

Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Uwe Murmann (Hg.)

Der Regierungsentwurf eines
Verbandssanktionengesetzes
vom 16.6.2020

Universitätsverlag Göttingen

Uwe Murmann (Hg.)

Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes vom 16.6.2020

Dieses Werk ist lizenziert unter einer

[Creative Commons](#)

[Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen](#)

[4.0 International Lizenz.](#)



erschienen als Band 42 in der Reihe „Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2022

Uwe Murmann (Hg.)

Der Regierungsentwurf eines
Verbandssanktionengesetzes
vom 16.6.2020

Göttinger Studien zu den
Kriminalwissenschaften
Band 42

Universitätsverlag Göttingen
2022

Bibliografische Information

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe

Institut für Kriminalwissenschaften

Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Prof. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Katrin Höffler, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Dieses Buch ist auch als freie Onlineversion über die Homepage des Verlags sowie über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) bei der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen (<https://www.sub.uni-goettingen.de>) erreichbar. Es gelten die Lizenzbestimmungen der Onlineversion.

Satz und Layout: Johannes Stefan Weigel

Umschlaggestaltung: Kilian Klapp



© 2022 Universitätsverlag Göttingen

<https://univerlag.uni-goettingen.de>

ISBN: 978-3-86395-548-9

DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2022-2004>

ISSN: 1864-2136

eISSN: 2512-7047

Inhalt

Vorwort	3
Die Verbandssanktion im System der strafrechtlichen Haftung des Verbandes und seiner Akteure	5
<i>Uwe Murmann</i>	
Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft	17
<i>Markus Busch</i>	
Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: Ein Sanktionsinstrument eigener Art?	29
<i>Michael Kubiciel</i>	
Privatisierung der Strafverfolgung durch unternehmensinterne Untersuchungen und Whistleblower nach dem Scheitern des VerSanG-E: (Wie) Wirken sich Vorgaben und Anreize des Entwurfs auch nach dem gescheiterten Gesetzgebungsverfahren auf das Compliance-Management aus?	63
<i>Carsten Momsen</i>	
Das geplante Verbandssanktionengesetz im anwaltlichen Universum – Beginn einer goldenen Ära?	91
<i>Jürgen Taschke</i>	
Extraterritorialer Geltungsbereich des (neuen) Verbandssanktionenrechts	107
<i>Kai Ambos</i>	
Diskussionsbericht	123
<i>Matthias Dölling/ Philipp-Alexander Hirsch</i>	
Anhang (VerSanG – Entwurf der Bundesregierung)	137
Verzeichnis der Autoren und Mitwirkenden	171

Vorwort

Die Diskussion um die Sanktionierung von Verbänden hat durch eine Reihe von Entwürfen und zuletzt durch den Regierungsentwurf vom 16.6.2020 an Dynamik gewonnen. Ausweislich seiner Begründung verfolgt der Entwurf „das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbandstaten zu ermöglichen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären“.

Das so skizzierte Programm bedarf näherer Erläuterung (dazu gewissermaßen aus der Innensicht des Gesetzgebers *Busch*) und impliziert Handlungsbedarf mit Blick auf die derzeitige Gesetzeslage (dazu *Murmann*). Vor dem Hintergrund der Kontroversen um die Einführung eines Verbandsstrafrechts liegen insbesondere verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf nahe (dazu *Rostalski*, deren Beitrag nicht in Schriftform vorliegt; stattdessen sei verwiesen auf ihre Ausführungen in NJW 2020, 2087 ff.) und es bedarf der Erörterung, wie sich das Konzept des Verbandssanktionengesetzes in die bisherige Diskussion um ein Verbandsstrafrecht einordnen lässt (dazu *Kubiciel*). Ein wesentliches Element des Entwurfs stellt die Honorierung unternehmensinterner Ermittlungen und der Etablierung von Com-

pliance-Systemen dar (dazu *Momßen*). Insbesondere in diesem Zusammenhang entsteht Bedarf nach der Einbeziehung anwaltlicher Expertise (dazu *Taschke*). Schließlich stellt sich mit Blick auf die grenzüberschreitende Tätigkeit von Verbänden die Frage nach der Anwendbarkeit eines Verbandssanktionengesetzes (dazu *Ambos*).

Der Entwurf ist bekanntlich letztlich nicht Gesetz geworden. Erledigt ist das Thema damit nicht. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die Jahre 2021 – 2025 heißt es zum Unternehmensrecht: „Wir schützen ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern. Wir überarbeiten die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen“.

Die Auseinandersetzung mit dem Regierungsentwurf behält damit ihre Relevanz. Ich danke der Referentin und den Referenten für ihre Beiträge und für die – trotz des digitalen Formats – lebhafteste Diskussion mit den zahlreichen Gästen. Meinem Lehrstuhlteam danke ich für die Mitwirkung an der Vorbereitung der Tagung und Herrn *Johannes Stefan Weigel* zudem für die Formatierung der Beiträge.

Göttingen, im März 2022

Uwe Murmann

Die Verbandssanktion im System der strafrechtlichen Haftung des Verbandes und seiner Akteure

Uwe Murmann

1 Ein gescheitertes Gesetzgebungsverfahren

Diese Tagung hat eine längere, die Entwicklung des Entwurfs gewissermaßen begleitende Geschichte: Grundlage der ersten Planungen war noch der Referentenentwurf vom April 2020, der den Verbänden und Interessenvertretern zur Stellungnahme zugeleitet worden war. Das Interesse an diesen Stellungnahmen kann nicht allzu groß gewesen sein. Denn bereits am 16. Juni 2020, und damit wenige Tage nach Ende der gesetzten Frist, wurde der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes veröffentlicht.¹ Damit hatte die 2020 dem Corona-Virus zum Opfer gefallene Tagung nun für dieses Jahr eine neue Grundlage und das Gesetzgebungsverfahren schien – trotz vielfältiger Kritik aus Wissenschaft und Praxis – auf der Zielgeraden. Bestärkt wurde diese Erwartung, als der Bundesrat – entgegen der

¹ Siehe Anhang.

Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses² – den Gesetzentwurf der Bundesregierung im September 2020 befürwortete, wenn auch versehen mit einer ganzen Reihe Beschlussvorschlägen zur Änderung des Entwurfs.³

Umso überraschender war Anfang Juni die Meldung, dass eine Verabschiedung des Gesetzes in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr zu erwarten ist. Die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion hatten offenbar Bedenken hinsichtlich des Umgangs mit internen Ermittlungen.⁴ Die Verteidigung des Verbandes sollte nämlich von der Durchführung solcher Ermittlungen und der Erlangung der hierbei gewonnen Erkenntnisse praktisch abgeschnitten werden, weil die entlastende Wirkung interner Ermittlungen nur eingreifen sollte, wenn die Aufarbeitung des Sachverhalts und die Verteidigung personell strikt getrennt erfolgen. Die Beauftragung externer Ermittler, die sich nicht auf das Verteidigerprivileg berufen können, sollte die Möglichkeit einer Beschlagnahme von Unterlagen eröffnen, die im Rahmen der internen Untersuchung gewonnen werden. Der Gesetzentwurf begründet dieses Trennungserfordernis mit der angestrebten objektiven und umfassenden Ermittlung⁵ – in der Sache also mit einem gegen die Verteidiger gehegten Misstrauen.⁶ Schon diese Begründung musste Widerspruch hervorrufen. Zudem wurde von Seiten der Wirtschaft auf die erheblichen Mehrkosten hingewiesen, die mit der Beauftragung unterschiedlicher Anwaltsteams verbunden ist, und die für kleine und mittlere Unternehmen kaum tragbar seien. Aus Verteidigerperspektive liegt der Einwand einer Einschränkung des Rechts auf eine effektive Verteidigung, die auch die Aufklärung des Sachverhalts umfasst,⁷ auf der Hand. Aus gutem Grund wird darauf hingewiesen, dass Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden keinen Verzicht auf Verteidigung, sondern ein Mittel der Verteidigung darstellt.⁸ Dann muss die

² BR-Drs. 440/1/20.

³ Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 131 ff.

⁴ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/koalition-beerdigt-gesetz-zu-unternehmenssanktionen-17381080.html> (zuletzt abgerufen am 6.8.2021).

⁵ BT-Drs. 19/23568, S. 83.

⁶ Vgl. z.B. *Knauer*, NStZ 2020, 441, 447 („schlichtweg empörend“).

⁷ *Knauer*, NStZ 2020, 441, 448.

⁸ *Fehrenbach*, wistra 2021, 95, 102; vgl. auch *Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger*, NZG 2020, 848, 851 ff.

Verteidigung aber auch in die strategische Entscheidung eingebunden werden können, ob die Ergebnisse interner Ermittlungen den Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht werden sollen.⁹ Dieses Recht wird unterlaufen, wenn seine Ausübung mit dem Verlust einer Milderungsmöglichkeit bestraft wird.

Man mag nun darüber spekulieren, ob gelungene Lobbyarbeit oder rechtsstaatliche Skrupel zur Entfremdung der CDU/CSU-Fraktion von der Regierung geführt haben. Einigkeit dürfte jedenfalls dahingehend bestehen, dass das Scheitern der Gesetzesinitiative in der laufenden Legislaturperiode nicht das Ende der Bestrebungen um eine Reform des Rechts der Verbandssanktionen bedeutet. Das Thema wird uns also weiter beschäftigen und es spricht viel dafür, dass auch der eingeschlagene Kurs einer Kopplung der Sanktionen mit Compliance-Maßnahmen und internen Ermittlungen weiterverfolgt werden wird. Vor diesem Hintergrund war die Arbeit von Herr *Busch* im BMJV sicher nicht vergebens und unser Kolloquium kann einen Beitrag zur Fortsetzung der Diskussion leisten, mit dem wir jetzt nicht mehr der Tätigkeit des Gesetzgebers hinterherlaufen, sondern ihm vielleicht sogar einen Schritt voraus sind.

2 Sanktionen bei unternehmensbezogenen Straftaten

Beschäftigt man sich mit Verbandssanktionen, ihrer Ausgestaltung und ihrer Legitimation, so setzt dies in einem ersten Schritt voraus, sich über die gegenwärtige Sanktionenlandschaft zu vergewissern. Denn nur vor diesem Hintergrund ist es möglich, die Verbandssanktionen in das Gesamtkonzept dogmatisch einzuordnen und den Bedarf nach einem solchen Institut angemessen einzuschätzen.

Beides setzt eine Klärung dessen voraus, was unter „Sanktionen“ zu verstehen ist. Dabei bietet es sich – zumindest in einem ersten Schritt und vorläufig – an, von einem sehr weiten Begriff von „Sanktion“ auszugehen und in die Betrachtung alle belastenden Maßnahmen einzubeziehen, mit denen von staatlicher Seite auf Fehlverhalten reagiert wird.¹⁰

2.1 Individuelle Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen

Der Überblick über die zu Gebote stehenden Sanktionen muss klassisch bei der individuellen Verantwortung der Akteure ansetzen. Die Domäne des Strafrechts ist

⁹ *Fehrenbach*, wistra 2021, 95, 102. Nach der Entwurfsbegründung sollte bei einer personellen Trennung von externen Ermittlern und Verteidigern ausgeschlossen werden, dass letztere von den im Rahmen der internen Untersuchung gewonnenen Erkenntnissen Kenntnis erlangen, BT-Drs. 19/23568, S. 85 f. Vgl. auch *Knauer*, NStZ 2020, 441, 448, der offensichtlich gar nicht glauben mag, dass die Entwurfsbegründung in diesem Sinne verstanden werden soll und das daraus entstehende Szenario gleichsam kopfschüttelnd beschreibt.

¹⁰ *Sieber*, Sanktionen gegen Wirtschaftskriminalität, 2018, S. 38 f.

die eigenhändige Verwirklichung eines Straftatbestandes. Insoweit ist der Umstand, dass die Tat aus einem Verband heraus begangen wird, ohne Belang. So können etwa Betrugstaten individualstrafrechtlich erfasst werden, unabhängig davon, ob sie von einem Mitglied der Leitungsebene oder einem Arbeitnehmer auf der untersten Hierarchiestufe begangen werden. Gerade in den letztgenannten Konstellationen wird es aber oftmals als unbefriedigend angesehen, wenn die Haftung auf einen nachgeordneten Mitarbeiter beschränkt bleibt.

Im Zentrum des Bemühens steht deshalb die Frage, inwieweit auch Mitglieder der Leitungsebene strafrechtlich für die Taten nachgeordneter Mitarbeiter zur Verantwortung gezogen werden können. Gerade hier ist die strafrechtliche Individualhaftung mit einem Perspektivwechsel hin zu einer Top-down-Betrachtungsweise¹¹ auf Expansionskurs. Der BGH hat in den vergangenen Jahrzehnten das strafrechtsdogmatische Instrumentarium hierfür ausgereizt.

Das betrifft zum einen die Anerkennung der *Geschäftsherrenhaftung* hinsichtlich unternehmensbezogener Straftaten.¹² Diese Unterlassungshaftung findet ihre sachliche Begründung in der kriminogenen Wirkung, die von komplexen, am Prinzip der Gewinnmaximierung orientierten Unternehmensstrukturen ausgehen kann.¹³ Die originäre Verantwortung hierfür liegt bei der Unternehmensführung, erstreckt sich aber über die Delegation von Leitungsaufgaben auch auf nachgeordnete Hierarchieebenen.

Die Leitungsebene haftet zudem in weitem Umfang nach den Grundsätzen der mittelbaren Täterschaft kraft *Organisationsherrschaft*.¹⁴ Durch den Verzicht auf das noch von *Roxin* postulierte Erfordernis der Rechtsgelöstheit, sind Unternehmen in der Rechtsprechung des BGH zum Prototyp des organisierten Machtapparats avanciert. Für die Praxis liegt der Gewinn vor allem darin, dass die Feststellung herrschaftsbegründender Defizite bei den ausführenden Unternehmensangehörigen nicht erforderlich ist. Der BGH lässt es ausreichen, wenn die Unternehmensleitung pflichtwidrig naheliegende Risiken deliktischen Verhaltens nachgeordneter Mitarbeiter schafft. Die zivilrechtlich inspirierte Zurechnung zur Unternehmensleitung,

¹¹ Grundlegend hierzu: das Lederspray-Urteil des BGH (St 37, 106); vgl. *Taschke*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, 2016, S. 41, 43.

¹² BGHSt 54, 44 (Rn. 22 ff.); 57, 42 (Rn. 12 ff.). Zusammenfassend *Murmann*, *Grundkurs Strafrecht*, 6. Aufl. 2021, § 29 Rn. 64.

¹³ Vgl. auch Entwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Stärkung der Integrität der Wirtschaft (Bearbeitungsstand: 16.6.2020), S. 72.

¹⁴ Grundlegend BGHSt 40, 218; zusammenfassend *SSW/Murmann*, 5. Aufl. 2021, § 25 Rn. 25 ff.

wie sie der BGH in der Lederspray-Entscheidung mit den Grundsätzen der Allzuständigkeit und Generalverantwortung verfochten hat, hat so eine strafrechtsdogmatische Fundierung in der Täterlehre erhalten.¹⁵

Strafbarkeitserweiternd wirkt schließlich auch die Begründung einer Teilnahmehaftung von Unternehmensmitarbeitern, die in geschäftstypischer Weise die deliktischen Pläne der Kunden oder Geschäftspartner ihres Unternehmens fördern (*Beihilfe durch neutrale Handlungen*).¹⁶

Gänzlich unabhängig von Beteiligungsproblemen lässt sich eine *Fabrlässigkeitshaftung* begründen, wie sie etwa im Steuer- und Zollstrafrecht, beim Subventionsbeitrag (§ 264 Abs. 4 StGB) oder im Lebensmittelrecht, aber natürlich auch bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten eine Rolle spielt.¹⁷

Weiterhin kann individuelle Haftung selbstverständlich auch durch *Ordnungswidrigkeitentalbestände* begründet werden. Hervorzuheben ist hier vor allem die Verantwortlichkeit von Leitungspersonen nach § 130 OWiG für Aufsichtspflichtverletzungen.

2.2 Verbandshaftung nach § 30 OWiG

Die Begründung individueller Verantwortlichkeit in komplexen Unternehmensstrukturen ist mit Nachweisproblemen verbunden und wird – auch mit Blick auf unterschiedliche Bemessungsgrundlagen bei der Bestimmung der Sanktionshöhe je nach gesellschaftsrechtlicher Organisationsform – überhaupt als unzureichend empfunden. Geradezu gebetsmühlenartig erfolgt deshalb an dieser Stelle in der Literatur der Hinweis, dass die Schwächen individualisierter strafrechtlicher Zurechnung zu der Frage einer Haftung des Verbandes führen müssen.¹⁸

Dieses Mantra ist unter präventiven Aspekten nicht so selbstverständlich wie häufig getan wird: Warum sollte eigentlich die drohende persönliche Haftung, die auch nicht durch Versicherungen auf den Verband abgewälzt werden kann,¹⁹ die

¹⁵ Dazu *Sieber* (Fn. 10), S. 186 ff.

¹⁶ Zur Bedeutung dieser Rechtsprechung *Taschke*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 11), S. 41, 44 f.

¹⁷ Vgl. *Sieber* (Fn. 10), S. 197 ff.

¹⁸ Siehe etwa *Sieber* (Fn. 10), S. 213 m.w.N.

¹⁹ *Taschke*, StV 2020, 785, 786 weist darauf hin, dass Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 OWiG) nicht von den D&O-Versicherungen getragen werden.

Unternehmensleitungen weniger zu rechtstreuem Verhalten und vor allem zur Erfüllung von Aufsichtspflichten einschließlich der Etablierung effizienter Compliance-Management-Systeme anreizen, als eine dem Verband drohende Sanktion?²⁰

Die zentrale Vorschrift zur Verbandshaftung ist bekanntlich § 30 OWiG. Danach haftet der Verband bei unternehmensbezogenen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die durch Leitungspersonen begangen werden. Die Verbandshaftung kann auch an Taten von Überwachungsorganen, wie etwa dem Aufsichtsrat, oder sonstiger Personen, die in leitender Stellung Kontrollbefugnisse wahrnehmen, anknüpfen. Auch ein Umweltbeauftragter oder ein Leiter der Innenrevision kann durch sein Fehlverhalten die Verbandshaftung auslösen.

Da § 30 OWiG am Zurechnungsmodell orientiert ist,²¹ führen die Haftungserweiterungen im Bereich der Individualhaftung auch zu einer Ausdehnung der Verbandshaftung. Über § 130 OWiG wird eine Verbandshaftung in weitem Umfang auch für das Fehlverhalten nachgeordneter Mitarbeiter begründet, sofern dieses Fehlverhalten durch eine Aufsichtspflichtverletzung zumindest erleichtert wurde.

§ 30 OWiG steht seit jeher aus unterschiedlichsten Richtungen in der Kritik. So wird etwa von *Jesbeck/Weigend* darauf verwiesen, dass die Geldbuße persönliche Schuld voraussetze und ein Unwerturteil zum Ausdruck bringe. Sie sei deshalb nur gegenüber natürlichen Personen legitimierbar, und ihre Verhängung zu Lasten von Verbänden stelle einen „Etikettenschwindel“ dar.²² Andererseits wird gerade mit umgekehrter Stoßrichtung die Verankerung im Ordnungswidrigkeitenrecht gerügt, das nach Art und Höhe keine ausreichenden Sanktionen bereitstelle und aufgrund des Opportunitätsprinzips auch keine Verfolgung garantiere. Das ist auch die Stoßrichtung, mit der in der Begründung zum Entwurf des VerSanG argumentiert wird.²³

Die hier geführte Debatte ist vielleicht symptomatisch für den Umgang mit der grundsätzlichen Frage nach einer Sanktionierbarkeit von Verbänden:²⁴ Auf der einen Seite werden dogmatische und verfassungsrechtliche Bedenken formuliert. Auf

²⁰ *Taschke*, StV 2020, 785, 787 schätzt die Praxis so ein, dass es bei der Einrichtung von Compliance-Management-Systemen um die Vermeidung persönlicher Haftung geht

²¹ Zu den unterschiedlichen Modellen der Verbandshaftung s. *Saliger*, in: Kubiciel (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, 2020, S. 13 ff.

²² *Jesbeck/Weigend*, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, S. 228 f.

²³ BT-Drs. 19/23568, S. 1, 49, 52, 74 f.

²⁴ Ähnlich *Rostalski*, NJW 2020, 2087.

der anderen Seite wird ein kriminalpolitischer Bedarf geltend gemacht, der sich auch auf internationale Vorgaben berufen kann.²⁵ Bleibt die Debatte auf diesen unterschiedlichen Ebenen, ist eine Entkräftung der jeweiligen Gegenargumente schlechtdings ausgeschlossen.

In eine andere Richtung weist deshalb das Bemühen, das Spannungsverhältnis durch den Hinweis darauf aufzulösen, dass die Verbandsgeldbuße kein sozialetisches Missbilligungsurteil zum Ausdruck bringe und primär präventiven Zwecken diene; es handle sich um eine „nachdrückliche Pflichtenmahnung“.²⁶ Die Grenzziehung zur Strafe schwimmt damit freilich in dem Maße, wie auch die Strafe im Sinne der relativen Theorien als präventives Steuerungsinstrument interpretiert wird.

2.3 Kartellordnungswidrigkeiten

Nur ganz kurz sei hingewiesen auf die Kartellordnungswidrigkeiten. § 81a GWB erweitert die nach § 30 OWiG vorgesehene Haftung (über § 30 Abs. 2a OWiG hinaus²⁷) auf lenkende Gesellschaften im Unternehmen und deren rechtliche und wirtschaftliche Nachfolger. Im Recht der EU enthält Art. 23 VO 1/2003 Regelungen zu Geldbußen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, insbesondere bei Verstößen gegen Art. 101 und 102 AEUV (vormals Art. 81, 82 EGV).

2.4 Einziehung

Die Geldbuße nach § 30 OWiG dient zugleich der Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile, die der Verband durch die Ordnungswidrigkeit erlangt hat, und kann zu diesem Zweck auch das gesetzliche Höchstmaß überschreiten (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG). Daneben kommt eine Einziehung nicht in Betracht (§ 30

²⁵ Vgl. dazu auch *Murmann*, in: Ambos/Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, 2019, S. 57, 69 ff.

²⁶ BVerfGE 27, 18, 33; 45, 272, 289; BVerfG, NJW 1992, 2472, 2473; *Achenbach*, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl. 2019, 1. Teil, 2. Kapitel Rn. 1. Gegen eine solche Auflösung des Spannungsverhältnisses und einen Gleichlauf der verfassungsrechtlichen Beurteilung von Geldbuße und Strafe (mit deutlicher Tendenz in Richtung einer Bejahung der Verfassungskonformität der Unternehmensstrafe) *Busch*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-compliance, 2020, 10/3.

²⁷ Zur Lückenhaftigkeit dieser Vorschrift *Busch*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Fn. 26), 10/53 ff.

Abs. 5 OWiG).²⁸ Der Abschöpfungsanteil der Geldbuße bestimmt sich nach dem Nettoprinzip: Abgeschöpft wird der wirtschaftliche Vorteil, der dem Täter nach Abzug der im Zusammenhang mit der Tatbegehung eingegangenen Verbindlichkeiten verbleibt.

Dagegen liegt der strafrechtlichen Einziehung das sogenannte „Bruttoprinzip“ zugrunde, sofern tatbedingte Aufwendungen nicht in Abzug gebracht werden können (§ 73d Abs. 1 S. 2 StGB). Der Täter – oder eben der Verband – kann demnach aufgrund der Einziehung wirtschaftlich schlechter gestellt sein als ohne die Tatbegehung. Gleichwohl soll es sich nach Auffassung des Gesetzgebers – wie auch des BVerfG²⁹ und des BGH³⁰ – bei der Einziehung nicht um eine – gegen das Schuldprinzip verstoßende – Strafe, sondern um eine Maßnahme „eigener Art“ mit „konkditionsähnlichem Charakter“ handeln.³¹ Zur Begründung wird insbesondere auf den Rechtsgedanken des § 817 S. 2 BGB verwiesen, wonach das in ein verbotenes Geschäft Investierte unwiederbringlich verloren sei.³² Auch wenn dieser Argumentation durchaus mit Skepsis begegnet werden kann,³³ ist damit freilich kein spezifisches Problem der Verbandshaftung angesprochen. Dennoch kommt der Einziehung, gerade beim Verband als Drittbegünstigten, nach der Rechtsprechung des BGH präventive Bedeutung zu.³⁴

2.5 Wirtschaftsverwaltungsrecht

Zu nennen sind auch die präventiven Maßnahmen des Wirtschaftsverwaltungsrechts, wenn etwa § 20 BImSchG die Untersagung des Betriebs einer Anlage bei

²⁸ Die Möglichkeit einer Einziehung nach § 29a Abs. 2 OWiG bleibt aber freilich bestehen, wenn der Verband etwas erlangt hat, gegen ihn aber keine Sanktion nach § 30 OWiG verhängt wurde.

²⁹ BVerfGE 110, 1 (Rn. 60 ff.).

³⁰ BGHSt 47, 369.

³¹ BT-Drs. 11/6623, S. 5 f.; 18/9525, S. 48

³² BVerfGE 110, 1 (Rn. 79). Freilich beruht § 817 S. 2 BGB auf dem Gedenken der Rechtsschutzverweigerung (wovon auch das BVerfG (E 110, 1 [Rn. 80]) ausgeht), während mit der Einziehung aktiv auf das Vermögen des Betroffenen zugegriffen wird.

³³ *Eser/Schuster*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 73 ff. Rn. 16; *Theile*, JA 2020, 1, 2 f.

³⁴ BGH NJW 2006, 925 ff. – dazu *Taschke*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 11), S. 41, 51 m.w.N.

Rechtsverstößen ermöglicht oder § 35 GewO die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit regelt. § 62 GmbHG erlaubt die Auflösung einer Gesellschaft, wenn diese das Gemeinwohl dadurch gefährdet, dass die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen.³⁵

In diesen Kontext gehört auch das neuerdings beim Bundeskartellamt geführte Wettbewerbsregister, das öffentlichen Auftraggebern eine Prüfung dahingehend ermöglichen soll, ob ein Unternehmen wegen begangener Wirtschaftsdelikte von einem Vergabeverfahren auszuschließen ist (§§ 123 ff. GWB).³⁶

Bei materieller Betrachtung lässt sich auch das im StGB geregelte Berufsverbot (§ 70 StGB) hier einordnen.

2.6 Zivilrechtliche Haftung

Insbesondere mein Göttinger Kollege *Gerald Spindler* hat auf die präventive Wirkung des zivilrechtlichen Schadenersatzes gerade bei den Akteuren des Wirtschaftslebens hingewiesen, da von diesen anzunehmen sei, dass sie rational Kosten und Nutzen gegeneinander abwägen. Er zieht daraus den Schluss, dass zivil- und strafrechtliche Präventionswirkung „*dem Grunde nach*“ für die Unternehmensstrafbarkeit vergleichbar“ seien.³⁷ Auch der BGH hat die präventive Wirkung von Schadenersatzansprüchen bei Kartellverstößen als „nützliche Folge der Kompensation“ bezeichnet.³⁸ Sanktionscharakter kann dem zivilrechtlichen Schadenersatz damit immerhin zukommen, soweit allein die präventive Dimension der Sanktion angesprochen ist.

3 Die Diskussion über eine strafrechtliche Haftung des Verbandes

Bekanntlich ist eine strafrechtliche Haftung des Verbandes in Deutschland nicht vorgesehen. Umstritten ist, ob eine solche Haftung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Diese Frage lässt sich ohne Blick auf das Verständnis von Strafe nicht beantworten. Versteht man unter Strafe lediglich ein Instrument, den Täter sowie die anderen

³⁵ Vgl. auch § 396 AktG, der die Auflösung einer Gesellschaft durch Urteil erlaubt, wenn diese durch gesetzwidriges Verhalten ihrer Verwaltungsträger das Gemeinwohl gefährdet.

³⁶ Dazu *Sieber* (Fn. 10), S. 233 ff. Vgl. das Wettbewerbsregistergesetz v. 18.7.2017 und die hierzu ergangene Verordnung v. 16.4.2021.

³⁷ *Spindler*, Zivilrechtliche Verantwortlichkeit statt Unternehmensstrafbarkeit, in: Hettinger (Hrsg.), Reform des Sanktionenrechts, 2002, S. 77, 79 (Hervorhebung im Original). Eingehend *Sieber*, (Fn. 10), S. 88 f., 322 ff., auch zur (schuldunabhängigen, S. 341 f.) verhaltenssteuernden Wirkung von Schadenersatz S. 338 ff.

³⁸ BGH, NJW 2012, 928, 933.

Mitglieder der Gesellschaft durch deren abschreckende und normstabilisierende Wirkung von künftigen Taten abzuhalten, so sind die Hürden für die Anerkennung einer Verbandsstrafe nicht mehr allzu hoch. Es ist dann nur noch erforderlich zu akzeptieren, dass diese Wirkung bei einem Verband vermittelt durch die Personen, die für ihn handeln, eintritt. Das Schuldprinzip, das in einem rein präventiv orientierten Strafrecht ohnehin ein Fremdkörper ist, kann (ebenso wenig wie das Erfordernis einer Handlungsfähigkeit des Adressaten einer Strafe) keinen prinzipiellen Hinderungsgrund für die Verhängung einer Strafe darstellen, die lediglich auf künftige Verhaltensänderung abzielt.

Das stellt sich grundsätzlich anders dar, wenn die Strafe den Täter als Rechtsperson adressiert und dazu dient, den von ihm zu verantwortenden Gegenentwurf zum geltenden Recht zurückzuweisen und in diesem Sinne das durch die Tat verletzte Rechtsverhältnis wieder herzustellen.³⁹ In einem solchen Verständnis ist vorausgesetzt, dass der Täter bereits in die Konstituierung rechtlicher Verhältnisse positiv eingebunden ist. Dies ist sowohl die Voraussetzung für seine Fähigkeit zur Rechtsverletzung, als auch die Grundlage dafür, ihn mit der Strafe für die Wiederherstellung rechtlicher Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Strafe ist demnach nur gegenüber Personen legitimierbar, die an der Konstituierung rechtlicher Verhältnisse beteiligt sind. Das trifft auf natürliche, nicht aber auf juristische Personen zu.

Nach meinem Eindruck vermengen die Befürworter einer Verbandsstrafe diese beiden Begründungsansätze in unzulässiger Weise. Sie wollen den sozialetischen Erklärungswert, der mit der Strafe verbunden ist, in Anspruch nehmen, ohne damit zugleich dessen Fundierung im Prinzip personaler Verantwortung zu akzeptieren. Auf diese Weise soll die präventive Wirkung des *Begriffs* der Strafe genutzt werden, ohne an die materiellen Voraussetzungen für deren Verhängung gebunden zu sein.

4 Der Entwurf eines Verbandsstrafengesetzes

Ich komme zum Schluss. Mit der Verbandsstrafe sollte die eierlegende Wollmilchsaue im deutschen Rechtssystem Gestalt annehmen. Effizienter als das Ordnungswidrigkeitenrecht durch flankierendes Verfahrensrecht und schärfere Sanktionen, zugleich klarer hinsichtlich der für die Rechtsfolgen maßgeblichen Kriterien, vermeidet das Verbandsstrafengesetz den Begriff der Strafe und damit den Streit um deren Legitimierbarkeit.

³⁹ Vgl. Murmann, in: Ambos/Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, 2019, S. 57, 69 ff.

Das klingt zu gut, um wahr zu sein. Und es ist auch nicht wahr.⁴⁰ Denn auch wenn das BVerfG dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck bei der Beurteilung des Charakters einer Maßnahme Bedeutung beimisst,⁴¹ muss letztlich Klarheit über den sachlichen Gehalt einer Sanktion erzielt werden. Denn Sanktionen von der Geldbuße bis zur Strafe erschöpfen sich nicht in der schlichten Auferlegung eines Übels, sondern es handelt sich um Symbole mit einem kommunikativen Gehalt. Von diesem kommunikativen Gehalt hängt dann etwa ab, welche Rolle das Schuldprinzip spielt und unter welchen Voraussetzungen die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gewahrt ist. Deshalb steht die Etikettierung einer Sanktion nicht im Belieben des Gesetzgebers – eine Strafe verliert diesen Charakter nicht, weil sie einen anderen Namen erhält.⁴² Und wenn der Gesetzgeber eine neue Sanktion erfindet, so muss er Auskunft darüber geben, was mit dieser Sanktion zum Ausdruck gebracht werden soll. Konkret: Ist der Verband eigenständiges, womöglich sogar schulfähiges Zurechnungssubjekt? Oder muss er sich das Fehlverhalten seiner Akteure zurechnen lassen? Und wie ist eine solche Zurechnung zu legitimieren?

Ich breche mit diesen Fragen meine Ausführungen aus Zeitgründen ab und möchte unmittelbar zum Vortrag von Herrn Oberstaatsanwalt beim BGH *Markus Busch* überleiten, der als Referatsleiter Abteilung IIA4 (Strafrecht) im Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz tätig ist und maßgeblich an dem Entwurf des Verbandssanktionengesetzes mitgewirkt hat.

⁴⁰ Dazu zutreffend *Rostalski*, NJW 2020, 2087 ff.

⁴¹ BVerfGE 110, 1 (Rn. 63 f.).

⁴² Die Literatur sieht in der Verbandssanktion wohl überwiegend eine Strafe; vgl. *Fehrenbach*, wistra 2021, 95, 97.

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

*Markus Busch**

1 Vorgeschichte und Verfahrensstand

Der Koalitionsvertrag zwischen Union und SPD für die vergangene 19. Legislaturperiode enthält einen klaren und relativ detaillierten Passus zur Neuregelung der Verbandsverantwortlichkeit. Es heißt darin:

„Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. **Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu.** Wir werden sicherstellen, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden

* Der Autor ist Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz. Der Beitrag gibt seine persönliche Auffassung wieder.

Unternehmen stärker sanktioniert werden. Bislang liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob auch das betreffende Unternehmen verfolgt wird.

- Durch die Abkehr vom Opportunitätsprinzip des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts sorgen wir für eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung.
- Durch klare Verfahrensregelungen erhöhen wir zudem die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen.
- Zugleich werden wir spezifische Regelungen über Verfahrenseinstellungen schaffen, um der Justizpraxis die notwendige Flexibilität in der Verfolgung einzuräumen.
- Wir werden das Sanktionsinstrumentarium erweitern: Die geltende Bußgeldobergrenze von bis zu zehn Millionen Euro ist für kleinere Unternehmen zu hoch und für große Konzerne zu niedrig. Wir werden sicherstellen, dass sich die Höhe der Geldsanktion künftig an der Wirtschaftskraft des Unternehmens orientiert. Bei Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Umsatz soll die Höchstgrenze bei zehn Prozent des Umsatzes liegen.
- Zudem schaffen wir weitere Sanktionsinstrumente.
- Weiterhin schaffen wir konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Unternehmensgeldsanktionen.
- Die Sanktionen sollen auf geeignetem Weg öffentlich bekannt gemacht werden.
- Um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, werden wir gesetzliche Vorgaben für »Internal Investigations« schaffen, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten.
- Wir werden gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch »Internal Investigations« und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse setzen.“¹

Zur Umsetzung dieses Vorhabens hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 22. April 2020 einen Referentenentwurf² vorgelegt. Nach Anhörung der Länder und Verbände wurde der Referentenentwurf am 16. Juni 2020 vom Bundeskabinett nahezu unverändert als Regierungsentwurf eines

¹ Hervorhebungen und Untergliederung hinzugefügt.

² Abrufbar auf der Website des BMJV (https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.html). Dort sind auch die zu dem Entwurf eingegangenen Stellungnahmen abrufbar.

Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft³ beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet. Der Bundesrat hat dazu am 18. September 2020 Stellung genommen.⁴ Er hat sich dabei die von manchen Ländern in den Ausschüssen⁵ geforderte generelle Ablehnung des Entwurfs nicht zu eigen gemacht, sondern sich für eine noch stärkere Berücksichtigung der besonderen Belange von kleinen und mittleren Unternehmen stark gemacht und bei einer Reihe von Vorschriften Änderung bzw. Prüfung erbeten.

Die Bundesregierung hat zu der Stellungnahme des Bundesrats eine Gegenüberlegung⁶ beschlossen und den Regierungsentwurf dem Deutschen Bundestag zugeleitet – mit der Bitte, die Beschlussfassung des Parlaments herbeizuführen.⁷

Die nächsten Schritte im Gesetzgebungsverfahren wären erste Lesung, Sachverständigenanhörung, Ausschussberatung sowie zweite und dritte Lesung im Plenum gewesen. Außerdem – und das ist ein wichtiges Verfahrensdetail – hätte es nach Annahme durch das Parlament noch der Zustimmung des Bundesrats bedurft.⁸ Eine erste Lesung des von der Bundesregierung in das Parlament eingebrachten Entwurfs hat jedoch bis zum Ende der Legislaturperiode nicht stattgefunden, so dass der Regierungsentwurf der Diskontinuität anheimfällt.

2 Defizite des geltenden Rechts

Straftaten, die aus Verbänden (juristische Personen und Personenvereinigungen) heraus begangen werden, können nach geltendem Recht gegenüber dem Verband lediglich mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Eine angemessene Reaktion auf Unternehmenskriminalität ist damit nicht möglich. Die Höchstgrenze des Ahndungsteils der Verbandsgeldbuße von zehn Millionen Euro (§ 30 Abs. 2 OWiG) gilt unabhängig von der Unternehmensgröße. Sie lässt damit insbesondere gegenüber finanzkräftigen multinationalen Konzernen keine empfindliche und wirksame Sanktion zu, benachteiligt kleinere und

³ BT-Drs. 19/23568, 1ff.

⁴ BT-Drs. 19/23568, 113 ff.

⁵ BR-Drs. 440/1/20.

⁶ BT-Drs. 19/23568, 144 ff.

⁷ BT-Drs. 19/23568, 5.

⁸ BT-Drs. 19/23568, 7.

mittelständische Unternehmen und kann mit den schon heute europarechtlich vorgegebenen höheren Sanktionen⁹ nicht mehr Schritt halten. Wenn in der Vergangenheit gegenüber Unternehmen Geldbußen von mehr als zehn Millionen Euro festgesetzt wurden, so ging dies allein auf die Vermögensabschöpfung zurück, die nach § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 OWiG mit der Geldbuße zu erfolgen hat. Die Vermögensabschöpfung nimmt dem Unternehmen aber lediglich die aus der Tat erlangten Vorteile, ist also keine Sanktion.¹⁰

Konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Verbandsgeldbußen fehlen ebenso wie rechtssichere Anreize für Investitionen in Compliance.

Das geltende Recht legt die Verfolgung auch schwerster Unternehmenskriminalität zudem allein in das Ermessen der Verfolgungsbehörden (§ 47 OWiG), was zu einer uneinheitlichen und unzureichenden Ahndung beiträgt. Bei Straftaten von Nicht-Leitungspersonen ist die Verfolgungsbehörde bzw. die Staatsanwaltschaft nicht nur für die Verfolgung der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG, sondern auch für die Festsetzung der Geldbuße zuständig (§§ 131 Abs. 3, 35 OWiG). Legt das Unternehmen dagegen Einspruch ein, entscheidet darüber das Amtsgericht (§ 68 OWiG), und zwar auch dann, wenn es sich um einen komplexen Fall mit hohen Geldbußen handelt. Verbandstaten deutscher Unternehmen im Ausland können vielfach erst gar nicht verfolgt werden.

Das für bloßes Verwaltungsunrecht konzipierte OWiG und sein Verfahrensrecht sind insgesamt keine zeitgemäße Grundlage mehr für die Verfolgung und Ahndung kriminellen Unternehmensverhaltens. Das wurde Deutschland bereits 2018 auch von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sehr deutlich ins Stammbuch geschrieben.¹¹ Drei Jahre später mahnte

⁹ Korte, in: Czerwenka/Korte/Kübler (Hrsg.), Festschrift zur Ehren von Marie Luise Graf-Schlicker, 2018, S. 525.

¹⁰ Siehe dazu auch OECD, Deutschland: Phase 3 – Bericht über die Anwendung des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und der Empfehlung des Rats zur weiteren Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17. März 2011, S. 45: „Durch den konfiskatorischen Anteil der Geldbuße werden, selbst wenn es sich um hohe Beträge handelt, lediglich unrechtmäßig erworbene Einnahmen eingezogen. Die juristische Person wird somit nur wieder in die finanzielle Lage zurückversetzt, in der sie sich befunden hätte, wenn die Tat nicht begangen worden wäre.“

¹¹ OECD, Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung – Bericht zu Phase 4: Deutschland vom 14. Juni 2018, Empfehlungen 1.a., 2.c., 3.d., 4.d., 4.f., 4.g., 6.a., 6.b., 6.d. sowie S. 6: „Die Arbeitsgruppe begrüßt das im Koalitionsvertrag von 2018 zum Ausdruck gebrachte Ziel, die Höhe der gegen juristische Personen verhängten Bußgelder stärker am Umsatz des betroffenen Unternehmens auszurichten. In Verbindung mit der grundlegenden Reform der

der Follow-up-Bericht der OECD-Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen erneut eine Reform der Verbandsverantwortlichkeit an und sah zu diesem Zeitpunkt Deutschland mit dem Regierungsentwurf auf einem guten Weg.¹²

3 Eckpunkte des Regierungsentwurfs

Der Regierungsentwurf verfolgt das Ziel, die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage zu stellen, sie dem Legalitätsprinzip zu unterwerfen und durch ein verbessertes Instrumentarium eine angemessene Ahndung von Verbands-taten zu ermöglichen. Zugleich soll er Compliance-Maßnahmen fördern und Anreize dafür bieten, dass Unternehmen mit internen Untersuchungen dazu beitragen, Straftaten aufzuklären.

Die Neuregelung soll (nur) für Verbände gelten, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Sie gibt den Verfolgungsbehörden und Gerichten ein ausreichend scharfes und zugleich flexibles Sanktionsinstrumentarium an die Hand.

Weiter sollen erstmals verbandsspezifische Zumessungskriterien sowie ein Verbands-sanktionenregister geschaffen werden. Das bisher im Ordnungswidrigkeiten-recht nur rudimentär geregelte Verbandsverfahren wird neu geordnet. Verbandsspezifische Einstellungsvorschriften gewährleisten die in der Praxis erforderliche Verfolgungsflexibilität und erlauben insbesondere die Berücksichtigung von Compliance-Maßnahmen. Auch die Mitwirkung des Verbandes am Verfahren durch Durchführung interner Untersuchungen wird geregelt und mit Sanktionsmilderungen verbunden.

Die Neuregelung kommt der ganz großen Mehrheit der Unternehmen in Deutschland zugute, die sich rechtstreu und lauter verhält. Soweit einzelne Unternehmen dies nicht tun, verschaffen sie sich Vorteile auf Kosten der rechtstreuen Unternehmen sowie deren Inhaber- und Arbeitnehmerschaft. Sie schädigen den

Vermögensabschöpfung und der Schaffung eines bundesweiten Wettbewerbsregisters sollte diese Neuerung – sofern sie umgesetzt wird – einen Beitrag dazu leisten, Sanktionen (insbesondere für große Unternehmen) wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender zu gestalten.“

¹² OECD, Phase 4 der Evaluierung Deutschlands: Schriftlicher Folgebericht nach zwei Jahren vom 12. März 2021, S. 4: „Die Arbeitsgruppe spricht Deutschland Anerkennung für die Durchführung umfassender Konsultationen zur Überarbeitung der konzeptionellen Grundlage und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Unternehmenshaftung in seinem Rechtssystem aus. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Folgeberichts hat Deutschland der Arbeitsgruppe mitgeteilt, dass die Festlegung eines Termins für die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag noch aussteht. Die Arbeitsgruppe legt Deutschland nahe, diesen Gesetzentwurf unverzüglich anzunehmen, da dieser die Voraussetzung für die mögliche Umsetzung von neun Phase-4-Empfehlungen bildet (Empfehlungen 1.a., 2.c., 3.d., 4.d., 4.f., 4.g., 6.a., 6.b., 6.d.).“

Ruf der Wirtschaft insgesamt, und sie schwächen bei Ausbleiben einer angemessenen Reaktion zugleich das Vertrauen in den Rechtsstaat. Dem soll mit der Neuregelung entgegengewirkt werden.

3.1 Materielles Recht

Der Regierungsentwurf sieht in seinem Artikel 1 die Schaffung eines neuen Stammgesetzes vor – das Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG), das zahlreiche Elemente der Verbandsgeldbuße aufgreift. Die bisherige Funktion der §§ 30, 130 OWiG soll für die erfassten Verbände der neue § 3 VerSanG übernehmen. Er sieht vor, dass Verbandssanktionen verhängt werden können wegen verbandsbezogenen Straftaten von Leitungspersonen, also beispielsweise bei Vorstand, Geschäftsführung und sonstigen Personen, die für die Leitung des Unternehmens in verantwortlicher Position handeln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG).

Bei Straftaten von Nicht-Leitungspersonen muss hinzukommen, dass die für diese Beschäftigten verantwortliche Leitungsperson die Straftat durch Maßnahmen der Organisation, Auswahl, Anleitung oder Aufsicht zumindest hätte wesentlich erschweren können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG).

Das klingt ganz ähnlich wie das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht. Es gibt aber Unterschiede: Bei einer Aufsichtspflichtverletzung muss die Anknüpfungstat volldeliktisch begangen werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG), während im geltenden Recht¹³ auch eine nicht volldeliktisch begangene Zuwiderhandlung ausreicht.

Gleichzeitig kommt es für die Aufsichtspflichtverletzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG) nicht auf subjektive Vorwerfbarkeit (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) an. Das hat für einige Kritik gesorgt, und die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zur Bundesratsstellungnahme auch zugesagt, diesen Punkt zu prüfen.¹⁴ Allerdings soll es Unternehmen nicht entlasten, dass sie Leitungspersonen auswählen, die mit ihren Aufgaben überfordert sind und denen man deshalb subjektiv vielleicht keinen Vorwurf machen kann.

Weiterer Unterschied: Wer Leitungspersonen ist, muss nach der neuen Vorschrift auch seinen Aufsichtspflichten nachkommen. Das gilt für vor allem für Aufsichtsräte. Aufsichtsräte gehören nach dem geltenden Recht zwar zu den Leitungspersonen, nicht aber zum Täterkreis der Aufsichtspflichtverletzung nach §§ 130, 9

¹³ *Busch/Böhme*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, 2020, 10. Kapitel, Rn. 27.

¹⁴ BT-Drs. 19/23568, 144.

OWiG, sodass es bei der Aufsichtspflichtverletzung ausgerechnet des Aufsichtsrats keine Verbandsgeldbuße verhängt werden kann.¹⁵

Einen Unterschied gibt es auch bei den Auslandstaten:¹⁶ Verbandstaten deutscher Unternehmen im Ausland können mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht vielfach nicht verfolgt werden. Nach geltendem Recht kann – so die wohl überwiegende Meinung¹⁷ – eine Verbandsgeldbuße nur festgesetzt werden, wenn auf die Straftat der Leitungsperson deutsches Strafrecht anwendbar ist, was in viele Fällen davon abhängt, ob ein Unternehmen im Ausland deutsche oder ausländische Staatsangehörige einsetzt. Mit der Neuregelung werden nun auch Auslandstaten erfasst, für die nicht das deutsche Strafrecht gilt, die aber einem in Inland sitzenden Unternehmen zugutekommen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG).

Der Sanktionsrahmen (Ahndungsteil) liegt nach dem geltenden Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 30 Absatz 2 OWiG) bei maximal zehn Millionen Euro (zuzüglich des abzuschöpfenden Betrags). Nach der Neuregelung (§ 9 VerSanG) soll diese starre Höchstgrenze angehoben bzw. aufgehoben werden. Für große Wirtschaftsunternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Jahresumsatz sollen die Sanktionen wie schon heute im Kartellrecht und anderen europarechtlich vorgeprägten Regelungen bis zu zehn Prozent des Jahresumsatzes betragen können. Für Unternehmen mit weniger als 100 Millionen Euro Jahresumsatz soll es bei Sanktionen von höchstens zehn Millionen Euro bei vorsätzlichen Straftaten und höchstens fünf Millionen Euro bei fahrlässig begangenen Straftaten bleiben. Höchstgrenzen sind keine Regelsätze, sondern Höchstgrenzen, sie geben also den Spielraum für die Bemessung vor.

Grundlage für die Berechnung ist der Konzernumsatz (§ 9 Abs. 2 S. 2 VerSanG). Gleichzeitig ist bei dem Zumessungskriterium der wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des zu sanktionierenden Unternehmens abzustellen und nicht auf den Konzern (§ 15 Abs. 2 VerSanG). Das kann im Einzelfall die Sanktionsfestsetzung sicherlich komplizierter machen. Der Konzernumsatz als Ausgangsgröße erscheint gleichwohl richtig, um Vermögensverschiebungen zur Sanktionsvermeidung entgegenzuwirken. Eine umfassende Konzernhaftung wie sie inzwischen im Kartellrecht vorgesehen ist, will der Entwurf nicht einführen. Die geltende Regelung zur Rechtsnachfolge werden im Wesentlichen unverändert übernommen (§ 6 VerSanG) und um eine Vorschrift zur Ausfallhaftung bei Einzelrechtsnachfolge (§ 7 VerSanG) ergänzt.

Ahndung und Abschöpfung sollen getrennt werden. Die Verbandssanktion dient nur der Ahndung und soll (anders als die Verbandsgeldbuße) nicht zugleich

¹⁵ *Busch/Böhme*, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Fn. 13), 10. Kapitel, Rn. 22.

¹⁶ Siehe dazu *Ambos*, Extraterritorialer Geltungsbereich des (neuen) Verbandssanktionenrechts, in diesem Tagungsband, S. 107.

¹⁷ Kritisch dazu *Schneider*, ZIS 2013, 488, 489.

abschöpfen. Die Einziehung soll sich ausschließlich nach dem 2017 reformierten Recht der Vermögensabschöpfung richten. Nach bisherigem Recht kann mit der Verbandsgeldbuße abgeschöpft werden – oder es kann von einer Verbandsgeldbuße abgesehen werden und nach den strafrechtlichen Regelungen bei dem Verband als Drittem (§ 73b StGB) abgeschöpft werden. Die Neuregelung würde vor allem den Verletzten von Straftaten zugutegekommen, die von der 2017 vorgenommenen Stärkung der Opferentschädigung profitieren würden.

Der Gesetzentwurf schafft klare und nachvollziehbare Zumessungsregelungen (§ 15 VerSanG), die auf die Besonderheiten der Verbandssanktionierung zugeschnitten sind und Compliance-Maßnahmen honorieren. Das geltende Recht lässt den Rechtsanwender bei der Zumessung der Verbandsgeldbuße weitgehend im Stich und sagt vor allem nicht, wie sich die Zumessung beim Täter von der Zumessung beim Verband unterscheidet.

Der Vorwurf gegen eine handelnde Leitungsperson kann beispielsweise geringer ausfallen, wenn in dem Unternehmen Rechtsübertretungen geduldet worden sind oder gar dazu ermutigt worden ist und sich damit die Hemmschwelle zur Tatbegehung gesenkt hat. In diesem Fall kommen in der Tat Umstände zum Ausdruck, die gegen den Verband sprechen. Umgekehrt sollen schulderhöhende Umstände ausgeblendet werden, die zwar der Leitungsperson, nicht aber dem Verband entgegengehalten werden können. So verschärft sich der Schuldvorwurf gegen die Leitungsperson, wenn sie zur Begehung ihrer Straftat bewusst unternehmensinterne Vorgaben verletzt und Compliance-Maßnahmen umgeht. Dieser Aspekt des Vorwurfs geht jedoch nicht auf den Verband zurück, sondern beruht auf einem vom Verband losgelösten beziehungsweise gegen den Verband gerichteten Verhalten der Leitungsperson. Er gehört nicht zum „kollektiven Anteil an der fehlerhaften Sinnbestimmung“¹⁸, so dass er keinen für die Sanktionsbemessung relevanten Bezug zu dem Unternehmen hat und insoweit unberücksichtigt bleibt, was den verbandsbezogenen Vorwurf reduziert.

Die Berücksichtigung von Compliance wird ausdrücklich geregelt (§ 15 Abs. 3 Nr. 6, 7 VerSanG), ohne dass der Gesetzgeber Unternehmen vorschreibt, wie sie ihre Compliance-Maßnahmen auszugestalten haben. Die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen eines Unternehmens hängen von vielen Faktoren ab wie Branche, Größe und Risiko, die die Unternehmen selbst am besten einschätzen können. Eine für alle passende Antwort, welche Maßnahmen ausreichen, kann man darauf ebenso wenig geben wie generell bei Sorgfaltspflichten, die Unternehmen etwa im Bereich der Produkthaftung und des Umweltschutzes treffen. Dass Unternehmen ihr strafrechtliches Risiko zunächst selbst einschätzen und dann angemessen darauf reagieren müssen, entspricht auch dem geltenden Recht (§ 130 OWiG).

¹⁸ Vgl. zum OWiG Rogall, in: Mitsch (Hrsg.), *Karlsruher Kommentar OWiG*, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 37.

Wo es für eine Einstellung oder Verwarnung auf Compliance ankommt, kann das Gericht allerdings anordnen, dass das betroffene Unternehmen seine Compliance-Maßnahmen von einer sachkundigen Stelle nachweisen lassen muss (§§ 13 Abs. 2, 36 VerSanG).

Die Neuregelung verbreitert Reaktionsinstrumentarium und lässt damit anders als bisher flexible und maßgeschneiderte Antworten auf unternehmensbezogene Straftaten zu. Das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht kennt nur eine Schwarz-Weiß-Lösung: Ahndung oder Einstellung. Wenn man will, kann man Einstellung plus Abschöpfung noch als dritte Variante hinzuzählen. Ausreichend ist das in keinem Fall. Die Neuregelung sieht zum einen als weitere Reaktion auf Straftaten unter bestimmten Voraussetzungen eine Veröffentlichung der Verurteilung vor, und sie bietet zum anderen mit der Möglichkeit zur Einstellung unter Auflagen und Weisungen (als Pendant zu § 153a StPO) und zur Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt (§§ 10 ff VerSanG), was in etwa der Bewährungsstrafe entspricht, ein abgestuftes und flexibles Instrumentarium.

3.2 Verfahrensrecht

Eine wesentliche Neuerung ist die Abkehr vom Opportunitätsprinzip. Die Einführung des Legalitätsprinzips bedeutet allerdings nicht, dass jeder auch noch so geringfügige Verstoß durch ein aufwändiges Sanktionsverfahren mit anschließender Hauptverhandlung verfolgt werden muss. Die Neuregelung sieht eine Reihe von Einstellungsvorschriften vor (§§ 35 ff VerSanG), nach denen unter bestimmten Voraussetzungen von einer weiteren Verfolgung abgesehen werden kann. Diese Einstellungsvorschriften stellen sicher, dass flexibel und sachgerecht auf die Besonderheiten des Falles und des jeweiligen Unternehmens reagiert werden kann. Sie ermöglichen insbesondere eine Berücksichtigung von Compliance, der Schwere des Tatvorwurfs, der Folgen, die das Unternehmen bereits getroffen haben, der Verfolgung im Ausland, einer möglichen Insolvenz sowie laufender verbandsinterner Untersuchungen. Ist beispielsweise die Bedeutung der begangenen Verbandstat gering, kann eine Einstellung erfolgen, wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht (§ 35 VerSanG). Ebenso ist eine Einstellung möglich, wenn durch eine Auflage oder eine Weisung das öffentliche Interesse an der Verfolgung beseitigt werden kann (§ 36 VerSanG). So kann die Staatsanwaltschaft je nach Schwere des Tatvorwurfs eine Einstellung des Verfahrens unter der Weisung in Betracht ziehen, das Compliance-System zu verbessern (§§ 36, 13 Abs. 2 VerSanG). Die Einstellungsvorschriften ermöglichen daher in vielen Fällen eine sachgerechte beschleunigte Erledigung und wirken damit zugleich einer Überlastung der Justiz entgegen. Ferner sieht der Regierungsentwurf als Pendant zum Strafbefehl einen Sanktionsbescheid vor (§ 50 VerSanG).

Unternehmen sollen künftig Beschuldigtenrechte haben (§ 27 VerSanG), wie das Recht zu Schweigen für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens, aber

auch die Rechte auf rechtliches Gehör, zur Stellung von Beweisanträgen, zur Benennung von Zeugen und zur Einlegung von Rechtsbehelfen.

3.3 Unternehmensinterne Untersuchung (§§ 16 ff VerSanG)

Unternehmensinterne Untersuchungen sind heute in größeren Unternehmen beim Verdacht auf Straftaten die Regel und auch kleine und mittlere Unternehmen sind häufig bestrebt, mit den Staatsanwaltschaften zu kooperieren und zur Aufklärung beizutragen. Mit der Durchführung von solchen Untersuchungen werden derzeit oft Rechtsanwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragt. Bislang ist nicht geregelt, ob und wie diese Untersuchungen im Strafverfahren gegen das Unternehmen verwendet werden können. Hierfür soll ein klarer Rechtsrahmen geschaffen werden.

So ist nach geltendem Arbeits- und Dienstrecht unklar, inwieweit eine Aussageverpflichtung des Arbeitnehmers bei unternehmensinternen Untersuchungen besteht. Der Gesetzentwurf sieht ein Anreizmodell vor (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG): Sanktionsmilderungen sind nur möglich, wenn die Mitarbeiterbefragungen fair und transparent erfolgt sind. Beschäftigte dürfen bei Befragungen weder beeinflusst noch unter Druck gesetzt werden. Beschäftigte müssen vor ihrer Aussage darauf hingewiesen werden, dass Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können. Beschäftigten muss das Recht eingeräumt werden, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen. Ihnen muss das Recht eingeräumt werden, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, die sie der Gefahr aussetzen würden, sich selbst oder einen Angehörigen zu belasten.

Ein Streitpunkt war die Trennung von internen Untersuchung und Verteidigung (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG): Verbandsinterne Untersuchungen dienen der objektiven Aufklärung des Sachverhalts einschließlich aller belastenden und entlastenden Umstände. Die Strafverteidigung ist hingegen auf die bestmögliche Durchsetzung der Rechte des Beschuldigten gerichtet. Diese unterschiedlichen Zielrichtungen können zu Interessenkonflikten führen. Deshalb ist die Trennung von verbandsinternen Untersuchungen und Vertretung sinnvoll und im Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits heute weit verbreitet.

Eine funktionale Trennung von Verteidigung und verbandsinterner Untersuchung sichert den jeweiligen Untersuchungsführern eine größere Eigenständigkeit gegenüber der Unternehmensverteidigung. Dies führt zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit ihrer Untersuchungsergebnisse. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, dass mit der verbandsinternen Untersuchung eine Kanzlei beauftragt wird, der auch der Verteidigerin oder der Verteidiger des Verbandes oder von Beschuldigten angehört. Diese Verteidigung darf dann allerdings nicht an der verbandsinternen Untersuchung mitgewirkt haben, sonst an dieser beteiligt gewesen sein oder unmittelbaren Zugriff auf die Erkenntnisse aus der verbandsinternen Untersuchung haben. Hierfür muss der beauftragte Dritte die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen treffen.

Die Neuregelungen sollen Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Zulässigkeit von Durchsuchungen und Beschlagnahmen. Grundsätzlich wird gelten: Unterlagen aus unternehmensinternen Untersuchungen können beschlagnahmt und vor Gericht verwertet werden. Unterlagen aus der Strafverteidigung des Unternehmens dürfen nicht beschlagnahmt werden. Unternehmensinterne Untersuchungen und Strafverteidigung sind zu trennen, wenn die Sanktionsmilderung greifen soll. Für andere Unterlagen gilt ein differenziertes System: § 97 StPO ergänzt das Zeugnisverweigerungsrecht. Es soll nicht durch eine Beschlagnahme von Unterlagen des Zeugnisverweigerungsberechtigten umgangen werden. Es wird klargestellt: Sämtliche in § 97 StPO genannten Fälle der Beschlagnahmeverbote gelten nur dann, wenn es ein Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Zeugnisverweigerungsberechtigtem zu schützen gilt (Artikel 4 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft). Die beschlagnahmten Gegenstände müssen selbst diesem geschützten Vertrauensverhältnis zwischen Beschuldigtem und Berufsheimnisträger zugerechnet werden können. So hat es nach geltendem Recht das LG München in der JonesDay-Entscheidung gesehen, und das BVerfG¹⁹ hat das nicht beanstandet.

Für unternehmensinterne Untersuchungen heißt das: Ein solches Vertrauensverhältnis besteht etwa bei Unterlagen, die der Vorbereitung der Verteidigung dienen oder bei Unterlagen, die einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vom Beschuldigten im Hinblick auf eine bestimmte Beratungstätigkeit übergeben werden. Sobald das Unternehmen Beschuldigter ist, sind die Rechtsanwaltsunterlagen also in der Regel beschlagnahmefrei. Das gilt aber nicht für eine Sachverhaltsaufklärung, die vor Vorliegen einer Beschuldigtenstellung stattfindet oder anderen Zielen dient, zum Beispiel der internen Compliance. Aufzeichnungen aus anderen Verfahren unterfallen ebenfalls nicht dem Beschlagnahmeschutz. Dies gilt insbesondere, wenn der von der Beschlagnahme betroffene Verband den Berufsheimnisträger nicht mandatiert hat, sondern zum Beispiel die Konzernobergesellschaft, und die Aufzeichnungen auch nicht im Vorfeld einer späteren Mandatierung erfolgt sind.

Umfassende Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden: Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass es nicht zu einer Privatisierung der Strafverfolgung kommt. Die Strafverfolgungsbehörden sind und bleiben verpflichtet, den Sachverhalt umfassend aufzuklären. Wenn das Unternehmen durch vollständige und glaubwürdige Informationen zur Aufklärung der Straftat beiträgt und umfassend mit der Staatsanwaltschaft kooperiert, kann es mit einer Sanktionsmilderung rechnen.

¹⁹ BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, NJW 2018, 2385). Der Fall ist jetzt vor dem EGMR.

Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: Ein Sanktionsinstrument eigener Art?

*Michael Kubiciel**

1 It's politic!

Nach einer berühmten Episode der amerikanischen Geschichte erinnerte ein Strategieberater den Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika mit einem Schild daran, was im Wahlkampf der Jahre 1991/1992 entscheidend sei: „It's the economy, stupid!“ Der Berater brachte damit die Stimmung jenes Teils der amerikanischen Bevölkerung auf den Punkt, der mit den Folgen einer

* Erweiterte und mit Nachweisen versehene Fassung des am 9.7.2021 gehaltenen Vortrages. Alle Internetquellen wurden zuletzt am 11.1.2021 abgerufen.

schweren Rezession zu kämpfen hatte. Bill Clinton und sein Team befolgten den Rat und gewannen die Wahlen mit großem Vorsprung.

Knapp dreißig Jahre später, im Frühjahr 2021, stürzte die Ausbreitung des Sars-CoV-2-Virus die Welt in eine „Krise ohne Beispiel“¹. Die heftigen Reaktionen der Finanzmärkte, der deutliche Nachfragerückgang, eine in vielen Ländern sprunghaft ansteigende Arbeitslosigkeit, der vorübergehende Zusammenbruch von Lieferketten sowie zeitweise „Lockdowns“ führten zur schwersten globalen Rezession seit Jahrzehnten.² Die Bundesregierung reagierte auf diesen Absturz der Wirtschaft mit einem Bündel von sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Zudem formulierte der Ausschuss der die Regierungskoalition tragenden Fraktionen am 22. April 2020 ein sog. Belastungsmoratorium: Durch die Corona-Krise habe sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. „Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.“³ Präzisierende Angaben enthält die Verlautbarung zwar nicht. Immerhin gab die Bundesregierung aber auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen bekannt, dass das Belastungsmoratorium „grundsätzlich für alle Gesetzgebungsvorhaben (gilt), unabhängig davon, welche Branchen und Unternehmensgrößen betroffen sind. Die Vermeidung insbesondere von bürokratischen Lasten kommt vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen und deren Beschäftigten zugute.“⁴ Diese Festlegung war von hinreichender Weite und Vagheit, um zwischen den Fraktionen CDU/CSU und SPD umstrittene und von Wirtschaftsverbänden abgelehnte Gesetzgebungsverfahren bis ans Ende der Legislaturperiode vertagen und damit verhindern zu können.

Auf die lange Bank schob die große Koalition neben der Umsetzung der sog. Whistleblowing-Richtlinie vor allem die parlamentarische Befassung mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur „Stärkung der Integrität der Wirtschaft“, dessen zentraler Baustein das Gesetz zur Sanktionierung verbandsbezogener Straftaten

¹ So Internationaler *Währungsfond*, World Economic Outlook Update, Juni 2020, abrufbar unter: <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/06/24/WEOUpdateJune2020>.

² Zu den globalen ökonomischen Folgen *Toozee*, Welt im Lockdown, 2021, S. 109 ff.

³ Siehe dazu <https://archiv.cdu.de/corona/ergebnis-koalitionsausschuss>.

⁴ BT-Drs. 19/28634, S. 4.

(VerSanG) ist.⁵ Tatsächlich hatten Wirtschaftsverbände wie „Die Familienunternehmer“ einen Verzicht auf das Gesetz gefordert, weil es „nicht in eine Zeit (passt), in der man der Wirtschaft und insbesondere dem Mittelstand eigentlich helfen müsste, wieder auf die Beine zu kommen.“⁶ Vor allem bei Abgeordneten, die dem sog. Mittelstand besonders verbunden sind, fanden sie damit Gehör, zumal sich die Regierungskoalition nach langem Ringen auf die Verabschiedung des – auch von Unionsministern und -abgeordneten unterstützten – Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG) verständigt hatte, das neben schneidigen Bußgeldregelungen neuartige Compliance-Anforderungen und damit einen nicht unerheblichen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen schafft.⁷

Die Verabschiedung des von der Wirtschaft bekämpften Gesetzes passte folglich nicht mehr in die politische Landschaft des im Zeichen der Pandemie stehenden Wahlkampfes des Jahres 2022 sowie der beginnenden innerparteilichen Positionierungen zentraler Akteure für die Zeit nach der Wahl. Damit war das politische Schicksal des VerSanG besiegelt – jedenfalls für die 19. Legislaturperiode. Das sang- und klanglose Ende des Regierungsentwurfes erinnert daran, dass trotz aller konzeptuellen Vorarbeiten durch die Wissenschaft⁸ und einer jahrelangen Diskussion⁹

⁵ Siehe den Regierungsentwurf auf der Seite des Bundesjustizministeriums https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaeet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2.pdf – Im Folgenden: RefE.

⁶ Siehe Stellungnahme vom 11. Juni 2020, S. 3, abrufbar unter: https://www.familienunternehmer.eu/fileadmin/familienunternehmer/publikationen/stellungnahmen/2020/famu_stellungnahme_refentwurf_gesetz_st%C3%A4rkung_integrit%C3%A4t_2020_06_11.pdf.

⁷ Zu den Sanktionsregeln *Kubiciel*, jurisPR-StrafR 7/2021 Anm. 1 = Augsburger Papiere zur Kriminalpolitik 2/2021. Zu den Verhaltensnormen und -pflichten *ders.*, ZVglRW 4/2022 im Erscheinen.

⁸ So der Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes einer in den Jahren 2015 bis 2017 an der Universität zu Köln tätigen, aus Mitteln der VolkswagenStiftung geförderten Forschungsgruppe, *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2017, 1 ff., der den Koalitionsvertrag mitgeprägt hat und dessen Grundzüge und einige Einzelheiten sich auch im VerSanG finden. Ferner der nachfolgende, vielfach vergleichbare Münchner Entwurf, siehe *Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber* (Hrsg.), Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2019, dessen Entstehung vom Verband der Familienunternehmen und mittelständischen Unternehmen gefördert worden ist. – Zum Kölner Entwurf siehe u.a. *Beckemper*, NZWiSt 2018, 420 ff.; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63 ff.; *Wohlers*, NZWiSt 2018, 412 ff.; *Zerbes/ELGhasji*, NZWiSt 2018, 425 ff.

⁹ Siehe etwa die Beiträge aus Wissenschaft und Praxis in *Kubiciel* (Hrsg.), Neues Unternehmenssanktionenrecht ante portas, 2020 sowie in *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend* (Hrsg.), Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, 2017.

jeder noch so gründlich beforschte und diskutierte Reformvorschlag der (parti-)politischen Unterstützung bedarf. Zu den Aufgaben der Strafrechtswissenschaft zählt zwar nach einer nicht unbestrittenen Auffassung¹⁰ auch die Gesetzgebungsberatung.¹¹ Am Ende entscheidet aber der demokratisch legitimierte Gesetzgeber nach politischen Maximen. Daher gilt: *It's not the economy – and certainly not science – that matters, but it's (all about) politics!*

2 Die rechtswissenschaftliche Debatte um das VerSanG

2.1 Rhetorische Abrüstung

Es waren also vor allem parteipolitische Erwägungen und dahinterstehende (wirtschaftliche) Interessen, die den Ausschlag zuungunsten des VerSanG gaben, nicht jene quasi-naturrechtlichen Fundamenteinwände, die jahrzehntelang der Einführung eines Unternehmensstrafrechts in das deutsche Recht entgegengehalten worden waren. Dies überrascht nicht. Bereits die Debatte um den 2013 vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellten Entwurf eines Verbandsstrafrechts (sog. NRW-Entwurf) war von einer bemerkenswerten rhetorischen Abrüstung gekennzeichnet.¹² Pauschale dogmatische Einwände hatten bereits zu dieser Zeit an Überzeugungskraft und Gewicht verloren.¹³ Selbst Verfechter eines anspruchsvollen, engen Schuldbegriffs argumentierten inzwischen zurückhaltend. So

¹⁰ Deziert gegen eine Gesetzesberatung und für eine ausschließlich kritische Haltung der Rechtswissenschaft *Kölbel*, NK 2019, 249, 263; ähnlich *Neumann*, in: Hoven/Kubiciel (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven des Strafrechts*, 2020, S. 91, 92, sowie im vorliegenden Kontext *Rostalski*, NJW 2020, 2087. – Zur verbreiteten Abwehrhaltung der sich vor allem kritisch verstehenden Strafrechtswissenschaft *Hörnle*, in: Dreier (Hrsg.), *Strafrechtswissenschaft als Beruf*, 2018, S. 183, 219 f. Dazu und zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Gesetzgebungskritik *Kubiciel*, in: Barton/Eschelbach/Hettinger/Kempf/Krehl/Salditt (Hrsg.), *Festschrift für Thomas Fischer*, 2018, S. 143, 146 ff.

¹¹ *Roxin*, in: Eser/Hassemer/Burkhardt (Hrsg.), *Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende*, 2000, S. 369, 383; in der Sache ebenso *Kubiciel*, JZ 2018, 177 ff., 176 ff.

¹² Eine Ausnahme ist der auf ein Gutachten für den Verband der Familienunternehmer zurückgehende, ausgesprochen stark pointierte Beitrag von *Schünemann*, ZIS 2014, 1 ff., der das Gesetz für in Gänze verfassungswidrig erachtet. – Zur herrschenden a.A., die keine unübersteigbaren verfassungsrechtlichen Hürden erkennt, siehe den differenzierten Beitrag von *Jahn*, in: ders./Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), *Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen*, 2016, S. 53 ff.

¹³ Als prägend für Tonalität und Stil der Debatte erwies sich der Beitrag von *Vogel*, StV 2012, S. 427 ff.; ähnlich bereits *Dannecker*, GA 2001, 101 ff.; s. ferner *Kubiciel*, ZRP 2014, 133 ff. – Anders

ging *Murmann* zwar einerseits von einem voraussetzungsreichen, sozialetischen Schuldverständnis aus und verlangte eine Reflexionsfähigkeit der Normadressaten, die *juristischen* Personen fehle.¹⁴ Er ließ aber, wie auch *Greco*, offen, ob der Gesetzgeber an diese dogmatische Position gebunden ist und die Einführung eines Unternehmensstrafrechts (bzw. eines funktionalen Äquivalents) verfassungswidrig wäre. Ungeachtet der Frage nach der verfassungsrechtlichen Relevanz solcher Argumente lässt sich fragen, weshalb die Neuregelung des Verbandssanktionenrechts zwingend kontingenten dogmatischen Pfaden wie dem sozialetischen Schuldbegriff folgen sollte, die Teile der deutschen Strafrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts für das Individualstrafrecht entwickelt haben.¹⁵ Denn ganz abgesehen davon, dass der sozialetische Schuldbegriff heute nicht mehr herrschend ist und eine Verbandssanktionierung auch nicht zwingend ausschließt,¹⁶ steht dem Gesetzgeber eine Vielzahl verschiedener Legitimationsmodelle zur Verfügung, auf die er eine Verbandssanktionierung gründen kann.¹⁷ Kann er aber auf Ausgestaltungsmodelle zurückgreifen, die sich erkennbar vom Individualstrafrecht unterscheiden, verlieren dogmatische Einwände (noch weiter) an Überzeugungskraft, die sich maßgeblich aus einem Vergleich eines parastrafrechtlichen Sanktionsmodells mit dem tradierten Individualstrafrecht speisen.

All dies erklärt, weshalb sich die Debatte im letzten Jahrzehnt weitgehend von der Wiederholung bekannter Fundamenteinwände ab- und der Erörterung legalistischer Ausgestaltungsoptionen und praktisch wichtiger Einzelprobleme zugewandt hat,¹⁸ zumal nicht ersichtlich geworden ist, welche praktische Relevanz die

auf Grundlage strafrechtsphilosophischer bzw. finalistischer Begriffsbildungen *Freier*, GA 2009, 98 ff.; *Zieschang*, GA 2014, 91 ff.

¹⁴ Dazu und zum Folgenden *Murmann*, in: Ambos/Bock (Hrsg.), Aktuelle und grundsätzliche Fragen des Wirtschaftsstrafrechts, 2019, S. 57 ff.; ebenfalls auf die Reflexionsfähigkeit abstellend *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 147 (ohne verfassungsrechtliche Folgen). Siehe auch die Zurückhaltung bei der verfassungsrechtlichen Bewertung bei *Greco*, GA 2015, 503, 516.

¹⁵ So, grundlegend und für die Debatte wegweisend *Vogel*, StV 2012, S. 427 ff.

¹⁶ Siehe dazu *Kubiciel*, in: Hilgendorf/Lerman/Córdoba (Hrsg.), Brücken bauen: Festschrift für Marcelo Sancinetti, 2020, S. 513, 520 ff.

¹⁷ *Mansdörfer*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 12), S. 113, 132, demzufolge die Diskussion um die Einführung eines Verbandsstrafrechts nicht am Mangel an Legitimationsmodellen scheitern könne. Zu solchen Modellen *Dannecker*, in: Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend (Fn. 9), S. 17 ff.

¹⁸ Siehe etwa *Hoven/Wimmer/Schwarz/Schumann*, NZWiSt 2014, 161 ff., 201 ff.; *Kubiciel/Hoven*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Fn. 12), S. 160 ff.; *Rübenstahl/Tsambikakis*, ZWH 2014, 8 ff.

theoretische Diskussion um den Handlungs- und Schuldbegriff und deren Entfaltung auf juristische Personen für die Anwendung des VerSanG haben könnte.¹⁹

2.2 Debatte um Einzelfragen

Der Trend weg von pauschalen Fundamenteinwänden hin zur Kritik an Gestaltungsfragen setzte sich in der Debatte um das VerSanG fort. Die Diskussion dauerte fast drei Jahre und löste eine Flut von Publikationen aus. Die rege Publikationstätigkeit spiegelt sowohl die Bedeutung des Entwurfes wider als auch die verbreitete Einschätzung, dieser werde in der 19. Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden. Betrachtet man die dem VerSanG gewidmeten Beiträge in der Fachliteratur näher, fällt zweierlei auf: Zunächst zeigt sich, dass die große Mehrheit der Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft bzw. aus Unternehmen stammten, während die Rechtswissenschaft dem VerSanG erstaunlich wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Dementsprechend haben die meisten dieser Schriften keine dogmatisch-theoretischen Argumente in Stellung gebracht, sondern auf einzelne Auslegungsunklarheiten hingewiesen oder Verbesserungsbedarf in Einzelfragen geltend gemacht. Die Kritik konzentrierte sich dabei vor allem auf eine Sondermaterie, die auch in einem separaten Gesetz hätte geregelt werden können (was zwischenzeitlich auch diskutiert worden war): die sogenannten verbandsinternen Untersuchungen.²⁰ Eine Fundamentalkritik, die die Legitimität des Gesetzes in Abrede stellt oder den Kern des Gesetzes (Regelung der Verbandssanktionen und ihrer Voraussetzungen, die Einstellungsmodalitäten und die Sanktionszumessungskriterien) betrifft, ist in der Literatur hingegen weitgehend ausgeblieben. Ein wesentlicher Grund dafür dürfte sein, dass die voraussetzungsreichen und immer weniger Diskutanten überzeugenden strafrechtstheoretischen Einwände gerade beim VerSanG nicht verfangen, da es – anders als der NRW-Entwurf – keine Strafe im

¹⁹ Siehe aber *Neumann*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht, 2020, S. 49, 51 f., der meint, der Gesetzgeber sei an dogmatische Vorgaben gebunden, weil sonst Probleme entstünden, die „unweigerlich“ bei der „Handhabung des Gesetzes“ wieder auftauchten. Dass die Anwendung des § 30 OWiG aber vor allem unter Problemen litte, die sich aus Fragen zum Schuldbegriff speisen, ist jedoch nicht bekannt. Zudem dürften die von *Neumann* angerufenen „anerkannten Prinzipien“ nur auf einer sehr abstrakten Ebene anerkannt, in ihrer Konkretisierung und Anwendung auf das Verbandssanktionenrecht aber äußerst umstritten sein.

²⁰ Kritik an der Regelung verbandsinterner Untersuchungen etwa bei *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 153, 163 ff.; *Priever/Ritzgenhoff*, WiJ 2019, 166 ff. Grundsätzlich skeptisch gegenüber einer zu dichten Regulierung dieser Materie *Spoerr*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 99, 108.

engeren Sinne vorsieht, sondern neutral von Sanktion spricht. Strafrechtswissenschaftliche und strafrechtstheoretische Argumente stark zu machen, wenn der Gesetzgeber explizit auf die Wahl eines strafrechtlichen Modells verzichtet, hätte wenig Eindruck in der Rechtspolitik hinterlassen. Selbst jene, die Einzelaspekte des Gesetzes kritisierten, warnten daher vor „Ablehnungsreflexen“ und betonten, dass die „Verbandssanktionierung in den letzten Jahren dem Ordnungswidrigkeitenrecht entwachsen“ sei²¹ und das Recht modernisiert werden müsse.²² Insofern gilt das VerSanG als Ende eines deutschen „Sonderweges“²³, der zunächst zu einer als Nebenfolge konzipierten Bußgeldregelung in § 30 OWiG führte, die sodann zu einer selbstständigen Rechtsfolge ausgebaut worden ist und die erst in den letzten Jahren zum Nukleus eines deutschen Unternehmenssanktionenrechts avanciert ist (näher unten 3.2).²⁴

In dem Maße, in dem § 30 OWiG vermehrt angewendet worden ist, hat sich indes gezeigt, dass die Regelung für einen vorhersehbaren und rechtsstaatlich angemessenen Umgang mit unternehmensbezogenen Straftaten nur sehr bedingt geeignet ist: So können die Regelungen des OWiG zahlreiche praktische Bedürfnisse nicht befriedigen (etwa eine Verfahrenseinstellung gegen Auflagen), zentrale Fragen nicht beantworten (etwa bei der Sanktionszumessung und den Verteidigungsrechten) und neuere Erscheinungsformen der Rechtspraxis nicht abbilden (Bedeutung von Compliance, interne Untersuchungen).²⁵ Vor diesem Hintergrund sehen nicht wenige im VerSanG eine „positive Entwicklung“²⁶. Auch aus „regulierungstheoretischer Perspektive“ attestiert man den Verfassern, ein „grundsätzlich gelungenes“ Gesetz entworfen zu haben.²⁷

²¹ Baur, AG 2018, 457, 465.

²² Petrasch, GSZ 2020, 49, 50.

²³ Nolte/Michaelis, BB 2020, 1154.

²⁴ Rogall, in: Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar OWiG, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 21.

²⁵ Zu den Schwächen des geltenden Rechts Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 154 ff.– Dass das geltende Recht nicht in der Lage sei, „die zahlreichen Aspekte der Aufarbeitung strafrechtlicher Sachverhalte im Unternehmen hinreichend zu erfassen“, konstatieren auch Kritiker des VerSanG, vgl. Knauer, NSTZ 2020, 441, 451. – Die Stärkung der Verteidigungsrechte begrüßt u.a. Kämpfer, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 31, 38 f.

²⁶ Sachoulidou, NJOZ 2021, 353, 360.

²⁷ Lawall/Weitzell, NZWiSt 2020, 209, 213.

Die Mehrzahl der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Publikationen hat – anders als Interessenvertreter der Wirtschaft – also keine grundsätzlichen Einwände gegen das VerSanG erhoben; vielmehr wurde die Berechtigung des Gesetzgebungsvorhabens und die Angemessenheit eines neuen Stammgesetzes *grosso modo* anerkannt. Teils ist das Scheitern der Reform sogar ausdrücklich bedauert worden. Denn: „So sehr man über die Details des gescheiterten Reformvorhabens streiten kann, so wenig wird man in Abrede stellen können, dass das geltende Recht der Verbandssanktionierung mit seinem Kern in § 30 OWiG offensichtliche Schwachpunkte hat und diese vielleicht nicht immer in idealer, aber doch allemal in vertretbarer Weise beseitigt worden wären.“²⁸

2.3 Vereinzelte Fundamentalkritik

Nur einige wenige Stimmen in der Literatur haben grundlegende Kritik am VerSanG artikuliert. *Rostalski* und (ihr folgend) der Berichterstatter des Deutschen Anwaltsvereins *Knauer* sahen in dem Entwurf eine falsche „Weichenstellung“ und vermissten eine „klare dogmatische Einordnung“ des Gesetzes bzw. seiner Rechtsfolge.²⁹ Das dem Gesetz zugrundeliegende Zurechnungsmodell sei in seiner „sachlichen Berechtigung widerlegt“³⁰. Kritisiert wurde dabei insbesondere, dass eine Verbandstat „auch dann vorliegt, wenn nicht eine Pflicht des Verbandes selbst betroffen ist, sondern bereits wenn sich dieser aufgrund irgendeiner Straftat bereichert hat oder dies intendiert war“.³¹ Zudem sei der Rahmen der Verbandsgeldsanktion „unverhältnismäßig hoch“, weil „die Höhe, die eine umsatzbezogene Sanktion nach dem Entwurf (...) konkret annehmen kann, (...) gerade nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des durchschnittlichen zu sanktionierenden Verbandes wieder(spiegelt)“³². Andere, die das VerSanG grundsätzlich positiv beurteilen, monieren indes, dass die Verfasser vor „einer ausdrücklichen Einordnung als ‚Unterneh-

²⁸ *Baur/Holle*, ZRP 2022, 18.

²⁹ *Rostalski*, NJW 2020, 2087; ebenso *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442.

³⁰ *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2088.

³¹ *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442 f. So schon *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2089.

³² So *Knauer*, NStZ 2020, 441, 443.

mensstrafrecht“ zurückgeschreckt seien und man – „wohl aus Angst vor zusätzlichen Widerständen“ – eine weitere „Spur“ im Sanktionenrecht gelegt habe, „deren Charakteristika und Einordnung offengelassen werden konnten.“³³

2.4 Gegentese und Gang der weiteren Darstellung

Legt man diese Kritik zugrunde, erscheint das VerSanG als ein Gesetz *sui generis*, das „auf Abwege“ gerate und dem „verfassungsrechtliche Gründe“ entgegenstehen³⁴ oder das eine klare sanktionstheoretische „Standortwahl“ vermissen lasse.³⁵ Im Folgenden soll gezeigt werden, dass die erste Einschätzung in dieser Pauschalität nicht zutrifft und die zweite überzeichnet ist. Trotz markanter legalistischer Eigenheiten führt das VerSanG in seinem Kernbereich lediglich geltende Regelungen in angemessener Weise fort (3.). So klingt der Begriff „Verband“ zwar neu, wird aber auf Grundlage des in § 30 OWiG etablierten Konzepts ausgefüllt, das auf den Rechtsträger von Unternehmen und anderen Personenverbänden und damit (weitgehend) auf die Figur der juristischen Person rekurriert. Es greift nicht auf historische Verbands- oder Korporationsmodelle zurück; auch den im Unionsrecht verbreiteten, schillernden Unternehmensbegriff verwendet das VerSanG nicht. Zudem folgt § 3 VerSanG „dem aus dem OWiG bekannten Zurechnungssystem“³⁶, ist also auch insoweit eng an bereits vorhandenen Regelungen angelehnt.³⁷ Auf weitergehende Zurechnungsmodelle, etwa des Common Laws oder des Unionsrechts, greifen die Verfasser des VerSanG nicht zurück. Auch die am Umsatz orientierte Begrenzung des Sanktionsrahmens ist keineswegs neu, sondern findet sich in einer Vielzahl von Regelungen – nicht nur solchen mit einem unionsrechtlichen Hintergrund. Insofern lässt sich das VerSanG *nicht* als systematische Abweichung von etablierten Regelungen kennzeichnen, sondern als deren „Hochzonzung“ auf die Ebene eines allgemeinen Verbandssanktionenrechts. Der Inhalt von Partikularregelungen mit begrenztem Adressatenkreis und Anwendungsbereich – das Besondere – hat die Ausgestaltung des Allgemeinen – das übergreifende Verbandssanktionenrecht – verändert. Anders als gelegentlich behauptet wird, ist dadurch jedoch nichts „Falsches“ oder gar Illegitimes entstanden. Sowohl die Zurechnungsregeln als auch die Rechtsfolge des VerSanG fügen sich in tradierte Legitimationsmuster ein: Die Verbandssanktion ist keine Sanktion *sui generis* (4.).

³³ Baur/Holle, ZRP 2022, 18, 20.

³⁴ Rostalski, NJW 2020, 2087 ff.

³⁵ Baur/Holle, ZRP 2022, 18, 20.

³⁶ Statt vieler Szesny/Stelten, ZRP 2020, 130; Nienaber/Schauenburg/Wenglarzyk, NZWiSt 2020, 223.

³⁷ Nienaber/Schauenburg/Wenglarzyk, NZWiSt 2020, 223.

3 Einordnung des Verbandssanktionengesetzes

Im Folgenden wird der Kern des VerSanG darauf untersucht, ob er sich in bestehende Entwicklungspfade des Verbandssanktionenrechts einfügt oder von diesen abweicht und damit „aus der Spur“ gerät. Diese Art und Weise der Erörterung ist erläuterungsbedürftig und von anderen methodischen Herangehensweisen abzugrenzen. Daher sei der Analyse der kennzeichnenden Elemente des VerSanG ein Hinweis auf die methodischen und rechtswissenschaftstheoretischen Grundlagen der folgenden Erörterungen vorweggeschickt.

3.1 Methodische Vorbemerkungen

3.1.1 *Gemäßigter Hegelianismus: Die Grammatik des Rechts*

Methodisch folgen die anschließenden Überlegungen nicht dem in der Strafrechtswissenschaft durchaus verbreiteten Ansatz, an das geltende Recht ihm äußerliche, vorrechtliche Maßstäbe anzulegen, sondern – wenn dieser Begriff gestattet ist – einem gemäßigten Hegelianismus.³⁸ Grundlage der Bewertung des VerSanG sind daher legitimierbare Strukturen des geltenden *Verbandssanktionenrechts*, beispielsweise die als verfassungskonform anerkannten Regelungen der §§ 30, 130 OWiG. Als „Fehler“ des VerSanG können daher nur solche Fortschreibungen des geltenden Unternehmensanktionsrechts ausgewiesen werden, die von dieser, den geltenden Regelungen zugrunde liegenden Grammatik des Rechts abweichen.³⁹

Für diese Herangehensweise sprechen eine Reihe von Gründen, insbesondere der achtsame Umgang mit den dem geltenden Recht eingeschriebenen Strukturen sowie der Respekt für den Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum des demokratischen Gesetzgebers. Vor allem aber werden die Folgeprobleme jener Ansätze vermieden, die das VerSanG an voraussetzungsreichen Begriffsinhalten – namentlich des Schuldprinzips – messen.

³⁸ Vgl. *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Vorrede, S. 32, wonach das „Gegenwärtige und Wirkliche“ zu erfassen ist und nicht etwas „Jenseitiges“ begründet werden soll, an dem dann die Wirklichkeit zu messen ist.

³⁹ Dazu *Kubiciel*, Die Wissenschaft vom Besonderen Teil des Strafrechts, 2013, S. 153; *ders./Weigend*, KriPoZ 2019, 35, 38.

3.1.2 *Überschießende Kritik durch voraussetzungsreiche Begriffsinhalte*

Es wäre leicht, das VerSanG mit Hilfe von strafrechtlichen Begriffen zu kritisieren, die für natürliche Personen entwickelt worden sind und deren spezifischer (rechtsphilosophisch oder strafrechtstheoretisch fundierter) Inhalt mit dem Wesen juristischer Personen oder anderer Verbände inkompatibel ist oder jedenfalls zu sein scheint.⁴⁰ Einem solchen Ansatz begegnen aber (mindestens) vier Probleme. *Erstens* muss begründet werden, weshalb auf natürliche Personen zugeschnittene Begriffsinhalte überhaupt für juristische Personen gelten sollen. Dass gelegentlich Theorien außerhalb ihres „Relevanzbereiches“ verwendet werden,⁴¹ zeigt sich jedenfalls, wenn behauptet wird, eine Handlung im strafrechtlichen Sinne setze eine „physisch-geistige Substanz“, Schuld ein menschliches Bewusstsein bzw. eine geistige Reflexion voraus.⁴² *Zweitens* wäre darzutun, weshalb enge und voraussetzungsreiche Begriffsbildungen und Theorien fachwissenschaftlich – also strafrechtswissenschaftlich und philosophisch – richtig bzw. jedenfalls allein angemessen sind. Die oben skizzierten Positionen zum Schuldbegriff sind jedenfalls in der Strafrechtswissenschaft alles andere als herrschend. Dass eine zivil- und gesellschaftsrechtlich anerkannte Zurechnung von Vertreterhandlungen zum Verband straf- und sanktionsrechtlich unzulässig sein soll, ist ebenfalls höchst umstritten.⁴³ *Drittens* wäre zu begründen, weshalb der demokratisch legitimierte Gesetzgeber verpflichtet sein soll, einer (von einigen als richtig erachteten) rechtswissenschaftlichen Begriffs- und Theoriebildung zu folgen. Wie gezeigt, wird heute nur noch sehr vereinzelt eine solche strenge, d.h. verfassungsrechtlich relevante Bindungswirkung behauptet. *Viertens* hat eine externe Begriffskritik des VerSanG eine überschießende Tendenz: Sie erklärt zu viel. Weil sich die Kritik auf einer vorpositiven Ebene bewegt und zu fundamentalen Aussagen gelangt – juristische Personen seien nicht handlungs- oder schuldfähig, seien keine zulässigen Sanktionsadressaten etc. – stellen sie die Legitimität sämtlicher in Deutschland, der Europäischen Union und ihrer Mitgliedsstaaten, ja weltweit, geltenden straf- oder parastrafrechtlichen Sanktionsregeln in Abrede. Von § 30 OWiG über Art. 101 AEUV und Art. 83 DSGVO bis hin zum

⁴⁰ Vgl. statt vieler *Weigend*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Fn. 19), S. 297, 303, der für die Relevanz der „Schuld (im üblichen Sinne dieses Begriffes)“ plädiert.

⁴¹ Vgl. dazu *Neumann* (Fn. 19), S. 62.

⁴² Dazu (krit.) *Kubiciel* (Fn. 16), S. 519.

⁴³ Dazu *Kubiciel* (Fn. 16), S. 520 ff.

WpHG, HGB sowie den Regeln in Frankreich, Spanien, Österreich oder dem UK Bribery Act finden sich die Kritiker von zahllosen illegitimen Regeln umgeben.

Dabei sind strafrechtliche und parastrafrechtliche Sanktionsregeln für juristische Personen und Unternehmen inzwischen so verbreitet, dass sie sich nicht mehr systematisch als „Ausreißer“ bezeichnen oder interpretatorisch umdeuten lassen, wie dies gelegentlich mit § 30 OWiG geschieht.⁴⁴ Gerade die Rechtswissenschaft, die sich als eine *praktische* Wissenschaft vom *geltenden* Recht versteht,⁴⁵ kann eben nicht größere Teile verfassungskonformen Rechts ignorieren, ohne den eigenen Anspruch zu unterlaufen und ihre Erklärungskraft einzubüßen. Auch aus pragmatischen und demokratietheoretisch-politischen Gründen ist dieser Weg nicht zu empfehlen.⁴⁶ Pocht die Strafrechtswissenschaft auf die Verbindlichkeit eigener Theorien und spricht dem Gesetzgeber das Recht ab, im Rahmen der Verfassung Gesetze zu verabschieden, tritt sie dem Gesetzgeber nicht nur mit der Haltung eines „genuin disagreement“ (*Dworkin*) gegenüber, der eine Verständigung erschwert. Sie wechselt auch in eine im Kern politische Rolle, die ihr nicht zusteht.

3.2 Fortsetzung eines langen und breiten Entwicklungspfades der Sanktionierung juristischer Personen

3.2.1 Von der Bestrafung von Korporationen zum Ordnungswidrigkeitenrecht

Die eingangs skizzierte Fundamentalkritik am NRW-Entwurf bzw. VerSanG hat nochmals jene Argumente zur Geltung gebracht, die in Deutschland eine lange Tradition hatten: Viele Juristengenerationen lernten die Losung *societas delinquere non potest*. Was wie eine uralte Überlieferung und unumstößlich gültige Aussage klingt, ist jedoch nichts anderes als die Beschreibung eines Zwischenstandes der Rechtsentwicklung. Denn eine Bestrafung bzw. parastrafrechtliche Sanktionierung von Unternehmen und anderen juristischen Personen ist nicht neu. Gerade im deutschen Strafrecht reichen ihre Anfänge vom Mittelalter bis in das späte 18. Jahrhundert und

⁴⁴ Der entgegen seinem Wortlaut und der Regelung in § 17 OWiG als eine Vorschrift gedeutet wird, die „in Wahrheit“ der Gewinnabschöpfung diene. So *Kleszczewski*, in: Lehmkuhl/Wohlers (Fn. 19), S. 311, 326 ff., der die Inkompatibilität seiner Deutung mit dem geltenden Recht nicht verschweigt, diese aber gewissermaßen als das kleinere Übel hinnimmt, weil eine parastrafrechtliche Interpretation des § 30 OWiG nicht mit den von ihm präferierten straftheoretischen Begriffsinhalten übereinstimmt. – Zur Umdeutung in eine wirtschaftsaufsichtsrechtliche Norm siehe unten Fn. 51.

⁴⁵ *Kubiciel* (Fn. 39), S. 12 ff.

⁴⁶ *Hörnle* (Fn. 10).

damit weiter zurück als die amerikanische *corporate criminal liability* Doktrin,⁴⁷ die in Deutschland verbreitet als schlechtes Vorbild oder jedenfalls als Vorläuferin deutscher und europäischer Unternehmenssanktionsregeln erachtet wird.⁴⁸ Obgleich während des 19. Jahrhunderts Modelle der Verbandssanktionierung in eine dogmatische Defensive gerieten und daher auch keine Rolle in den Kodifikationen deutscher Länder und im Reichsstrafgesetzbuch spielten, blieben entsprechende Vorschriften im Nebenstrafrecht bis in die 1960er Jahre hinein erhalten.⁴⁹ Erst Mitte der 1950er Jahre begann man, diese durch sanktionsbegründende Zurechnungsvorschriften im Ordnungswidrigkeitenrecht zu ersetzen.⁵⁰ Den Anfang machte das Wirtschaftsstrafgesetz von 1954, das die Verhängung einer Geldbuße gegen einen Personenverband ermöglichte, wenn es in Folge einer Aufsichtspflichtverletzung zu einer Zuwiderhandlung (eines Mitarbeiters) gekommen war. Der Gehalt dieser Vorschrift ist aus dem heutigen § 130 OWiG i.V.m. § 30 OWiG bekannt. Allerdings ließ die Regelung im Wirtschaftsstrafgesetz eine klaffende Lücke: Ausgerechnet der Fall, der heute als Grundfall der Verbandsverantwortlichkeit gilt – die Begehung einer Straftat durch ein Organ oder eine andere Leitungsperson –, konnte nicht sanktioniert werden. Diese Lücke schloss zunächst § 26 OWiG von 1968, den der Gesetzgeber im Jahr 1975 in den bis heute geltenden § 30 OWiG überführte.

3.2.2 § 30 OWiG als Nukleus eines Unternehmensstrafrechts

Nach Streichung des Zusatzes „als Nebenfolge“ kann die juristische Person auch isoliert sanktioniert werden, etwa in Fällen, in denen die Straftat keiner konkreten Person zugerechnet werden kann oder das Verfahren gegen die natürliche Person

⁴⁷ Zur Schaffung des „corporate criminal“ im US-Recht Ende des 19. Jahrhunderts siehe *Winkler*, *We the corporations*, 2018, 176 ff.

⁴⁸ Derartigen Stellungnahmen liegt nicht nur eine grobe Verzeichnung der Rechtsgeschichte zugrunde, sondern auch ein – vor allem in den 1950er Jahren verbreiteter – rechtskultureller Chauvinismus gegenüber dem angloamerikanischen Recht, zu letzterem *Kubicjel* (Fn. 16), S. 513, 517. – Aktuelles Beispiel für eine Selbstüberhöhung der deutschen Strafrechtswissenschaft ist *Schünemann*, in: Hilgendorf/Schulze-Fielitz (Hrsg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2. Aufl. 2021, S. 259, 263 ff., 281 ff. Dagegen *Ambos*, *ZIS* 2016, 452, 455.

⁴⁹ Siehe *Waßmer*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 3, 2021, § 49 Rn. 6 f. Dazu und zum Folgenden *Kubicjel* (Fn. 16), S. 513, 515 ff.

⁵⁰ Dazu und zum Folgenden *Kubicjel*, in: *Soyer* (Hrsg.), *Handbuch Unternehmensstrafrecht*, 2020, S. 687, 690 f.

ohne Strafe endet. Seit rund fünfzehn Jahren wird diese Regelung verstärkt in Großverfahren genutzt, um juristische Personen für das Fehlen zureichender Aufsichtsmaßnahmen oder die Begehung von Straftaten durch Organe und andere Leitungspersonen zu sanktionieren. Die Sanktionierung verfolgt strafrechtsähnliche repressive und präventive Ziele, dient also nicht etwa nur der Abschöpfung von illegal erlangten Gewinnen⁵¹ oder wirtschaftsaufsichtsrechtlichen Zielen.⁵² Dies zeigen die Strafzumessungsregelungen der §§ 30 Abs. 2, 17 Abs. 3 OWiG, bei denen die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf die „Grundlage der Zumessung“ bilden. Nur wenn der wirtschaftliche Vorteil der Tat größer ist als die Obergrenze des § 30 Abs. 2 OWiG, kann diese Obergrenze überschritten werden. Mit Blick auf die genannten Vorschriften lässt sich § 30 OWiG kein rein präventiver Charakter attestieren.⁵³ Gegen die Deutung des § 30 OWiG als wirtschaftsaufsichtsrechtliche Norm spricht zudem, dass dem OWiG das wichtigste Präventionsinstrument fehlt: eine Regelung über die Einstellung des Verfahrens nach Erfüllung von (Compliance-)Auflagen (vgl. § 47 OWiG). Infolgedessen muss man § 30 OWiG und seine tatsächliche Anwendung als parastrafrechtliche Norm bzw. als parastrafrechtliche Unternehmenssanktionierung betrachten.⁵⁴

3.2.3 Diffusion des Unternehmenssanktionenrechts

In den vergangenen Jahren hat der europäische und nationale Gesetzgeber weitere Vorschriften geschaffen, die eine Sanktionierung von Unternehmen gestatten – teils unter deutlich geringeren Voraussetzungen als jenen des § 30 OWiG. Paradebeispiel für ein kaum begrenztes Zurechnungsmodell ist das europäische Wettbewerbs- bzw. Kartellrecht der Art. 101 ff. AEUV in Verbindung mit Art. 23 Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Auch der äußerst ungenau formulierte Art. 83 DSGVO ist bereits als Grundlage für eine (beinahe) voraussetzungslose Zurechnung genutzt worden; dem sind jedoch das LG Berlin und Teile der Literatur entgegengetreten.⁵⁵ Zahlreiche Vorschriften des nationalen Rechts setzen zudem eine Sanktionierung juristischer Personen voraus, wobei nicht wenige von ihnen Sonderregelungen enthalten,

⁵¹ In diesem Sinne aber *Kleszczewski* (Fn. 44); ähnlich bereits *ders.*, in: Schneider/Kahlo/Kleszczewski/Schumann, Festschrift für Manfred Seebode, 2008, S. 179 ff.

⁵² So aber *Murmann* (Fn. 14), S. 68 u. S. 74.

⁵³ Siehe auch BeckOK OWiG/*Meyberg*, 32. Ed., 1.10.2021, OWiG § 30 Rn. 8; *Wafsmar* (Fn. 49), § 48 Rn. 26.

⁵⁴ Treffend *Woblers*, in: Lehmkuhl/*ders.* (Fn. 19), S. 109, 121: „klandestines Unternehmensstrafrecht.“ In der Sache ebenso *Rogall* (Fn. 24), § 30 Rn. 1 ff., 21; *Wafsmar* (Fn. 49), § 49 Rn. 27. Siehe auch *Korte*, NStZ 2007, 21, 23.

⁵⁵ Eine weite Zurechnung ablehnend und auf § 30 OWiG abstellend das LG Berlin, NZWiSt 2021, 314 und Teile der Lit., siehe u.a. *Kubiciel*, PinG 2021, 27 ff.

die insbesondere den Sanktionsrahmen des § 30 OWiG betreffen. Beispiele dafür sind § 81a GWB, § 334 Abs. 3a HGB, § 120 Abs. 17 S. 2 WpHG sowie der jüngst in Kraft getretene § 24 Abs. 3 f. LkSG.

In Deutschland existieren also seit langem verschiedenartige Formen strafrechtlicher und parastrafrechtlicher Sanktionsregeln für Verbände, zu denen in den letzten Jahrzehnten unmittelbar anwendbare unionsrechtliche Regelungen hinzugetreten sind, während andere Vorschriften unter dem Einfluss des europäischen (Sekundär-)Rechts fortentwickelt worden sind. Daher müssen sich selbst Unternehmen, die den Anwendungsbereich deutschen und europäischen Rechts nicht verlassen, mit verschiedenartigen Sanktionsmechanismen auseinandersetzen. Die Vielfalt nimmt noch deutlich zu, wenn Unternehmen in den Anwendungsbereich anderer nationaler Unternehmenssanktionsregeln geraten, die sich teils deutlich vom deutschen Recht unterscheiden.⁵⁶ Insgesamt ist eine deutliche Diffusion von Sanktionsregelungen und Sanktionsmodellen zu beobachten. Der Satz *societas delinquere non potest* gilt folglich nur noch für das deutsche Strafrecht im engeren Sinne.⁵⁷

3.3 Legalistische Charakteristika

Dass juristische Personen für das strafrechtlich relevante oder ordnungswidrige Fehlverhalten ihrer Leitungspersonen und Mitarbeiter mit einer strafrechtlichen oder strafrechtsähnlichen Sanktion belegt werden, ist mithin alles andere als eine Neuerung des VerSanG. Stattdessen ersetzt das Gesetz den § 30 OWiG, indem es für den schwersten Fall einer Rechtsverletzung – die Begehung einer verbandsbezogenen Straftat – Sanktions- und Verfahrensregelungen in einem neuen Stammgesetz schafft. Gleichwohl weist dieses Stammgesetz markante Charakteristika auf. Zu den wichtigsten Kennzeichen gehört, dass es vor allem Sanktions- und Verfahrensvorschriften enthält. Neuartige Verhaltensnormen schafft das VerSanG hingegen so gut wie nicht: Das Gesetz knüpft teils an bestehende gesellschaftsrechtliche Compliance-Pflichten an,⁵⁸ teils überführt es die in § 130 OWiG enthaltenen Aus-

⁵⁶ Rechtsvergleichend Böse, ZStW 126 (2014), 132 ff.; Kubiciel, in: ders. (Fn. 9), S. 51 ff. (Studie basiert auf einem Rechtsgutachten).

⁵⁷ Zutreffend Waßmer (Fn. 49), § 49 Rn. 20.

⁵⁸ Nolte/Michaelis, BB 2020, 1154.

sichtspflichten in § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG als einen eigenen Zurechnungstatbestand.⁵⁹ Grundlegend neu im deutschen Unternehmenssanktionsrecht sind hingegen die zahlreichen Möglichkeiten einer „diversionellen Erledigung“ in Form von Einstellungsregelungen nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Vorschriften über einen Verbandssanktionsvorbehalt, der ebenfalls unter der Bedingung der Erfüllung von Auflagen und Weisungen steht (vgl. §§ 35 ff. VerSanG).⁶⁰ Teleologisch lassen sich diese Vorschriften als Instrumente der Spezialprävention deuten, indem sie Anreize und Wege für die Verbesserung von Compliance-Strukturen schaffen. Systematisch bilden sie ein Gegengewicht zur Einführung des Legalitätsprinzips,⁶¹ mit dem die Verfasser jener Ungleichheit in der Rechtsanwendung abhelfen wollen, die vom bislang geltenden Opportunitätsgrundsatz des OWiG gefördert wird.⁶²

Im Übrigen aber weist der Kernbereich des VerSanG – von der Sondermaterie der verbandsinternen Untersuchungen abgesehen – keine grundstürzenden Neuerungen auf. Wie wir nun sehen werden, verlässt weder der Zuschnitt des Adressatenkreises noch die Ausgestaltung der sanktionsbegründenden Vorschriften und der Sanktionsregeln bereits vorhandene Strukturen des Rechts. Es handelt sich mithin nicht um ein „aus der Spur geratenes“ Instrument *sui generis*. In seinem Kern stellt das VerSanG eine Evolution geltender Regelungen dar, keine Revolution, die mit etablierten Regeln und ihren Grundlagen bricht.

⁵⁹ Insoweit dem Vorschlag in § 3 Abs. 2 des Kölner Entwurfes und dem Vorbild in § 3 Abs. 3 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) folgend.

⁶⁰ Auch hier folgt das VerSanG Ideen des Kölner Entwurfs – siehe §§ 5 f., 14 ff. – sowie Ansätzen im österreichischen VbVG, dazu *Kubiciel/Grübener*, ZRP 2016, 137 ff.

⁶¹ Siehe RegE, S. 59, 115.

⁶² So auch der Kölner Entwurf, siehe § 13, sowie *Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 10. Einschränkung § 24 Münchner Entwurf.

4 Der Kern des VerSanG: Evolution statt Revolution

4.1 Verbände

4.1.1 Vom Korporatismus zur Shareholder-Value-Orientierung

Verbände oder Korporationen und ihre politische und ökonomische Bedeutung haben die Entwicklung des Verbandssanktionenrechts in verschiedenen geschichtlichen Epochen entscheidend geprägt. So kompensierte die im späten Mittelalter im deutschen Recht implementierte Möglichkeit, Städte, Zünfte, Gilden und andere Korporationen zu bestrafen, deren politische und wirtschaftliche Bedeutung und gab dem seinerzeit noch schwachen Staat ein einigermaßen scharfes Regulierungsschwert in die Hand.⁶³ Während die Aktivitäten der Trusts der *corporate criminal liability* in den USA im späten 19. Jahrhundert zum Durchbruch verhalfen, weil man dort das nutzenmaximierende Wesen von Unternehmen einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung erkannt hatte,⁶⁴ wirkten in Deutschland andere wirtschafts- und gesellschaftspolitische Kräfte. Anders als in den USA etablierte sich hierzulande im 19. Jahrhundert kein „wirtschaftspolitischer Laissez-faire-Liberalismus“⁶⁵, sondern ein „korporativer Kapitalismus“⁶⁶, dessen Strukturen in der Bonner Republik „schleichend“ zurückkehrten.⁶⁷ Auch in der Politik hegte man bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts die Vorstellung von einer formierten Gesellschaft,⁶⁸ in der Unternehmen und andere Verbände ihren Platz suchen sollten: Anstatt sich bei ihren Aktivi-

⁶³ *Heinitz*, Gutachten für den 40. Deutschen Juristentag, 1953, S. 67, 68 f.

⁶⁴ Ausführlich dazu und zu den politischen Gründen *Winkler* (Fn. 47), S. 163 ff.

⁶⁵ Ausführlich am Beispiel des Berufs- und Lebensweges von Alfred Herrhausen in der deutschen Industrie und bei der Deutschen Bank *Sattler*, Herrhausen, 2019, S. 488 ff. („erodierende Deutschland AG“), S. 492 ff. (Übernahme von Anteilen an Daimler-Benz und AEG), S. 573 ff. (Übernahme von MBB durch Daimler-Benz).

⁶⁶ *Schmöckel*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2008, S. 471.

⁶⁷ *Schmöckel* (Fn. 66), S. 446 f.

⁶⁸ Zu diesem Leitbild und seinen strafrechtstheoretischen Auswirkungen *Kubiciel*, in: *Bublitz/Bung/Grünewald/Magnus/Putzke/Scheinfeld* (Hrsg.), *Recht – Philosophie – Literatur: Festschrift für Reinhard Merkel*, 2020, S. 529, 532.

täten allein von eigenen Interessen leiten zu lassen, sollten sie gesamtgesellschaftliche Interessen im Blick behalten.⁶⁹ Dem kamen viele große, nicht selten miteinander verflochtene Unternehmen wie die Deutsche Bank oder Daimler Benz nach.⁷⁰ In diesem wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Korporatismus bzw. „koordinierten Kapitalismus“⁷¹ arbeiteten Unternehmen also nicht ausnahmslos „auf eigene Rechnung“ bzw. zum Wohle ihrer Anteilseigner, sondern sollten nach Einbettung in bestehende wirtschaftliche, gesellschaftliche und staatliche Strukturen und gesamtgesellschaftliche Ziele suchen – das Konzept des „rheinischen Kapitalismus“, aus dem die sog. „Deutschland AG“ miteinander vielfältig verflochtener Großunternehmen hervorging.

Erst Mitte der 1990er Jahre führten Änderungen des (Steuer-)Rechts zur Auflösung der sog. Deutschland AG; gleichzeitig setzte sich das Leitbild des „Shareholder Value“ auch in Deutschland durch.⁷² Nun konnten sich auch hierzulande die ökonomischen Kräfte privater Unternehmen voll entfalten; Unternehmen orientierten sich am internationalen Finanzmarkt, anstatt sich an der Formierung der deutschen Gesellschaft zu beteiligen. Unternehmensbeteiligungen und Konzerntöchter erachtete man nun als externe „profit center“⁷³, nicht als Bestandteile eines auch gesamtgesellschaftlich sinnvollen Gefüges. Dem – von manchen als „neoliberal“⁷⁴ bezeichneten – Zeitgeist entsprach es, das Wirtschaftsstrafrecht nicht als notwendiges Instrument zur Stabilisierung von wettbewerbs- und freiheitssichernden Normen, sondern als „Wachstumsbremse“ zu betrachten.⁷⁵ Zufall oder nicht: Wenige Jahre

⁶⁹ Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden attestierte *Forsthoff*, *Der Staat der Industriegesellschaft*, 2. Aufl. 1971, S. 123, eine Loyalität zum Staat, da sie diesem bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen „sekundierten“ und bei ihren Mitgliedern um Verständnis für wirtschaftspolitische Maßnahmen des Staates würben – ein heute nur noch seltenes Phänomen bei der Tätigkeit von Interessenvertretungen.

⁷⁰ *Stolleis*, ZNR 11 (1989), 129, 130 ff.

⁷¹ Treffend *Raphael*, *Jenseits von Kohle und Stahl*, 2019, S. 76.

⁷² Siehe die wirtschaftssoziologische Studie von *Raphael* (Fn. 71), S. 38 ff., 72 ff.

⁷³ *Raphael* (Fn. 71), S. 56.

⁷⁴ Historische und ideengeschichtliche Einordnung des häufig polemisch verwendeten Begriffs bei *Slobodian*, *Globalisten. Das Ende der Imperien und die Geburt des Neoliberalismus*, S. 375 ff., der keineswegs eine völlige Regellosigkeit impliziert (siehe a.a.O., S. 387 f.) und daher dem deutschen Ordoliberalismus vergleichbar ist, dazu *Kubiciel*, *Verhaltensbeschränkungen marktbeherrschender Unternehmen*, 2003, S. 96 ff.

⁷⁵ *H. Schneider*, NK 2012, 30 ff. Zu dieser Entwicklung *Kubiciel*, ZStW 129 (2017), 473 ff., 479 f.

später erfasste eine Welle von Korruptionsskandalen die deutsche Wirtschaft, die nun auch Ermittlungen gegen Unternehmen auf Grundlage des § 30 OWiG sowie eine Diskussion um die Reform des Unternehmenssanktionenrechts nach sich zogen. Seither wird in enger Taktung von Skandalen in und Ermittlungen gegen deutsche Unternehmen berichtet. Betroffen waren in den letzten beiden Dekaden traditionsreiche Unternehmen aller Branchen – von der Deutschen Bank über Siemens, Bilfinger, MAN, ThyssenKrupp bis hin zu den größten deutschen Autobauern.

4.1.2 *Verbandsbegriff des VerSanG*

Vergegenwärtigt man sich diese, hier nur in groben Strichen skizzierten, wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Entwicklungslinien, ist es kein Zufall, dass der Blick der deutschen Wirtschaftsstrafrechtspolitik lange an den Verbänden vorbeischiefte und erst im Jahr 2020 ein Regierungsentwurf zur Modernisierung des Verbandssanktionenrechts vorgelegt worden ist.⁷⁶ Das VerSanG holt damit eine internationale Rechtsentwicklung nach, es eilt dieser keineswegs voraus. Dieser eher behutsame, „nachholende“ Charakter des Gesetzes spiegelt sich auch in der von ihm verwendeten Definition des Verbandes als Adressaten des Gesetzes wider. Die Terminologie „Verband“ klingt zwar neu, ist aber dem österreichischen VbVG und dem Kölner Entwurf entlehnt. Vor allem aber führt die neue Bezeichnung nicht zu einer Aufgabe bislang geltender inhaltlicher Konzepte. Weit davon entfernt, zu einem vormodernen Verständnis von Korporationen zurückzukehren oder auf ein (unionsrechtliches) Unternehmensverständnis bzw. „die soziale Einheit Unternehmen“⁷⁷ zurückzugreifen, statuiert § 2 I Nr. 1 VerSanG vielmehr, Verbände seien juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähiger Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften. Damit übernimmt das Gesetz weitestgehend die Regelung des § 30 Abs. 1 OWiG, nicht die Konzeptionen des

⁷⁶ Zur strafrechtswissenschaftlichen Diskussion und einzelnen rechtspolitischen Initiativen ab den 1970er Jahren, die jedoch allesamt ohne wirklichen politischen Einfluss blieben, siehe *Wäßmer* (Fn. 49), § 49 Rn. 12 ff.

⁷⁷ Vgl. *Schmitt-Leonardy*, in: Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend (Fn. 9), S. 71, 80, mit dem Argument, dass diese soziale Einheit fehlorganisiert sei, nicht aber deren Rechtsträger. Indes liegt die Fehlorganisation eines Einzelnen, also dessen Straftat, oft auch in seiner Familie oder anderen sozialen Einheiten begründet, mit denen der Einzelne kommuniziert. Ist diese Kommunikation aber nicht zurechnungsrechtlich i.S. der §§ 25 ff. StGB relevant, wird die Tat nur dem Einzelnen als Rechtsperson zugerechnet, nicht aber auch anderen und erst recht nicht einer sozialen Einheit, die das Recht nicht als Normadressat konstituiert hat.

Art. 101 AEUV, des Art. 83 DSGVO und des künftigen Digital Services Act. Eine nicht unwesentliche Neuerung gegenüber § 30 OWiG besteht indes darin, dass nach § 1 VerSanG nur Verbände erfasst werden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.⁷⁸

4.1.3 Einordnung

Grundlage des deutschen Konzepts ist mithin eine zivilrechtsakzessorische Betrachtung, die nicht das Unternehmen bzw. den Verband als soziologische Organisationseinheit erfasst, sondern den Rechtsträger des Verbandes fokussiert.⁷⁹ So verstanden erscheinen Verbände weder als juristische Fiktion noch als soziologisch-faktisches Etwas, sondern als eine Institution „both formed according to legal rules and organized and run by individual persons“⁸⁰. Als solche entwickeln Verbände mit Hilfe rechtlich strukturierter Entscheidungsverfahren eigene Interessen und einen eigenen rechtlich verbindlichen Willen, der sich von den Interessen bzw. dem Willen der handelnden Individuen unterscheiden kann. Dies erklärt beispielsweise, weshalb ein Vorstand einer Aktiengesellschaft auch dann eine Schadensersatzforderung gegenüber ehemaligen Kollegen geltend macht, wenn dies den persönlichen Interessen oder individuellen Präferenzen der handelnden Vorstandsmitglieder nicht entspricht. In solchen und anderen Fällen lässt sich der „Verbandswille“ deutlich vom Willen der Individuen unterscheiden.⁸¹ Dass der Verbandswille „kein eigener ist, sondern auf der vorgelagerten Willensbildung von Menschen fußt“⁸², ist unerheblich (so wie es auch unerheblich für die Bestrafung des Haupttäters ist, dass sein Tun auf der vorgelagerten Willensbildung des Anstifters b). Denn der Handelnde bildet seinen Willen hier nicht als Mensch entlang seiner persönlichen Interessen, sondern er definiert als Organ das Unternehmensinteresse (vgl. § 93 Abs. 1

⁷⁸ Dazu und den Folgeproblemen *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 153, 160 f.

⁷⁹ Eine Ausnahme bildet der nicht rechtsfähige Verein, den das VerSanG mit der Erwägung einbezieht, es handle „sich um eine auf Dauer angelegte Personenvereinigung, deren Bestand vom Mitgliederwechsel unabhängig ist und die der Erreichung eines gemeinsamen, selbst gesetzten Zweckes dient.“ (Regierungsentwurf, S. 73). Damit wird wohl angedeutet, dass es sich um eine dem Verband als Institution (unten Fn. 80) vergleichbare Entität handelt. Dafür spricht auch, dass er körperschaftlich (aufgrund einer Satzung) verfasst ist, über Organe verfügt und nach außen als „Gesamtgebilde“ auftritt, so *Rogall* (Fn. 24), § 30 Rn. 38.

⁸⁰ Ausführlich *Kurki*, A Theory of Legal Personhood, 2019, S. 155 ff., das treffende Zitat auf S. 156.

⁸¹ Mit Beispielen *Kurki* (Fn. 80), S. 159 f.

⁸² *Waßmer* (Fn. 49), § 49 Rn. 57.

AktG). Dementsprechend handelt er nicht als Privatperson, sondern als Organ der juristischen Person.

Das Handeln von Organen und gesetzlichen Vertretern begründet unmittelbar eigene Rechtspositionen des Verbandes (Rechte und Pflichten) sowie eigenes Vermögen, das nicht deckungsgleich mit dem Vermögen der handelnden natürlichen Personen ist und oft vom Vermögen der Gesellschafter zu trennen ist.⁸³ So ist für Kapitalgesellschaften die Trennung der Vermögenssphären mit einer entsprechenden Haftungsbegrenzung kennzeichnend, was den Verband nicht nur rechtlich, sondern vor allem auch wirtschaftlich von natürlichen Personen unabhängig macht. Solche Verbände sind also nicht nur Institutionen, sie perpetuieren auch Vermögen, indem sie dieses dem Eingriff natürlicher Personen – selbst dem Zugriff der Aktionäre – entziehen. Dies ist eine nicht unwesentliche Erklärung für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Macht moderner Unternehmen. Sie sind primär dem Unternehmensinteresse und sekundär dem Interesse der „Shareholder“ verpflichtet, erst tertiär dem Wohl Dritter oder der Gesellschaft. In diesem Umstand liegt die Notwendigkeit einer rechtlichen Regulierung der Tätigkeit von Verbänden begründet.

4.2 Zurechnung einer Straftat zum Verband

4.2.1 Regeln zweiter Ordnung

Juristische Personen sind nicht nur Inhaber von Rechten und eigenem Vermögen. Sie sind auch Adressaten von Normen und daraus resultierender Pflichten. Dazu gehören nicht nur zivilrechtliche Pflichten gegenüber ihren Vertragspartnern, sondern auch öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, etwa jene mit regulatorischen Zielen. Kennzeichnend für Rechtspflichten ist es, dass sie von einer staatlichen Institution – erforderlichenfalls gegen den Willen des Verpflichteten – durchgesetzt werden können. Rechte bzw. Pflichten erster Ordnung bedürfen daher Regeln zweiter Ordnung, die das Ob und Wie der Durchsetzung betreffen. Solche Regelungen finden sich bspw. im Zivil- und Verwaltungsprozessrecht. Aber auch die allgemeinen strafrechtlichen Lehren, nach denen das Verhalten einer Person dieser als tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft zugeschrieben werden kann, lassen sich als Regeln zweiter Ordnung bezeichnen.⁸⁴ So gesehen, stellt auch das VerSanG eine Art Sekundärrecht dar, insoweit es die Voraussetzungen und die weiteren Modalitäten einer Sanktionierung von Verbänden festlegt.

⁸³ Dazu und zum Folgenden *Pistor*, *Der Code des Kapitals*, 2020, S. 85 ff.

⁸⁴ Vgl. zu diesem Zurechnungsverständnis, das sich von der engeren Erfolgszurechnung unterscheidet *Kubicziel*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), *Handbuch des Strafrechts*, Bd. 1, 2019, § 24 Rn. 54 ff.

4.2.2 Zurechnungsmodell versus Verbandsschuldmodell?

Das VerSanG regelt die Sanktionierung von Verbänden für die Begehung einer Straftat, „durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte“ (§ 1 VerSanG). Neben dieser Regelung finden sich die weiteren Sanktionsvoraussetzungen in § 3 Abs. 1 VerSanG. Danach kann gegen einen Verband nur dann eine Verbandssanktion verhängt werden, wenn diese Tat entweder von einer Leitungsperson dieses Verbands begangen worden ist oder von einer anderen Person „in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbands“, wenn eine Leitungsperson die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten, wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht, hätte verhindern oder wesentlich erschweren können (vgl. § 3 Abs 1 VerSanG). Nach allgemeiner Auffassung folgen die Vorschriften des VerSanG dem sog. Zurechnungsmodell.⁸⁵

In der theoretischen bzw. rechtsvergleichenden Diskussion wird die Zurechnungskonzeption in der Regel von einem Verbandsschuldmodell unterschieden.⁸⁶ Nicht selten wird die Unterscheidung sodann in eine Kritik des Zurechnungsmodells umgemünzt, die (auch) in der Annahme begründet ist, das Zurechnungsmodell stelle eine unzulässige oder jedenfalls zweifelhafte Zuschreibung im Sinne einer Schuldübernahme dar,⁸⁷ während das Schuldmodell an einer vorfindlichen Tatsache – der Schuld bspw. verstanden als Fehlorganisation – anknüpfe. Im Vergleich zum vordergründig empirisch „geerdeten“ Verbandsschuldmodell erscheint das Zurechnungsmodell daher „normativ“-zuschreibend und folglich problematisch. Eine solche Deutung oder Intuition ginge jedoch darüber hinweg, dass auch eine (moralische oder rechtliche) Schuld keine ontologische Kategorie ist, sondern das Ergebnis einer normativen Bewertung, d.h. einer Zuschreibung eines Fehlverhaltens zu einer Person. Dementsprechend regelt das Strafgesetzbuch auch nicht positiv, was Schuld ist. Es verlangt auch keinen Nachweis, dass der Täter tatsächlich autonom gehandelt hat und er sich reflektiert für den Bruch einer ebenfalls von ihm in ihrer Bedeutung reflektierten Norm entschieden hat. Vielmehr wird dem Täter die Verwirklichung von Unrecht als Schuld zugeschrieben, wenn die gesetzlichen Anforderungen an

⁸⁵ Siehe nur *Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger*, NZG 2020, 848, 849; *Szesny/Stelten*, ZRP 2020, 130.

⁸⁶ Vgl. *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 136 ff. Mit (mE) präzisierender Terminologie *Saliger*, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 13, 18 ff.

⁸⁷ Vgl. die Kritik an der impliziten Schuldübernahme von *Woblers* (Fn. 54), S. 131 f.

die Schuldfähigkeit vorliegen und keine gesetzlich geregelten Schuldausschlussgründe greifen.⁸⁸ Will man also zwischen einem Zurechnungsmodell und einer Verbandsschuldkonzeption unterscheiden, besteht der Unterschied nicht darin, *dass* zugerechnet wird, sondern *was*. Er betrifft – anders gewendet – den *Gegenstand* der Zurechnung.

Nach der Konzeption des VerSanG und seiner Vorbilder ist Gegenstand der Zurechnung das strafbare Handeln einer Leitungsperson bzw. ein Unterlassen einer Leitungsperson mit „strafrechtlichen Folgen“. Will man dem ein deutlich unterscheidbares Verständnis von Verbandsschuld gegenüberstellen, bietet es sich an, nicht auf das Fehlverhalten der Leitungsperson abzustellen, sondern auf ein – wie auch immer begründetes – „kollektivistisches“⁸⁹ Verbandsunrecht, also ein Organisationsversagen bzw. eine kriminogene Attitüde oder Disposition des Verbandes, die in seiner Struktur oder Kultur aufscheinen. Indes ist auch dieses kollektivistische Verbandsunrecht letztlich Ausdruck bzw. Folge jenes menschlichen Fehlverhaltens, das als Organisationsversagen oder kriminogene Attitüde bezeichnet wird. Hier wie dort wird also letztlich dem Verband ein – unterschiedlich genau fixiertes – Fehlverhalten natürlicher Personen zugeschrieben.⁹⁰ Daher hat das Verbandsschuldmodell vor allem dort einen Selbststand und eine praktische Berechtigung, wo ein konkretes Fehlverhalten einer konkreten Person nicht feststellbar ist:⁹¹ Hier kann das Kollektivschuldmodell eine Sanktion des Verbandes legitimieren, das deutlich engere Zurechnungsmodell hingegen nicht. Betrachtet man jedoch die Weite der (auch konzeptionell) oft „kryptischen“ Organisationsschuldmodelle,⁹² erweist sich die Konzeption der §§ 30, 130 OWiG, dem die §§ 1, 3 VerSanG folgen, als präziser. Dass man das Ergebnis dieser Zurechnung auf Grundlage eines normativen Schuldverständnisses – auch – als *verbandsspezifische Schuld* bezeichnen kann (siehe sogleich 4.2.3), macht jedoch erneut deutlich, wie eng das Zurechnungsmodell mit einem normativen, am Fehlverhalten konkreter Personen ansetzenden Verbandsschuldverständnis verbunden ist.

⁸⁸ Hassemer, ZStW 121 (2009), 829 ff.

⁸⁹ Treffend Saliger, in: Kubiciel (Fn. 9), S. 20 f.

⁹⁰ Schmoller, in: Lehmkuhl/Wohlens (Fn. 19), S. 67, 82 f. Ähnlich Neumann (Fn. 19), S. 61.

⁹¹ Vgl. dazu Wohlens (Fn. 54), S. 111 f., 130.

⁹² Schmoller (Fn. 90), S. 83. Vgl. zu solchen Modellen Schmitt-Leonardy (Fn. 77), S. 86 ff.

4.2.3 Grund und Legitimation der Zurechnung

Nicht selten wird am Zurechnungsmodell moniert, es bedürfe einer zusätzlichen Begründung dafür, weshalb das (rechtswidrige und ggfs. schuldhaft) Verhalten einer Leitungsperson dem Verband zugerechnet wird (dazu aa).⁹³ Einige bezweifeln dabei, dass sich ein *hinreichender* Grund – also eine Legitimation – für diese Zurechnung finden lässt (dazu bb).⁹⁴ Beiden Einwänden wird im Folgenden entgegengetreten.

aa) Der Grund für eine sanktionsbegründende Zurechnung kann den §§ 1, 3 Abs. 1 VerSanG entnommen werden. Sie benennen zwei Zurechnungsvoraussetzungen: einen sachlichen Verbandsbezug der *Straftat* (§ 1 VerSanG) sowie eine *personelle* Komponente (vgl. § 3 Abs. 1 VerSanG).

Der Verbandsbezug ist gegeben, wenn die Straftat zugleich Pflichten verletzt, die den Verband selbst treffen. In diesem Fall lässt sich die Straftat nicht allein als Fehlversagen des Täters behandeln, sondern kann auch als Verbandstat erachtet werden, weil die Tat innerhalb des normativ definierten sachlichen Verantwortungsbereiches des Verbandes begangen wurde. Hergestellt wird der Verbandsbezug auch dann, wenn der Täter eine Bereicherung des Verbandes erreicht oder erstrebt: Hier begründet der Täter den Verbandsbezug handelnd-intentional und bringt zum Ausdruck, dass die Tat nicht (allein) seinen persönlichen Interessen dient, sondern auch und vor allem im Interesse des Verbandes begangen wird. Wenn eine Straftat die Pflichten des Verbandes verletzt oder diese bereichern soll, ist eine erste Voraussetzung gegeben, um die Straftat dem Verband als Verbandstat zuzurechnen.

In beiden Fällen ist die Zurechnung jedoch erst komplett, wenn eine personelle Komponente hinzukommt. Diese gewährleistet, dass dem Verband die Straftat nicht gleichsam von außen aufgedrängt und dann als Verbandstat zugerechnet wird, sondern bei wertender Betrachtung als eine Tat erscheint, die aus seiner Verantwortungssphäre heraus begangen worden ist, also innerhalb seiner Organisationszuständigkeit liegt. Nach § 3 VerSanG muss die Straftat entweder von einer Leitungsperson des Verbandes begangen worden sein, d.h. durch ein Organ oder einen Vertreter, durch die der Verband rechtlich und faktisch handelt. Oder jemand anderes muss „in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes“ eine Straftat began-

⁹³ Böse, ZStW 126 (2014), 132, 138; *Wafmer* (Fn. 49), § 49 Rn. 124.

⁹⁴ *Frisch*, in: Zöller/Hilger/Küper/Roxin (Hrsg.), *Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension: Festschrift für Jürgen Wolter*, 2013, S. 349, 355 ff.

gen haben, die durch angemessene Vorkehrungen von Leitungspersonen hätte verhindert werden können oder wesentlich erschwert worden wäre. Leitungspersonen spielen in beiden Fällen also eine zentrale Rolle: entweder als Täter der verbandsbezogenen Straftat oder als jene, die durch ihr objektiv pflichtwidriges Unterlassen die Begehung der verbandsbezogenen Tat ermöglicht oder jedenfalls nicht erschwert haben. Wegen dieses engen gegenständlichen *und* personellen Zusammenhangs von Straftat und Verband lässt sich nicht sagen, dass eine Leitungsperson bei der Begehung einer Straftat lediglich eine „eigene Organisation“ vornimmt,⁹⁵ die in ihrer höchstpersönlichen Zuständigkeit liegt, nicht aber (auch) in jener des Verbandes.⁹⁶ Vielmehr kann sich der Verband von dem verbandsbezogenen Handeln seiner Leitungsperson bzw. deren pflichtwidrigem Unterlassen nicht distanzieren, so dass der Verband für das Geschehen zuständig ist; darin kann zugleich eine normativ verstandene Verbandsschuld erblickt werden, die von der Individualschuld des Täters zu unterscheiden ist.

bb) Dem hier verteidigten Zurechnungsmodell wird mitunter entgegengehalten, dass es zu einer „Multiplikation von Verantwortung“ und ihrer Folgen führe.⁹⁷ Dabei ist es weder methodisch noch dogmatisch spektakulär, dass eine Tat unterschiedliche *Rechtsfolgen* bei verschiedenen Personen auslöst, weil das Geschehen nach Maßgabe teilrechtsspezifischer Zurechnungskriterien mehrfach und verschiedenartig gedeutet wird. Recht anzuwenden heißt, ein tatsächliches Geschehen mit Hilfe von Gesetzen und Zurechnungsregeln auf seinen Sinngehalt zu befragen. Sowohl die zugrunde gelegten Rechtsnormen als auch die Zurechnungsregeln verfolgen dabei je eigene Zwecke, so dass ein Geschehen verschiedenartige Rechtsfolgen bei unterschiedlichen Personen zur Folge haben kann. Daher kann das strafbare Fehlverhalten eines individuellen Täters nicht nur diesem als Straftat zugeschrieben werden, vielmehr kann es – mit anderer Zielrichtung sowie auf Grundlage anderer Regelungen und Zurechnungskriterien – auch Rechtsfolgen für Dritte nach sich

⁹⁵ So aber *Schmitt-Leonardy* (Fn. 77), S. 77; ähnlich bereits *Jakobs*, in: Prittwitz (Hrsg.), Festschrift für Klaus Lüderssen, 2002, S. 559, 569; v. *Freier*, Kritik der Verbandsstrafe, 1998, S. 145 ff., 162 ff.; *ders.*, GA 2009, 98, 108 ff.

⁹⁶ Im Fall der Aufsichtspflichtverletzung ist der Einwand ohnehin nicht stichhaltig, da die Leitungsperson dann offenkundig für den Verband organisiert.

⁹⁷ So *Schmitt-Leonardy* (Fn. 77), S. 78 im Anschluss an *Jakobs*, (Fn. 95), S. 562. Ähnlich *Böse*, ZStW 126 (2014), 132, 138.

ziehen: etwa zivilrechtliche Ansprüche gegen die Leitungsperson, Schadensersatzforderungen gegen den Verband oder vergabe-, gewerbe- oder wirtschaftsverwaltungsrechtliche Konsequenzen für den Verband oder (andere) Leitungspersonen.

Insofern ist es nicht ungewöhnlich, dass eine verbandsbezogene Straftat unter den genannten Zurechnungsvoraussetzungen auch als eine Tat bewertet wird, für die sich der Verband selbst verantworten muss und für die er ggfs. sanktioniert wird.⁹⁸ Legitim ist Letzteres, weil der Verband durch die Tätigkeit seiner Leitungspersonen faktisch und (zivil-)rechtlich handelt und ihm die rechtlichen und finanziellen Folgen der Handlungen seiner Vertreter zu(gute)geschrieben werden. Wenn aber der Verband mit Hilfe dieser Personen die ihm von der Rechtsordnung eröffneten Freiheitsräume in zivil- und öffentlich-rechtlich relevanter Weise gestaltet, ist es gerechtfertigt (und fair), ihm auch die Verantwortung für die Folgen eines solchen Verhaltens zuzurechnen. Der Verband kann nicht nur Profiteur der Rechtsordnung und Destinatär von Rechten sein; er muss auch Pflichten erfüllen und sich ggfs. für die Verletzung ihm obliegender zentraler Pflichten zur Verantwortung ziehen lassen. Da Leitungspersonen den Verband – sowohl normativ betrachtet als auch faktisch – nach außen repräsentieren, kann das Handeln bzw. Unterlassen einer Leitungsperson unter den in §§ 1, 3 VerSanG genannten Voraussetzungen in legitimer Weise zugeschrieben werden. Mit der Sanktionierung des Verbandes wird symbolisch seine spezifische Verantwortung für eine Tat markiert und die Geltung von Normen auch gegenüber Angriffen aus der Verbandssphäre heraus bestätigt.

4.2.4 Bewertung

Die genannten Zurechnungsvoraussetzungen entsprechen *grosso modo* jenen der §§ 30, 130 OWiG, die das Bundesverfassungsgericht als verfassungskonform anerkannt bzw. unbeanstandet gelassen hat⁹⁹ und die auch in den sog. PIF-Übereinkommen der europäischen Union angelegt sind.¹⁰⁰ Die Form der Übernahme dieser Regelungen in das VerSanG folgt den Vorschlägen in §§ 1 Abs. 3, 3 Kölner Entwurf,

⁹⁸ Wie hier Dannecker (Fn. 17), S. 68. Zweifelnd Schmitt-Leonardy (Fn. 77), S. 95.

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 20, 323, 335 f.; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20. August 2015, 1 BvR 980/15.

¹⁰⁰ Vgl. Dannecker (Fn. 17), S. 25.

der seinerseits von § 3 VbVG inspiriert worden ist; letzteren hat der österreichische Verfassungsgerichtshof für verfassungskonform erachtet.¹⁰¹

Zwar wäre eine Zurechnungseinschränkung für Exzesstaten konzeptionell möglich gewesen;¹⁰² jedenfalls hätte man solchen Fällen durch eine Einstellungs- oder Sanktionsverzichtsvorschrift Rechnung tragen können (vgl. § 3 Abs. 1 S. 2 Kölner Entwurf).¹⁰³ Eine Fundamentalkritik an der Übernahme dieser erprobten und anerkannten Zurechnungsregelungen ist gleichwohl unberechtigt. Die Fortschreibung etablierter Regelungen ist auch kein Ausdruck von Ideenlosigkeit.¹⁰⁴ Zwar wären auch andere – wenn man will: „innovativere“ – Lösungen wie die Orientierung an einem Kollektiv- bzw. Verbandsschuldmodell denkbar gewesen. Nach dem oben Ausgeführten fragt sich aber, ob diese Lösung auch konzeptionell vorzugswürdig und praktisch sinnvoll gewesen wäre. Zu Recht haben die Entwurfsverfasser auch von einer weiten Zurechnung nach dem Modell der *vicarious* bzw. *strict liability* des Common Law bzw. des römisch-rechtlichen *Superior-respondeat*-Grundsatzes abgesehen, denen zufolge Handlungen jedweder Mitarbeiter oder sogar externer Personen zugerechnet werden können.¹⁰⁵ Denn erst die Kombination von gegenständlichem Verbandsbezug und eng gefasster personeller Komponente lässt die Straftat nicht nur als Angelegenheit des Täters erscheinen, die sich vom Verband systematisch isolieren lässt,¹⁰⁶ sondern als *corporate crime*. Auch mit Verweis auf zivilrechtliche Modelle lässt sich eine weitergehende verbandsbezogene Zurechnung nicht begründen.¹⁰⁷ Denn die Begründung von zivilrechtlichen Rechtsfolgen im Vertrags-, Sachen- und Deliktsrecht erfolgt zum einen nicht unbegrenzt, sondern ist von spezifischen Voraussetzungen, etwa denen des Vertretungsrechts, abhängig. Zum anderen lässt sich die Zurechnung begrenzter zivilrechtlicher Rechtsfolgen

¹⁰¹ Österreichischer Verfassungsgerichtshof, Urt. v. 2. Dezember 2016 – G 497/2015–26, G 679/2015–20.

¹⁰² Kubiciel, ZRP 2014, 133, 137.

¹⁰³ Ähnlich § 4 Münchner Entwurf.

¹⁰⁴ Vgl. aber Baur/Holle, ZRP 2022, 18, 20.

¹⁰⁵ Böse, ZStW 126 (2014), 132, 136; Engelhart, Ad legendum 2017, 9, 10 f.; Kubiciel (Fn. 56), S. 80 f.

¹⁰⁶ Seelmann, Kollektive Verantwortung im Strafrecht, 2002, S. 22.

¹⁰⁷ Darauf Bezug nehmend Jakobs (Fn. 95), S. 562.

nicht mit einer Verantwortungszuschreibung für eine Straftat an den Verband vergleichen.¹⁰⁸ Auch dies spricht für die gewählte engere Fassung der Zurechnungsvoraussetzungen.¹⁰⁹ Verdeutlicht man sich zudem das prekäre Verhältnis der *strict liability* zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bzw. dem (auch für parastrafrechtliche Regelungen geltenden) verfassungsrechtlichen Schuldprinzip, ist es naheliegend, an dem seit Jahrzehnten geltenden, auch in Rechtsordnungen anderer Länder vorfindlichen Zurechnungsmodell der §§ 30, 130 OWiG festzuhalten. Nur dieses begründet einen hinreichend engen Zurechnungszusammenhang zwischen Straftat und Verband – und damit eine ausreichende Legitimation.

4.3 Verbandssanktion

4.3.1 Spezialpräventive Gesamtausrichtung des Gesetzes

Wie bereits erwähnt, ist das differenzierte System von Einstellungs- und Sanktionssubstitutionsregeln kennzeichnend für das VerSanG. So kann von der Verfolgung des Verbandes abgesehen werden, wenn nur eine geringfügige Verbandssanktion zu verhängen wäre und kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung besteht (§ 35 VerSanG). Besteht ein öffentliches Interesse, ist nach § 36 VerSanG zu prüfen, ob ein Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen möglich ist. Ist dieses Vorgehen ausgeschlossen, kann eine Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt verhängt werden (§ 10 VerSanG); sollte auch dies nicht möglich sein, dann können immerhin bis zu 50 % der Verbandsgeldsanktion vorbehalten und von der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen abhängig gemacht werden (§ 11 VerSanG). Nur wenn von der Verfolgung des Verbandes nicht abgesehen werden kann und auch eine teilweise Verwarnung nicht möglich ist, wird der Verband mit (voller) Geldsanktion zur Verantwortung gezogen, für deren Bemessung § 15 VerSanG Anwendung findet.

¹⁰⁸ Schmitt-Leonardy (Fn. 77), S. 76.

¹⁰⁹ Die Zurechnung im europäischen Kartellrecht ist zwar weiter gefasst; *in praxi* aber können wettbewerbsbeschränkende Absprachen oder Verhaltensabstimmungen nicht von untergeordneten Mitarbeitern getroffen oder angeordnet werden, sondern nur durch oder jedenfalls mit Einbeziehung von Leitungspersonen. Anders ist dies jedoch bei den Datenschutzvorschriften der DSGVO, gegen die auch Mitarbeiter untergeordneter Hierarchieebenen verstoßen können; jedoch ist hier umstritten, ob Art. 83 DSGVO eine ausreichende Zurechnungs- und Sanktionsnorm ist oder nur mit § 30 OWiG zur Anwendung gelangen kann; vgl. dazu Kubiciel, PinG 2021, 27 ff.

Blickt man nicht isoliert auf die Verbandssanktion und deren Begründung in den Entwurfsmotiven, sondern auf die Struktur des VerSanG, wird zweierlei deutlich: Zunächst trägt das Gesetz dem Ultima-ratio-Prinzip in besonderem Maße Rechnung, indem es zahlreiche Alternativen zur Sanktionierung enthält. Nimmt man zusätzlich die Voraussetzungen zentraler Einstellungs- und Verwarnungsregeln (§§ 10 ff., 36 VerSanG) in den Blick, zeigt sich, dass dem Gesetz vor allem an der Verbesserung der Compliance gelegen ist, also dem Ziel der positiven Spezialprävention (Rehabilitierung) vorrangige Bedeutung zukommt. Explizit betont die Entwurfsbegründung, dass Anreize zur „Einführung von Compliance-Maßnahmen“ und „so zur Verbesserung der Prävention“¹¹⁰ geschaffen werden sollen und hebt die „spezialpräventive Zielsetzung“ der Auflagen und Weisungen hervor.¹¹¹ Zusätzliche Bestätigung findet dieser Eindruck durch die Regelung zur Sanktionszumessung, in der das Bemühen des Verbandes, die Verbandstat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen ebenso betont werden wie die „nach der Verbandstat getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten“ (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG).

4.3.2 *Bedeutung, Zweck und Legitimation der Sanktion*

Die spezialpräventive Gesamtausrichtung des Gesetzes und vor allem der Adressat der Sanktion könnten zu der Annahme verleiten, bei der Verbandssanktion handele es sich um eine „eigenständige Sanktionsart“, wie auch die Gesetzesbegründung anklingen lässt.¹¹² Will man die Berechtigung dieser Annahme prüfen und die Sanktionsfolge näher analysieren, bietet es sich an, zwischen Bedeutung, Zweck und Legitimation der Sanktion zu unterscheiden.¹¹³

In der Entwurfsbegründung finden sich mehrere Stellen, die Auskunft darüber geben, welche Bedeutung die Verfasser der von ihnen geschaffenen Sanktion attestieren: Sie soll eine „Reaktion auf strafbares Verhalten“ bzw. eine „staatliche Reaktion“ auf „Unternehmenskriminalität“ bzw. „Verbandskriminalität“¹¹⁴ sein. Dieses retributive Begriffsverständnis entspricht jenem, das für die Strafe als angemessen

¹¹⁰ RegE, S. 87.

¹¹¹ RegE, S. 88 f.

¹¹² RegE, S. 56.

¹¹³ Vgl. *Jakobs*, Staatliche Strafe: Bedeutung und Zweck, 2004, S. 5 ff.; *Kubiciel* (Fn. 39), S. 129 ff.

¹¹⁴ RegE, S. 71, ähnlich S. 57, 84.

erachtet wird.¹¹⁵ Dass diese Deutung auch derjenigen der Verfasser des Entwurfes entspricht, zeigt sich implizit an jener Stelle, an der die Einziehung einerseits von der Sanktion andererseits abgegrenzt wird: Bei der Einziehung handele es sich „nicht um eine repressiv-vergeltende (...) Maßnahme“¹¹⁶, bei der Verbandssanktion also offenbar schon. Sucht man nach Auskünften zum Zweck der Sanktion, so finden sich zwar Stellen, die allgemein von Prävention sprechen und bspw. den „stärkeren Bedarf für den Einsatz von Verbandssanktionen zur Prävention“ betonen.¹¹⁷ Welchen Präventionszweck *die Sanktion selbst* – im Unterschied zum Gesetz und seiner diversionellen Ausrichtung – selbst verfolgen soll, wird aber nicht explizit gemacht. Immerhin finden sich zwei Stellen, die deutlich auf die Generalprävention verweisen. Zum einen heißt es im Zusammenhang mit dem (hohen) Sanktionsrahmen, dass beim Ordnungswidrigkeitengesetz selbst nach Erhöhung des Bußgeldrahmens auf zehn Millionen Euro „die Präventivwirkung für Unternehmen mit Milliardenumsätzen und entsprechenden Gewinnen deutlich schwächer ausgeprägt sei als für kleinere Unternehmen.“¹¹⁸ Dies deutet indes vor allem auf einen abschreckenden Zweck der Sanktions*androhung* hin, nicht unbedingt auch der Sanktion selbst, zumal die Sanktions*androhung* – wie gesehen – nach der Struktur des Gesetzes regelmäßig *nicht* in einer Sanktionierung münden soll, sondern das Gesetz im Gegenteil darauf angelegt ist, Sanktionen durch compliance-orientierte Maßnahmen zu substituieren. Größeres Gewicht dürfte daher der positiven Generalprävention für die Zweckbestimmung der Sanktion zukommen. Dementsprechend heißt es in der Entwurfsbegründung, dass eine „angemessene Reaktion zugleich das Vertrauen in den Rechtsstaat“¹¹⁹ stärken solle. Hinzu tritt – ganz auf Linie der spezialpräventiven Gesamtausrichtung – auch die Funktion einer spürbaren Pflichtenmahnung. Was schließlich die Legitimation der Sanktion betrifft, so verweist die Entwurfsbegründung auf eine entsprechende Begründung des § 30 OWiG: Mit der Sanktionierung von Verbänden für Straftaten ihrer Leitungspersonen schaffe die Rechtsordnung einen Ausgleich dafür, dass „der juristischen Person, die nur durch ihre Organe zu handeln imstande ist, zwar die Vorteile dieser in ihrem Interesse vorgenommenen Betätigung zufließen, dass sie aber beim Fehlen einer Sanktionsmöglichkeit nicht den Nachteilen ausgesetzt wäre, die als Folge der Nichtbeachtung der Rechtsordnung im Rahmen der für sie vorgenommenen Betätigung eintreten können.“¹²⁰

¹¹⁵ Siehe nur BVerfGE 123, 267 Rn. 355 sowie Kubiciel (Fn. 39), S. 129 f. m.w.N.

¹¹⁶ RegE, S. 54.

¹¹⁷ RegE, S. 72.

¹¹⁸ RegE, S. 85.

¹¹⁹ RegE, S. 2.

¹²⁰ RegE, S. 51.

Dies entspricht den oben dargelegten Überlegungen zum Zusammenhang von Freiheit, Pflicht und Verantwortung.

Fasst man das Vorstehende zusammen, zeigt sich, dass das VerSanG keine neuartige Rechtsfolge enthält, sondern Bedeutung, Zweck und Legitimation der Verbandssanktion bekannten Deutungs- und Legitimationsmustern der Strafe folgen. Trotz der neutralen Bezeichnung der Sanktion enthält das VerSanG mithin eine Rechtsfolge, die nicht nur verfassungsrechtlich, sondern auch begrifflich und legitimationstheoretisch eine Strafe darstellt. Eine Strafe indes, die nicht natürliche Personen für die Begehung einer Straftat trifft, sondern einen Verband für dessen Verbandsverantwortlichkeit für die Begehung einer verbandsbezogenen Straftat.

4.3.3 *Sanktionsrahmen*

Das VerSanG führt zu einer drastischen Erhöhung des Sanktionsrahmens – jedenfalls, wenn man das OWiG als Vergleichsmaßstab heranzieht. Tatsächlich *kann* die Verbandsgeldsanktion bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Millionen Euro bei einer vorsätzlichen Verbandstat bis zu 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes betragen. Hierbei ist aber dreierlei zu berücksichtigen: *Erstens* ist die Verhängung einer Sanktion – erst recht einer vollumfänglichen Sanktion – nach der Systematik des Gesetzes eine absolute Ausnahme, die lediglich jene Verbände trifft, denen (zum wiederholten Mal) eine schwerwiegende Verbandsstraftat zuzurechnen ist, die sich zudem nicht kooperationsbereit zeigen und bei denen Auflagen und Weisungen nicht vielversprechend sein werden. Betrachtet man die bisherige Unternehmenspraxis und die gesellschaftsrechtlichen Pflichten von Organen zur Minimierung von Schädigungen des Unternehmens, dürfte ein solcher Fall, in dem nicht einmal eine teilweise Ersetzung der Sanktion in Betracht kommt, die rare Ausnahme bleiben. *Zweitens* ist zu beachten, dass die Orientierung der Sanktionsobergrenze am Umsatz keineswegs neu ist, sondern sich u.a. in § 81c Abs. 2 GWB, § 334 Abs. 3a Nr. 2 HGB, § 120 Abs. 17 S. 2 Nr. 2 WpHG, § 24 Abs. 3 f. LkSG und in Art. 83 Abs. 4, 5 DSGVO findet. Insofern folgt das VerSanG also Pfaden, die in neueren nebenstrafrechtlichen bzw. nebenanktionsrechtlichen Normen bereits angelegt sind. *Drittens* ist der Umsatz nur für die Obergrenze des Sanktionsrahmens ausschlaggebend und nicht für die konkrete Sanktion. Entscheidend für die konkrete Sanktionshöhe sind vielmehr die „Bedeutung der Verbandstat“ bzw. das Ausmaß des Unterlassens (§ 15 Abs. 1 VerSanG) und die „wirtschaftlichen Verhältnisse“ des Verbandes, die vom Umsatz zu unterscheiden sind (§ 15 Abs. 2 VerSanG). Dementsprechend hat das LG Bonn zu der ganz ähnlichen Vorschrift des Art. 83 DSGVO mit seiner Entscheidung vom 11.11.2020 klargestellt, dass der Umsatz bei der Bemessung der konkreten Sanktion

keine ausschlaggebende Bedeutung hat.¹²¹ Dass die konkrete Sanktionsfestsetzung die wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens unberücksichtigt lässt oder gar überschreitet, schließt das VerSanG also explizit aus. Auch die übrigen Sanktionszumessungsregeln des § 15 Abs. 3 VerSanG lehnen sich stark an Topoi an, die in § 46 StGB und auch in Art. 83 DSGVO zu finden sind. Insoweit schafft das VerSanG also keine Regeln *sui generis*, sondern orientiert sich an sachnahen Gesetzen und der Rspr.

Nicht überzeugend ist jedoch, dass die von § 9 VerSanG aufgespannten Strafrahmen sowohl für den „Normalfall“ einer Verbandstat gelten wie auch für den vom Gesetz in § 3 Abs. 2 so genannten besonders schweren Fall. Dieser soll „in der Regel“ vorliegen, wenn in der Verbandstat besondere gegen den Verband sprechende Umstände zum Ausdruck kommen und die Verbandstat ein von einer Leitungsperson begangenes Verbrechen ist oder die Verbandstat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist und von einer hochrangigen Leitungsperson des Verbandes begangen wird; ein Erschwerungsgrund soll auch darin liegen, dass an der Tat mehrere Leitungspersonen des Verbandes beteiligt sind und ihr Verbandstaten von Leitungspersonen des Verbandes, für die der Verband verantwortlich ist, vorausgegangen sind. Wenn aber das Gesetz selbst zwischen verschiedenen Typen und Schweregraden von Verbandstaten unterscheidet, wäre es nur konsequent, dass auch die Regelsanktion – die Verbandsgeldbuße – diese Differenzierung reflektiert. Daher sollte in künftigen Gesetzgebungsverfahren darüber nachgedacht werden, den besonders rigiden Sanktionsrahmen, der bei 10% des Jahresumsatzes endet, jenen Fällen vorzubehalten, die das Gesetz selbst als „besonders schwer“ bezeichnet. Im Entwurf des VerSanG hat die Differenzierung zwischen gewöhnlichen und besonders schweren Taten lediglich Bedeutung für Fragen minderen Gewichts.¹²²

5 Fazit

Der Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes ist an politischen Gründen gescheitert, nicht an grundlegenden konzeptionellen oder dogmatischen Schwächen. Seine Kernregelungen erweisen sich als eine Fortschreibung des geltenden Rechts, nicht als Revolution gegen bestehende Strukturen. Ungeachtet noch zu klärender

¹²¹ LG Bonn v. 11.11.2020 – 20 OWiG 430 Js-OWi 366/20 – 1/20 LG = MMR 2021, 173. Dazu Kubiciel, PinG 2021, 27 ff.

¹²² Kritisch bereits Kubiciel, jurisPR-StrafR 2/2019 Anm. 1.

Fragen, namentlich zur Legitimation sog. Rechtsnachfolgevorschriften,¹²³ zur Berechtigung von Publizitätsregeln¹²⁴ und zur Ausgestaltung der Vorschriften zu verbandswirtschaftlichen Untersuchungen¹²⁵ erweist sich das VerSanG als ein großer Wurf – als *der* große Wurf, der von einer Rechtsordnung mit der Tradition „großer Kodifikationen“ erwartet werden kann. Kritiker und künftige Entwürfe werden sich an dem nunmehr erreichten Stand messen lassen müssen.

¹²³ *Nettesheim*, Verfassungsrecht und Unternehmenshaftung, 2018, passim, insbes. S. 57 ff. Überblick *Kubiciel*, Augsburger Papiere zur Kriminalpolitik 2/2018.

¹²⁴ *Priewer/Schulz*, in: AG Medizinrecht im DAV/IMR (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen im Medizinstrafrecht – 11. Düsseldorfer Medizinstrafrechtstag, 2021, S. 129 ff.

¹²⁵ Siehe Nachweise Fn. 20.

Privatisierung der Strafverfolgung durch unternehmensinterne Untersuchungen und Whistleblower nach dem Scheitern des VerSanG-E: (Wie) Wirken sich Vorgaben und Anreize des Entwurfs auch nach dem gescheiterten Gesetzgebungsverfahren auf das Compliance-Management aus?

*Carsten Momsen**

* Vortrag gehalten auf der Online-Tagung des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Georg-August-Universität Göttingen „Der Regierungsentwurf zum Verbandssanktionengesetz“ am 9. Juli 2021. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten.

1 Einleitung

Der erfolglose einstweilige Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum VerSanG ist Ausweis gelungener und zugleich dysfunktionaler Lobbyarbeit in Gestalt fehlender Weitsicht derjenigen, die sich reflexhaft gegen eine gesetzliche Regulierung von Compliance gestemmt haben. Die Weitsicht fehlte vor allem mit Blick auf internationale und globale Märkte. Auch wenn dies insgesamt aus wirtschaftsstrafrechtlicher Sicht eine unerfreuliche Entwicklung war, bietet sie aber auch eine Chance für noch bessere Regelungen in der Zukunft. Unabhängig von der zumindest teilweise vorgeschobenen Begründung, man dürfte im Angesicht der Pandemie deutsche Unternehmen keinesfalls zusätzlichen finanziellen Belastungen aussetzen, scheinen sich im Prinzip zwei Strömungen gegenüberzustehen:

Einerseits wird eine überwiegend nationale Betrachtung vor- bzw. eine nationalökonomische Perspektive eingenommen. Aus dieser heraus erscheint es schlüssig, dass der nationale Gesetzgeber deutsche Unternehmen möglichst wenig reguliert und von zusätzlichen Kosten freihält. Die Implementierung differenzierter Compliance-Management Systeme (CMS) ist ein erheblicher Kostenfaktor, den es soweit wie möglich zu vermeiden gilt. Der Entwurf war demzufolge abzulehnen. Diese Perspektive erscheint jedoch angesichts eines global vernetzten Markts nicht überzeugend.¹

Eine von mehr Weitsicht geprägte Perspektive muss dagegen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen abstellen. Sie ist sich des Umstands bewusst, dass Compliance in verschiedener Intensität von nationalen Rechtsordnungen und insbesondere im internationalen Recht bspw. in einschlägigen Standards² gefordert wird. Funktionierende und differenzierte CMS werden damit ebenso zu einem entscheidenden Faktor der Konkurrenzfähigkeit wie auch die Schaffung klarer und transparenter Standards für die betreffende Jurisdiktion.³

¹ Vgl. dazu näher *Grützner/Momsen/Menne*, Draft Bill on Corporate Sanctions Act, CEJ 2019, S. 28 ff.; *Rieder/Menne*, Internal Investigations – Legal Situation, Possible Options And Legal- Political Need For Action, CEJ, 2019, 20 ff.; *Grützner/Jakob*, in: Grützner/Jakob (Hrsg.), Compliance von A-Z, Stichwort “Anwaltsprivileg”, 2. Auflage 2015.

² UN Konvention gegen Korruption (UNCAC, <https://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar58004-oebgbl.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.5.2022); United Nations Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs / Ruggie Principles, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Publications/GuidingPrinciplesBusinessHR_EN.pdf, zuletzt abgerufen am 14.5.2022); weiterhin UN Richtlinien pp-. im Zusammenhang mit Compliance vgl. <https://unite.un.org/goaml/content/compliance>, zuletzt abgerufen am 14.5.2022).

³ *Momsen*, ZStW 2019, 131(4), 1009–1035.

Aufbauend auf dieser von Rationalität geprägten zweiten Sichtweise ist davon auszugehen, dass sich auch ohne die Verwirklichung des VerSanG die o.g. Standards etablieren werden. Die Frage ist also einerseits, ob diese Standards denen des VerSanG-E entsprechen werden und wenn ja, an welchen Stellen in der Rechtsordnung sie ihren Niederschlag finden werden.

Zwingend umzusetzen werden relevante im europäischen Recht gesetzte Standards sein. Dies gilt bspw. in den gerade für unternehmensinterne Untersuchungen hochgradig relevanten Bereichen Datenschutz (DSGVO-BDSG) und Whistleblowerschutz (HinweisgeberschutzG). Hier enthielt der VerSanG-E ohnehin nur rudimentäre Regelungen oder sparte die Bereiche komplett aus.⁴ Dass der insoweit defizitäre Gesetzentwurf nicht umgesetzt wird, wirkt sich infolgedessen nicht negativ aus.

Für alle Unternehmen, die Geschäfte im Geltungsbereich der US-amerikanischen Jurisdiktion machen, sind zwingend die dortigen Regeln einzuhalten (dazu unten mehr). Durch Verträge und Schiedsverfahren, vor allem aber US-amerikanische Wirtschaftsstrafverfahren gegen deutsche Unternehmen, werden die dortigen Standards zwingend auch in die deutsche Rechtsordnung einfließen. Daher ist zu erwarten, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften die Kriterien schon im Rahmen ihres Entscheidungs- und Verfolgungsermessens berücksichtigen werden. In der Konsequenz ist daher zu vermuten, dass es zu einer Adaption US-amerikanischer Standards im deutschen Wirtschaftsstrafrecht kommen wird. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung unternehmensinterner Untersuchungen und die Sanktionsbemessung. Beide Bereiche sind zudem eng miteinander verknüpft.

2 Entwurf und bleibende praktische Relevanz

„Insgesamt gibt der Entwurf den Ermittlungsbehörden wirksame Instrumente zur Verfolgung von Wirtschaftskriminalität an die Hand.“⁵

⁴ *Momsen/Benedict*, Limited Protection and No Reward: An Overview of Whistleblowing in Germany *KriPoZ* 2020, S. 234–240; *Grützner/Momsen/Menne* a.a.O. (Fn. 1).

⁵ So *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz*, Referentenentwurf eines »Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität« – Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten, (Verbandssanktionengesetz – VerSanG) v. 15.8.2019 (RefE), S. 1; dazu *Momsen*, Attorney-Client Privilege und strategische Compliance? Zum Verhältnis von »Fact Finding«, Individualverteidigung

So bewertete das BMJV im Rahmen der Entwurfsbegründung die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Gesetzes. Kritikern erschien demgegenüber als zentrales Defizit des Entwurfs vor allem die Vermischung des historisch inquisitorischen deutschen Systems mit der Realität eines teilweise kontradiktorischen Verfahrens.⁶ Auch m.E. lag hier eine entscheidende Schwäche des Entwurfs, lediglich den Zugriff der Ermittlungsbehörden auf private Ermittlungsgehilfen, insbesondere unternehmensinterne Untersuchungen und Whistleblower zu legitimieren und zu erweitern, ohne sich zu der Konsequenz zu bekennen, dass damit adversatorische Strukturen übernommen werden, welche zugleich eine Anpassung der Stellung und Handlungsoptionen der Verfahrensbeteiligten – insbesondere im Ermittlungsverfahren – erfordern, um die Fairness des Verfahrens neu auszubalancieren. Optionen und Vorbilder gibt es sowohl für Unternehmen wie für Individualbeschuldigte:

- Berücksichtigung von regulierten Instrumenten wie NPAs und DPAs im deutschen Recht.
- Bereitstellung von Leitlinien für die Festlegung von Sanktionen, entweder nach dem Vorbild der englischen Sentencing Guidelines oder mit einem Instrumentarium, das mit den DoJ Principles/ dem Justice Manual vergleichbar ist.
- Keine Begrenzung der maximalen Strafmilderung auf 50 %, da außergewöhnliche Kooperation eine größere Strafmilderung rechtfertigen kann.
- Konzeptualisierung des Whistleblower-Schutzes
- Schließlich ein breiteres Anwaltsprivileg, um die Beziehung zwischen Anwalt und Mandant bei internen Ermittlungen angemessen zu schützen, die Stellung der Anwälte als unabhängiges Organ der Rechtspflege angemessen anzuerkennen und eine bessere Abstimmung mit anderen wichtigen Durchsetzungsbehörden in den USA und Großbritannien zu erreichen.

und Unternehmensverteidigung auf Basis des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität; in: Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance - Status quo und Status futurus*, 2021, S. 185–210, 192 ff.

⁶ *Momsen*, in: *Momsen/Grützner* (Hrsg.), *Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht*, 2. Auflage 2020, 1. Kapitel § 3 Rn. 1 ff.; *Grützner/Momsen/Menne* a.a.O (Fn. 1); vgl. auch *Momsen* (Fn. 4), S. 194 ff., 198 ff.

2.1 Was wurde versprochen?

„Wir wollen sicherstellen, dass Wirtschaftskriminalität wirksam verfolgt und angemessen geahndet wird. Deshalb regeln wir das Sanktionsrecht für Unternehmen neu. Wir werden sicherstellen, dass bei Wirtschaftskriminalität grundsätzlich auch die von Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern profitierenden Unternehmen stärker sanktioniert werden. Bislang liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, ob auch das betreffende Unternehmen verfolgt wird.

Durch die Abkehr vom Opportunitätsprinzip des bislang einschlägigen Ordnungswidrigkeitenrechts sorgen wir für eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung. Durch klare Verfahrensregelungen erhöhen wir zudem die Rechtssicherheit der betroffenen Unternehmen. Zugleich werden wir spezifische Regelungen über Verfahrenseinstellungen schaffen, um der Justizpraxis die notwendige Flexibilität in der Verfolgung einzuräumen.“⁷ So formulierte es u.a. die Entwurfsbegründung. Auffällig dabei ist, dass der Fokus allein auf der Effektivierung der Ermittlungsorgane lag. Die Erhöhung der Transparenz und Rechtssicherheit spielte nur eine nachgelagerte Rolle und die Verbesserung der Rechtsstellung der Mitarbeiter im Unternehmen, die der Entwurf durchaus – und aus Sicht des BMJV offensichtlich gezielt – geleistet hätte, war aus Sicht der Rechtspolitik offenbar auch eher ein Nebenschauplatz.

2.2 Werden einzelne Aspekte des Entwurfs gleichwohl in die Praxis übernommen werden – was bleibt?

In dem nachfolgenden Beitrag sollen verschiedene Aspekte des Entwurfs daraufhin diskutiert werden, ob sie aus gleichsam faktischen Zwängen beispielsweise infolge von Standards, welche im internationalen Recht oder in für die Geschäftstätigkeit deutscher Unternehmen wichtigen Jurisdiktionen gesetzt werden, ohnehin umgesetzt werden müssen.⁸ Weiterhin sollen Beispiele aufgezeigt werden für Regelungen des Entwurfs, die sinnvollerweise umzusetzen wären, sei es durch Auslegung bestehender Normen oder durch Schaffung von bereichsspezifischen Regelungen. Schließlich zeigten sich im Entwurf auch verschiedene Schwächen. Hier sollten in künftigen Gesetzesvorhaben Änderungen vorgenommen werden, es sollten möglichst bald, ggf. wiederum bereichsspezifisch, neue Regelungen eingeführt werden.

⁷ Vgl. *BMJV* (Fn. 4), S. 1 ff. und *BMJV*, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (RegE), v. 16.06.2020, S. 1 ff., https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁸ Dazu *Momsen/Schwarze*, The Changing Face of Corporate Liability – New Hard Law and the Increasing Influence of Soft Law, in: *Criminal Law Forum*, Volume 29 · Number 4 · December 2018, Special Issue: Human Rights Compliance and Corporate Criminal Liability Guest Editors: Kai Ambos /Carsten Momsen, pp. 567–594; *Momsen*, *ZStW* 2019, Band 131, Heft 4, S. 1009–1035.

Zunächst zu den richtigen Prämissen des Entwurfs: Deutsche Unternehmen müssen ihre *Compliance-Management Systeme internationalen, insb. europäischen und US-amerikanischen Vorgaben anpassen*, um im globalen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Dies gilt auch unter den besonderen Vorzeichen der Pandemie. Denn es wäre durchaus denkbar, dass diese Situation als eines von möglichen alltäglichen Szenarios in ökonomische Planungen grundsätzlich aufzunehmen ist. Dies gilt auf der volkswirtschaftlichen wie auf der betriebswirtschaftlichen Ebene. Ein nationaler Alleingang unter dem Deckmantel der pandemiebedingt erhöhten Kosten ist kurzfristig und schädigt die Unternehmen.

Der Gesetzentwurf setzte wesentlich auf präventive Anreize. Er hätte zudem zu mehr Rechtssicherheit führen können, sowohl im nationalen wie im internationalen Wettbewerb hätte sich dies voraussichtlich vorteilhaft für die Wettbewerbsstellung deutscher Unternehmen ausgewirkt.

Der Gesetzentwurf sah (in § 17 f.) vor,

- dass die Einrichtung von Compliance-Management-Systemen und die *Durchführung von internen Untersuchungen bei der Strafzumessung berücksichtigt* werden können.
- Damit sollte ein *Anreiz* geschaffen werden, solche Compliance-Management-Systeme einzurichten oder interne Ermittlungen durchzuführen, die der Aufdeckung und Beseitigung von Fehlverhalten dienen.
- Als Konsequenz sollte das Gericht die Strafe um bis zur Hälfte der Obergrenze der Geldbußen reduzieren können.

Was die Zumessung von Unternehmensgeldbußen betrifft, könnten wesentliche Implikationen des Entwurfs über §§ 30, 130 OWiG und § 153a StPO fortwirken. Ebenso wäre denkbar, dass die Praxis nun auf der gedanklichen Basis des ursprünglichen nordrhein-westfälischen Entwurfs oder des Vorschlags des Bundes der Unternehmensjuristen (BUJ) aufbauend vorgehen könnte:

Mit etwas anderer Ausrichtung als § 17 RegE enthielt § 5 Abs. 2 bis 4 VerbStrGE NRW - i.V. § 153b StPO folgende Regelung⁹:

⁹ Vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschuesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf; dazu: *Krems*, Der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetzbuch Gesetzgeberische Intention und Konzeption, ZIS 2015, 5 ff.

- Hat der Verband durch *freiwilliges Offenbaren wesentlich dazu beigetragen*, dass eine Verbandsstraftat *aufgedeckt* werden konnte und den Ermittlungsbehörden *Beweismittel zur Verfügung gestellt, die geeignet sind*, die Tat nachzuweisen, so kann das Gericht von Strafe absehen, wenn der Verband *ausreichende organisatorische und personelle Maßnahmen* getroffen hat, vergleichbare Verbandsstraftaten in *Zukunft* zu vermeiden.
- Die organisatorischen und personellen Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 hat der Verband auf Verlangen *darzulegen und glaubhaft zu machen*.
- Ein Absehen von Strafe nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die zum Tatnachweis geeigneten Beweismittel erst offenbart, nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 der Strafprozessordnung) beschlossen worden ist.

Demgegenüber lautete der Entwurf zu § 30 Abs. 7 OWiG auf Vorschlag des BUJ¹⁰:

- Bei der Zumessung der Geldbuße ist *mildernd* zu berücksichtigen, dass die ... betroffene juristische Person oder Personenvereinigung *geeignete und angemessene organisatorische oder personelle Maßnahmen* ergreift, um *vergleichbare Zuwiderhandlungen künftig zu verhindern*.
- Auf Verlangen hat die juristische Person oder Personenvereinigung darzulegen und glaubhaft zu machen, welche Maßnahmen sie zur Erfüllung der Voraussetzungen gem. Satz 1 oder Satz 2 ergriffen hat beziehungsweise ergreift.
- Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 gegeben und ist infolge der Zuwiderhandlung *kein bedeutender Schaden eingetreten oder wurde dieser zum überwiegenden Teil wiedergutmacht*, kann von der Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung abgesehen werden. Auch die Anordnung des *Verfalls* nach den §§ 73 oder 73a des Strafgesetzbuchs oder nach § 29a OWiG scheidet dann aus.

¹⁰ Gesetzesvorschlag der Fachgruppe Compliance im Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ), http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWiG.pdf.

Die Berücksichtigung eines Compliance Systems bei der Sanktionsbemessung erscheint folgerichtig und sollte generell erfolgen können. Fraglich ist, wie dezidiert eine solche Vorgehensweise durch Gesetz oder Verordnung festgeschrieben werden sollte. Für die bisherige Praxis der Einzelentscheidungen¹¹ spricht ihre Flexibilität. Ungeachtet einer gewissen Tendenz des Wirtschaftsstrafrechts zum Case Law¹² entstehen in Deutschland keine verbindlichen Orientierungslinien wie etwa durch die Vorgaben der DoJ-Principles. Diese werden zwar vom DoJ im Einzelfall entwickelt, geben aber nach ihrer Publikation jeweils den aktuellen Maßstab der Compliance generell vor.¹³ Daher spricht vieles dafür eine Art von Sentencing Guidelines auch dort zu implementieren, wo die Sanktionszumessung im Wesentlichen Ermessens- oder Verhandlungssache ist. Sie sollten natürlich wie nach *United States v. Booker*¹⁴ und *Blakely v. Washington*¹⁵ nicht zwingend anzuwenden sein, sondern einen verbindlichen Kriterien- und Bewertungskatalog enthalten, von dem mit Begründung im Einzelfall auch abgewichen werden kann. Die amerikanische Praxis ist aber schon wegen der vielfältigen Aktivitäten deutscher Unternehmen unter US Jurisdiktion von erheblicher Bedeutung für die Regelung entsprechender Fragen im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Das US-Justice Manual und die Sentencing Guidelines, sowie andere (hier nicht fokussierte) Regelwerke, wie der UK-Bribery Act 2010, der Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), der Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd–Frank) oder der False-Claims Act u.a.m. setzen die oben angesprochenen Standards, welche deutsche Unternehmen mit Blick auf geschäftliche Aktivitäten, die Bezüge in die USA oder nach Großbritannien aufweisen, ohnehin umsetzen müssen.¹⁶

¹¹ Bspw. BGH, Urteil vom 09.05.2017, 1 StR 265/16, WuW 2017, 456.

¹² *Momsen*, in: Bannenberg/Brettel/Freund/Beier/Remschmidt/Safferling (Hrsg.), Über allem: Menschlichkeit, Festschrift für Dieter Rössner, 2015, S. 871 ff.

¹³ *Momsen/Tween*, Criminal Compliance in den USA, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance, 2015, S. 1027 ff.

¹⁴ *United States v. Booker*, 543 U.S. 220 (2005); <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/543/220/>, zuletzt aufgerufen am 18.11.2021.

¹⁵ *Blakely v. Washington*, 542 U.S. 296 (2004), <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/542/296/>, zuletzt aufgerufen am 18.11.2021.

¹⁶ Sehr instruktiver Überblick bei *Kerstin Waltenberg*, Vermeidung von Bestechung durch Wirtschaftsunternehmen - Ein Vergleich legislativer Konzepte Deutschlands, der Russischen Föderation, Großbritanniens und der USA, 2021.

3 Anpassungsbedarf infolge des US-Justice Manuals

Eine praktisch wichtige Kodifikation von Complainceregulierungen enthält das „US- Justice Manual“. Dieses Handbuch der Justiz (vor 2018 als United States Attorneys´ Manual bekannt) ist ein Loseblattwerk, das den Staatsanwälten der Vereinigten Staaten und anderen Mitarbeitern des Justizministeriums der Vereinigten Staaten, die für die Verfolgung von Verstößen gegen Bundesgesetze zuständig sind, als schnelles und praktisches Nachschlagewerk dient. Es enthält allgemeine Richtlinien und Leitlinien, die für die Arbeit der US-Staatsanwaltschaften und ihre Beziehungen zu den Rechtsabteilungen, Ermittlungsbehörden und anderen Komponenten des Justizministeriums relevant sind. Das Manual ist ein internes Dokument des Justizministeriums und hat als solches keine Gesetzeskraft. Es ist aber gleichwohl ein wichtiges Hilfsmittel für US-Staatsanwälte. Es enthält nicht nur die geltenden Gesetze, die Straf- und Zivilverfahren auf Bundesebene regeln, sondern auch die Praktiken und Richtlinien des Justizministeriums, die Staatsanwälte auf Bundesebene befolgen müssen, wenn sie in Strafverfahren auf Bundesebene ermitteln und diese verfolgen.¹⁷

Titel 9 des Manuals („Principles of Federal Prosecution“) behandelt die Richtlinien des DOJ für die Strafverfolgung auf Bundesebene. Sie reichen von den Grundsätzen, die regeln, wie Staatsanwälte ihren Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob sie Anklage erheben, ausüben sollten, bis hin zu Anweisungen, welche bestimmte Strafe in einem konkreten Fall zu empfehlen ist.

Das Manual enthält eine Anweisung an die Staatsanwälte, „die schwersten, leicht nachweisbaren Straftaten anzuklagen und zu verfolgen“, wobei „schwere Straftaten“ als solche definiert werden, die die längsten möglichen Strafen oder die höchsten Mindeststrafen nach sich ziehen. Bei der Entscheidung, welche Straftaten und Beschuldigten angeklagt werden sollen, müssen die Staatsanwälte eine Reihe spezifischer Faktoren berücksichtigen, darunter die Frage, ob die Strafverfolgung des Beschuldigten einem wesentlichen Bundesinteresse dient, ob der Beschuldigte auf staatlicher Ebene oder in einer anderen Gerichtsbarkeit wirksam verfolgt werden kann und ob es eine angemessene nicht-strafrechtliche Alternative zur Strafverfolgung gibt.

Das Justice Manual enthält auch eine Liste „unzulässiger Erwägungen“ bei Entscheidungen über die Strafverfolgung. Es überrascht nicht, dass zu diesen Erwägungen die Rasse, die sexuelle Orientierung oder die politischen Verbindungen einer Person, die „persönlichen Gefühle des Staatsanwalts in Bezug auf die Person,

¹⁷ Dazu sowie zu den weiteren durch Aufsichts- und Regulierungsbehörden wie die SEC oder die EPA gesetzten Standards, die bei wirtschaftlichen Tätigkeiten mit US-Bezügen ebenfalls zu beachten sind: *Elmira Mamedova-Ahmad*, Strafverfolgungs-, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden in Wirtschaftsstrafsachen in den USA, 2021.

die Partner der Person oder das Opfer“ oder die eigenen beruflichen oder persönlichen Interessen des Staatsanwalts gehören.

Ein weiterer Abschnitt schreibt vor, dass Bundesstaatsanwälte dem Angeklagten alle Beweise offenlegen müssen, die sie bei der Strafzumessung zu verwenden gedenken, und der Verteidigung „ausreichend Zeit geben müssen, dieses Material zu prüfen und Gelegenheit zu geben, alle möglichen Gegenargumente vorzubringen“.

Die Bestimmungen des Manuals zur Strafzumessung führen auch ein wichtiges Recht für Strafverteidiger wieder ein - das Recht auf Durchsetzung der Versprechen, die die Regierung macht, wenn die Angeklagten schriftliche Vereinbarungen zur Strafzumessung abschließen. Enthält die Vereinbarung eines Angeklagten eine Zusage der Regierung, eine bestimmte Strafe zu empfehlen oder sich bei der Verurteilung auf bestimmte Tatsachen zu einigen, dann muss der Staatsanwalt „seinen Teil der Abmachung erfüllen oder riskieren, dass die Vereinbarung für ungültig erklärt wird“.¹⁸

Das Manual ist auch aus der Perspektive der Verteidigung sehr wichtig, wenn diese der Meinung ist, dass ein Bundesstaatsanwalt mit seinen Entscheidungen zur Anklageerhebung „daneben liegt“. Zwar gibt es den Verteidigern keine einklagbaren Rechte, aber im richtigen Fall kann eine Argumentation gestützt auf das Manual die Verhandlungsposition der Verteidigung in dem für das Wirtschaftsstrafrecht zentralen Bereich der konsensualen Verfahrenserledigungen verbessern.

Liest man den Abschnitt 9-28.000 (PRINCIPLES OF FEDERAL PROSECUTION OF BUSINESS ORGANIZATIONS) zu den Richtlinien für die Strafverfolgung von Unternehmen, so finden sich hier viele Punkte, die denen des Regierungsentwurfs entsprechen oder auch als Vorlage gedient haben mögen¹⁹: Nach der Beschreibung von „Foundational Principles of Corporate Prosecution“, den „Duties of Federal Prosecutors and Duties of Corporate Leaders“, den generellen Verfolgsgrundsätzen für Wirtschaftskriminalität mit Blick auf die „Corporate Liability“ aber auch einem „Focus on Individual Wrongdoers“ werden einzelne Kriterien sehr konkret benannt („Factors to Be Considered“):

¹⁸ Die Darstellung folgt hier der Zusammenfassung auf der Website der Kanzlei PJ&C und wurde im Hinblick auf das aktuelle Manual angepasst; <https://www.pagepate.com/the-justice-manual/>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

¹⁹ Zur Fassung von 2021: <https://www.justice.gov/jm/justice-manual>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

- Special Policy Concerns
- Pervasiveness of Wrongdoing Within the Corporation
- The Corporation's Past History
- The Value of Cooperation
- Attorney-Client and Work Product Protections
- Cooperation: Disclosing the Relevant Facts
- Obstructing the Investigation
- Offering Cooperation: No Entitlement to Immunity
- Corporate Compliance Programs
- Voluntary Disclosures
- Restitution and Remediation
- Collateral Consequences
- Civil or Regulatory Alternatives
- Adequacy of Prosecution of Individuals
- Interests of the Victim
- Selecting Charges
- Plea Agreements with Corporations
- Oversight Concerning Demands for Waivers of Attorney-Client Privilege or Work Product Protection By Corporations Contrary to This Policy

Damit werden im Grunde genommen spezifische Kriterien für die Sanktionsbemessung vorgegeben, welche in der Praxis abgearbeitet werden müssen. Zwar handelt es sich bei dem Manual um eine flexible (dynamische) Regelung auf untergesetzlicher Ebene. Sie gibt gleichwohl Standards für CMS verbindlich und nach vergleichbaren Kriterien vor (Größe, Geschäftsfeld, Region). Denkbar wäre es, parallele Vorgaben in die RiStBV aufzunehmen. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Änderung der Richtlinien erheblich leichter politisch durchzusetzen wäre, als es der Regierungsentwurf selbst war. Gleichwohl ist offensichtlich, dass solche Kriterienkataloge zu einer deutlich höheren Vorhersehbarkeit und Vergleichbarkeit der Sanktionen führen würden.

Deutsche Unternehmen, die bei ihren Geschäften in irgendeiner Weise der US Bundesjurisdiktion unterliegen, müssen im Prinzip die im Manual enthaltenen Vorgaben für ihre Compliancestrukturen berücksichtigen, wenn sie nicht außerordentlich hohe Sanktionen riskieren wollen.

Im Abschnitt 9-28.800 - CORPORATE COMPLIANCE PROGRAMS findet sich im Grunde genommen eine detaillierte Best Practice für die wesentlichen Elemente der Compliance. Da sie der Sache nach letztlich ohne weiteres auch in eine

(erneute) Gesetzesbegründung übernommen werden könnten, wird ihr Inhalt nachfolgend wiedergegeben²⁰:

„A. Allgemeines Prinzip“:

Compliance-Programme werden von der Unternehmensleitung eingerichtet, um Fehlverhalten zu verhindern und aufzudecken und um sicherzustellen, dass die Unternehmensaktivitäten in Übereinstimmung mit den geltenden straf- und zivilrechtlichen Gesetzen, Vorschriften und Regeln durchgeführt werden. Das Ministerium fördert die Selbstkontrolle der Unternehmen, einschließlich der freiwilligen Offenlegung von Problemen, die ein Unternehmen selbst entdeckt hat, gegenüber der Regierung. Siehe JM 9-28.900.²¹ Das Vorhandensein eines Compliance-Programms allein reicht jedoch nicht aus, um zu rechtfertigen, dass ein Unternehmen nicht wegen kriminellen Fehlverhaltens seiner leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter angeklagt wird. Darüber hinaus kann die Art einiger Straftaten so beschaffen sein, dass die nationale Strafverfolgungspolitik die Strafverfolgung von Unternehmen ungeachtet des Vorhandenseins eines Compliance-Programms vorschreibt.

„B. Kommentar“:

Das Vorhandensein eines Unternehmens-Compliance-Programms, selbst eines, welches das fragliche Verhalten ausdrücklich verbietet, entbindet das Unternehmen

²⁰ Die nachfolgende Übersetzung wurde vom Autor auf der Basis des offiziellen Textes des Manuals erstellt; <https://www.justice.gov/jm/jm-9-28000-principles-federal-prosecution-business-organizations>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

²¹ In Zusammenarbeit mit den Regulierungsbehörden und anderen Abteilungen der Exekutive ermutigt das Ministerium die Unternehmen, im Rahmen ihrer Compliance-Programme interne Untersuchungen durchzuführen und die entsprechenden Fakten den zuständigen Behörden offenzulegen. Einige Behörden, wie die Börsenaufsichtsbehörde und die Umweltschutzbehörde sowie die Abteilung für Umwelt und natürliche Ressourcen des Ministeriums, haben formelle Programme zur freiwilligen Offenlegung, bei denen die Selbstanzeige in Verbindung mit Abhilfemaßnahmen und zusätzlichen Kriterien das Unternehmen für eine Amnestie oder eine Strafminderung qualifizieren kann. Die Kartellabteilung bietet dem ersten Unternehmen, das sich selbst meldet und zur Zusammenarbeit bereit ist, eine Amnestie an. Auch wenn es kein formelles Programm gibt, können die Staatsanwälte die rechtzeitige und freiwillige Offenlegung eines Unternehmens sowohl als unabhängigen Faktor als auch bei der Bewertung der allgemeinen Kooperation des Unternehmens und der Angemessenheit des Compliance-Programms des Unternehmens sowie des Engagements der Unternehmensleitung für das Compliance-Programm berücksichtigen. Siehe JM 9-28.700 und 9-28.800. Eine strafrechtliche Verfolgung kann jedoch ungeachtet der freiwilligen Offenlegung durch ein Unternehmen angemessen sein. Eine solche Entscheidung sollte auf der Grundlage einer Abwägung aller in diesen Grundsätzen dargelegten Faktoren getroffen werden. Siehe JM 9-28.300.

nicht von der strafrechtlichen Verantwortung nach der Lehre der „Respondeat-Superior“ Doktrin²²: „[Ein] Unternehmen kann strafrechtlich für (Kartell-) Rechtsverstöße verantwortlich gemacht werden, die von seinen Mitarbeitern begangen wurden, wenn diese im Rahmen ihrer Befugnis oder scheinbaren Befugnis und zum Nutzen des Unternehmens handelten, selbst wenn ... diese Handlungen gegen die Unternehmenspolitik oder ausdrückliche Anweisungen verstießen“.²³

Ein Unternehmen kann sich nicht dadurch der Haftung entziehen, dass es abstrakte Regeln erlässt, die seinen Vertretern rechtswidrige Handlungen verbieten, denn auch eine spezifische Anweisung an einen Vertreter oder Angestellten oder ehrliche Bemühungen, solche Regeln zu überwachen, befreien das Unternehmen nicht automatisch von der Haftung für die rechtswidrigen Handlungen von Vertretern.²⁴

Das Ministerium erkennt zwar an, dass ein Compliance-Programm niemals alle kriminellen Handlungen von Mitarbeitern eines Unternehmens verhindern kann, doch die entscheidenden Faktoren bei der Bewertung eines jeden Programms sind, ob das Programm angemessen konzipiert ist, um eine maximale Wirksamkeit bei der Verhinderung und Aufdeckung von Fehlverhalten von Mitarbeitern zu erzielen, und ob die Unternehmensleitung das Programm durchsetzt oder Mitarbeiter stillschweigend ermutigt oder unter Druck setzt, sich an Fehlverhalten zu beteiligen, um Geschäftsziele zu erreichen.

Das US-Justizministerium hat keine formelhaften Anforderungen an die Compliance-Programme von Unternehmen. Die grundlegenden Fragen, die sich ein Staatsanwalt stellen sollten, sind:

- Ist das Compliance-Programm des Unternehmens gut konzipiert?
- Wird das Programm ernsthaft und in gutem Glauben angewendet?
- Funktioniert das Compliance-Programm des Unternehmens?

²² Vergleichbar dem Ansatz der Geschäftsherrhaftung für Gehilfen im Rahmen betriebsbezogener Handlungen.

²³ Siehe *United States v. Basic Constr. Co.*, 711 F.2d 570, 573 (4th Cir. 1983).

²⁴ *United States v. Potter*, 463 F.3d 9 (1st Cir. 2006), Id. bei 25–26. Siehe auch *United States v. Hilton Hotels Corp.*, 467 F.2d 1000, 1007 (9th Cir. 1972) (mit der Feststellung, dass ein Unternehmen „sich nicht dadurch entlasten kann, dass es allgemeine Anweisungen erteilt, ohne sich zu verpflichten, diese Anweisungen mit Mitteln durchzusetzen, die den offensichtlichen Risiken angemessen sind“); *United States v. Beusch*, 596 F.2 d 871, 878 (9th Cir. 1979) („[Ein] Unternehmen kann für Handlungen seiner Angestellten haftbar gemacht werden, die gegen ausdrückliche Anweisungen und Richtlinien verstoßen, aber ... das Vorhandensein solcher Anweisungen und Richtlinien kann bei der Feststellung berücksichtigt werden, ob der Angestellte tatsächlich zum Nutzen des Unternehmens gehandelt hat.“).

Zu berücksichtigen ist ferner

- der Umfang des Compliance-Programms;
- das Ausmaß und die Tragweite des kriminellen Fehlverhaltens;
- die Anzahl und das Niveau der beteiligten Unternehmensmitarbeiter;
- die Schwere, Dauer und Häufigkeit des Fehlverhaltens;
- und alle Abhilfemaßnahmen, die das Unternehmen ergriffen hat, z. B. Disziplinarmaßnahmen gegen frühere Verstöße, die durch das frühere Compliance-Programm aufgedeckt wurden, und Überarbeitung der Compliance-Programme des Unternehmens im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse
- ob das Unternehmen Mechanismen zur Unternehmensführung eingeführt hat, die Fehlverhalten wirksam aufdecken und verhindern können.
- übt das Management (inklusive des Aufsichtsrats) des Unternehmens beispielsweise eine unabhängige Kontrolle über vorgeschlagene Unternehmensmaßnahmen aus, anstatt die Empfehlungen der Führungskräfte unhinterfragt zu bestätigen?
- wird die Innenrevision auf einem Niveau durchgeführt, das ihre Unabhängigkeit und Genauigkeit gewährleistet; und
- hat das Management ein Informations- und Berichterstattungssystem in der Organisation eingerichtet, das so konzipiert ist, dass es der Geschäftsleitung und den Direktoren zeitnahe und genaue Informationen zur Verfügung stellt, die es ihnen ermöglichen, eine fundierte Entscheidung über die Einhaltung der Gesetze in der Organisation zu treffen²⁵.
- Staatsanwälte sollten daher versuchen festzustellen, ob das Compliance-Programm eines Unternehmens lediglich auf dem Papier existiert oder
- ob es auf wirksame Art und Weise entworfen, umgesetzt, überprüft und gegebenenfalls überarbeitet wurde.
- ob das Unternehmen über genügend Personal verfügt, um die Ergebnisse der Compliance-Bemühungen des Unternehmens zu prüfen, zu dokumentieren, zu analysieren und zu verwerten.
- ob die Mitarbeiter des Unternehmens angemessen über das Compliance-Programm informiert und von der Verpflichtung des Unternehmens überzeugt sind, es einzuhalten.

Auf diese Weise kann der Staatsanwalt eine fundierte Entscheidung darüber treffen, ob das Unternehmen ein wirklich wirksames Compliance-Programm angenommen

²⁵ Siehe z. B. In re *Caremark Int'l Inc. Derivative Litig.*, 698 A.2d 959, 968–70 (Del. Ch. 1996).

und umgesetzt hat, das, wenn es mit anderen Richtlinien der Bundesstrafverfolgungsbehörden übereinstimmt, dazu führen kann, dass eine Anklage nur gegen die Angestellten und Agenten erhoben wird, oder jedenfalls zur Milderung von Anklagen oder der Unternehmenssanktionen.

Compliance-Programme sollten so konzipiert sein, dass sie die besonderen Arten von Fehlverhalten aufdecken, die in der Branche eines bestimmten Unternehmens am wahrscheinlichsten auftreten.

4 Sentencing Guidelines

Blickt man auf die Ausführungen, welche zu Beginn der letzten Regierung Merkel in Koalitionsvertrag und Entwurfsbegründung zum fest geplanten Verbandssanktionenrecht gemacht wurden, so heißt es dort²⁶:

„Wir werden das Sanktionsinstrumentarium erweitern:

- Die geltende Bußgeldobergrenze von bis zu zehn Millionen Euro ist für kleinere Unternehmen zu hoch und für große Konzerne zu niedrig.

Wir werden sicherstellen, dass sich die Höhe der Geldsanktion künftig an der *Wirtschaftskraft des Unternehmens* orientiert.

- Bei Unternehmen mit mehr als 100 Millionen Euro Umsatz soll die Höchstgrenze bei zehn Prozent des Umsatzes liegen.

Zudem schaffen wir weitere *Sanktionsinstrumente*. Weiterhin schaffen wir konkrete und nachvollziehbare *Zumessungsregeln* für Unternehmensgeldsanktionen“. Und last not least: „Die Sanktionen sollen auf geeignetem *Weg öffentlich bekannt gemacht werden*“.

Dem kann m.E. entnommen werden, dass zumindest Standards für die Verfolgung und Sanktionierung unter Einschluss von Verfahrensabsprachen insb. im Ermittlungsverfahren (aka § 153a StPO) geschaffen werden sollten, da ein entsprechender Handlungsbedarf (zutreffend) ausgemacht wurde. Auch nach dem Scheitern des Entwurfs können die „US Sentencing Guidelines“ (USSC) ein Vorbild darstellen – wiederum in Verbindung mit dem Justice Manual.

Dort heißt es in Abschnitt 9-28.1100 - COLLATERAL CONSEQUENCES²⁷:

²⁶ Vgl. Fn. 4, 6.

²⁷ Die nachfolgende Übersetzung wurde vom Autor auf der Basis des offiziellen Textes der USSG erstellt: <https://www.uscg.gov>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

„A. Allgemeiner Grundsatz“: Staatsanwälte können die Nebenfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung oder Anklage eines Unternehmens berücksichtigen, wenn sie entscheiden, ob sie das Unternehmen wegen einer Straftat anklagen und wie sie Fälle von Unternehmensdelikten lösen.

„B. Kommentar“: Bei der Entscheidung, ob eine natürliche Person oder ein Unternehmen angeklagt werden sollen, ist zu berücksichtigen,

- ob die wahrscheinliche Strafe angesichts der Art und Schwere der Straftat angemessen ist.
- Im Zusammenhang mit Unternehmen können die Staatsanwälte die möglicherweise erheblichen Folgen für die Mitarbeiter, Investoren, Rentner und Kunden eines Unternehmens berücksichtigen, von denen viele möglicherweise,
- je nach Größe und Art des Unternehmens und ihrer Rolle in dessen Geschäftstätigkeit keine Rolle bei dem kriminellen Verhalten gespielt haben, nichts davon wussten, es nicht verhindern konnten oder ihm zum Opfer gefallen sind. (...)

In den USSC - KAPITEL 8 - Primer on Fines for Organizations (2021) heißt es im Abschnitt II. §8C1.1: Stellt das Gericht unter Berücksichtigung der Art und der Umstände der Straftat sowie der Vorgeschichte und der Merkmale der Organisation fest, dass die Organisation in erster Linie zu einem kriminellen Zweck oder in erster Linie mit kriminellen Mitteln tätig war, so wird die Geldstrafe auf einen Betrag festgesetzt (vorbehaltlich des gesetzlichen Höchstbetrags), der ausreicht, um die Organisation um ihr gesamtes Nettovermögen zu bringen.²⁸ Entscheidend ist also die Frage, ob ein Unternehmen durch sein Management oder durch seine Struktur darauf angelegt ist, Gewinne unter Missachtung von Gesetzen zu erwirtschaften. Zur Berechnung der Geldstrafe wendet das Gericht wiederum einen festen Kriterienkatalog an. Zu bewerten ist, ob:

- unter Berücksichtigung der Straftat und der Geschichte und Merkmale der Organisation,
- es feststeht, dass die Organisation hauptsächlich zu einem kriminellen Zweck oder hauptsächlich
- mit kriminellen Mitteln arbeitet.
- Beispiele für Organisationen, die in erster Linie zu kriminellen Zwecken tätig sind, sind z. B. eine Organisation, die als Fassade für ein Betrugsvorhaben dient, oder eine Organisation, die gegründet wurde, um sich

²⁸ <https://www.ussc.gov/guidelines/2018-guidelines-manual/2018-chapter-8> - funktional-vergleichende Übersetzung durch den Verfasser.

an der illegalen Herstellung, Einfuhr oder Verteilung einer kontrollierten Substanz zu beteiligen.

- Ein Beispiel für eine Organisation, die in erster Linie mit kriminellen Mitteln arbeitet, wäre ein Unternehmen, das gefährliche Abfälle entsorgt und überhaupt über keine rechtmäßigen Mittel zur Beseitigung von gefährlichen Abfällen verfügt. (...)
- Ist eine Organisation hauptsächlich zu einem kriminellen Zweck oder hauptsächlich mit kriminellen Mitteln tätig, so setzt das Gericht die Geldbuße vorbehaltlich des gesetzlichen Höchstbetrags auf einen Betrag fest, der ausreicht, um der Organisation ihr *gesamtes Nettovermögen zu entziehen*.
- Unter „Nettovermögen“ ist das Vermögen zu verstehen, das nach Befriedigung aller berechtigten Forderungen bekannter, unschuldiger und gutgläubiger Gläubiger verbleibt.
- Wenn der Umfang des Vermögens der Organisation nicht bekannt ist, hat das Gericht die gesetzlich zulässige Höchststrafe zu verhängen, wenn keine unschuldigen, gutgläubigen Gläubiger vorhanden sind. Der Gesichtspunkt des Gläubigerschutzes ist also ebenfalls bei der Zumessung zu berücksichtigen.

Würde man entsprechende Sanktionsrichtlinien erlassen, so müssten die Regelungen spezifischer sein als die des § 15 d. Entwurfs. Sie würden damit aber zugleich ihre (notwendige) *Dynamik* nicht ausschließlich aus dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte einerseits und den vorhandenen Ressourcen andererseits beziehen.²⁹ Auch im Vergleich zu der relativ unattraktiven Beschränkung der Bonifikation auf max. 50% des regelmäßig zu bemessenden Bußgelds im Sinne § 18 d. E. könnten sich positive Effekte einstellen. Dies vor allem deshalb, weil nach der Konzeption des Entwurfs kaum Orientierungspunkte dafür zu erkennen waren, in welcher Höhe eine Unternehmensgeldbuße regelmäßig zu bemessen sein sollte. Um auf diese Weise zugleich präventiv Standards für CMS zu sichern, müssten allerdings weitere Grundideen des Entwurfs übernommen und ausgebaut werden, wie bspw. die *Verfahrensfairness* i.R. interner Untersuchungen.³⁰

Bekanntlich gibt es aber auch Probleme bei der Umsetzung von allgemeingültigen Zumessungsrichtlinien, die ebenfalls zu berücksichtigen wären, um nicht die

²⁹ Vgl. *Momsen/Grützner*, CCZ 2017, 242 mit umfangreichen Nachw.

³⁰ Näher ebenda.

Schwächen des US-Systems vollständig zu importieren. Das BMJV favorisierte demgegenüber ohnehin eine Konkretisierung erst durch Rechtsprechung in der Fallentscheidung. Mangels konkreter Kriterien wäre damit das Wirtschaftsstrafrecht noch mehr in Richtung eines Case-Law - allerdings ohne die zugehörige Präjudizienkultur - gerückt, als dies bislang schon der Fall ist.³¹

Außerhalb eines m.E. begrenzbaren Segments der Unternehmensgeldbuße im Rahmen des OWiG sowie der § 153 ff. StPO dürfte eine Anwendbarkeit nicht nur exklusiv auf Unternehmen verfassungsrechtlich schwierig werden, da ein Ausgleich mit dem Prinzip der individuellen Schuld zu suchen wäre. Zudem gibt es in den USA durchaus negative Erfahrungen, namentlich in Gestalt einer Erhöhung des generellen oder bereichsspezifischen Strafniveaus.³² Hierfür hätten sich aber durchaus Gegensteuerungsmaßnahmen finden lassen, etwa angelehnt an den britischen Guidelines für die Magistrates Courts und die Crown Courts.³³

Dieses wichtige Ziel hatte der Entwurf unverständlicherweise nicht priorisiert. Da sich die Zumessung von Geldbußen momentan einem deutlich zu wenig geregelten Zustand des „free floating“ befindet, müssen die damit einhergehenden deutlichen Ungleichbehandlungen und Ungerechtigkeiten durch geeignete legislative Initiativen möglichst kurzfristig beseitigt werden. Als systematisch sinnvoller Rege-

³¹ Näher *Grützner/Momsen/Menne*, Draft Bill on German Corporate Sanctions Act, CEJ 2019, S. 26 ff.; *Momsen*, Attorney-Client Privilege und strategische Compliance? Zum Verhältnis von »Fact Finding«, Individualverteidigung und Unternehmensverteidigung auf Basis des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität; in: *Rotsch* (Hrsg), Criminal Compliance - Status quo und Status futurus, 2021, S. 185 ff.

³² *Frase/Momsen/O'Malley/Washington*, Proportionality of punishment in common law jurisdictions and in Germany, in: Ambos et. al. (ed) Core Concepts in Criminal Law and Criminal Justice, Volume 1. Anglo-German Dialogues, Cambridge University Press, 2020.

³³ <https://www.sentencingcouncil.org.uk/offences/> sowie <https://www.sentencingcouncil.org.uk/crown-court/>, jeweils zuletzt aufgerufen am 18.11.2021. Dem Sentencing Council gelingt es dabei, die Kriterien transparent und auch für juristische Laien nachvollziehbar zu formulieren. Da auf ein Bonus-/Malus-Punkte System und eine statische Addition oder sogar Multiplikation verzichtet wird, sind die Aufschaukelungseffekte deutlich geringer. Genaue Untersuchungen auch im Vergleich zum US-Modell bei *Andrew Ashworth and Julian V. Roberts*, Sentencing Guidelines: Exploring the English Model, 2013; *Julian V. Roberts*, Promoting Proportionality Through Sentencing Guidelines, in: E. Billis (ed). Proportionality in Crime Control and Criminal Justice (2021), https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3857106, zuletzt aufgerufen am 18.11.2021; *Frase/Momsen/O'Malley/Washington*, 'Proportionality of Punishment in Common law jurisdictions and in Germany', in: Ambos/Duff/Roberts/Weigend, (eds.) Core Issues in Criminal Law and Criminal Justice (CUP 2020).

lungsort würde sich entweder das Zumessungsrecht des StGB und des OWiG anbieten – oder eben ein Sanktionsgesetz für Unternehmen und Verbände. Die Entwicklung allgemeingültiger Zumessungsgrundsätze ist daher wichtig – erst recht weil ein Großteil der Unternehmensgeldbußen informell im Rahmen von konsensualen Erledigungen verhandelt wird. Schon mangels systematischer Dokumentation der Zumessungserwägungen besteht hier eine zu große Rechtsunsicherheit.³⁴

5 NPAs/DPAs

Ebenfalls war es überraschend, dass das BMJV die Gelegenheit nicht genutzt hat, Rechtsinstrumente vergleichbar den Non-Prosecution Agreements („NPAs“) oder Deferred-Prosecution Agreements („DPAs“) in den Entwurf aufzunehmen.³⁵ Denn diese institutionalisierte Form einer konsensualen Verfahrensbeendigung stellt ein geregeltes und vor allem transparentes Verfahren dar, um zu einer Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Unternehmen zu gelangen. Durch die Institutionalisation entsteht jedoch eine wesentlich größere Vorhersehbarkeit in Bezug auf die Ermessenausübung der Staatsanwaltschaft, in deren Folge bspw. auch kleinere Unternehmen, auch wenn sie vergleichsweise schwache Verhandlungspartner sind, von denselben Vorteilen profitieren wie Großunternehmen und zumindest prinzipiell auch vergleichbare Sanktionen verhängt werden. Nicht zuletzt die Pflicht zur Offenlegung der zentralen Sanktionserwägungen führt zu einer gleichmäßigeren Zumessungspraxis.

Der Gesetzesentwurf hätte so neben der Praxis des US-amerikanischen Rechts vor allem von den Bestimmungen im Vereinigten Königreich profitieren können, welche beispielsweise die Ausübung des Ermessens durch die Staatsanwaltschaft bei der Festlegung von Sanktionen konkreter regeln³⁶:

Der britische Ansatz zu DPAs in Kombination mit den branchenspezifischen Sentencing Guidelines wäre insoweit als Vorbild für künftige Regelungen geeignet³⁷:

³⁴ Dazu *Momsen/Grützner*, CCZ. 2017, 242 mit umfangreichen Nachw.

³⁵ Ausführlich dazu *Momsen/Helms/Washington*, Deferred Prosecution Agreements und Non-Prosecution Agreements, in: *Momsen/Grützner* (Fn. 5), 3. Kapitel, § 14 Rn. 1 ff.

³⁶ Im Einzelnen gut nachvollziehbar dargestellt auf der Website des *Serious Fraud Office (SFO)*; <https://www.sfo.gov.uk/publications/guidance-policy-and-protocols/guidance-for-corporates/deferred-prosecution-agreements/>, zuletzt aufgerufen am 18.11.2021.

³⁷ Im Einzelnen: SFO (Serious Fraud Office), Deferred Prosecution Agreements Code of Practice, Crime and Courts Act 2013, <https://www.cps.gov.uk/sites/default/files/documents/publications/DPA-COP.pdf>, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

- Strafverfolgungsbehörden dürfen *DPA*s nur mit *Unternehmen* aushandeln, nicht mit Einzelpersonen.
- Die vereinbarten Bedingungen beziehen sich in der Regel auf *Bußgelder*, *Wiedergutmachungsverpflichtungen*, die *Abschöpfung* etwaiger Gewinne und eine *Verschärfung des unternehmensinternen Compliance-Management-Systems*.
- Die Voraussetzungen für den Abschluss von *DPA*s sind im Einzelnen in Schedule 17 zu Section 45 des Crime and Courts Act (2013) geregelt.
- Darüber hinaus wurde *ein Code of Practice* („CoP“) zum Zweck der einheitlichen Rechtsanwendung erstellt.
- Der Entwurf des konkreten *DPA* wird in einer *öffentlichen Anhörung*, d.h. vor Gericht, diskutiert.
- Das *DPA* muss vom verhandelnden *Gericht* genehmigt werden.
- Das *DPA* wird dann auch *veröffentlicht*.

Zwar mag eine derartig transparente Zumessungspraxis bei konsensualen Erledigungen aus deutscher Perspektive eher ungewohnt erscheinen. Dem liegt vermutlich zugrunde, dass diese Instrumente hauptsächlich mit der amerikanischen Praxis assoziiert werden. Tatsächlich aber finden sich einige dieser Elemente bereits geltenden deutschen Recht, namentlich im Datenschutzsanktionenrecht.

Veröffentlichte Geldbußen für DSGVO-Verstöße

(<https://www.dsgvo-portal.de/dsgvo-bussgeld-datenbank.php>, zuletzt abgerufen am 14.5.2022)

Datum	Bußgeld	Empfänger	Land	Vergehen
08.07.2021	29.183 €	Mermaids	UK	E-Mails von Transgender-Personen aufgrund ungeänderter Standardeinstellungen über Suchmaschinen auffindbar.
07.07.2021	53.792 €	Nordbornholms Byggeforretning ApS	DK	Weitergabe von Informationen zum Vergehen eines ehemaligen Beschäftigten an zwei Kunden ohne Rechtsgrundlage.
07.07.2021	20.000 €	Dr. Marini	IT	Verpflichtende Angaben zu Infektionskrankheiten im Anamnesebogen als Bedingung für zahnärztliche Behandlung.
06.07.2021	8.500 €	Zeitschriftenverlag	FI	Telefonwerbung mit Telefon-Bots ohne Einwilligung der Betroffenen, kein AVV mit Call-Center.
06.07.2021	4.913 €	Arbeitgeber	NO	Unrechtmäßige Speicherung der IP-Adressen von Beschäftigten und Verarbeitung für interne Ermittlungen.
05.07.2021	0€	IT-Dienstleister	HR	Unzureichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen bei Tätigkeit als Auftragsverarbeiter.

6 Interne Untersuchungen

Die letzte große Koalition hatte sich auch übergreifend zum Ziel gesetzt, gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch unternehmensinterne Untersuchungen und zur anschließenden Offenlegung der hieraus gewonnenen Erkenntnisse setzen. Auch nach dem Scheitern des Entwurfs gibt es an verschiedenen Punkten die Möglichkeit, *lege artis* durchgeführte Untersuchungen als Aufklärungshilfe mit zu berücksichtigen. Ausgehend vom Entwurf kommt eine Übernahme von einzelnen Elementen des § 17-E im Wege der Auslegung und Anwendung dieser Normen in Betracht:

bei substantiiertem Geständnis	Strafmilderung	Straferlass
zusätzlich Belastung Dritter	§ 46b StGB (Kronzeugenregelung)	Bonusregelung im Kartellrecht
zusätzlich Wiedergutmachung	§ 46a StGB (TOA)	Selbstanzeige, § 371 AO
zusätzlich Nachbesserung CMS		§ 22 Abs. 4 AWG (bei fahrlässiger OWi)

Um dem Anspruch, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen, gerecht zu werden, wären gleichwohl einheitliche gesetzliche Vorgaben für „Internal Investigations“ notwendig. Dies gilt nicht nur - aber exemplarisch - mit Blick auf die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Geschäfts- und Kanzleiräume durchsucht und welche Dokumente aus der Beziehung zwischen Unternehmensanwalt und Unternehmen beschlagnahmt werden dürfen³⁸, die Frage der Selbstbelastungsfreiheit

³⁸ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018 – 2 BvR 1287/17, 2 BvR 1583/17 = BeckRS 2018, 14188, und BVerfG, Beschl. 27.6.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17 = BeckRS 2018, 14189. Dazu u.a. *Momsen*, NJW 2018, 2362; *Lilie-Hutz/Ihwa*, NZWiSt 2018, 349; *Köllner*, NZI 2018, 833; *Rieder/Menne*, CCZ 2018, 203.

von Mitarbeitern, möglicher institutionalisierter Anwalt-Mandant Privilegien oder der Rechtsstellung der in verschiedenen Funktionen tätigen Anwälte in der Sphäre des Unternehmens.³⁹ Orientierungspunkte hätten neben der rechtsvergleichenden Perspektive⁴⁰ wiederum das deutsche und europäische Recht abgeben können und sind für die Zukunft etwa im europäischen und nationalen Datenschutzrecht (DSGVO als Leitprinzip) zu finden. Ergänzend könnte man auch kurzfristig eine bereichsspezifische Aufnahme der sehr sinnvollen Regelungen des § 17 d.E. bspw. in das Arbeitsrecht erwägen. Ebenso wäre eine Ergänzung der RiStBV um entsprechende Regelungen in Betracht zu ziehen, in denen umrissen wird, wann interne Untersuchungen sich mildernd auf die Sanktion auswirken können und welchen Stellenwert sie i.R. § 153a StPO / § 30 OWiG erhalten.

Nicht zuletzt ist auch für die Zukunft eine teilweise Übernahme oben beschriebener US-amerikanischer Standards sinnvoll. Zum einen handelt es sich u.a. bei USAM und USSG um elaborierte und praxiserprobte Konzeptionen, deren Stärken aber auch Schwächen weitgehend bekannt sind. Da es sich insgesamt bei der Inkorporation privater unternehmensinterner Untersuchungen um ein klassisches und auch in den §§ 17 f. E deutlich ausgeprägtes „Legal Transplant“ handelt, macht es Sinn, auch die kontextualen Regelungen des Umfelds darauf zu untersuchen, ob sie sinnvollerweise ebenfalls adaptiert werden sollen oder dies eventuell sogar müssen um die Kohärenz des eigentlichen Regelungsgegenstands mit anderen Normen zu wahren.⁴¹

7 Schutz von Whistleblowern

Eine einleitend bereits angedeutete zentrale Schwäche des Entwurfs war dessen Gleichgültigkeit gegenüber dem Schutz von Whistleblowern. Denn es war sicher absehbar, dass eine fristgerechte Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie in

³⁹ *Momsen*, Attorney-Client Privilege und strategische Compliance? Zum Verhältnis von »Fact Finding«, Individualverteidigung und Unternehmensverteidigung auf Basis des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität; in: *Rotsch* (Hrsg.), *Criminal Compliance - Status quo und Status futurus*, 2021, S. 185–210; *Momsen/Grützner*, CCZ 2017, 242 mit umfangreichen Nachw.

⁴⁰ Ausführlich *Spehl/Grützner/Momsen*, Unternehmensinterne Ermittlungen - Ein internationaler Überblick, Teil 1 CCZ 2013, S. 260 ff., Teil 2 CCZ 2014, S. 2 ff., Teil 3 CCZ 2014, S. 171 ff. und Teil 4 CCZ 2015, S. 77 ff.

⁴¹ *Momsen* in: *Rotsch* (Hrsg.), *Criminal Compliance - Status quo und Status futurus*, 2021, S. 185–210.

nationales Recht verzögert werden würde.⁴² Gerade in einem Konzept das einerseits Private – in Gestalt von Individualpersonen und Unternehmen - zu zentralen Akteuren der Ermittlungsarbeit macht und andererseits zumindest ein Lippenbekenntnis zum Inquisitionsprozess und der dafür charakteristisch herausgehobenen Position und dem weiten Entscheidungsspielraum der Staatsanwaltschaften, ist eine Regulierung notwendig. Denn gegenwärtig wirken sich die unvermeidlichen Friktionen des Privatisierungsansatzes ausschließlich zu Lasten der Hinweisgeber aus, die in eine höchst prekäre Rechtsposition geraten.

Unter Compliance-Gesichtspunkten gänzlich kontraproduktiv war zunächst die Folge der vorgeschlagenen Änderungen im Beschlagnahmeschutz für Anwälte, die in Whistleblower Hotlines eingebunden sind. Da § 97 StPO innerhalb seines Anwendungsbereichs nun komplett § 160a StPO verdrängt, richtet sich der Beschlagnahmeschutz für Anwälte ausschließlich nach den Beschlagnahmeregelungen; der insoweit weitergehende Schutz des § 160a StPO soll ausdrücklich beseitigt werden.⁴³

Weder die Anwälte des Whistleblowers noch die eine Hotline betreuenden Anwälte sind als Verteidiger tätig. Der Entwurf hätte dazu geführt, dass diese Anwälte – und damit die Whistleblower – den Schutz des § 160a StPO verloren hätten. Damit wäre eine Durchsuchung der Kanzlei und ggf. Beschlagnahme der Unterlagen über die Informationen des Whistleblowers in einfacher Abwägung möglich, wenn der Verdacht besteht, dass durch den Hinweis Strafvorschriften verletzt wurden – was nahezu unvermeidbar ist – oder der Whistleblower selbst in die angezeigte Tat verwickelt sein könnte, ggf. auch nur als Gehilfe. Erst recht besteht kein wirksamer Schutz, wenn bei entsprechendem Verdacht – und Durchsuchung sowie Beschlagnahme verlangen keinen qualifizierten Verdacht – der Whistleblower eine unternehmensinterne Stelle angerufen hätte. Das Hauptproblem liegt hier in der möglichen Aufdeckung der Anonymität, einem wesentlichen Baustein effektiver Hinweisgebersysteme ebenso wie der Grundvoraussetzung des ernstgemeinten Whistleblowerschutzes.⁴⁴ Anonymität im Sinne effektiver Compliance bedeutet, dass der

⁴² Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L1937&from=EN>, zuletzt aufgerufen am 18.11.2021.

⁴³ Begründung RefE, S. 138.

⁴⁴ Dazu *Daniel C. Richman*, Columbia Public Law Research Paper No. 14–543; *Tom Mueller*, *Crisis of Conscience*, 2019, S. 1 ff.; *Gerdemann*, Überlegungen zur nationalen Umsetzung der Richtlinie zum

Whistleblower zwar seiner Ansprechstelle (Hotline o.ä.) nicht anonym auftritt, diese aber gegenüber Dritten keine Hinweise auf die Identität des Whistleblowers preisgibt, auch nicht im Unternehmen. Auf diese Weise kann einerseits bloßem Mobbing oder haltlosen Verdächtigungen entgegengewirkt werden. Zugleich bleiben andererseits aber die Nachteile einer Aufdeckung der Identität beschränkt.⁴⁵

Durch die noch im Entwurf vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre diese Struktur erodiert. Wenn den (zumindest anwaltlichen) Anlaufstellen der weiterreichende Schutz des § 160a StPO entzogen wird, stellt sich für den Whistleblower bereits bei diesem Schritt die Frage der anonymen Anzeige. Zugleich wird die Schwelle für den Schritt zur Anzeige ohne Grund erhöht. Die Möglichkeiten einer effektiven Aufklärung werden so in vielen Fällen spürbar verringert.

Auch für die Zukunft ist es weder im Bereich des Beschlagnahmeschutzes noch im Bereich des Whistleblowerschutzes angängig, Regelungen mit dem Hinweis zu unterlassen, dass es dazu eigenständige Gesetzesvorhaben geben werde. So ist nicht nur die Umsetzung der EU Richtlinie zu einem echten Whistleblowerschutzgesetz hochgradig unbestimmt. Ein solches Gesetz wird zudem nicht kleinteilige bereichsspezifische Regelungen enthalten. Diese müssen mit Verweis auf die grundlegenden Regelungen des Schutzgesetzes im jeweiligen Spezialgesetz enthalten sein, hier also in der Nachfolgekodifikation, welche hoffentlich in nicht allzu ferner Zukunft die Kooperation von Ermittlungsbehörden und privaten Ermittlungshelfern im Wirtschaftsstrafrecht regeln wird. Auch hier zeigt der Blick in die Vereinigten Staaten, dass dort sowohl Schutz als auch Anreize für Whistleblower als zentrale Elemente eines Unternehmensstrafrechts gelten.⁴⁶ Und auch die Richtlinie lässt eine Palette möglicher Anreize zu. Die Idee der Privatisierung von Ermittlungen durch die Hilfe

Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (»Whistleblowing-Richtlinie«), abrufbar unter

https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Aktuelles/Pressemitteilungen_verlinkte_PDFs/UEberlegungen_zur_nationalen_Umsetzung_der_Whistleblowingrichtlinie.pdf, zuletzt abgerufen am 15.11.2021). Auch *Snowden* betont in seiner Autobiographie »Permanent Record«, 2019, mehrfach, dass der Umstand keine Anonymität aufrechterhalten zu können, verbunden mit möglichen Gefahren für ihn selbst und nahestehenden Personen, das zentrale Problem gewesen sei.

⁴⁵ Zu den widerstreitenden Interessen und der sich daraus empfehlenden »Best Practices« bspw. *Schmidl*, in: *Momsen/Grützner* (Fn. 5), Kap. 2 C. Rn. 43 ff.

⁴⁶ Ausführlich, *Momsen/Benedict*, »Limited Protection and No Reward: An Overview of Whistleblowing in Germany«, *KriPoZ* 2020, S. 234–240, abrufbar unter https://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/strafrecht/lehrende/momsenc/Aktuelles_Ordner_Box/Wasteland-An-Overview-of-Whistleblowing-in-Germany-1_.pdf, zuletzt aufgerufen am 15.11.2021.

von Whistleblowern ist wie erwähnt in der adversatorischen Verfahrenskultur verhaftet. Ein traditionelles Konzept, wie etwa im Umgang mit Kronzeugen (mit sehr mächtigem Erfolg) erprobt, kann hier keine Anreize setzen. Sowohl ein *Edward Snowden* wie auch ein *Bradley Birkenfeld*⁴⁷ benötigten offensichtlich keine Bonifikationen um sich dazu zu entschließen, ihr gesamtes berufliches und privates Leben aufs Spiel zu setzen, um Missstände aufzudecken. Die beiden Fälle zeigen jedoch, wie wichtig eine finanzielle und rechtliche Absicherung wird, wenn es darum geht die existenziellen Rechte der Whistleblower selbst zu wahren.

8 Ausblick

Der Referentenentwurf wäre ohne Zweifel ein großer Schritt in die richtige Richtung gewesen. Gerade aus der Perspektive einer effektiven Compliance blieben aber einige Punkte unbefriedigend oder gar nicht geregelt. Zwar bemühte sich der Entwurf, rechtsstaatliche Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in das Verhältnis zwischen Privaten zu integrieren und auf diese Weise eine Aushöhlung der Beschuldigtenstellung zu vermeiden. Gerade weil unternehmensinterne Untersuchungen aber privatrechtlich organisiert sind, finden sie in einem quasi adversatorischen Rahmen statt, der in den größeren Rahmen des inquisitorisch ausgerichteten, klassischen deutschen Strafprozesses integriert werden soll.

Daher wäre es für künftige Gesetzesvorhaben ein klares Bekenntnis notwendig, dass zumindest ein adversatorischer Mikrokosmos entsteht. Dieser benötigt aber die dem adversatorischen Modell entsprechenden Grundsicherungen für die die Position des Beschuldigten ebenso wie für Tätigkeit der Verteidigung. Anderenorts habe ich dafür das Modell eines angepassten Legal Privileges oder Attorney-Client Privileges, das einerseits am Mandanten bzw. an der Vertraulichkeit anknüpft und nicht am Berufsträger und andererseits einen vollen Schutz aller mandatsrelevanten Informationen gewährt, vorgeschlagen.⁴⁸ Ein solches Schutzkonzept behindert die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht signifikant und schränkt als solches nicht das Ermessen der Ermittlungsbehörden ein. Es schafft gewissermaßen eine Art von „Waffengleichheit“ durch ein System von „Checks and Balances“. Die amerikanische Erfahrung mit derartigen Verfahren zeigt, dass im Ergebnis in den meisten Fällen die Kooperation gewählt wird. Das stets zur Hand genommene Gegenargument, den amerikanischen Staatsanwälten stehe aber auch ein erheblich größeres Potential zur Verfügung, Druck auf Beschuldigte auszuüben, ist zutreffend.

⁴⁷ *Edward Snowden*, Permanent Record, 2019; *Bradley C. Birkenfeld*, *Lucifer's Banker Uncensored: The Untold Story of How I Destroyed Swiss Bank Secrecy*, 2020.

⁴⁸ *Momsen*, in: Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance - Status quo und Status futurus*, 2021, S. 185–210.

Durch eine gesetzliche Anerkennung von privaten Ermittlungen durch unternehmensinterne Untersuchungen, aber auch durch Whistleblower, gewinnt auch die deutsche Staatsanwaltschaft an Möglichkeiten, eine Kooperation des Beschuldigten herbeizuführen oder überhaupt erfolgversprechend mit Ermittlungen zu beginnen. Beiden muss künftig der Schutz durch Vertraulichkeit und ein umfassend geschütztes Vertrauensverhältnis mit ihren Anwälten gewährt werden, damit ihre Rechte nicht in den Verhandlungen zwischen Unternehmen und Staatsanwaltschaft um die Unternehmensgeldbuße zerrieben werden. Das Unternehmen seinerseits benötigt Rechtssicherheit, um die Verhandlungen um eine Verfahrenserledigung mit einer vorhersehbaren Sanktionsperspektive mitgestalten zu können. Hierfür sind allgemeingültige Kriterien für die Art und Weise der Kooperation zu kodifizieren und Regelungsmechanismen zu schaffen. Diese müssen, ebenso für die Sanktionsauswahl und -bemessung transparent sein und dürfen nicht einzelne Akteure ohne strukturell machtvolle Verhandlungsposition diskriminieren. Das Public-Private-Partnership in der Verfolgung und Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität mag zwar noch lange Zeit eine Art Paralleluniversum zu vielen anderen Bereichen der Strafverfolgung darstellen. Es kann aber nur Erfolg haben, wenn auch in einem variablen Kräfteparallelogramm von Unternehmen und Strafverfolgung Verfahren und Sachentscheidung transparent und vergleichbar sind und die Verfahrensrechte der strukturell schwächeren am Verfahren beteiligten Individualpersonen abgesichert werden. Nur wenn Flexibilität und Effektivität nicht zu einer Art Rückfall in den Naturzustand im Sinne eines *Thomas Hobbes* führen, in dem lediglich die potentiellen Verfahrensbeteiligten profitieren⁴⁹, kann es zu einer echten Kooperation kommen, in welcher sich die Parteien, die es dann sind, im Diskurs der Wahrheit annähern. Das Legal Transplant kann nur gedeihen, wenn seine zentralen Nebenstränge, die es mit anderen Regelungen verbinden, nicht durchtrennt werden. *Jeremy Bentham's* Warnung, die vor fast 200 Jahren ausgesprochen wurde, ist nach wie vor wenig hinzuzufügen:

⁴⁹ Ausführlich Crawford B. *MacPherson*, *The Political Theory of Possessive Individualism*, Frankfurt a.M. 1967; quoted here in excerpts from *MacPherson*, *Naturzustand und Marktgesellschaft*, pp. 131–154 in: *Kersting* (ed.) *Klassiker auslegen - Thomas Hobbes, Leviathan oder Stoff und Gewalt eines bürgerlichen und kirchlichen Staates*, Berlin 1996; vgl. auch *Momsen*, *Crisis management between lobbyism and corruption - do we need a human right against political-economic corruption?*, John Jay College of Criminal Justice, The Center for International Human Rights, CIHR-Publications 2021, <http://www.jjay.cuny.edu/cihr-publications>, zuletzt aufgerufen Dezember 2021.

»Whence all this dread of truth? Whence comes it that anyone loves darkness better than light, except his deeds are evil? Whence but from a confirmed habit of viewing law as the enemy of innocence – as scattering its punishments so illdirected and so unsparing a hand, that most virtuous of mankind, were all his actions known, could no more hope to escape from them than the most abandoned of malefactors? Whether the law will be really in this state, I will not take upon myself to say, sure I am, that if it be, it is high time it should be amended. But if it be not, where is the cause for alarm?«⁵⁰

⁵⁰ *Bentham*, Rationale of Justice Evidence, The Works of Jeremy Bentham, Bowering Edition, 1842, Bd. 7, S. 479.

Das geplante Verbandssanktionengesetz im anwaltlichen Universum – Beginn einer goldenen Ära?

*Jürgen Taschke**

1 Ausgangspunkte

Wer glaubte, ein Unternehmensstrafrecht komme bald, sieht sich enttäuscht. Nachdem in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Entwurfsversuche, zu nennen

* Für die Mitarbeit danke ich Frau Eva Volk, LL.M.Oec. Der Vortrag wurde gehalten auf der Online-Tagung „Der Regierungsentwurf zum Verbandssanktionengesetz“ am 09.07.2021. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

seien der NRW-Entwurf für ein Verbandsstrafgesetz,¹ der Gesetzgebungsvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen (BUJ),² der Kölner Entwurf zum Verbandssanktionengesetz,³ die Frankfurter Thesen⁴ und der Münchner Entwurf,⁵ veröffentlicht wurden, kam es in der 19. Legislaturperiode schließlich zu einem ersten Entwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV).⁶ Nach langen Diskussionen in Wissenschaft und Gesetzgebung⁷ wurde der im Bundesrat bestätigte Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (VerSanG-E) dem Bundestag im Oktober 2020 zur Beratung zugeleitet.⁸ Zu einer Verabschiedung kam es nicht. Im Juni 2021 wurde bekannt, dass dieses Gesetzesvorhaben dem Diskontinuitätsprinzip zum Opfer fallen wird.⁹ Aufgeschoben ist nicht aufgehoben – das Unternehmensstraf-

¹ Justizministerium Nordrhein-Westfalen, Information 16/127, erhältlich im Internet: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI16-127.pdf;jsessionid=6D64B952FB124D998E88CEA99827AD1D.ifxworker> (besucht am 01.12.2021).

² BUJ, Gesetzgebungsvorschlag für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG, erhältlich im Internet: <https://docplayer.org/5061278-Gesetzgebungsvorschlag.html> (besucht am 01.12.2021).

³ Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend, NZWiSt 2018, 1.

⁴ Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, wistra 2018, 27.

⁵ Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber (Hrsg.), Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2019, 1 ff.

⁶ Bereits Mitte 2019 fand ein erster vielfach diskutierter Referentenentwurf um ein Verbandssanktionengesetz den Weg ins Internet, krit. hierzu Petrasch, CB 6 (2021), Editorial.

⁷ Krit. etwa Wafser, NZWiSt 2021, 41, 45; Weidenauer, CCZ 2021, 53, 58; Rotsch/Mutschler/Grobe, CCZ 2020, 169, 181; Sartorius/Schmidt, wistra 2020, 393, 400; Knauer, NStZ 2020, 441, 451; Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger, NZG 2020, 848 ff. Auch Vertreter des Hessischen Ministeriums der Justiz, etwa die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann, äußerten sich kritisch zum VerSanG-E, vgl. Wirtschaftsrat, „Unsere Unternehmen dürfen nicht unter Generalverdacht gestellt werden“, Pressemitteilung v. 04.09.2020, erhältlich im Internet: <https://www.wirtschaftsrat.de/wirtschaftsrat.nsf/id/unsere-unternehmen-duerfen-nicht-unter-generalverdacht-gestellt-werden-de> (besucht am 01.12.2021).

⁸ BT-Drucks. 19/23568.

⁹ Vgl. Taschke/Zapf, in: Kubis/Tödtmann (Hrsg.), Arbeits-HdB für Vorstandsmitglieder, 3. Aufl. 2022, § 12 Rn. 350 Jahn/Schmitt-Leonardy, DK 2021, 349 ff.; Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021 Anm. 1;

recht wird auf der politischen Agenda bleiben. Dies rechtfertigt es, auf dieser Tagung¹⁰ zu meinem Thema zu sprechen und einen Blick aus der anwaltlichen Perspektive auf den Gesetzesentwurf zu werfen.

Zu den Ausgangspunkten gehört, dass der VerSanG-E mit der beabsichtigten Förderung der Integrität in der Wirtschaft und der Belohnung rechtstreuer Unternehmen zwar gut gemeint, aber nur in Ansätzen gelungen ist. Für die anwaltlichen Berater und WP-Gesellschaften und die Industrie rund um Compliance wird das VerSanG-E, sollte es in der Entwurfsfassung in einer Neuauflage in Kraft treten, zu einem Arbeitsbeschaffungsprogramm werden und den Anfang einer goldenen Ära für Berater einläuten.¹¹ Hierauf gehe ich später ein.

Das bestehende Sanktionssystem hat sich in der Strafverfolgungspraxis bewährt und ist als ausreichend anzusehen.¹² Die von den Staatsanwaltschaften perfekt beherrschten Instrumentarien der Geldbuße und Einziehung bieten nicht nur einen angemessenen Rahmen für die Ahndung unternehmensbezogener Kriminalität, sondern haben sich auch in der Praxis bewährt, jedenfalls dann, wenn man fiskalische Belange im Auge hat.¹³ Im Regelfall wird zunächst das Unternehmen sanktioniert, sodann widmen sich die Verfolgungsbehörden den Einzelbeschuldigten des Verfahrens. Hierbei kommt es oft zu einer erheblichen Diskrepanz zwischen der Sanktion des Unternehmens und der Sanktion des Individuums. Wenn das Unternehmen eine Geldbuße oder die Einziehung rechtskräftig akzeptiert hat, wird von einer Klageerhebung gegen den Mitarbeiter oft nach § 153a StPO abgesehen.¹⁴

Peukert/Sinn, Newsdienst Compliance 2021, 230005; *Budras*, Gesetzesentwurf gekippt – Skandale ohne Folgen, FAZ-Online v. 09.06.2021 (besucht am 01.12.2021).

¹⁰ Siehe die einleitenden Bemerkungen von *Murmann*, in diesem Band, S. 1.

¹¹ Zur Privatisierung der Strafverfolgung vgl. bereits *Taschke*, NZWiSt 2012, 89, 91; *Taschke*, NZWiSt 2017, 274; *Taschke/Kirstein/Sauerwein*, CB 2017, 382 sowie *Kublen*, in: Herzog/Neumann (Hrsg.), Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S. 875.

¹² Nach einer rechtspraktischen Analyse der Situation *de lege lata* bejahend *Taschke*, in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, 2016, S. 41, 52. Auch nach dem Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes habe sich das Zurechnungsmodell von §§ 30, 130 OWiG bewährt, vgl. Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber (Fn. 5), S. 38. Zum Problem der unterschiedlichen Handhabung der §§ 30, 130 OWiG vgl. *Knauer*, NStZ 2020, 441, 451. *Hein*, CCZ 2014, 75, 76 spricht in diesem Zusammenhang von einem „Vollzugsdefizit“.

¹³ Für Beispiele vgl. *Taschke*, NZWiSt 2017, 274.

¹⁴ Hierzu ausf. *Peters*, in: Schneider (Hrsg.), MüKo StPO Band 2, 2014, § 153a Rn. 1 ff. Im betreffenden Kontext auch *Klabold/Berndt*, in: Momsen/Grützner (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Strafrecht, 2. Aufl. 2020, § 10 Rn. 57 ff.; *Gercke*, in: Gercke/Kraft/Richter (Hrsg.), Arbeitsstrafrecht,

Das Opportunitätsprinzip des geltenden Rechts auf der Ebene der Unternehmensbuße an Stelle des Legalitätsprinzips hat sich bewährt. Die Appellfunktion des geltenden Rechts ist zur Durchsetzung der Rechtstreue von Unternehmen ausreichend.¹⁵

Die Einführung des Legalitätsprinzips für Unternehmenssanktionen wird nicht nur zu extremen zusätzlichen Belastungen bei Staatsanwaltschaften und Gerichten,¹⁶ sondern auch zu einem schwerfälligen Sachverständigenrecht führen.¹⁷ Das wiederum öffnet „Vereinbarungen“ die Tür. Zur Vermeidung von Gerichtsverhandlungen werden Unternehmen vermehrt Verständigungen mit der Staatsanwaltschaft suchen. Rechtssicherheit wird nicht Leitschnur sein, sondern das Abtasten der wirtschaftlichen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit. Es wird ein vergleichsweise unsicheres Sanktionsumfeld geschaffen, das kleine und mittlere Unternehmen unverhältnismäßig belasten wird. Darüber hinaus wird die rechtsstaatliche Begrenzung des Schuldprinzips¹⁸ aufgehoben werden und spezial- sowie generalpräventive Ansätze in das Leere laufen.¹⁹

3. Aufl 2021, Kap. 3 Rn. 29 ff.; *Moldenhauer*, in: Momsen/Grützner (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, § 11 Rn. 54 ff.; *Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger*, NZG 2020, 848, 854.

¹⁵ Nach dem Verständnis der Appellfunktion erhalte der Täter bereits auf Grund der äußeren Umstände der strafbaren Handlung ein inneres Warnsignal, vgl. *Gaßner/Strömer*, HRRS 3 (2015), 123 ff. mit Beispielen zur Erkennbarkeit der Appellfunktion.

¹⁶ Ob die derzeitigen Ressourcen der Staatsanwaltschaften und Gerichte zur Bewältigung der Mehrbelastungen ausreichen, wird angezweifelt, vgl. auch *Knauer*, NStZ 2020, 441, 443. Zu den Herausforderungen für die Justiz *Krause-Ablaß*, NZWiSt 2020, 377 ff.

¹⁷ Zur Haftungsentlastung durch die Beauftragung Externer *Witte/Indenbuck*, BB 2014, 2563, 2567.

¹⁸ Zur Schuldfähigkeit juristischer Personen *Greco*, GA 2015, 503 ff.; *Hochmayr*, ZIS 2016, 226 ff. sowie überblickend *Schröder*, NZWiSt 2016, 452 ff. Zur Verletzung des Schuldprinzips durch eine Kriminalstrafe gegen Unternehmen vgl. *Schünemann*, ZIS 2014, 1 (18). Weiter *Rostalski*, NZWiSt 2018, 169. Grundlegend zur begrenzenden Funktion der Schuld bei der Strafzumessung *Hart-Hönig*, Gerechte und zweckmäßige Strafzumessung, 1992.

¹⁹ Zur Spezial- und Generalprävention im Kontext eines Verbandsstrafrechts vgl. *Schünemann*, ZIS 2014, 1 ff.; *Triig*, wistra 2010, 241, 246; *Klose*, wistra 2020, 41, 42. *Jahn/Schmitt-Leonardy*, DK 2021, 349, 356 führen an, dass generalpräventive Aspekte durch Weisungen und die Einstellung gegen Auflagen dementiert werden. Auch die öffentliche Berichterstattung nimmt für die General- und Spezialprävention einen hohen Stellenwert ein, vgl. *Gierhake*, in: Murmann (Hrsg.), Strafrecht und Medien, 2016, S. 51, 52 ff.

2 Vorgaben des Gesetzesentwurfs

Diese Faktoren sind im Blick zu halten, wenn man sich mit den Details der Regelung befasst. Unter bestimmten, in § 17 des Entwurfs geregelten Voraussetzungen kann das Gericht die Verbandssanktion mildern. Demnach kommt gemäß § 17 Abs. 1 VerSanG-E eine Milderung in Betracht, wenn die Verbandstat und Verbandsverantwortlichkeit aufgeklärt werden konnte, der für die interne Untersuchung beauftragte Dritte nicht Verteidiger des Verbands oder eines Beschuldigten ist, eine ununterbrochene und uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den Verfolgungsbehörden erfolgt ist, die Grundsätze eines fairen Verfahrens bei der unternehmensinternen Aufklärung der Sachverhalte (einschließlich der Belehrung befragter Mitarbeiter über das ihnen zustehende Aussageverweigerungsrecht) beachtet und die Untersuchungsergebnisse vollständig gegenüber den Behörden offengelegt werden. Darüber hinaus ist die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung gegenüber den Verfolgungsbehörden nach § 17 Abs. 2 VerSanG-E zu dokumentieren.

Folgende Aspekte verdienen eine nähere Betrachtung:

2.1 Aussageverweigerungsrecht der Mitarbeiter

Das VerSanG-E möchte sicherstellen, dass die Grundsätze eines fairen Verfahrens bei der internen Aufklärung der Sachverhalte beachtet werden. Dies ist in der Praxis kein Problem, rechtlich aber durchaus ambitioniert. Die Belehrung über das Aussageverweigerungsrecht der Mitarbeiter soll zu einem fairen Verfahren gehören. Die Frage, ob Mitarbeiter bei internen Untersuchungen ein Aussageverweigerungsrecht haben, ist nach geltendem Recht und bisheriger Rechtsauffassung höchst streitig.²⁰ Teilweise wird vertreten, Kündigungssachverhalte müsse niemand offenbaren, weshalb der befragte Mitarbeiter kein strafbares Verhalten offenlegen müsse.²¹ Ein Aussageverweigerungsrecht der Mitarbeiter kann daher nicht als feststehend betrachtet

²⁰ Ausf. zum Meinungsstand die Gesetzesbegründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, BT-Drucks. 19/23568, 87 sowie zur Auskunftspflicht des Arbeitnehmers im Kontext des VerSanG-E vgl. *Aszmons/Herse*, DB 2020, 56, 58; *Koops/Opper*, BB 2020, 1589 ff.; *Ghassemi-Tabar/Wenzl*, in: Born/Ghassemi-Tabar/Gehle (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrecht Band 7, 6. Aufl. 2020, § 107 Rn. 78 ff. Ausf. zu einer Selbstbelastungsfreiheit vgl. *Stegbauer*, in: Parigger/Helm/Stevens-Bartol (Hrsg.) Arbeits- und Sozialstrafrecht, 2021, StPO § 136a Rn. 4 ff.

²¹ BAG, NZA 1996, 637. Siehe auch *Rudkowski*, NZA 2011, 612, 613; *Koops/Opper*, BB 2020, 1589, 1591.

werden.²² Vielmehr ist immer auch eine Interessenabwägung zwischen der Treuepflicht und dem berechtigten Interesse des Mitarbeiters an einer Aussageverweigerung vorzunehmen.²³ Mit einem Federstreich des Gesetzgebers fügt er im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes nun normativ eine Belehrungspflicht ein, ohne die zugrundeliegende Frage zu klären (und gesetzgeberisch zu regeln), dass und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiter das Recht haben, die Aussage gegenüber dem Arbeitgeber zu verweigern. Erst dann kann eine Belehrungspflicht hierüber zum Erfordernis eines fairen Verfahrens erklärt werden.²⁴ In der Praxis spielt die Frage nur eine untergeordnete Rolle. Es entspricht geläufigen Standards, verdächtigen Mitarbeitern das Recht einzuräumen, die Aussage zu verweigern.²⁵ Eine Klage vor den Arbeitsgerichten zur Erteilung von Auskünften zieht in Anbetracht der langen Dauer und der mühevollen Vollstreckung eines zur Auskunft verpflichtenden Urteils ohnehin kaum ein Arbeitgeber in Betracht.

2.2 Interne Untersuchung durch den Verband oder Dritten

An der geplanten Neuregelung ist zunächst einmal positiv zu verzeichnen, dass nach § 16 VerSanG-E verbandsinterne Untersuchungen durch den Verband selbst als auch durch beauftragte Dritte durchgeführt werden können. Die Pflicht zur Durchführung von Untersuchungen zur Aufdeckung von Compliance-Verstößen ergibt sich unter dem geltenden Recht bereits zwingend aus dem Pflichtenkreis des Managements eines Unternehmens, unabhängig davon, ob es in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH organisiert ist.²⁶

²² Zur Inanspruchnahme von §§ 242, 675 BGB als transparente Lösung des Selbstbeziehungsverbots vgl. *Taschke/Zapf*, in: Parigger/Helm/Stevens-Bartol (Fn. 20), Compliance Rn. 68 ff.; *Park/Eggers*, in: Volk/Beukelmann (Hrsg.), MAH Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 3. Aufl. 2020, § 11 Rn. 103 ff.

²³ Herrn Rechtsanwalt Willem Schulte danke ich für die Übersendung des Vortrags zum Thema „Arbeitnehmerrechte bei Internal Investigations“ auf der Tagung „Junges Wirtschaftsstrafrecht 3.0“ der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. am 08.10.2021.

²⁴ Zu den problembehafteten Folgen vgl. *Sartorius/Schmidt*, wistra 2020, 393, 398. Ausf. zur Problemstellung auch *Schrader/Siege*, DB 2021, 1605 ff.

²⁵ Bundesrechtsanwaltskammer, BRAK-Stellungnahme-Nr. 35/2010, 10 f.

²⁶ Zur gesetzlichen Aufklärungspflicht der Geschäftsleitung *Taschke/Zapf*, in: Parigger/Helm/Stevens-Bartol (Fn. 20), Compliance Rn. 56 ff. Im Kontext des VerSanG-E auch *Knauer*, NStZ 2020, 441, 445.

Zum anderen soll nach der Gesetzesbegründung Kostenaufwand, insbesondere für kleinere Unternehmen, dadurch vermieden werden, dass der Verband selbst die Untersuchung durchführen kann und nicht auf die Einschaltung Dritter angewiesen ist.²⁷ Man mag es als eine Konzession des Gesetzgebers ansehen, in den Ermessensspielraum des Managements bei der Durchführung interner Untersuchungen nicht eingreifen zu wollen und ihm die Entscheidung zu überlassen, ob die Aufklärung durch interne Aufklärungsressourcen oder durch die Einschaltung Externer erfolgen soll. Auch hier gilt jedoch: Die Intention mag gut gemeint gewesen sein, sie verfehlt allerdings ihr Ziel.

Im Falle großer Unternehmen mit einer entsprechenden Compliance-Abteilung sowie einer entwickelten und gut ausgebildeten Compliance-Kultur wird eine verbandsinterne Untersuchung problemlos möglich sein, da diese Unternehmen im Regelfall auf einen großen Erfahrungsschatz und das gesamte notwendige Instrumentarium, personell und technisch ausreichend ausgestattete Compliance- und Rechtsabteilungen mit entsprechender Expertise zur Durchführung interner Untersuchungen, zurückgreifen können, ggfs. unterstützt durch ausreichend ausgestattete Revisionsabteilungen und für die Durchführung von Untersuchungen notwendiger Disziplinen, etwa IT-Spezialisten. Das alles sind gute Voraussetzungen dafür, dass ein Verband die interne Untersuchung selbst durchführen kann.

Bei Betrachtung kleinerer und mittlerer Unternehmen ohne die vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen wird deutlich, dass sie die interne Untersuchung nach dem VerSanG-E rechtlich zwar selbst durchführen dürfen, sie auf Grund fehlender Kapazitäten und fachlicher Expertise allerdings faktisch nicht werden begleiten können. In manchen Fällen verfügen kleine und mittlere Unternehmen nicht einmal über einen in Vollzeit tätigen Compliance-Mitarbeiter, geschweige denn über den Apparat und die notwendigen Kapazitäten und Expertise zur Durchführung interner Untersuchungen. Dies wird dazu führen, dass kleine und mittlere Unternehmen zwingend externe Berater hinzuziehen müssen.²⁸ Kommt es zu einem Compliance-Verstoß oder einer entsprechenden Hinweisgebermeldung, muss zunächst eine rechtlich fundierte Einschätzung abgegeben werden, ob der Sachverhalt zu dem Risiko einer Verbandssanktion führen kann. Sodann ist fachkundig zu beurteilen, ob eine Aufklärung des Sachverhalts mit anschließender vorbehaltloser Offenlegung gegenüber der Staatsanwaltschaft zu einer Reduktion der Sanktion

²⁷ BT-Drucks. 19/23568, S. 84. Zustimmend *Sartorius/Schmidt*, wistra 2020, 393.

²⁸ So auch *Sartorius/Schmidt*, wistra 2020, 393, 394.

führen kann.²⁹ Diese Bewertung ist notwendig, da der Gesetzesentwurf interne Untersuchungen nur bei der Milderung von Verbandssanktionen verortet. Denkbar wäre auch gewesen, die Durchführung interner Untersuchungen gänzlich zu einem Wegfall der Sanktion führen zu lassen.³⁰ Schließlich muss der Verband, wiederum unter anwaltlicher Beratung, entscheiden, wie die Grundsätze eines fairen Verfahrens eingehalten werden können, wann der Sachverhalt gegenüber der Staatsanwaltschaft offengelegt werden soll und wie mit den Verfolgungsbehörden kooperiert werden kann.³¹ Diese Einschätzungsfragen lassen sich nur unter erfahrener Beratungsperspektive beantworten. Die Verantwortlichen in großen Unternehmen mit entsprechenden Erfahrungen mögen für diese Aspekte ein gutes Gespür haben. Die Entscheidungsträger in kleinen und mittleren Unternehmen werden damit allerdings völlig überfordert sein.³² Daher werden Unternehmen ohne die entsprechenden Ressourcen Externe hinzuziehen müssen, um, wenn sie in den Genuss einer Sanktionsmilderung kommen wollen, durch diesen schwierigen Prozess hindurchgehen zu können. Damit benachteiligt der Gesetzesentwurf kleine und mittlere Unternehmen. Die Zunft der Berater wird es freuen.

2.3 Trennung von interner Untersuchung und Verteidigung

Kernstück der Vorschrift zur internen Untersuchung und bedeutende Voraussetzung für die Erlangung einer Sanktionsmilderung ist die in § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E kodifizierte Trennung zwischen der Verteidigung des Verbandes³³ oder eines Beschuldigten und des beauftragten Dritten, der die verbandsinterne Untersuchung durchführt. In der Gesetzesbegründung ist festgehalten, wer Sachverhaltsaufklärung und Verteidigung durchführen darf.³⁴ Die Verbindung von internen Untersuchungen und Unternehmensverteidigung, so die Gesetzesbegründung,

²⁹ Zur Geltung und Ausübung des *nemo tenetur*-Grundsatzes nach dem VerSanG-E für Verbände siehe *Trüg*, StV 2020, 779.

³⁰ Auch der BUI-Vorschlag enthielt nach § 30 Abs. 8 OWiG-E die Option der Straflosigkeit, wenn infolge einer umfassenden Selbstanzeige maßgeblich die Aufklärungsarbeit unterstützt wurde, vgl. *Beulke/Moosmayer*, CCZ 2014, 146, 147, 149 f. Dies befürwortend *Momsen/Grützner*, CCZ 2017, 242, 252, krit. hingegen *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 65.

³¹ Zum Aufwand bei Wirtschaftsstrafverfahren siehe *Klabold/Berndt*, in: *Momsen/Grützner* (Fn. 14), § 10 Rn. 61 f.

³² Im Grundsatz ähnlich auch *Knauer*, NStZ 2020, 441, 446.

³³ Allgemein zum Beginn der Unternehmensverteidigung vgl. *Taschke*, StV 2007, 295 ff.

³⁴ Mit der verbandsinternen Untersuchung darf unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Kanzlei beauftragt werden, der auch der Verteidiger des Verbandes oder des Beschuldigten angehört. In einem solchen Fall müssen sie allerdings entsprechende organisatorische Vorkehrungen treffen, vgl. BT-Drucks. 19/23568, 85 f.

schwäche die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse verbandsinterner Untersuchungen und könne zu Konflikten mit dem Strafverteidigungsmandat führen. Verbandsinterne Untersuchungen dienen der objektiven Aufklärung des Sachverhalts einschließlich aller belastenden und entlastenden Umstände. Aufgrund der potentiellen Konflikte, die sich aus einer Verbindung von verbandsinternen Untersuchungen und Strafverteidigung ergäben, sei die Trennung von verbandsinternen Untersuchungen und Vertretung im Ordnungswidrigkeitenverfahren bereits heute weit verbreitet. Der Gesetzesentwurf vertraut deshalb auf die funktionale Trennung von verbandsinterner Untersuchung und Verteidigung. Die funktionale Trennung sichere den jeweiligen Untersuchungsführern eine größere Eigenständigkeit gegenüber der Unternehmensverteidigung. Dies führe zu einer erhöhten Glaubwürdigkeit ihrer Untersuchungsergebnisse und zu einem Vertrauensvorschluss bei den Verfolgungsbehörden. Die Unabhängigkeit des Untersuchungsführers gegenüber der Unternehmensverteidigung könne darüber hinaus auch der erste Schritt zu einer ernsthaften Selbstreinigung des Verbandes und einem nachhaltigen Kulturwandel sein, da nur ein unabhängiger Untersuchungsführer zum Kern der aufzuarbeitenden Straftat vordringen und hierbei auch eventuelle Verstrickungen der Firmenleitung ernsthaft in den Blick nehmen könne.³⁵ Nun scheint es den Verfassern des Gesetzesentwurfes und seiner Begründung doch etwas zu weitgehend gewesen zu sein, konsequent eine strikte Trennung zwischen verbandsinterner Untersuchung und Unternehmensverteidigung zu verlangen.³⁶ Nach der Gesetzesbegründung soll es deshalb nicht ausgeschlossen sein, dass mit der verbandsinternen Untersuchung auch eine Kanzlei beauftragt wird, der auch der Verteidiger des Verbandes oder des Beschuldigten angehöre. Dieser dürfe dann allerdings nicht an der verbandsinternen Untersuchung mitgewirkt haben, sonst an dieser beteiligt gewesen sein oder unmittelbaren Zugriff auf die Erkenntnisse aus der verbandsinternen Untersuchung haben. Insoweit müsse der beauftragte Dritte die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen treffen.³⁷

Das sich darin spiegelnde Misstrauen³⁸ gegenüber den anwaltlichen Beratern ist weder normativ noch tatsächlich gerechtfertigt. Als Organen der Rechtspflege wäre

³⁵ BT-Drucks. 19/23568, S. 85 unter Hinweis auf *Mansdörfer*, jM 2019, 123, 126.

³⁶ Die strikte Trennung von Mandaten empfehlend *Stück*, ZD 2021, 307, 310.

³⁷ BT-Drucks. 19/23568, S. 85 f.

³⁸ *Sartorius/Schmidt*, wistra 2020, 393, 395 führen in diesem Kontext an, dem VerSanG-E wohne die Vermutung inne, der Anwalt bzw. Verteidiger sei ein „Manipulator hinter den Kulissen“.

Anwälten abzuraten, nicht ordnungsgemäß zu arbeiten.³⁹ Immerhin sieht der Gesetzesentwurf keinen Widerspruch darin, dass der von erheblichen Sanktionen bedrohte Verband selbst an der Aufklärung mitwirken und natürlich auch das Recht zur Verteidigung haben soll, ohne dass die Qualität der Mitwirkung dadurch leiden soll.⁴⁰ Warum das anders sein soll, wenn ein Anwalt hinzugezogen wird, erschließt sich nicht.

Der heutige Ist-Zustand wird durch verschiedene Grenzen geprägt, die bei der Durchführung von internen Untersuchungen zu beachten sind.⁴¹ Diese übergreifend für sämtliche anwaltlichen Berater geltenden Parameter sind verlässliche Richtschnur bei der Durchführung interner Untersuchungen und bilden damit die rechtlichen Grenzen der Sachverhaltsaufklärung. Demnach haben anwaltliche Berater das Verbot der Lüge oder Täuschung zu beachten, wodurch irreführende Informationen gegenüber Mitarbeitern oder die unter Vorwänden vorgebrachte Anfrage von Unterlagen allein ausgeschlossen sind.⁴²

Darüber hinaus unterliegt der anwaltliche Berater der Wahrheitspflicht.⁴³ Dies gilt nicht nur für die wahrheitsgemäße, vollständige und umfassende Unterrichtung über die erzielten Untersuchungsergebnisse gegenüber dem als Auftraggeber auftretenden Mandanten, sondern auch für die im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen häufig gestellte Frage, was mit den im Zuge der internen Untersuchung gesichteten Unterlagen geschieht.

Die strafrechtlichen Vorschriften werden in der Praxis von Beratern interner Untersuchungen, unabhängig davon, ob sie von Rechtsanwälten oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden, stets mitgedacht. Wem Beweismittel zur Verfügung stehen und wer diese unterdrückt oder nicht vollständig vorlegt, riskiert ein Verfahren wegen Begünstigung oder Strafvereitelung nach den §§ 257, 258

³⁹ So auch *Knauer*, NStZ. 2020, 441, 447.

⁴⁰ BT-Drucks. 19/23568, S. 84.

⁴¹ Werden etwa ohne die ausreichende Notwendigkeit kostenintensive Untersuchungen eingeleitet, kann dies in einer strafbaren Untreue gemäß § 266 StGB münden, vgl. *Momsen*, in: Rotsch (Hrsg.), *Criminal Compliance*, 2015, Rn. 20 mwN.

⁴² Dies entspricht der in § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO enthaltenen anwaltlichen Berufspflicht, vgl. *Henssler*, in: *Henssler/Prütting* (Hrsg.), *BRAO*, 5. Aufl. 2021, § 43a Rn. 137 ff.; *Träger*, in: *Weyland* (Hrsg.), *BRAO*, 10. Aufl. 2019, § 43a Rn. 31 ff.

⁴³ Die Wahrheitspflicht gründet in der Stellung als Organ der Rechtspflege, vgl. *Träger*, in: *Weyland* (Fn. 42), § 43a Rn. 38.

StGB.⁴⁴ Der Anwendungsbereich ist dabei nicht allein auf den Schutz der Individualbeschuldigten vor Strafe beschränkt, sondern erfasst gemäß der Definition in § 11 Abs. 1 Nr. 8 StGB auch zum Nachteil des Unternehmens anzuordnende Verfalls- und (heute nur noch) Einziehungsentscheidungen.⁴⁵ Das Konfliktthema einer Sachverhaltsaufklärung bei gleichzeitiger Verteidigung, auf das der Gesetzesentwurf abzielt, kann in der Beratungspraxis nicht auftauchen. Führt ein Anwalt die interne Untersuchung für das Unternehmen durch, wird er nicht die Verteidigung eines Beschuldigten übernehmen können. Das schließen Berufsrecht (Interessenkollision, § 43a BRAO, § 3 BORA) und möglicherweise Strafrecht (Parteierrat, § 356 StGB) aus.⁴⁶ Da eine gleichzeitige Mandatierung von Unternehmen und Individualbeschuldigtem nicht möglich ist, geht der Gesetzesentwurf insoweit in das Leere. Er will eine Interessenkollision über die Androhung des Verlusts der Sanktionsmilderung ausschließen. Dass diese Drohung stärker wirkt als die berufsrechtlichen und möglicherweise strafrechtlichen Sanktionen bis hin zum Verlust der beruflichen Grundlage des Rechtsanwalts, kann mit guten Gründen bezweifelt werden.

In der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft ist zudem Transparenz herzustellen, ob der anwaltliche Berater als Verteidiger oder Untersuchungsführer auftritt. Sofern der Anwalt nicht bereits selbst für eine entsprechende Transparenz sorgt, wird dies auf Nachfrage der Verfolgungsbehörde geschehen. Die anwaltliche Position richtet sich stark an der Rolle als Verteidiger oder Untersuchungsführer, der die Untersuchungsergebnisse präsentiert, aus. In diesem Zusammenhang sei auf den noch immer zutreffenden Grundsatz von *Hans Dabs* zu verweisen: „Alles, was der Verteidiger sagt, muss wahr sein, aber er darf nicht alles sagen, was wahr ist.“⁴⁷ Wer als Verteidiger gegenüber der Staatsanwaltschaft auftritt, erweckt nicht den Eindruck einer vollständigen und uneingeschränkten Offenlegung der Sachverhalte. In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft über das Unternehmen vollständige In-

⁴⁴ Grundlegend zur Begünstigung siehe *Fischer*, StGB, 69. Aufl. 2022, § 257 Rn. 1 ff.; *Cramer*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo StGB Band 4, 4. Aufl. 2021, § 257 Rn. 1 ff. Zur Strafvereitelung vgl. *Fischer* a.a.O., § 258 Rn. 1 ff.; *Cramer*, a.a.O., § 258 Rn. 1 ff.

⁴⁵ *Fischer* (Fn. 44), § 258 Rn. 6; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, StGB 2. Aufl. 2020, § 258 Rn. 9; *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 258 Rn. 12; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 13.

⁴⁶ Zu den Berufspflichten des Verteidigers vgl. *Dabs*, Handbuch des Strafverteidigers, 8. Aufl. 2015, Rn. 41 ff.

⁴⁷ *Dabs* (Fn. 46), Rn. 48.

formationen anfragen. Wer allerdings der Staatsanwaltschaft als Untersuchungsführer gegenübertritt und sie über die Ergebnisse der internen Untersuchung unterrichtet, steht dann auch unter vollständiger Wahrheitspflicht. Jedes Verschweigen und jede Täuschung können dann unmittelbar berufsrechtlich und strafrechtlich relevant sein. Auch der Staatsanwalt verfügt über das Bewusstsein, wie die jeweilige Rolle des Anwalts einzuordnen ist.

Daher lässt sich festhalten, dass die Verteidigung eines Individualbeschuldigten und die gleichzeitige interne Untersuchung bereits berufsrechtlich grundsätzlich auszuschließen sind. In diesem Zusammenhang sind die fürsorglichen Vorschriften des VerSanG-E zur Vermeidung eines Interessenkonflikts nicht notwendig.

Die für notwendig erachtete Trennung zwischen Verteidigung und Aufklärung geht überdies an den notwendigen Mandatsstrukturen vorbei. Der klassische Ablauf lässt sich in einem solchen Fall wie folgt skizzieren:⁴⁸ Zunächst treten durch eine Durchsuchung oder eine Hinweisgebermeldung unternehmensinternen Verdachtsmomente zu Tage, woraufhin das Unternehmen (sei es durch den Vorstand, wenn unterhalb der Vorstandsebene tätige Mitarbeiter betroffen sein können, sei es durch den Aufsichtsrat, wenn eine Vorstandsinvolvierung in Betracht kommt)⁴⁹ einen externen Anwalt beauftragt, um diesen Sachverhalt im Rahmen einer im notwendigen Umfang durchzuführenden Untersuchung aufzuklären. Das jeweilige Mandat gibt den Umfang der Aufklärung vor.⁵⁰ Auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse werden die Optionen des Unternehmens, bspw. die Unterrichtung der Verfolgungsbehörden und Vorlage der Unterlagen, beraten.⁵¹ Fordert die Staatsanwaltschaft die Ergebnisse der internen Untersuchung an, sind diese auf Grund der mangelnden

⁴⁸ Vgl. hierzu auch DICO, S04 – Interne Untersuchungen, 2019, 23; *Momsen*, in: Rotsch (Fn. 41), § 34 B Rn. 20; *Nuster*, in: Ruhmannseder/Behr/Krakow (Hrsg.), Hinweisgebersysteme, 2. Aufl. 2021, Kap. 7 Rn. 573 ff.; *Ott/Lüneborg*, CCZ 2019, 71, 73.

⁴⁹ Liegen Hinweise auf eine Pflichtverletzung von Seiten des Vorstands vor, sind strengere Maßstäbe zu beachten, vgl. *Wilsing/Winkler*, in: Semler/v. Schenck/Wilsing (Hrsg.), Arbeits-HdB für Aufsichtsratsmitglieder, 5. Aufl. 2021, § 8 Rn. 23 ff.

⁵⁰ *Taschke*, in: Rotsch (Hrsg.), Criminal Compliance vor den Aufgaben der Zukunft, 2013, S. 66; *Taschke/Zapf*, in: Kempf/Lüderssen/Volk (Hrsg.), Unternehmenskultur und Wirtschaftsstrafrecht, 2014, S. 181, 187.

⁵¹ *Wilsing/Winkler*, in: Semler/v. Schenck/Wilsing (Fn. 49), § 8 Rn. 76 f.

Beschlagnahmefreiheit herauszugeben. Nachfolgend kann die Verteidigung des Unternehmens übernommen werden.⁵² Da das Unternehmen weiterhin der Mandant bleibt, kann eine Interessenkollision ausgeschlossen werden.⁵³ Vielmehr werden Sachverhaltskenntnis und Sachverständnis in einer Person vereint. Obwohl damit auch bislang keine Gefahr der Interessenkollision bestand, wird dies mit der im Juni 2021 verabschiedeten Reform der BRAO, insbesondere auf Grund der Neuregelung von § 43a Abs. 4 BRAO, noch deutlicher.⁵⁴

Die im VerSanG-E vorgesehene Neuregelung führt mit der funktionalen Trennung zu einem erheblichen Mehraufwand.⁵⁵ Es müsste eine Kanzlei für die Durchführung der internen Untersuchung und eine weitere Kanzlei für die Verteidigung beauftragt werden. Als Kompromiss gesteht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit ein, die interne Untersuchung und die Verteidigung durch unterschiedliche Teams derselben Kanzlei durchführen zu lassen. In einem solchen Fall müssten „organisatorische Vorkehrungen“ (Chinese Walls)⁵⁶ getroffen werden, die eine ausreichende Trennung sicherstellen, sodass der mit der Sachverhaltsaufklärung Beauftragte nicht in Kontakt mit der Unternehmensverteidigung und der mit der Unternehmensverteidigung Beauftragte nicht in Kontakt mit der Sachverhaltsaufklärung kommt.⁵⁷ Ob dieser vermeintliche Kompromiss die berufsrechtlich richtige Lösung ist, sei dahingestellt.⁵⁸ Darüber hinaus ist die Rechtsfigur der „Chinese Walls“ in ihrer berufsrechtlichen Zulässigkeit nicht abschließend geklärt, da die seit über 25 Jahren

⁵² Zur Rolle des Unternehmensverteidigers nach Maßgabe des VerSanG-E vgl. *Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger*, NZG 2020, 848, 850.

⁵³ So etwa auch *Kämpfer/Travers/Schwerdtfeger*, NZG 2020, 848, 852.

⁵⁴ Überblickend zu den Neuregelungen *Diller*, AnwBl 2021, 470 ff. In besonderem Maße ist in diesem Zusammenhang die Konkretisierung der Sozietätsstreckung hervorzuheben.

⁵⁵ Krit. auch *Ströbmann*, ZIP 2020, 105 (110) sowie *Sartorius/Schmidt*, wistra 2020, 393, 396.

⁵⁶ Zu Kriterien für Chinese Walls siehe *Zug*, in: Gaier/Wolf/Göcken (Hrsg.), *Anwaltliches Berufsrecht*, 3. Aufl. 2019, § 43a BRAO/§ 3 BORA Rn. 32 sowie *Kilian*, BB 2003, 2189.

⁵⁷ Die Folge ist ein Informationsgefälle zu Lasten der Unternehmensverteidigung, vgl. *Knauer*, NStZ 2020, 441, 448.

⁵⁸ Krit. auch *Sartorius/Schmidt*, wistra 2020, 393, 395. Die Einrichtung organisatorischer Vorkehrungen im Sinne des VerSanG-E wird für Großkanzleien wesentlich einfacher zu gestalten sein als für kleine Strafverteidigungskanzleien, vgl. *Knauer*, NStZ 2020, 441, 448.

geführte Diskussion ohne Ergebnis versendet ist.⁵⁹ Durch den Entwurf des VerSanG und den Hinweis, dass die interne Untersuchung und die Verteidigung aus derselben Kanzlei geführt werden können, erfährt die Rechtsfigur der „Chinese Walls“ eine späte gesetzgeberische Legitimation. Mit der Reform verlangt § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO künftig ebenfalls „geeignete Vorkehrungen, die Einhaltung der Verschwiegenheit sicherstellen“.⁶⁰

An dieser Stelle kommt dem Legal Privilege eine große Bedeutung zu. Das in diesem Zusammenhang geltende Recht kann nicht immer konsistent in die Beratungspraxis umgesetzt werden. Beschlagnahmefrei nach §§ 97, 148 StPO sind Unterlagen zwischen dem Beschuldigten und dem Berufsgeheimnisträger (in diesem Fall dem Verteidiger).⁶¹ Da im deutschen Recht kein dem amerikanischen Recht vergleichbares Legal Privilege kodifiziert ist,⁶² ist die verbleibende nicht hierunter fallende Anwaltskorrespondenz jedoch beschlagnahmefähig. Die weit verbreitete Vorstellung, dass Anwaltskorrespondenz per se von der Beschlagnahme ausgeschlossen sei, ist ein großer Irrtum.⁶³ Geschützt wird nur die Korrespondenz im Rahmen eines Verteidigungsverhältnisses (§ 137 ff. StPO), wobei dies auch die Anbahnungsphase des Mandats umfasst.⁶⁴ Dem Unternehmensanwalt steht ein geschützter Bereich nur bei der Unternehmensverteidigung zu, wobei Beweismittel per se ausgenommen sind. Beweismittel eines Unternehmens bei einem Anwalt sind beschlagnahmefähig. Wird im Rahmen einer internen Untersuchung eine interne E-Mail herausgesucht, findet sich diese nicht nur in den Anwaltsakten, sondern darüber hinaus im System des Unternehmens. Daraus folgt, dass diese E-Mail nicht bei

⁵⁹ Für einen Sozietätswechsel hat das Bundesverfassungsgericht die Chinese Walls dem Grundsatz nach anerkannt, BVerfGE 108, 150.

⁶⁰ Diller, AnwBl 2021, 470, 472.

⁶¹ Hierzu Taschke, in: Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch (Hrsg.), Festschrift für Rainer Hamm, 2008, S. 260 ff.; Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl. 2022, § 97 Rn. 36; Rettenmaier, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 5. Aufl. 2019, Kap. 31 Rn. 44 ff.; Klabold/Berndt, in: Momsen/Grützner (Fn. 14), § 10 Rn. 54.

⁶² Ausf. zum US-amerikanischen Legal Privilege vgl. Baus/Bartz, in: Momsen/Grützner (Fn. 14), § 15 Rn. 1 ff. Für ein Legal Privilege nach deutschem Recht Momsen/Grützner, CCZ 2017, 242, aA Hippeli, GWR 2018, 383.

⁶³ Auch die Unterlagen des Syndikusrechtsanwalts sind beschlagnahmefähig, siehe Moldenbauer, in: Momsen/Grützner (Fn. 14), § 11 Rn. 26.

⁶⁴ Im Kontext des VerSanG-E Aszmons/Herse, DB 2020, 56 (59). Darüber hinaus vgl. Taschke, in: Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch (Fn. 61), S. 261.

dem anwaltlichen Berater beschlagnahmt werden muss. Streitig hingegen sind Unterlagen aus internen Untersuchungen, wie Mitschriften von Mitarbeiterbefragungen.⁶⁵ Auf Basis des geltenden Rechts sind auch solche Unterlagen, sofern sie nicht als Verteidigungsunterlagen eingestuft werden, beschlagnahmefähig. Wer jedoch eine interne Untersuchung durchführt, bewegt sich in aller Regel nicht im Verteidigungsmandat. Dies muss den Unternehmen bewusst sein.

3 Doppelte Belastung der Unternehmen

Mit den Neuregelungen stellt der Gesetzesentwurf also rechtliche Prämissen auf, die in dieser Form in der Praxis nicht haltbar sind. In der anwaltlichen Beratungspraxis kommt einer kodifizierten Trennung von interner Untersuchung und Verteidigung keine Bedeutung zu. Die nach einer Sachverhaltsaufklärung folgende Verteidigung durch denselben Anwalt kann auf Grund der bereits vorhandenen Sachkenntnis sogar als sinnvoll einzustufen sein. Angesichts der Vorschriften des VerSanG-E, sollte es so Gesetz werden, wird es für Unternehmen in der Compliance-Krise allerdings nicht bei einem Berater bleiben. Stattdessen werden Unternehmen stets zwei anwaltliche Berater verpflichten müssen, was in einem hohen Abstimmungs-, Bearbeitungs- und Honoraraufwand resultiert. Ob die interne Untersuchung und Verteidigung von zwei Kanzleien oder zwei Teams derselben Kanzlei durchgeführt wird, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Der Abstimmungsaufwand wird dadurch nicht gemindert werden können.

Wird das VerSanG-E umgesetzt, werden zusätzlich hohe Kosten für Unternehmen entstehen. Die Berater wird es freuen. Für sie kann es der Aufbruch in eine goldene Ära sein.

4 Fazit

Das VerSanG-E ist gut gemeint, aber nicht gut gemacht, von mir beispielhaft an zwei Punkten illustriert:

Die Sanktionsminderung von einer umfassenden Aufklärung und Kooperationen mit der Staatsanwaltschaft abhängig zu machen, wird kleine und mittlere Unternehmen in die Arme von Beratern treiben. Nur mit fachkundiger Begleitung kann ein Unternehmen das rettende Ufer, die Sanktionsminderung, erreichen. Das ließe sich unter Rückkehr zum derzeit geltenden Recht vermeiden, die Aufklärung

⁶⁵ *Taschke*, in: Michalke/Köberer/Pauly/Kirsch (Fn. 61), S. 271; *Taschke/Zapf*, in: Parigger/Helm/Stevens-Bartol (Fn. 20), Compliance Rn. 96 mwN; *Aszmons/Herse*, DB 2020, 56, 57. Ein Beschlagnahmeverbot ablehnend *Köhler*, in: Meyer-Gößner/Schmitt (Fn. 61) StPO, § 97 Rn. 10b; *Greven*, in: KK-StPO, § 97 Rn. 14a sowie *Hauschild*, in: Kudlich (Hrsg.), MüKo StPO Band 1, 2014, § 97 Rn. 64. Im Kontext des VerSanG-E auch *Knauer*, NStZ 2020, 441, 451.

und Kooperation des Unternehmens im Rahmen allgemeiner Zumessungsregeln bei der Festsetzung der Geldbuße zu berücksichtigen.

Die geplante Trennung von Verteidigung und Aufklärung möchte Interessenkonflikten vorbeugen, die weder tatsächlich entstehen noch auf der Basis des geltenden Berufs- und Strafrechts entstehen können oder sollten. Faktisch wird die geplante Regelung zu einem erhöhten Aufwand auf der Beraterseite führen. Das ließe sich im Vertrauen auf die Wirksamkeit berufsrechtlicher Vorgaben vermeiden. Das Trennungserfordernis ist daher entbehrlich. Zum Schutz der Gewährleistung einer umfassenden Untersuchung wird es nicht benötigt.

Extraterritorialer Geltungsbereich des (neuen) Verbandssanktionenrechts

*Kai Ambos**

Der Regierungsentwurf eines Verbandssanktionengesetzes (VerSanG-E) sieht gegenüber der geltenden Rechtslage (dazu 1) eine erhebliche Erweiterung des extraterritorialen Geltungsbereichs des deutschen Verbandssanktionenrechts vor (3). Entgegen der weitverbreiteten Kritik ist diese Ausdehnung sachlich gerechtfertigt, sollte aber klarer geregelt werden (4). In diesem Zusammenhang ist auch der UN-Vertragsentwurf zu „Business and Human Rights“ von Interesse, der – parallel zur deutschen Diskussion – die völkerrechtliche Etablierung eines umfassenden Geltungsbereichsregimes für Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen zum Ziel

* Ich danke Herrn Markus Busch, OStA beim BGH und Leiter des Referats IIA4 BMJV, apl. Prof. Peter Rackow, Göttingen, und Prof. Thomas Weigend, Köln für hilfreiche Anmerkungen. Ferner danke ich meinem Doktoranden Eric Armbricht für Hilfe bei der Recherche und Edition des Texts.

hat (2). Trotz der Nicht-Verabschiedung des Entwurfs in der letzten Legislaturperiode, sollten die Ausführungen weiter von Interesse sein, weil der Koalitionsvertrag an der Umsetzung eines neuen Verbandssanktionenrechts festhält.

1 Geltendes (deutsches) Recht

Nach geltendem Recht werden juristische Personen und Personenvereinigungen bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ihrer Organe oder sonstiger Leitungspersonen mit einer Geldbuße sanktioniert (§ 30 OWiG). Die Vorschrift sagt nichts zu ihrem Geltungsbereich, schränkt ihn aber auch nicht von vornherein auf inländische juristische Personen ein. Nach ihrem Wortlaut ist es also möglich, auch ausländische juristische Personen mit einer Geldbuße zu belegen.¹

Das Ordnungswidrigkeitenrecht selbst folgt einem strikten *Territorialitätsprinzip*: Es können nur Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, die im räumlichen Geltungsbereich des OWiG, also auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug begangen wurden (§ 5 OWiG). Begehungsort ist der Tätigkeits- oder Erfolgsort (Ubiquitätsprinzip, § 7 OWiG). Folgt man also dem Ordnungswidrigkeitenrecht, wofür ja spricht, dass Verbände – nach geltender Rechtslage – diesem und eben nicht dem Strafrecht unterworfen sind, gibt es keinen (echten) extraterritorialen Geltungsbereich des Verbandssanktionenrechts, lediglich eine (unechte) Geltungsbereichserweiterung über das Flaggenprinzip.²

Eine echte Geltungsbereichserweiterung könnte nur über die Anwendung der §§ 5-7 StGB erfolgen, was aber voraussetzen würde, dass man die Verbandsgeldbuße – nicht überzeugend – als strafrechtliche Sanktion einordnet oder – vertretbar – den Geltungsbereich nach der Bezugstat bestimmt und es sich dabei um eine Straftat handelt. Bei Haftung wegen einer Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson gemäß § 130 OWiG gilt auch im letzteren Fall die strenge Territorialität des § 5 OWiG, denn die Aufsichtspflichtverletzung ist nur Ordnungswidrigkeit

¹ Vgl. Rogall, in: Mitsch (Hrsg.), Karlsruher Kommentar OWiG, 5. Aufl. 2018, § 30 Rn. 33; Niesler, in: Graf/Jäger/Wittig (Hrsg.), Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, § 30 OWiG Rn. 8; Gürtler/Thoma, in: Göhler (Hrsg.), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, Kommentar, 18. Aufl. 2021, § 30 Rn. 1; Schneider, ZIS 2013, 488, 489.

² Zur früheren Ansicht der territorialen Ausdehnung über das Flaggenprinzip s. Ambos, Internationales Strafrecht, 5. Aufl. 2018, § 3 Rn. 26.

(„handelt ordnungswidrig“), keine Straftat.³ Dagegen nimmt § 30 OWiG auch auf Straftaten Bezug, so dass die Anwendung der §§ 5-7 StGB durchaus in Betracht kommt.⁴ Dies würde aber voraussetzen, dass man die Verbandsgeldbuße nicht als rein ordnungswidrigkeitsrechtliche, sondern als Sanktion *sui generis* einordnet, denn sonst kommt auch im Rahmen von § 30 OWiG nur die strenge Territorialität des § 5 OWiG in Betracht.⁵ Wenn man sich – m.E. nicht überzeugend – für die Anwendung der §§ 5-7 StGB auf Verbandstaten entscheidet, würde der aktive Personalitätsgrundsatz bei Begehung einer Straftat durch eine deutsche Leitungsperson eines (deutschen oder ausländischen [!]) Verbands mit Sitz im Ausland – bei identischer Tatortstrafbarkeit – den Geltungsbereich von § 30 OWiG eröffnen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB). Somit könnte die zuständige Staatsanwaltschaft (§ 40 OWiG) Ermittlungen einleiten (aber auch gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, §§ 153 ff. StPO, insbesondere § 153c StPO, wieder einstellen).

Noch weitergehend könnte der Geltungsbereich des § 30 OWiG sogar *nachträglich* – über die Neubürgerklausel des § 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 StGB – eröffnet sein, wenn der ursprünglich ausländische Täter später die deutsche Staatsangehörigkeit annimmt.⁶ Während im ersten Fall zum Tatzeitpunkt immerhin noch ein Inlandsbezug über die deutsche Staatsangehörigkeit gegeben ist, fehlt es daran im zweiten Fall, weshalb es sich um eine völkerrechtlich bedenkliche Geltungsbereichsausdehnung handelt.⁷ Jedenfalls zeigt sich, dass schon heute – über den aktiven Personalitätsgrundsatz – das deutsche Verbandssanktionenrecht in Form von § 30 OWiG bei Auslandstaten *deutscher* Leitungspersonen auf deren Unternehmen ausgedehnt werden könnte.

Diese Ausdehnung setzt allerdings nicht nur voraus, dass man die §§ 3 ff. StGB überhaupt für anwendbar hält, sondern sie ist auch mangels eines (ausreichenden) inländischen Anknüpfungspunkts, jedenfalls im Fall der Neubürgerklausel, völkerrechtlich bedenklich und eigentlich nur überzeugend begründbar, wenn der Verband der deutschen Gebiets- oder Personalhoheit unterfällt, es sich also um ein

³ Vgl. auch Ziegler/Voelker, in: Gassner/Seith (Hrsg.), OWiG HK, 2. Aufl. 2020, § 130 Rn. 1 („bußgeldrechtliche[n] Verantwortlichkeit des Inhabers“); Busch/Böhme, in: Busch/Hoven/Pieth/Rübenstahl (Hrsg.), Antikorruptions-Compliance, 2020, S. 245 Rn. 21.

⁴ Rogall (Fn. 1), § 30 Rn. 88.

⁵ Dafür überzeugend Schneider (Fn. 1), 490 f.

⁶ S. dazu mit Beispiel Schneider (Fn. 1), 490.

⁷ Zu Nichteinmischungsgrundsatz und Anknüpfungspunkten s. insoweit Ambos (Fn. 2), § 2.

deutsches Unternehmen handelt.⁸ Allerdings ist zu beachten, dass die Anwendung des aktiven Personalitätsgrundsatzes dadurch umgangen werden kann, dass das betreffende Unternehmen nur Ausländer als leitende Mitarbeiter beschäftigt.

2 Exkurs: Geltungsbereich für Verbände aus völkerrechtlicher Sicht, insbesondere der UN-Vertragsentwurf zu „Business and Human Rights“⁹

Bei der Bestimmung des Geltungsbereichs für Verbände gilt grundsätzlich der gleiche völkerrechtliche Rahmen wie bei natürlichen Personen. Es sind also – insbesondere über den Nichteinmischungsgrundsatz – die jeglicher Ausdehnung strafrechtlicher Zuständigkeit entgegenstehenden Souveränitätsinteressen von solchen Staaten zu beachten, in die eine Extraterritorialisierung des Geltungsbereichs möglicherweise eingreift.¹⁰ Im Übrigen wird der Geltungsbereich für Verbände als solche (bei Anerkennung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit) durch das Domizil- bzw. Sitzprinzip¹¹ bestimmt. Das Domizil kann dabei durch unterschiedliche (normative und/oder faktische) Kriterien konkretisiert werden.¹²

Der Entwurf einer Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats zur menschenrechtlichen Verantwortlichkeit transnationaler Unternehmen¹³ ist ein gutes Beispiel

⁸ *Schneider* (Fn. 1), 491 f.; kritisch auch *Busch/Böhme* (Fn. 3), § 242 Rn. 12.

⁹ Alle Übersetzungen dieses Abschnitts stammen vom Autor.

¹⁰ Vgl. näher *Ambos* (Fn. 2), § 2 Rn. 1–5 mit Diskussion der Lotus-Entscheidung des StIGH.

¹¹ Dazu allg. *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo StGB Band 1, 4. Aufl. 2020, Vorbemerkung § 3 Rn. 34.

¹² Siehe auch *Vagts*, *Harvard Law Review* 83 (1969–70), 739, 740 (mit Blick auf die „traditional Anglo-American rule“, wonach es darauf ankommt, unter welcher Rechtsordnung das Unternehmen gegründet worden ist, sowie mit Blick auf die „continental systems“, die stattdessen auf den tatsächlichen Geschäftsort bzw. Sitz des Unternehmens abstellen).

¹³ Human Rights Council (HRC), Open-ended Intergovernmental Working Group (OEIGWG), *Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises* („Draft Treaty on Business and Human Rights“), Third Revised Draft 17.08.2021 (<<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/LBI3rdDRAFT.pdf>>, abgerufen am 20.5.2022). Diese dritte Fassung enthält u.a. kleine Änderungen gegenüber der zweiten Fassung vom 6.8.2020, auf die im Haupttext noch eingegangen wird.

eines umfassenden Geltungsbereichsregimes für Verbände auf der Grundlage des Domizilprinzips. Zunächst bezieht sich danach die staatliche Verpflichtung, menschenrechtliche compliance von Verbänden sicherzustellen, auf alle unternehmerischen Tätigkeiten, die auf dem Hoheitsgebiet eines Staates ausgeübt werden, dessen Gerichtsbarkeit unterfallen oder auf sonstige Weise der staatlichen Kontrolle unterliegen.¹⁴ Die Staaten sollen ein umfassendes System gesetzlicher Haftung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, die aus nationalen oder transnationalen Aktivitäten oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens resultieren, etablieren.¹⁵ Die nationalen Rechtsordnungen sollen „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende straf-, zivil- und/oder verwaltungsrechtliche Sanktionen“ für den Fall bereithalten, dass „geschäftliche Aktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursacht oder dazu beigetragen haben.“¹⁶ Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Unternehmen zur Befriedigung haftungsrechtlicher Ausgleichsansprüche in der Lage sind. Insoweit sieht der Entwurf vor, dass Unternehmen dazu verpflichtet werden, Mechanismen zur finanziellen Absicherung einzurichten und aufrechtzuerhalten, wie z.B. insurance bonds oder andere finanzielle Garantien.¹⁷ Das anzuwendende Recht fußt jedoch nicht alleine auf dem Territorialitätsprinzip (Ort von Schadenseintritt und -auswirkungen¹⁸), sondern auch auf dem Domizilprinzip (Ort des Unternehmenssitzes).¹⁹

¹⁴ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 6.1., 6.2., 6.6 (“business enterprises within their territory, jurisdiction, or otherwise under their control”).

¹⁵ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 8.1 (“comprehensive and adequate system of legal liability” von Verbänden ‘conducting business activities ... for human rights abuses that may arise from their own business activities, including those of transnational character, or from their business relationships.’).

¹⁶ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 8.3 („... effective, proportionate, and dissuasive criminal, civil and/or administrative sanctions where legal or natural persons conducting business activities have caused or contributed to human rights abuses.“).

¹⁷ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 8.5.

¹⁸ Zum „effects principle“ s. insoweit *Ambos* (Fn. 11), Vor § 3 Rn. 21 ff.

¹⁹ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 11.2. (b) (wo Verband ‘alleged to have committed the acts or omissions is domiciled’).

Die (*gerichtliche*) *Zuständigkeit* („adjudicative jurisdiction“)²⁰ im Zusammenhang mit unternehmerischen Tätigkeiten, in deren Folge tatsächliche oder potenzielle Menschenrechtsverletzungen eingetreten sind, beurteilt sich im Wesentlichen anhand des Vorliegens von drei Kriterien (Art. 9.1.):

- i. des Territorialitätsprinzips (verstanden als Ort der Begehung des tatrelevanten Verhaltens und Eintritt des Schadens samt Auswirkungen),²¹
- ii. des Domizilprinzips (Ort, an dem das rechtsverletzende Verhalten der juristischen oder natürlichen Personen stattgefunden hat²² oder an dem sich der Geschädigte aufhält²³) und
- iii. des passiven Personalitätsgrundsatzes (Staatsangehörigkeit des Geschädigten).²⁴

Dabei ist zu beachten, dass Art. 9.1. in seiner früheren Fassung – in der noch kein Verweis auf den Geschädigten enthalten war²⁵ – bereits dafür kritisiert worden ist, dass sein Geltungsbereich eine (zu) große Zahl von Staaten erfasse.²⁶ Gleichwohl ist der Anwendungsbereich durch die Ergänzung der an die Person des Geschädigten anknüpfenden Kriterien nun nochmals erweitert worden,²⁷ wobei offenbar dem

²⁰ Zur Dreiteilung zwischen “jurisdiction to prescribe/legislate”, “to adjudicate” und “to enforce” s. *American Law Institute*, Restatement of the Law, Band I, 1987, S. 230 f.; dazu auch *Ambos* (Fn. 11), Vor § 3 Rn. 2 mit Fn. 8, Rn 4, 124 mwN.

²¹ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.1 (a) und (b).

²² HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.1 (c).

²³ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.1 (d) zweite Alternative.

²⁴ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.1 (d) erste Alternative.

²⁵ HRC, OEIGWG, *Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises*, Second Revised Draft 6.8.2020 (<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/Session6/OEIGWG_Chair-Rapporteur_second_revised_draft_LBI_on_TNCs_and_OBEs_with_respect_to_Human_Rights.pdf>, abgerufen am 20.5.2022), Art. 9 Abs. 1.

²⁶ HRC, *Report on the sixth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights*, A/HRC/46/73, 14.1.2021 (<<https://undocs.org/pdf?symbol=en/A/HRC/46/73>>, abgerufen am 23.11.2021), Rn. 34 (“excessively broad range of States”).

²⁷ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.1. (d).

Druck „mancher Delegationen und vieler Nichtregierungsorganisationen“ nachgegeben wurde.²⁸

Genauere Vorgaben in Bezug auf das *Domizilprinzip* sind in Art. 9.1.(c) und 9.2. enthalten. Danach soll die Zuständigkeit durch Gerichte derjenigen Staaten ausgeübt werden, in denen Unternehmen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten Menschenrechte verletzt oder zu einer solchen Verletzung beigetragen haben sollen, ansässig sind. Ungeachtet etwaiger darüberhinausgehender Definitionen in internationalen Instrumenten oder nationalen Rechtsordnungen wird der (Unternehmens-)Sitz wie folgt definiert („considered domiciled“, Art. 9.2.):²⁹ Der Ort, an dem das Unternehmen

- i. eingetragen oder registriert („place of incorporation or registration“) ist,
- ii. seinen Hauptverwaltungssitz („central administration“) oder sein Management unterhält,
- iii. seinen Hauptgeschäftssitz („principal place of business“) hat oder seine alltäglichen Geschäfte („activity on a regular basis“) abwickelt,³⁰ oder
- iv. seine zentralen Vermögenswerte verwahrt oder seine Kerntätigkeit ausübt („principal assets or operations are located“).³¹

Bei den Kriterien in Bezug auf den Ort der Geschäftstätigkeit (iii) handelt es sich – neben weiteren kleinen Änderungen – um eine nachträgliche Ergänzung im jüngsten Entwurf.³² So lässt sich resümieren, dass der unternehmerische Sitz sowohl normativ (Ort der Niederlassung) als auch faktisch (Sitz des Hauptquartiers, Ort der Geschäftstätigkeit und/oder der Vermögenswerte) bestimmt wird.

²⁸ Vgl. HRC Report sixth session (Fn. 26), Rn. 34 („... some delegations and many non-governmental organizations argued that it was appropriate ... in order to address the access to justice challenges ... They called for article 9 (1) to be expanded to permit jurisdiction in the courts of States where victims were nationals or were domiciled.“).

²⁹ Die Reihenfolge habe ich aus didaktischen Gründen leicht abgeändert.

³⁰ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.2. (a), (c), (d).

³¹ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.2. (b).

³² Vgl. HRC-OEIGWG Draft Treaty 2020 (Fn. 25), Art. 9 Abs. 2.

Als ob dies nicht genug wäre, wird der Geltungsbereich weiter durch den Ausschluss der *forum non conveniens* Regel und die Aufnahme eines *forum necessitatis* erweitert.³³ In Bezug auf jene stellt Art. 9.3. klar – abermals auf apodiktischere Weise als noch in der Vorgängerversion³⁴ –, dass die zuständigen Gerichte „shall avoid imposing any legal obstacles, including the doctrine of *forum non conveniens*, to initiate proceedings ...“.³⁵ Mit Blick auf den notwendigen (Ausweichts-)Gerichtsstand – *forum necessitatis* – formuliert Art. 9.5. konkrete Voraussetzungen, unter denen die Gerichtsbarkeit eines Staates, in dem die (juristische oder natürliche) Person *keinen* Sitz hat, für zuständig erklärt werden kann. Erforderlich ist danach, dass „kein anderer wirksamer Gerichtsstand“ in Betracht kommt und dass eine „Verbindung“ zu dem betreffenden Staat aufgrund eines der drei folgenden Kriterien besteht:³⁶

- i. der Anwesenheit des Klägers (Geschädigter) im Hoheitsgebiet des betreffenden Staats,
- ii. des Vorhandenseins von Vermögenswerten des Beklagten; oder
- iii. einer wesentlichen Tätigkeit des Beklagten.³⁷

Geht man von dieser Zuständigkeitsregelung – die, nebenbei bemerkt, keine Vorschriften zu Kompetenzkonflikten und zum Verbot der Doppelbestrafung (*ne bis in idem*) enthält –³⁸ als Modell aus, so sieht man sich mit einer weitreichenden Zustän-

³³ Vgl. HRC Report sixth session (Fn. 26), Rn. 34; s.a. vorher HRC, *Report on the fifth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights*, A/HRC/43/55, 9.1.2020, (<https://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/other/A_HRC_43_55%20E.pdf>, abgerufen am 23.11.2021) Rn. 80 (hinsichtlich der diesbzgl. Forderungen von „[M]any delegations and non-governmental organizations“).

³⁴ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2020 (Fn. 25), Art. 9 Abs. 3: „Where victims choose to bring a claim in a court as per Article 9.1, jurisdiction shall be obligatory and therefore that courts shall not decline it on the basis of *forum non conveniens*.“

³⁵ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.3.

³⁶ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.5. („... no other effective forum ... is available and there is a connection to the State ...“).

³⁷ HRC-OEIGWG Draft Treaty 2021 (Fn. 13), Art. 9.5. (a)–(c).

³⁸ Es sei darauf hingewiesen, dass sich verschiedene Delegationen und Organisationen für die Schaffung einer entsprechenden Vorschrift, die etwaige Kompetenzkonflikte und die Frage der *res judicata* regelt, ausgesprochen haben (HRC, Report sixth session [Fn. 26], Rn. 34); siehe bereits zuvor HRC Report fifth session (Fn. 33), Rn. 79 („... some delegations noted that that could lead to conflicts of

digkeit des Heimatstaates (Sitzstaat) des Unternehmens in Bezug auf alle extraterritorialen Aktivitäten dieses Unternehmens konfrontiert. Mit anderen Worten, der Sitz des Unternehmens löst die Gerichtszuständigkeit des Heimat- bzw. Sitzstaates aus, unabhängig vom Vorliegen anderweitiger Umstände wie etwa der Staatsangehörigkeit der natürlichen Personen bzw. der Arbeitnehmer, die im Namen des Unternehmens einen bestimmten Schaden verursacht haben. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass – wenig überraschend – insbesondere die Vorschrift zur gerichtlichen Zuständigkeit³⁹ eine erhebliche Kontroverse ausgelöst hat, im Rahmen derer einige Delegationen sogar die generelle Erwünschtheit einer extraterritorialen Zuständigkeit in Frage gestellt haben⁴⁰ und davor warnten, dass ein zu „expansiver“ Ansatz „die Grundsätze der souveränen Gleichheit und der territorialen Integrität verletzen könnte“.⁴¹

3 Zukünftiges (deutsches) Recht

3.1 Private Entwürfe

Der Kölner Entwurf⁴² sieht in § 2 („Räumlicher Anwendungsbereich“) bei „Zu widerhandlungen“ seine Anwendbarkeit – neben inländischer Tatbegehung (§ 2 Nr. 1, 2) – alternativ vor, wenn der Verband seinen Sitz im Inland hat (§ 2 Nr. 3) oder „die Zu widerhandlung gegen die Bundesrepublik Deutschland, gegen einen Deutschen oder gegen einen Verband mit Sitz im Inland begangen wurde“ (§ 2 Nr. 4). Unter „Zu widerhandlungen“ werden „rechtswidrigen Handlungen“ verstanden, „die den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen“ (§ 1 Abs. 3).

Der Münchener Entwurf⁴³ folgt dieser Geltungsbereichserweiterung (§ 1 Abs. 3 c), d)), formuliert aber bezüglich des inländischen Verbandssitzes noch expliziter,

jurisdiction and suggested that the legally binding instrument clarify how to address competing claims of jurisdiction.“)

³⁹ Diese geht auf Artikel 7 des 2019 Draft zurück, siehe HRC, OEIGWG, *Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises*, Revised Draft 16.7.2019, (<https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/OEIGWG_RevisedDraft_LBI.pdf>, abgerufen am 23.11.2021).

⁴⁰ HRC Report fifth session (Fn. 33), Rn. 79.

⁴¹ Ebd. („... permitting extraterritorial jurisdiction in an expansive way could violate the principles of sovereign equality and territorial integrity.“)

⁴² Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend, Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2017, S. 4, 24 f.

⁴³ Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber (Hrsg.), Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 5.9.2019.

dass das Gesetz anwendbar sein soll bei „verbandsbezogene[n] Zuwiderhandlungen unabhängig vom Begehungsort, wenn der Verband seinen Sitz im Inland hat oder der betreffende Verbandsteil im Inland tätig ist.“ (§ 1 Abs. 3 d)). Hier wird der Begriff der „Zuwiderhandlungen“ allerdings nicht nur strafrechtlich verstanden, sondern weiter als „rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit erfüllen“ (§ 2 Abs. 1).

3.2 § 2 Abs. 2 VerSanG-E

§ 2 Abs. 2 VerSanG-E will einerseits das geltende Recht in der Sache übernehmen und es andererseits teilweise erweitern. Ersteres ergibt sich aus der – nicht einfach verständlichen – Formulierung: „Einer Verbandsstraftat steht eine Tat gleich, auf die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist“. Daraus folgt zunächst: Ist deutsches Strafrecht auf die betreffende Tat anwendbar, bleibt es wie nach der geltenden Rechtslage dabei, dass bei Straftaten einer Leitungsperson eine Sanktionierung des Verbands möglich ist. Andererseits soll das entgegen der geltenden Rechtslage (§§ 130, 5, 7 OWiG) aber auch gelten, wenn die Tat von einer sonstigen (Nicht-Leitungsperson) begangen wird und eine Aufsichtspflichtverletzung i. S. v. § 130 OWiG vorliegt. Denn anders als nach geltendem Recht (§ 30 versus § 130 OWiG) differenziert § 3 Abs. 1 VerSanG-E nicht mehr zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftat, sondern bezieht sich allein auf eine „Verbandstat“ – also „eine *Straftat* (!), durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E, Herv. K.A.)⁴⁴ –, und zwar unabhängig davon, ob diese durch eine Leitungsperson (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E) oder eine Nicht-Leitungsperson aufgrund Aufsichtspflichtverletzung einer Leitungsperson (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E) begangen worden ist. Außerdem soll es nicht auf den Tatort der Aufsichtspflichtverletzung ankommen⁴⁵ und es wird – hilfsweise – darauf verwiesen, dass in der Regel – wegen des inländischen Sitzes des betreffenden Verbands – von einem inländischen

⁴⁴ Die Vorschrift ist § 30 Abs. 1 OWiG nachgebildet.

⁴⁵ GesE BReg, BT-DrS 19/23568, 21.10.2020, S. 67: „Für die Fälle, in denen die Sanktionierung des Verbandes über das Vorliegen einer Verbandstat hinaus unzureichende Organisation, Auswahl, Anleitung oder Aufsicht erfordert (§ 3 Absatz 1 Nummer 2), stellt die Neuregelung keine besonderen Anforderungen an den Ort, an dem die erforderlichen Maßnahmen hätten vorgenommen werden müssen.“

Tatort auszugehen ist.⁴⁶ Handelt es sich bei der Anlasstat allerdings nicht um eine strafrechtliche Verbandstat i.S.v. § 3 Abs. 1 VerSanG-E, sondern um eine Ordnungswidrigkeit, bleibt es bei der Anwendbarkeit von § 30 OWiG.

Bei der Verfolgung von Straftaten natürlicher Personen kann weiter auf die §§ 3 ff. StGB rekuriert werden und es soll insoweit keine Erweiterung des Geltungsbereichs begründet werden.⁴⁷ Dies bedeutet aber, dass – wie schon nach geltendem Recht – über den in § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB enthaltenen aktiven Personalitätsgrundsatz das deutsche Strafrecht auf eine Auslandstat, die einem im Ausland sitzenden Verband (als Tat seiner – deutschen – Leitungsperson) zuzurechnen ist, anwendbar ist.

Eine extraterritoriale Verbandstat („auf die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist“) unterfällt (gleichwohl) dem deutschen Strafrecht, sie wird gleichgestellt, wenn gemäß § 2 Abs. 2 VerSanG-E – kumulativ – folgende Voraussetzungen vorliegen:

- i. die Tat nach deutschem Strafrecht eine Straftat wäre,
- ii. die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt,
- iii. der Verband zur Zeit der Tat einen Sitz im Inland hat und
- iv. es sich um eine Verbandstat i.S.d. gerade zitierten Abs. 1 Nr. 3 handelt.

Neu ist daran nur die dritte Voraussetzung, denn die erste ist rein deklaratorisch (andernfalls wäre die Tat nicht straf- und damit auch nicht verfolgbar), die zweite entspricht der Regelung für Fälle des Personalitätsprinzips in § 7 StGB und die vierte ist eigentlich redundant, denn sie ergibt sich schon aus der Definition der in Bezug genommenen Verbandstat. Der Entwurf verbindet insoweit aber offensichtlich den Geltungsbereich mit dem Begriff der Straftat: Eine solche i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E („Verbandstat“ als „Straftat“) ist nur gegeben, wenn auch das deutsche Strafrecht anwendbar ist; ist dies nicht der Fall, liegt keine Verbandstat/Straftat vor, weshalb die Gleichstellung in § 2 Abs. 2 VerSanG-E notwendig ist. Nur so macht der Verweis in Abs 2 Nr. 4 auf Abs. 1 Nr. 3 Sinn: Es handelt sich um eine „Verbandstat“, auf die allerdings das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist, weshalb sie nicht als „Straftat“ i.S.v. Abs. 1 Nr. 3 gilt, so dass die Gleichstellung in Abs. 2 erforderlich ist. Diese Lesart ist allerdings nicht nur sehr kompliziert, sondern auch in der Sache nicht überzeugend, weil sie den Begriff der Straftat – der Bestimmung eines Verhaltens als strafrechtliches – von der Geltungsbereichseröffnung abhängig macht.

⁴⁶ GesE BReg (Fn. 45), S. 67: „Aufgrund des Erfordernisses eines Sitzes des Verbandes in der Bundesrepublik Deutschland hätten diese Maßnahmen nämlich stets (jedenfalls auch) aus der Bundesrepublik Deutschland heraus erfolgen können beziehungsweise müssen.“

⁴⁷ GesE BReg (Fn. 45), S. 77.

Doch ist die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten eine Straftat darstellt, von der Frage zu unterscheiden, ob auf dieses Verhalten ein bestimmtes Strafrecht anwendbar ist bzw. der Geltungsbereich einer bestimmten Strafrechtsordnung eröffnet ist. Das Strafanwendungsrecht ist zwar konstitutiver Teil der primären Strafrechtsnormen, weil es einen Bereich beschreibt, für den sich das betreffende nationale Strafrecht einen Bewertungsanspruch zuerkennt; doch es ist nicht Teil des Unrechtstatbestands (im Sinne vor die Klammer gezogener Tatbestandsmerkmale), sondern bloße objektive Bedingung der Strafbarkeit.⁴⁸ Die inländische Verfolgbarkeit eines Verbands qua Eröffnung des Geltungsbereichs des nationalen Strafrechts ist also – ebenso wie die Verfolgbarkeit natürlicher Personen – von der Frage zu unterscheiden, ob das betreffende Verhalten als strafrechtlich verboten zu bewerten ist. Man kann also die relevanten „Zuwiderhandlungen“, wie es die privaten Entwürfe tun, unabhängig von der Frage des Geltungsbereichs bestimmen und diesen – bezüglich des Verbands – von dessen inländischem Sitz abhängig machen. Damit wird zwar der Geltungsbereich (zusätzlich) außerhalb des StGB (nämlich im VerSanG) geregelt, das ist aber auch bei anderen Gesetzen der Fall (s. z.B. § 1 VStGB) und in der Sache unschädlich, weil es sich bei der zusätzlichen Regelung um ein *lex specialis* handelt.

Nach dieser Lesart kommt es auch beim Regierungsentwurf entscheidend auf einen⁴⁹ *inländischen Sitz* des betreffenden Verbands an, auf dessen – nach dem Sitz zu bestimmende – Staatszugehörigkeit,⁵⁰ aber eben nicht (mehr) auf die Staatsangehörigkeit des Täters (als der natürlichen Person).⁵¹ Das ist als „massive Erweiterung“,⁵² als „zu weitreichend“⁵³ und nicht „erforderlich“⁵⁴ kritisiert worden. Der

⁴⁸ Vgl. *Ambos* (Fn. 2), § 1 Rn. 9; *ders.* (Fn. 11), Vorbemerkung § 3 Rn. 3.

⁴⁹ GesE BReg (Fn. 45), S. 76 (wonach der Verband einen Sitz, sei es der/ein Verwaltungssitz, Sitzungssitz oder beides, im Inland haben muss).

⁵⁰ Zur Bestimmung der Staatszugehörigkeit von Unternehmen nach Sitz- bzw. Gründungsort, vgl. *Schneider* (Fn. 1), 494 f.

⁵¹ Allerdings könnte ja, wie oben im Haupttext erläutert, die deutsche Staatsangehörigkeit des Anlagers die Anwendung deutschen Strafrechts gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB ermöglichen, so dass dann die Negativvoraussetzung des § 2 Abs. 2 VerSanG-E („das deutsche Strafrecht nicht anwendbar“) gar nicht erfüllt und damit diese Vorschrift gar nicht anwendbar ist.

⁵² *Knauer*, NStZ 2020, 441, 443; kritisch auch *Schweiger*, ZIS 2021, 139.

⁵³ BR-DrS 440-1-20, 8.9.2020, S. 11 f.; zur Kritik des Bundesrats auch *Schweiger* (Fn. 52), 138 ff.

⁵⁴ So die Wirtschaftsverbände laut *Busekist/Izrailovich*, CCZ 2021, 40, 42.

Bundesrat befürchtet weiter eine „ausufernde Befassung deutscher Strafverfolgungsbehörden mit Auslandstaten“, was „mit den vorhandenen Ressourcen nicht ansatzweise zu bewältigen wäre“;⁵⁵ deshalb seien „weitere Anforderungen“ an das Erfordernis des inländischen Sitzes des Verbandes zu stellen.⁵⁶

4 Bewertung

Die vorgeschlagene Regelung ist sachgerecht und die Erweiterung legitim,⁵⁷ allerdings sollte – unter Verzicht auf die komplizierte Differenzierung zwischen Verbandstat und gleichgestellter Tat (§ 2 Abs. 2 erster Halbsatz) – ausschließlich an den (inländischen) Verbandssitz angeknüpft und damit ein in sich geschlossenes Geltungsbereichsregime im Rahmen der Verbandsverantwortlichkeit geschaffen werden. Das Sitzprinzip ist, wie oben erläutert (2.), völkerrechtlich anerkannt. Eine an ihm orientierte Neufassung könnte auch eine – notwendige – Vereinfachung der derzeit zu komplizierten Regelung bewirken.

Nach geltendem Recht können schon jetzt, wie oben dargelegt, deutsche (und auch ausländische) transnationale Unternehmen bei Taten deutscher Führungskräfte über § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB der deutschen Strafgewalt ausgesetzt sein. Sie können sich dem aber durch Beschäftigung ausländischer Führungskräfte entziehen.⁵⁸ Deshalb ist es, so zutreffend der Regierungsentwurf, „nicht sachgerecht, vorrangig an die Staatsangehörigkeit der Leitungsperson anzuknüpfen ...“,⁵⁹ zumal dies, wie oben gezeigt, auch völkerrechtliche Bedenken hervorruft. Sachgerechter ist es vielmehr, mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 VerSanG-E darauf abzustellen – und zwar nur darauf[!] –, „ob der Verband einen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.“⁶⁰

Die privaten Kölner und Münchener Entwürfe sind insoweit überzeugender, weil unmissverständlich formuliert. Sie bleiben zwar hinter dem geltenden Recht

⁵⁵ BR-DrS (Fn. 53), S. 11, 12.

⁵⁶ BR-DrS (Fn. 53), S. 11 f., wo als weitere Anforderung etwa auf „das Erfordernis eines wesentlichen Geschäftsbetriebs im Inland“ oder „den Eintritt eines erheblichen Schadens im Inland“ hingewiesen wird.

⁵⁷ Im Ergebnis auch *Schweiger* (Fn. 52), 139 f.

⁵⁸ GesE BReg (Fn. 45), S. 54 (so werde insbesondere multinationalen Konzernen „ermöglicht, sich mit einem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland und dem gezielten Einsatz ausländischer Mitarbeiter ihrer Verantwortlichkeit für Straftaten im Ausland zu entziehen.“); auch S. 76. Der RegE schweigt aber dazu, ob diese Praxis tatsächlich existiert. Laut Markus Busch gibt es dazu keine Zahlen (Institutsseminar Verbandssanktionenrecht, Göttingen 9.7.2021).

⁵⁹ GesE BReg (Fn. 45), S. 54; auch S. 76.

⁶⁰ GesE BReg (Fn. 45), S. 54.

insoweit zurück, als dieses, wie oben ausgeführt, bei Auslandstaten deutscher Leitungspersonen auch Geldbußen gegen *ausländische* Verbände zulässt, doch ist diese geltende Rechtslage aus unterschiedlichen Gründen nicht überzeugend. Zum einen setzt sie die – oben abgelehnte – Anwendung des § 7 StGB im Rahmen von § 30 OWiG voraus; zum andern krankt sie an dem Grundwiderspruch, die inländische Verfolgbarkeit eines ausländischen Verbands (juristische Person) über das Verhalten seiner deutschen Mitarbeiter (natürliche Personen) zu begründen. Geht es aber primär oder ausschließlich um die Verantwortlichkeit der juristischen Person „Verband“, sollte auch auf dessen „Staatsangehörigkeit“ über das Sitzprinzip abgestellt werden, vor allem und gerade wenn es um eine strafanwendungsrechtliche Ausdehnung dieser Art geht. Eine davon unabhängige Frage ist, wie die verbandsbezogene Zuwiderhandlung verstanden wird: nur strafrechtlich (so der Kölner Entwurf) oder auch ordnungswidrigkeitenrechtlich (so der Münchener Entwurf). Diese Frage ist rechtspolitisch zu entscheiden, sie präjudiziert den strafanwendungsrechtlichen Anknüpfungspunkt nicht.

In der Sache sollte somit im Rahmen eines eigenständigen Verbandssanktionenrechts die deutsche Staatsangehörigkeit des Täters der Verbandsstraftat (als natürliche Person) durch die durch den inländischen Sitz begründete *deutsche Staatszugehörigkeit des Verbands* ersetzt werden, also ein dem eingeschränkten aktiven Personalitätsprinzip i.S.v. § 7 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB nachgebildeter Geltungsbereich geschaffen werden.⁶¹ Der Regierungsentwurf geht zwar durch § 2 Abs. 2 (Nr. 3) in diese Richtung, verwirklicht diese klare Anknüpfung an den Verbandssitz aber nur unvollkommen, weil – durch die kritisierte Gleichsetzung in Abs. 2 erster Halbsatz und die kumulativen Voraussetzungen des Abs. 2 – zwischen Verbandstat und Verbandsverantwortlichkeit differenziert wird. Tatsächlich sollte eine Verbandstat (einer natürlichen Person) auch die Verbandsverantwortlichkeit (Zurechnung dieser Tat nach dem Zurechnungsmodell) begründen und der Geltungsbereich des deutschen Rechts *insoweit* bei inländischem Verbandssitz eröffnet sein. Bezüglich der Verfolgung der verantwortlichen natürlichen Personen (Mitarbeiter des Verbands) sollte sich die Geltungsbereichseröffnung nach den §§ 3-7 StGB richten, ohne dass damit jedoch auch der Geltungsbereich für den Verband eröffnet würde (weil sich dies nach dem Sitzprinzip richten sollte).

Bei Organisations- bzw. Aufsichtsmängeln (i.S.v. § 130 OWiG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E), ggf. manifestiert durch Auslandstaten von Mitarbeitern, eröffnet ebenfalls der inländische Sitz des Verbands den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts – und zwar unabhängig davon, ob diese Mängel ohnehin regelmäßig in

⁶¹ GesE BReg (Fn. 45), S. 76.

die (inländische) Unternehmenszentrale zurückführen und die entsprechenden Gegenmaßnahmen – wegen des Sitzfordernisses – (zumindest auch) „aus Deutschland heraus erfolgen können bzw. müssen“.⁶²

Die darin liegende Geltungsbereichserweiterung orientiert sich an der *ratio* des (verabschiedeten) Lieferkettengesetzes⁶³ und nimmt transnational agierende (deutsche) Unternehmen für alle Pflichtverletzungen entlang der Wertschöpfungskette in Anspruch.⁶⁴ Schon heute sehen sich solche Unternehmen der Verfolgung für Auslandstaten durch die dortigen territorialen Jurisdiktionen⁶⁵ oder der extraterritorialen Verfolgung durch ausländische Jurisdiktionen ausgesetzt.⁶⁶ Deshalb kann einerseits davon ausgegangen werden, dass sie auf transnationale und extraterritoriale Strafverfolgung vorbereitet sind und ausreichend große Compliance-Abteilungen unterhalten, um Rechtsverstöße von vornherein zu verhindern; andererseits sollte es in ihrem Interesse sein, im Inland verfolgt und ggf. sanktioniert zu werden.⁶⁷ Aufgabe der Politik wäre es dann, eine Doppelverfolgung durch außereuropäische Erweiterung des ne bis in idem von Art. 54 SDÜ und Art. 50 Grundrechtecharta⁶⁸ zu verhindern.

⁶² GesE BReg (Fn. 45), S. 77.

⁶³ Dazu *Ambos*, Neun Thesen zum Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, Verfassungsblog 3.8.2021 <<https://verfassungsblog.de/neun-thesen-zum-lieferkettensorgfaltspflichtgesetz/>>, abgerufen am 23.11.2021.

⁶⁴ Krit. insoweit *Strohmann*, ZIP 2020, 105, 106, der eine Haftung für jede Tat eines Unternehmens in der Lieferkette jenseits von Direktions- bzw. Weisungsrecht befürchtet.

⁶⁵ Vgl. dazu *Sachoulidou*, NJOZ 2021, 353, 357; zu den „harsche[n] Sanktionen“ und der aggressiveren Verfolgungspraxis im vor allem angloamerikanischen Ausland auch *Kubiciel*, NZWiSt 2016, 178, 179.

⁶⁶ Vgl. zur (extraterritorialen) Verfolgung von Korruptionsdelikten durch die USA und Großbritannien etwa *Krafft*, in: Ahlbrecht/Dann/Wessing/Frister/Bock (Hrsg.), Unternehmensstrafrecht: Festschrift für Jürgen Wessing, 2015, S. 79, 85 ff.

⁶⁷ So auch Kölner Entwurf, *Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 9 wonach bei ausländischen Strafermittlungen gegen international agierende Unternehmen ein „aktuell bestehender Wettbewerbsnachteil für deutsche Unternehmen“ besteht; Saliger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber (Fn. 43), S. 47; auch *Schweiger* (Fn. 52), 139.

⁶⁸ Dazu *Ambos* (Fn. 2), § 10 Rn. 163 ff.

Ob die Regelung zu einer *Überlastung* der Strafverfolgungsbehörden führen wird, wie vom Bundesrat befürchtet,⁶⁹ ist derzeit nicht sicher vorhersehbar.⁷⁰ Eine Mehrbelastung ist mit jeder Erweiterung des Strafrechts oder dessen Geltungsbereichs verbunden (man denke nur generell an Auslandsermittlungen), doch ist eine solche bei einer sachlich gerechtfertigten Regelung hinzunehmen. I.Ü. ist mit § 38 VerSanG-E eine besondere Vorschrift zum „Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland“ vorgesehen. Zwar wird dieses Absehen in das Ermessen der Verfolgungsbehörde gestellt (Abs. 1: „kann“),⁷¹ doch wird u.a. auf § 153c StPO, der generell ein Absehen von der Verfolgung bei Auslandstaten ermöglicht, verwiesen (§ 38 Abs. 5 VerSanG-E).⁷² Die Bundesregierung sieht darin „ausreichende Möglichkeiten zum Absehen von Verfolgung bei Auslandstaten“,⁷³ der Bundesrat allerdings will diese Einstellungsmöglichkeit auf jegliche Auslandstat erweitern, auch wenn eine Aufsichtspflichtverletzung der Leitungsperson im Inland vorliegt.⁷⁴ Das scheint mir aber zu weit zu gehen, denn jedenfalls bei inländischem Handlungsort (bezüglich der Aufsichtspflichtverletzung) ist die deutsche Straf Gewalt schon aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes gegeben (§§ 3, 9 StGB).

⁶⁹ BR-DrS (Fn. 53), S. 1, 27 (allgemein) sowie 12 (Auslandstaten „mit den vorhandenen Ressourcen nicht ansatzweise zu bewältigen“).

⁷⁰ Die (damalige) BReg sah eine solche Überlastung nicht, weil auch „künftig nicht jeder geringfügige Verstoß durch ein aufwändiges Sanktionsverfahren mit anschließender Hauptverhandlung verfolgt werden“ müsse und zahlreiche Einstellungsmöglichkeiten vorgesehen seien (GesE BReg [Fn. 45], S. 145). Allerdings wurden insoweit keine systematischen Erhebungen durchgeführt (so Busch, 9.7.2021).

⁷¹ Kritisch insoweit *Busekist/Izrailevich* (Fn. 54), 40, 42, die einen Verstoß gegen das Doppelverfolgungsverbot sehen.

⁷² Zu den sonstigen (weitgehenden) Einstellungsmöglichkeiten s. §§ 35–37, 39–42 VerSanG-E.

⁷³ BT-DrS (Fn. 45), S. 144 (Gegenäußerung BReg).

⁷⁴ Insoweit soll folgender Satz 2 zu § 38 Abs. 5 VerSanG-E hinzugefügt werden: „§ 153c Abs. 1 der Strafprozessordnung ist auch dann anwendbar, wenn die Verbandsstat im Ausland begangen wurde oder ein Fall des § 2 Abs. 2 vorliegt“ (BR-DrS (Fn. 53), S. 31).

Diskussionsbericht

Matthias Dölling/Philipp-Alexander Hirsch

1 Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (*Markus Busch*)

Zu Beginn der Diskussion griff *Michael Kubiciel* (Universität Augsburg) die im Eröffnungsvortrag von *Uwe Murmann* (Universität Göttingen) vorgebrachte Kritik auf, dass es sich der Entwurf an zentralen Stellen – etwa durch die Wahl des neutralen Begriffs der Sanktion – zu einfach gemacht habe und genauere Auskunft über die Zurechnungsvoraussetzungen, die verfolgten Ziele und auch die strafrechtstheoretische Einordnung hätte geben müssen. Hiergegen brachte *Kubiciel* vor, dass der Entwurf die Zurechnungsvoraussetzungen in den §§ 2, 3 VerSanG ziemlich klar beschrieben habe, die sich nicht wesentlich von denen der §§ 30, 130 OWiG unterschieden. Außerdem nehme die Entwurfsbegründung ausführlich zu der Gesamtlegitimation des Gesetzes Stellung und erläutere die einzelnen Normen detailliert. Die dogmatisch-konzeptionelle theoretische Einordnung bleibe aber, so *Kubiciel*, eine genuine Aufgabe der Strafrechtswissenschaft. Insoweit wolle er sich bei *Busch* erkundigen, wie dieser die Verteilung der „Argumentationslast“ sehe. Mit Blick auf DOI: <https://doi.org/10.17875/gup2022-2032>

die von *Busch* angesprochene binäre Struktur des OWiG – entweder es wird eingestellt oder es gibt eine Geldbuße – bat *Kubicziel* zudem um eine Einschätzung des Freshfields-Falles, bei dem die Kanzlei eine freiwillige Spende an das Bundesland Hessen geleistet habe und daraufhin das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt worden sei. In seiner Antwort wies *Busch* darauf hin, dass durch den Entwurf ausführlich begründet worden sei, weshalb die Notwendigkeit gesehen wurde, auf unternehmensbezogene Kriminalität zu reagieren. Auch die damit verfolgten Zwecke würden im Entwurf näher umschrieben. In Übereinstimmung mit *Kubicziel* sehe er keinen Mehrwert darin, vom Ministeriumsschreibtisch aus in der Literatur intensiv und kontrovers diskutierte Fragen durch die Festlegung eines bestimmten Zurechnungsmodells zu entscheiden, wenn es dafür keine zwingende operative Notwendigkeit gebe. Die genauere dogmatische Klärung könne vielmehr der Wissenschaft überantwortet werden. Hinsichtlich des Freshfields-Falles könne er nur auf § 47 OWiG verweisen, nach dem die Einstellung des Verfahrens nicht von der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder sonstige Stelle abhängig gemacht oder damit in Zusammenhang gebracht werden dürfe.

Im Anschluss daran erkundigte sich *Stefanie Glotzbach* (Universität Würzburg), inwieweit für ein zukünftiges Verbandssanktionengesetz, das vermutlich an einer umsatzbezogenen Sanktionierung festhalten werde, das Kartellrecht mit seinen Leitlinien für die Bußgeldzumessung als Vorbild herangezogen werden könne, um die Sanktionszumessung, gerade mit Blick auf den weiten Sanktionsrahmen, in eine geordnete Bahn zu führen. *Busch* antwortete darauf, dass eine solche Anlehnung an das Kartellrecht ein interessanter Gedanke sei. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass die grundsätzliche Zuständigkeit für die Verfolgung von Verbandstaten bei den Ländern liege, weshalb überlegt werden müsse, wie einheitliche Leitlinien entwickelt werden könnten.

Mit Blick auf das Scheitern des VerSanG bat *Franke Rostalski* (Universität Köln) um eine Einschätzung der Erfolgsaussichten eines neuen Entwurfs, insbesondere vor dem Hintergrund der teils doch sehr heftigen Kritik am VerSanG. *Busch* wies darauf hin, dass dies eine schwierig zu beantwortende Frage sei, die auch von der politischen Agenda der nächsten Regierung und dem ihr zugrundeliegenden Koalitionsvertrag abhinge. Es müsse aber gesehen werden, dass sich auch die neue Regierung zu den angesprochenen Unzulänglichkeiten des geltenden Rechts verhalten müsse. Außerdem habe die OECD-Arbeitsgruppe für Auslandsbestechungsfragen der Bundesrepublik Deutschland eine umfassende Reform der Verantwortlichkeit juristischer Personen empfohlen und würde die Umsetzung dieser Empfehlung auch sehr genau im Auge behalten. Schließlich dürfe die sehr intensive und harte Auseinandersetzung, die über das VerSanG geführt worden sei, nicht darüber hinwegtäuschen, dass durchaus ein Konsens darüber bestehe, dass das geltende Recht sich in keinem guten Zustand befinde.

Anschließend thematisierte *Jan Rennieke* (Universität Göttingen) die Beschlagnahmefähigkeit von Unterlagen aus internen Ermittlungen und erkundigte sich bei *Busch*, ob die Regelungen im VerSanG in der Praxis nicht vor allem dazu führen würden, dass diese Ermittlungen nicht mehr ergebnisoffen geführt würden. Als Beispiel könnte man dafür etwa den Fall von Wirecard und Ernst & Young heranziehen, bei dem man schon jetzt an einer ergebnisoffenen Ermittlung zweifeln könne. Es stelle sich daher die Frage, ob die im VerSanG vorgesehenen Milderungsmöglichkeiten bei der Durchführung von internen Ermittlungen diese weiterhin als lohnend erscheinen ließen oder ob Unternehmen nicht eher dazu verleitet würden, auf interne Ermittlungen zu verzichten, um zu verhindern, dass bei einer Beschlagnahme noch gravierendere Straftaten ans Licht kämen, die den Strafverfolgungsbehörden bisher unbekannt geblieben seien. *Busch* wies in seiner Antwort darauf hin, dass die im VerSanG vorgesehenen Milderungsvorschriften eine ganz erhebliche Reduzierung der Sanktionsandrohung vorsähen, wodurch ein hoher Anreiz für die Durchführung von internen Untersuchungen durch Unternehmen geschaffen werde. Weiterhin müsse gesehen werden, dass zuvor schon die Möglichkeit bestehe, dass ein Verfahren aufgrund von internen Untersuchungen – mit Auflagen und Weisungen oder sogar ohne – eingestellt werde. Man dürfe daher nicht nur den Fall der Verurteilung und Sanktionierung betrachten, sondern müsse berücksichtigen, dass interne Untersuchungen die Chance böten, dass es erst gar nicht zu einer Sanktionierung komme. Bei der Frage der Verfahrenseinstellung spiele es eine entscheidende Rolle, ob durch die Durchführung von objektiven und gründlichen internen Untersuchungen deutlich werde, dass das betroffene Unternehmen reinen Tisch machen wolle.

Murmann machte in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass der Entwurf eine Evaluierung des VerSanG nach fünf Jahren vorsehe, um zu klären, ob das neue Sanktionsinstrumentarium eine ausreichende staatliche Reaktion auf Verbandskriminalität ermögliche oder ob der Übergang zu einem Unternehmensstrafrecht geboten sei. An anderer Stelle im Entwurf heiße es, dass ein Übergang zu einem Unternehmensstrafrecht derzeit noch nicht zwingend geboten sei. Hiermit würde – so *Murmann* – signalisiert, dass dem Übergang zu einem Unternehmensstrafrecht keine prinzipiellen Hürden entgegenstünden, sondern dass dies nur eine Frage der Ultima Ratio sei. Die Verbandssanktion werde dadurch auf einer niedrigeren Eskalationsstufe angesiedelt als die Strafe, was ein Hierarchieverhältnis andeute und zudem ein bestimmtes Verständnis der Qualität von Sanktionen gegen Verbände impliziere. Zudem erkundigte sich *Murmann* bei *Busch*, der als wesentliches Defizit des § 30 OWiG das bei diesem geltende Opportunitätsprinzip bzw. bestehende Ermessen beanstandet hatte, welche Erkenntnisse zur Ausübung dieses Ermessens bestünden. Ermessen könne ja gerade nicht mit blanker Willkür gleichgesetzt werden, denn auch die Ermessensausübung bestimme sich nach rechtlichen Maßstäben, weshalb eine Strafverfolgungsbehörde in Fällen, in denen eine erhebliche Sanktion nach § 30 OWiG im Raum stehe, nicht ohne weiteres untätig bleiben könne. In seiner Antwort wies *Busch* zunächst darauf hin, dass der Entwurf durchaus so zu lesen sei,

dass die Einführung eines Unternehmensstrafrechts jedenfalls denkbar sei. Damit sei aber nicht gesagt, dass alle damit verbundenen Fragen schon geklärt seien und, sollte sich der jetzige Entwurf nicht bewähren, einfach ein ausformuliertes (Unternehmensstraf-)Gesetzbuch aus der Schublade geholt werden könne. Vielmehr seien insoweit noch viele Fragen zu prüfen. Schaffe man ein Unternehmensstrafrecht, so müsse man sich insbesondere mit dem Strafbegriff auseinandersetzen. Hinsichtlich der von *Murmann* angesprochenen Ermessensausübung in der Praxis wies *Busch* darauf hin, dass die empirischen Erkenntnisse leider sehr dünn seien. Problematisch seien dabei vor allem Fälle, in denen es zu einem Ermessensausfall komme und das Ermessen gar nicht ausgeübt werde. Es müsse aber betont werden, dass die vorgesehene Einführung des Legalitätsprinzips – ähnlich wie in der Praxis bei natürlichen Personen – nicht auf eine durchgehende und allumfassende Verfolgung abziele, was sich auch in den zahlreichen Ausnahmen, die eine Opportunitätseinstellung ermöglichen, zeige. Das VerSanG beabsichtige also nicht die Einführung eines uneingeschränkten Verfolgungszwanges, sondern versuche eher eine „Ermessenslenkung“.

Hiernach berichtete *Andreas Minkoff* (Roxin Rechtsanwälte, München) aus anwaltlicher Sicht, dass er bei internen Ermittlungen und der Verteidigung von Unternehmen bisher durchaus positive Erfahrungen im Umgang mit den Staatsanwaltschaften sammeln konnte. Die im VerSanG vorgesehene Trennung von interner Untersuchung und Unternehmensverteidigung („Trennungsgebot“), die der Befürchtung geschuldet sei, dass ein Interessenkonflikt einer objektiven Untersuchung entgegenstehen könne, sehe er deshalb aufgrund des darin zum Ausdruck kommenden Misstrauens gegenüber den Anwälten kritisch. Ihn überrasche daher, dass das VerSanG auch dann einen Bonus für das betroffene Unternehmen vorsehe, wenn dieses nicht durch einen externen Berater Aufklärung betreibe, sondern selbst eine interne Untersuchung durchführe. Insoweit würde also dem Täter die Fähigkeit zum objektiven Ermitteln und Aufklären zugestanden werden, nicht aber dem Verteidiger, der kooperativ und vollumfassend mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten wolle. Außerdem müsse gesehen werden, dass das VerSanG für eine Sanktionsmilderung ohnehin eine objektive Ermittlung und offene Kooperation mit der Staatsanwaltschaft voraussetze. Es stelle sich daher die Frage, ob das vorgesehene Trennungsgebot nicht letztendlich dem Misstrauen vor dem unlauteren Anwalt, der Kooperation vorspiegele, diese womöglich aber gar nicht beabsichtige, geschuldet sei. *Busch* erwiderte darauf, dass die Möglichkeit, interne Untersuchungen selbst durchzuführen, geschaffen wurde, damit (kleine) Unternehmen einfach liegende Fälle selbst einfach aufklären könnten. Das VerSanG ziele also nicht auf die Einführung eines Anwaltszwanges ab. Dem Trennungsgebot liege die Überlegung zugrunde, dass Verteidigung und interne Untersuchung sich grundsätzlich unterscheiden, andere Zielrichtungen hätten und durch eine Vermengung der Wert der internen Untersuchungen beeinträchtigt werden könne.

Jürgen Pauly (HammPartner Rechtsanwälte, Frankfurt am Main) thematisierte in seiner Stellungnahme die Vereinbarkeit des durch das VerSanG vorgesehenen wei-

ten Sanktionsrahmens mit dem Bestimmtheitsgrundsatz. Das vorgesehene Höchstmaß von 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes, wobei zur Umsatzbestimmung auf die wirtschaftliche Einheit abzustellen sei, knüpfe an Regelungen an, die schon 2005 im Kartellrecht eingeführt worden seien. Hier seien Verfahren bekannt, bei denen der Bußgeldrahmen zwischen 5 € und 1,7 Milliarden € lag. Insoweit stelle sich die Frage, ob der Bestimmtheitsgrundsatz noch gewahrt sei. Bisher konnte zumindest noch angeführt werden, dass es „nur“ um Bußgelder, also Ordnungswidrigkeitenrecht, gehe, nicht aber um Strafrecht. Außerdem müsse gesehen werden, dass mit dem weiten Rahmen die Machtposition der Behörden verstärkt werde, da sich bei der Bestimmung der Sanktionshöhe sehr unterschiedliche Beträge ergeben könnten. In seiner Antwort wies *Busch* zunächst darauf hin, dass nach seiner Auffassung an den Bestimmtheitsgrundsatz im Ordnungswidrigkeitenrecht keine geringeren Anforderungen als im Strafrecht zu stellen seien, weshalb auch die ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen ausreichend bestimmt sein müssten. *Pauly* stimmte er zu, dass es zu einer erheblichen Sanktionsschere kommen könne, da der eröffnete Rahmen relativ weit sei. Als Vorbild für die Regelung sei dabei aber nicht nur das Kartellrecht herangezogen worden, sondern auch zahlreiche andere Regelungen wie das Geldwäschegesetz (GwG), das Kreditwesengesetz (KWG) und das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Insoweit könne also nicht von einer wirklich neuen Regelung gesprochen werden. Auch stelle sich die Frage nach einer besseren Alternative. Um die Belastungsgleichheit zu gewährleisten, müsse die Sanktion an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfen, damit große, finanzstarke multinationale Konzerne genauso getroffen werden könnten wie kleinere Unternehmen. Notwendig dafür sei das Anknüpfen an irgendeine Größe, wobei man sicherlich darüber streiten könne, ob nicht der Gewinn oder der Ertrag besser geeignet seien. Das Abstellen auf den Umsatz habe den Vorteil, dass dies schon aus anderen Rechtsgebieten bekannt sei.

2 Kritik des Entwurfs des Verbandssanktionengesetzes (*Frauke Rostalski*) / Das Verbandssanktionengesetz in der Diskussion: Ein Sanktionsinstrument eigener Art? (*Michael Kubiciel*)

Zunächst machte *Arthur Hartmann* (Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen) die Anmerkung, dass es bereits in der frühen Phase der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Kontrollratsgesetzgebung eine strafrechtliche Haftung juristischer Personen gegeben habe und dass dazu auch Rechtsprechung des BVerfG existiere. Er regte an, dies begründend in diesem Kontext heranzuziehen, und richtete an *Rostalski* die Frage, ob sie das VerSanG als weitere „dritte Spur“ neben den Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung ansehe. Man kenne die Rede von der „dritten Spur“ bereits mit Bezug auf den Täter-Opfer-Ausgleich

und die Vermögensabschöpfung. Daher stelle sich die Frage, ob die Dichotomie „Strafrecht vs. Gefahrenabwehrrecht“ nicht zu eng gefasst sei, wenn so viele „dritte Spuren“ zur Beschreibung des Strafrechts benötigt würden. In dieser Richtung hätten etwa schon *Rössner* und *Bannenber* vorgeschlagen, nicht vom „Strafrecht“, sondern vom „Kriminalrecht“ zu sprechen, da Strafen nur einen Teilbereich der Sanktionen darstellten. Er stelle zur Diskussion, ob die Einführung des Begriffs „Kriminalrecht“ eine Lösung wäre, um den Einwänden gegen die Einführung des VerSanG zu begegnen. *Rostalski* griff die Anmerkung von *Hartmann* auf, um noch einmal (auch mit Blick auf den Vortrag von *Kubiciel*) grundsätzlich dazu Stellung zu beziehen, inwieweit man im strafrechtswissenschaftlichen Diskurs an gesetzliche Vorgaben bzw. bestehende Rechtsprechung gebunden sei, und plädierte für eine wissenschaftliche Offenheit, die auch Theoriebildung jenseits positivistischer Vorgaben oder bestehender Rechtsprechung zulasse. Zur eigentlichen Frage von *Hartmann* wollte sich *Rostalski* zunächst begrifflich von der vielfach beanspruchten Rede von der „dritten Spur“ abgrenzen und mit Blick auf das VerSanG nur von einer „weiteren Spur“ sprechen, deren Einführung sie ja auch kritisch gegenüberstehe. Daher sei auch die Einführung des Begriffs des „Kriminalrechts“ kritisch zu betrachten, da er verfassungsrechtliche und systematische Bindungen verschleierte und dazu verführe, kurzerhand Ungleiches gleich zu machen.

Im Anschluss nahm *Thomas Weigend* (Universität Köln) zu beiden Vorträgen Stellung und konnte beiden Positionen zum Teil etwas abgewinnen. Er äußerte Zustimmung zum methodischen Ansatz und dem Plädoyer *Rostalskis* für einen rechtswissenschaftlichen Diskurs jenseits gesetzlicher Vorgaben. Ferner stimmte er ihrer Analyse zu, dass das VerSanG kein Gefahrenabwehrgesetz sei. Denn letztlich werde im VerSanG der auch im StGB bekannte Grundsatz aufgegriffen, dass auch spezialpräventive Aspekte bei der Sanktionierung zu berücksichtigen seien. Insoweit ließen sich durchaus Parallelen bezüglich spezialpräventiver Elemente feststellen. Der kritische Punkt hingegen sei der Schuldbegriff, der laut *Rostalski* nicht auf Unternehmen übertragbar sei. *Weigend* sprach sich – in Zustimmung zu *Kubiciel* – dafür aus, dass der Schuldbegriff flexibel sei und funktional umschrieben werden könne, sodass er auf Verbände anwendbar sei. Angesichts dessen fragte er *Rostalski*, was ihr Schuldbegriff sei und warum er sich nicht flexibel so definieren lasse, dass er auch auf Handlungen von Verbänden, die durch ihre Organe handelten, anwendbar sei. In ihrer Antwort griff *Rostalski* zunächst den Handlungsbegriff auf, der von *Kubiciel* und *Weigend* verwandt werde, und meinte, dieser sei stark reduziert und nur aus diesem Grund auf Verbände anwendbar. So würden gerade in der Philosophie Handlungsbegriffe vertreten, die stärker auf Intentionalität abstellten, sodass ein erhöhter Begründungsbedarf bestehe, einen dermaßen funktional reduzierten Handlungsbegriff anzunehmen. Zur Frage nach dem Schuldbegriff merkte sie an, dass die Rede von einer Verantwortlichkeit bzw. Schuld von Unternehmen durchaus gesellschaftlich praktiziert werde und einen sozialen Sinn habe. Allerdings erlaube dies keine Schuldzuschreibung an Unternehmen, da sich bei reflektierter Betrachtung

auch die sozialen Anschauungen ändern würden und Verantwortung lediglich konkreten Individuen (Vorständen etc.) zugewiesen würde. Davon unabhängig gebe es aus normativer Sicht keinen guten Grund, den bekannten, von individueller Verantwortung ausgehenden Schuldbegriff aufzuweichen, da dieser mit Blick auf die etablierte Dogmatik stimmig sei und es ohne ihn zu erheblichen Friktionen komme.

Sodann reihte sich *Gunnar Dutte* (Universität Göttingen) in die Diskussion ein. Er merkte zunächst an, dass es ein naturalistischer Fehlschluss sei, ausgehend davon, dass ein Unternehmensstrafrecht im Ausland existiere und erfolgreich praktiziert werde, dafür zu argumentieren, dass auch die Einführung in Deutschland geboten sei. Ferner führte er aus, dass die strafrechtswissenschaftliche Diskussion – worin er den Vorrednern im Ergebnis zustimme – trotz eines tiefgreifenden Dissenses über diese Fragen weiterzuführen sei. Dass man das tue, sage aber nichts Substantielles über den jeweils eigenen Standpunkt aus, insbesondere bedeute es nicht, dass man dessen beanspruchte Richtigkeit aufgebe. Anschließend richtete er an *Kubiciel* die prinzipielle Frage, ob man die mögliche Rückwirkung auf das nicht-sanktionsbezogene Strafrecht hinreichend bedacht habe, wenn man die Verbands-sanktionen eigener Art als Strafe bezeichne. Er stellte zur Diskussion, ob es hierdurch nicht zu einer Nivellierung der Unterschiede und damit zur Preisgabe des herkömmlichen, für Individuen konzipierten Strafrechtsverständnisses komme. Damit gehe einher, dass auch die Unterschiede zwischen strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit eingeebnet würden. Zudem wollte er mit Blick auf den konkreten Gesetzesentwurf des VerSanG von *Kubiciel* wissen, ob der dort verwandte Terminus „Verbandsbezug“ nicht ein sehr diffuses Kriterium darstelle, das zu weiteren Unbestimmtheiten führe, die mit dem Gesetzlichkeitsprinzip unvereinbar seien. Ähnliche Probleme sähe man ja auch im Disziplinarrecht bezüglich der Frage, ob ein Bezug zur Diensttätigkeit bestehe, wo sich auch keine klare Abgrenzungslinie abzeichne. *Kubiciel* entgegnete, er habe nicht – fehlschlüssig – für die normative Gebotenheit eines VerSanG angesichts ausländischer Regelungen argumentieren wollen, sondern nur auf einen empirisch feststellbaren Trend hingewiesen, dem die deutsche Dogmatik hinterherhinke. Dieser Tatsache dürfe sich die deutsche strafrechtswissenschaftliche Diskussion nicht verschließen. Zur ersten Frage von *Dutte* zur Gefahr eines Dammbbruchs und möglicher Rückwirkungen für das „Menschenstrafrecht“ stellte er zunächst fest, dass es bereits jetzt schon begrenzte Rückwirkungen angesichts von Verbandsverantwortlichkeit, etwa nach dem OWiG oder dem WpHG, gebe. Wie die Erfahrungen aus anderen Ländern zeigten, führe jedoch die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht zur Aufgabe der klassischen Idee von strafrechtlicher Individualverantwortlichkeit, etwa in Form der Einführung einer Sippenhaft. Zudem müsse man sich ehrlich machen, dass bereits jetzt die Unterschiede zwischen individueller Verantwortlichkeit und Verbandsverantwortlichkeit nach dem OWiG rein terminologischer Natur seien und funktional keine Differenz bestehe. „Verantwortlichkeit“ heiße Zuständigkeit für ein Verhalten, das Straftatbestände erfülle, und dieser Begriff sei mit einem normativen Schuldbegriff kompatibel. Auch die heute noch vertretenen, engeren Schuldbegriffe

seien auf Verbände übertragbar, sodass sich ihm nicht erschließe, welcher Schuldbegriff eigentlich dem VerSanG entgegenstehe. Mit Blick auf die konkreten Bestimmungen des VerSanG führte er aus, dass natürlich der Bestimmtheitsgrundsatz gelte, da das VerSanG – ebenso wie das OWiG – strafverfassungsrechtlich als Strafrecht zu qualifizieren sei. Die zentrale Frage sei jedoch: „Was sind Pflichten, die den Verband als solchen betreffen?“ Diese Frage sei zugegebenermaßen dogmatisch untertheorisiert, lasse sich aber prinzipiell beantworten. Hier sei noch Forschung zu leisten.

Auch *Kai Ambos* (Universität Göttingen) merkte an, dass der Blick ins Ausland nicht mit Blindheit schlage, vielmehr bestehe die Notwendigkeit, sich dem internationalen Diskurs nicht zu verschließen. Man koppele sich nicht nur vom internationalen Recht, sondern auch von dem in Gesellschaft und Recht unabweisbaren Bedürfnis, Verantwortungszuschreibung an Unternehmen vorzunehmen, ab, wenn man einen besonders engen Schuldbegriff vertrete. Sodann konstatierte er, dass § 3 VerSanG nur eine Nachbildung von §§ 30, 130 OWiG sei, und fragte diesbezüglich *Rostalski*, ob dann nach ihrer Meinung das geltende Ordnungswidrigkeitenrecht ebenso verfassungswidrig sei wie das VerSanG, von dem sie ja auch gesagt habe, es sei im Grunde verfassungswidrig. Außerdem stellte er erneut zur Diskussion, ob die in *Rostalskis* Vortrag geäußerte Prämisse der Trennung von Straf- und Gefahrenabwehrrecht heute noch aufrechtzuerhalten sei und nicht bereits durch das Sicherheitsrecht (etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung) überwunden worden sei. Hierauf entgegnete *Rostalski* zunächst, dass man Strafrecht sicherlich unterschiedlich definieren könne, jedoch der Begriff von Strafe, verstanden als Sanktion individuellen Fehlverhaltens, dagegenspreche, Verbände als taugliches Zurechnungs-subjekt anzuerkennen. Gleiches gelte für die Begriffe „Verantwortung“ und „Handlung“, die – wie häufig in der Philosophie vertreten – Bewusstsein und die Fähigkeit zum Anders-Handeln-Können erforderten, welche Verbänden jedoch fehlten. Dass gleichwohl im ausländischen Recht und der Gesellschaft die Rede von Verbandsverantwortlichkeit sei, sei demgegenüber ein schwaches Argument. Demgegenüber räumte *Rostalski* ein, dass auch die §§ 30, 130 OWiG aufgrund der von ihr vorgetragenen Erwägungen verfassungsrechtlich problematisch seien. Dies verschärfe sich beim VerSanG noch einmal, da die Sanktionsmöglichkeiten deutlich stärker seien. Auch das Sicherheitsrecht (etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung) sei kritisch zu sehen. Wie sie dargestellt habe, unterlägen dem Gefahrenabwehrrecht und dem Strafrecht unterschiedliche Prinzipien, die nicht widerspruchsfrei vermengt werden könnten.

Carsten Momsen (Freie Universität Berlin) fragte beide Referenten, was aus ihrer Sicht die jeweiligen methodischen Leitkriterien für die Abgrenzung zwischen Strafrecht und Nicht-Strafrecht seien, oder ob es sich da um eine Art Gesamtwürdigung handele. *Rostalski* antwortete, dass sie Strafe – trotz spezialpräventiver Elemente im Strafrecht – als repressive Reaktion auf individuelles Fehlverhalten verstehe. Daher gehörten auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung in den Bereich des Ge-

fahrenabwehrrechts. *Kubiciel* schloss sich insoweit an, dass Strafe repressive Reaktion auf Fehlverhalten sei. *Rostalskis* weitere Prämissen, dass es um menschliches und von einem Bewusstsein getragenes Fehlverhalten gehe, seien jedoch lediglich von ihr postuliert und nicht gut begründbar. Daher sei auch das VerSanG zum Strafrecht zu rechnen.

Schließlich richtete *Christian Walburg* (Universität Münster) an *Kubiciel* die Frage, ob das Strafrecht mit dem VerSanG nicht im Anwendungsbereich hinausschieße, da es auch kleine Unternehmen prinzipiell erfasse, anstatt sich von vornherein auf große Unternehmen zu beschränken. Zudem wollte er wissen, ob die Möglichkeit, dass sich Unternehmen nachträglich durch kluge Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden entlasten könnten, nicht dazu führe, dass die Abschreckungswirkung des VerSanG konterkariert werde. *Kubiciel* bekräftigte erneut, dass das VerSanG im Ergebnis die Verhängung von Sanktionen nur für schwerwiegende Verfehlungen irrational handelnder (weil nicht kooperierender) Unternehmen gestatte. Es von vornherein auf besonders große Unternehmen zu begrenzen, sei daher nicht erforderlich. Zur weiteren Frage *Walburgs* führte er aus, dass der Entwurf des VerSanG Sicherheitsmaßnahmen (insbesondere externe Bescheinigung) eingeführt habe, die verhinderten, dass Unternehmen künftige Compliance nur vortäuschen. Daher bleibe eine Abschreckungswirkung bestehen.

3 Privatisierung der Strafverfolgung durch unternehmensinterne Untersuchungen und Whistleblower nach dem Scheitern des VerSanG-E: (Wie) Wirken sich Vorgaben und Anreize des Entwurfs auch nach dem gescheiterten Gesetzgebungsverfahren auf das Compliance-Management aus? (Carsten Momsen) / Das geplante Verbandssanktionengesetz im anwaltlichen Universum – Beginn einer goldenen Ära? (Jürgen Taschke)

In Auseinandersetzung mit dem Vortrag von *Momsen*, der mit einem durchaus empfehlenden Tenor über das US-amerikanische Justice Manual und die verschiedenen dort enthaltenen Regelungen zur Behandlung von Corporate Crime berichtet habe, wies *Thomas Weigend* (Universität Köln) darauf hin, dass nach seinem Eindruck ein zentrales Problem dieser Richtlinien für die Bundesstaatsanwaltschaft darin liege, dass die betroffenen Unternehmen die Einhaltung der Richtlinien durch die Bundesanwälte nicht effektiv durchsetzen könnten. Bei einer Übertragung des US-amerikanischen Ansatzes nach Deutschland durch eine Regelung in den RiStBV stelle sich daher ebenfalls die Frage, ob die betroffenen Unternehmen die Einhaltung dieser internen Regelungen durchsetzen könnten. Im Übrigen müsse gesehen werden,

dass den Bundesanwälten durch die Richtlinien ein sehr weites Beurteilungs- und Ermessensspielräume eingeräumt werde, weshalb bei einer Eins-zu-eins-Übernahme der Gewinn an Rechtssicherheit vermutlich gering sei. *Momsen* stimmte dieser Einschätzung insoweit zu, als dass die Bundesanwälte oftmals über das im Justice Manual Vorgesehene hinausgingen. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass die rechtliche und faktische Stellung der US-amerikanischen Staatsanwälte mehr Ermessen zulasse als in Deutschland, weshalb bei einer vergleichbaren Regelung in Deutschland eine derartige Entwicklung nicht oder nur deutlich abgeschwächt zu befürchten sei. Dennoch müsse auch in Deutschland überlegt werden, ob nicht Sicherungen geschaffen werden müssten, was wiederum für eine Regelung auf gesetzlicher Ebene spreche. Mit Blick auf das verfolgte Anliegen, den Ermessensspielraum einzuengen, dürfte dies die grundsätzlich vorzugswürdige Vorgehensweise sein. Der Vorschlag einer untergesetzlichen Regelung sei den Erfahrungen mit dem VerSanG geschuldet, die vermuten lassen, dass eine Regelung auf gesetzlicher Ebene sich nicht in absehbarer Zeit durchsetzen lasse.

Michael Kubiciel (Universität Augsburg) erkundigte sich bei beiden Referenten nach ihrer Einschätzung der Vor- und Nachteile von Sentencing Guidelines bei der Berechnung von Geldbußen. Der Einsatz von Sentencing Guidelines sei vorteilhaft, wenn man befürchte, dass die Bußgelder ohne diese viel zu hoch ausfielen. Umgekehrt sei der Einsatz nachteilig, wenn die Sentencing Guidelines dazu führen würden, dass die Geldbußen deutlich höher ausfielen als bei einer freihändigen Aushandlung zwischen den Unternehmen und Staatsanwaltschaften. In seiner Antwort betonte *Taschke* zunächst in grundsätzlicher Hinsicht, dass nach seiner Einschätzung Sentencing Guidelines nicht in das deutsche System passen. Nach diesem orientiere sich die durch die Schuld limitierte Strafe an den Strafzwecken der General- und Spezialprävention. In der hier geführten Diskussion ginge es natürlich nicht um Strafe, sondern um die Sanktionierung von Unternehmen. Schematische Quantifizierungen erschienen ihm aber auch bei dieser nicht als gewinnbringend, zumal Sentencing Guidelines teils sehr große Spielräume eröffnen würden. Auch bei einer Anlehnung an das Justice Manual müsse mit Bedacht vorgegangen werden. Insbesondere müsse man sich vor der Gefahr in Acht nehmen, ein Rechtsinstitut aus einer anderen Rechtsordnung zu übernehmen und in das deutsche System zu pressen, obwohl es dort kaum hineinpasste. Die US-amerikanischen Deferred Prosecution Agreements, die Unternehmen mit der Staatsanwaltschaft abschlossen, seien nahezu vollständig einer gerichtlichen Kontrolle entzogen, weshalb eine viel stärkere Richtschnur (Welche Kriterien sind wie zu berücksichtigen?) benötigt werde. Die Einführung von Deferred Prosecution Agreements könne wiederum als Reaktion auf den Fall Arthur Andersen angesehen werden, bei dem das (zunächst) verurteilte Unternehmen bereits bankrott gegangen sei, als im Rechtsmittelverfahren Verfahrensfehler festgestellt worden seien. In Übereinstimmung mit *Momsen* würde aber auch er es als hilfreich erachten, wenn Unternehmen Richtlinien mit Vorgaben, worauf sie unter Compliance-Gesichtspunkten zu achten hätten, zur Verfügung stünden.

Momsen wies in seiner Antwort zunächst darauf hin, dass durch den Einsatz von Sentencing Guidelines sicherlich die Chance auf eine günstigere Sanktionierung verloren gehen könne. Außerdem müsse bedacht werden, dass Sentencing Guidelines dazu führen könnten, dass fortlaufend höhere Standards gesetzt und höhere Sanktionen verhängt würden. Dem könne zwar entgegengewirkt werden, was beispielsweise in England deutlich besser gelinge als in den USA. Die Frage danach, wer die Chance bekomme, eine günstigere Sanktion auszuhandeln, sei aber auch eine Frage der Machtverteilung (Wer hat das komplexere Verfahren, wer hat die bessere Verteidigung zu bieten?). In der Praxis würden teils für sehr vergleichbare Fälle sehr unterschiedliche Bußgelder verhängt. Darüber hinaus betonte *Momsen*, dass er die vorgeschlagenen Richtlinien nicht als fixe Zumessungsrichtlinien, sondern als einen Katalog der Kriterien, die abgearbeitet werden müssten, ansehe. Auch die US-amerikanischen Sentencing Guidelines müssten nur berücksichtigt, nicht aber angewendet werden. In Deutschland wären solche Richtlinien hilfreich, da bei der Einstellung im Ermittlungsverfahren zu viel Ermessen bestünde und keine einheitliche Sanktionierung erfolge. Im Übrigen sei es vollkommen richtig, dass das Justice Manual als originär US-amerikanische Konstruktion eigentlich nicht nach Deutschland passe. Es müsse aber gesehen werden, dass das VerSanG teilweise US-amerikanische Konstruktionen übernehme. Orientiere man sich an einem System von Checks and Balances, biete es sich deshalb an, auch die Balances zu importieren. Den Ausführungen von *Momsen* schloss sich *Kai Ambos* (Universität Göttingen) an und warnte davor, Sentencing Guidelines reflexhaft unter Verweis auf eine angebliche Unvereinbarkeit mit dem deutschen System abzulehnen.¹ Entscheidend komme es vielmehr auf die inhaltliche Ausgestaltung (bindend – nicht bindend) an, bei der man sich an den Vorgaben von § 46 StGB orientieren und diese konkretisieren könne. Mithin ließen sich also zum deutschen System passende Richtlinien formulieren. Außerdem müsse die Rechtslage in den USA differenziert betrachtet werden. Von den 50 Staaten der USA hätten nur etwa die Hälfte Sentencing Guidelines; davon müsse die Bundesebene unterschieden werden. Im Übrigen orientiere sich natürlich auch das angloamerikanische System an Strafzwecken. Mit Blick auf die Gewaltenteilung stelle sich aber die Frage nach der Legitimation zum Erlass der Guidelines bzw. Richtlinien, insbesondere dann, wenn diese bindend ausgestaltet würden.

Von der positiven Einschätzung der geltenden Rechtslage zeigte sich *Markus Busch* (Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Referatsleiter im BMJ, Berlin) überrascht. Aktuell könne nicht davon gesprochen werden, dass es zu einer nachhaltigen und gleichmäßigen Verfolgung von Unternehmen komme, vielmehr blieben zahlreiche Fälle ohne jede Konsequenz. Eine Überlastung der Staatsanwalt-

¹ Vgl. dazu Ambos (Hrsg.), Strafzumessung. Angloamerikanische und deutsche Einblicke, 2020.

schaften drohe also nicht durch die Neuregelung, sondern durch die defizitäre gegenwärtige Rechtslage. Zu dem Vorschlag, Sentencing Guidelines nicht durch eine gesetzliche Regelung, sondern über die RiStBV einzuführen, merkte *Busch* an, dass dies aus praktischer Sicht nur der vermeintlich einfachere Weg sei, da Änderungen der RiStBV tatsächlich nur äußerst mühsam durchzuführen seien. Aus eigener Erfahrung könne er – plakativ gesprochen – berichten, dass sich eine Änderung der RiStBV schwieriger als eine Grundgesetzänderung darstellen könne. In seiner Erwiderung wies *Taschke* darauf hin, dass aufgrund des im VerSanG vorgesehenen Umschaltens vom Opportunitäts- zum Legalitätsprinzip eine Überforderung der Staatsanwaltschaften zu befürchten sei. De lege lata (§ 47 OWiG) könne eine Staatsanwaltschaft ohne größeren Begründungsaufwand die Einleitung eines Verfahrens ablehnen. Durch die Einführung des Legalitätsprinzips würden die Staatsanwaltschaften aber in umfangreiche und aussichtslose Verfahren hineingezwungen. Richtig sei zwar, dass die geltende Rechtslage aus Sicht der betroffenen Unternehmen und der sie beratenden Anwälte wenig überzeugend sei. Problematisch sei dabei aber insbesondere die jetzt schon lange Verfahrensdauer, bei der für einen Verfahrensabschluss ein Zeitraum von zwei bis drei Jahren eingeplant werden müsse. Belastete man jetzt die Staatsanwaltschaften noch mehr, müsse mit einer noch längeren Verfahrensdauer gerechnet werden. Bereits jetzt blieben größere Verfahren trotz Aufrüstung aufseiten der Staatsanwaltschaften liegen. Als Beispiel dafür lasse sich – überspitzt formuliert – der VW-Dieselskandal anführen: Während die US-Amerikaner die von VW gezahlten Milliarden bereits ausgegeben haben, müsse das LG Braunschweig erst noch das Hauptverfahren eröffnen.

In seiner Stellungnahme ging *Uwe Murmann* (Universität Göttingen) zunächst auf den Umfang der Sanktionsmilderung ein. Ihn erstaune, dass *Momsen* die vorgesehene Reduktion von bis zu 50 Prozent noch als zu niedrig erachte. Insoweit dränge sich ein Vergleich mit dem strafprozessualen Deal nach § 257c StPO auf, bei dem bereits ein Nachlass von 30 Prozent als sehr hoch angesehen werde und bezweifelt werden könne, inwieweit dann noch von einer schuldangemessenen Strafe gesprochen werden könne. Es stelle sich daher die Frage, ob sich eine Halbierung des Sanktionsrahmens unter dem Gesichtspunkt der Sanktionsgerechtigkeit noch rechtfertigen lasse. Anschließend thematisierte *Murmann* die damit verbundene Frage nach den Machtverhältnissen bei gegen Unternehmen gerichteten Verfahren. Auch wenn *Busch* eingangs im Einklang mit der Entwurfsbegründung darauf hingewiesen habe, dass eine Privatisierung des Strafverfahrens nicht angestrebt werde und dieses weiterhin in den Händen der Verfolgungsbehörden bleibe, zeige sich im Entwurf doch sehr deutlich, dass ein starkes Interesse an einer Kooperation der Verbände bestehe. Ursächlich sei dafür, dass oftmals nur die Unternehmen, nicht aber die Staatsanwaltschaften die notwendigen (personellen) Kapazitäten zur Durchführung umfangreicher Untersuchungen hätten. Dieses Interesse zeige sich nicht nur in den hohen Anreizen für eine Zusammenarbeit, sondern auch im „Trennungsgebot“. Letzteres sei Ausdruck des Misstrauens gegenüber Verteidigerermittlern und des Bestrebens, „objektive“ Ermittler für die internen Untersuchungen zu

gewinnen. Es müsse daher problematisiert werden, ob Abhängigkeitsverhältnisse der Strafverfolgungsbehörden von den Unternehmen entstehen könnten. Umgekehrt müsse aber auch gesehen werden, dass Unternehmen in vielen Fällen zur Reputationswahrung zu einer vorbehaltlosen Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden gezwungen sein könnten, was bereits *Taschke* hervorgehoben habe. In seiner Antwort wies *Mommsen* darauf hin, dass die angesprochene Grenze von 50 Prozent im Unterschied zur deutlich niedrigeren Grenze des § 257c StPO im Wesentlichen im Ermittlungsverfahren, nicht aber in der Hauptverhandlung eine Rolle spiele. Zudem müsse sehr genau zwischen einer möglichen Reduktion und der Höhe der Sanktion getrennt werden. Auch müsse man sich die Verhandlungsposition einer Staatsanwaltschaft, die erkenne, dass ein Verfahrensabschluss vor der absoluten Verjährung nicht möglich sei, vergegenwärtigen. Wie von *Murmann* richtig angesprochen, stelle sich letztlich die Frage nach den Machtverhältnissen. Dabei müsse abgewogen werden, ob eine Kooperation der Unternehmen durch Anreize oder durch Zwang erzielt werden solle. In den USA liege beispielsweise der faktische Zwang zur Kooperation bei 100 Prozent. Über die insoweit richtige Lösung lasse sich sicherlich kontrovers diskutieren. Dabei müsse aber bedacht werden, dass es bei Unternehmenssanktionen nicht um eine schuldangemessene Strafe, sondern nur um Prävention gehe. Abschließend machte *Taschke* auf die aktuelle Situation im Datenschutzrecht aufmerksam. Hier würden die ersten Geldbußen nach dem neuen Datenschutzrecht verhängt werden, wobei sich dabei ein Wettkampf zwischen den Datenschutzbehörden um die höchste Geldbuße abzeichne. Dies zeige deutlich die Gefahren auf, die mit einem uferlosen Sanktionsrahmen, in dem man sich völlig verlieren könne, verbunden seien. Auch beim VerSanG sei zu befürchten, dass der weite Sanktionsrahmen zu einer Verfahrensbeendigung durch den Abschluss von Deals, die sich einer juristischen Kontrolle entzögen, führe.

4 Extraterritorialer Geltungsbereich des (neuen) Verbandssanktionenrechts (*Kai Ambos*)

Zu Beginn stellte *Mathias Priewer* (Hengeler Mueller Rechtsanwälte, Berlin) die gleichzeitig an *Ambos* und *Busch* gerichtete Frage, ob die Neuregelung des VerSanG dazu führe, dass sowohl das für § 30 OWiG maßgebliche Anwendungsprinzip gelte als auch eine Erweiterung auf inländische Unternehmen, die ihm Ausland ausländische Mitarbeiter einsetzten, stattfinde. Er frage sich, ob dies in den letztgenannten Fällen im Ergebnis dazu führe, dass Verbandstaten auch in den Fällen sanktioniert werden könnten, die normalerweise vom Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB nicht erfasst seien. *Busch* bestätigte dies im Grunde. Die Regelung des VerSanG sei als Erweiterung des geltenden Rechts gedacht, das bereits jetzt Taten von Tätern deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland erfasse und somit auch eine entsprechende Sanktionierung von Verbandstaten erlaube. Hinzu komme die Anwendbarkeit auf Verbandstaten inländischer Unternehmen, welche mangels Anwendbarkeit

des deutschen Rechts nach dem StGB eigentlich keine Straftat seien. Hierdurch sollte jedoch nicht das Anwendungsrecht für Straftaten natürlicher Personen ausgeweitet werden. Daher komme auch eine – wie von *Ambos* in seinem Vortrag diskutierte – einfachere Formulierung („Das deutsche Strafrecht ist anwendbar“) nicht in Betracht, da diese eine Strafbarkeit im Ausland handelnder Leitungspersonen begründen würde. Eine solche Person mache sich nach dem Entwurf des VerSanG jedoch allenfalls nach dem Tatortrecht strafbar. Eine weitere Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht finde für Aufsichtspflichtverletzungen von im Inland tätigen Leitungspersonen bei Handeln von Nicht-Leitungspersonen im Ausland statt, die nach geltendem Recht nur als Ordnungswidrigkeit erfasst wären. Hier begründe das VerSanG eine Verbandsstrafbarkeit, da Verbandstat im Sinne des VerSanG die Straftat sowohl der Leitungsperson als auch der Nicht-Leitungsperson sei. Diesen Ausführungen schloss sich *Ambos* im Ergebnis an, fragte gleichwohl bei *Busch* nach, ob es nicht sinnvoller gewesen wäre, an den Verbandssitz anzuknüpfen. Hierüber könnte auch eine Zurechnung von Taten ausländischer Mitarbeiter im Ausland stattfinden. *Busch* entgegnete, dass dies diskutiert worden sei, man sich in den Beratungen jedoch dagegen entschieden habe. Gleichwohl sei die Idee weiterer Überlegungen wert.

Abschließend richtete *Thomas Weigend* (Universität Köln) an *Ambos* die Frage, ob – wie im Kölner Entwurf diskutiert – auch die Einführung eines passiven Personalitätsprinzips hilfreich sei, um Strafbarkeitslücken bei transnational tätigen Unternehmen zu vermeiden. *Ambos* bekräftigte daraufhin erneut, dass – wenn man den Fokus allein auf den Verband richte, weil man Verbandsverantwortlichkeit begründen möchte – es die beste Lösung zu sein scheine, auf den Sitz des Unternehmens abzustellen.

Anhang (VerSanG – Entwurf der Bundesregierung)

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten (Verbandssanktionengesetz – VerSanG)

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen; Auslandstaten

T e i l 2

V o r a u s s e t z u n g e n d e r S a n k t i o n i e r u n g ; A u s f a l l h a f t u n g

- § 3 Verbandsverantwortlichkeit
- § 4 Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen
- § 5 Ausschluss von Verbandssanktionen
- § 6 Rechtsnachfolge
- § 7 Ausfallhaftung

T e i l 3

R e c h t s f o l g e n

A b s c h n i t t 1

V e r b a n d s s a n k t i o n e n

- § 8 Verbandssanktionen
- § 9 Höhe der Verbandsgeldsanktion
- § 10 Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt
- § 11 Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion
- § 12 Auflagen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

- § 13 Weisungen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt
- § 14 Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes

A b s c h n i t t 2 S a n k t i o n s z u m e s s u n g

- § 15 Bemessung der Verbandsgeldsanktion
- § 16 Verbandsinterne Untersuchungen
- § 17 Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen
- § 18 Umfang der Milderung
- § 19 Tateinheit
- § 20 Tatmehrheit

T e i l 4 V e r j ä h r u n g

- § 21 Verfolgungsverjährung
- § 22 Vollstreckungsverjährung

T e i l 5 Z u s t ä n d i g k e i t u n d V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n

- § 23 Zuständigkeit
- § 24 Allgemeine Bestimmungen
- § 25 Zusammenhang
- § 26 Gerichtsstand des Sitzes oder der Zweigniederlassung
- § 27 Stellung im Verfahren
- § 28 Vertretung des Verbandes
- § 29 Besonderer Vertreter
- § 30 Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern
- § 31 Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages
- § 32 Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung
- § 33 Vernehmung des gesetzlichen Vertreters
- § 34 Verwendung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsmaßnahmen
- § 35 Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit
- § 36 Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen
- § 37 Absehen von der Verfolgung bei schweren Folgen für den Verband
- § 38 Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland und aus sonstigen Gründen
- § 39 Absehen von der Verfolgung bei Insolvenz

- § 40 Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen und Verfahrenshindernissen
- § 41 Absehen von der Verfolgung bei verbandsinternen Untersuchungen
- § 42 Absehen von der Verfolgung bei kartellrechtlichen Verbandstaten
- § 43 Anwesenheit in der Hauptverhandlung
- § 44 Anordnung des persönlichen Erscheinens des gesetzlichen Vertreters
- § 45 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des gesetzlichen Vertreters des Verbandes
- § 46 Verlesung von Protokollen
- § 47 Angewendete Vorschriften
- § 48 Wirkung der Rechtskraft
- § 49 Auskunftspflicht
- § 50 Sanktionsbescheid
- § 51 Beteiligung des Verletzten
- § 52 Sicherung der Vollstreckung
- § 53 Vollstreckung

T e i l 6

V e r b a n d s s a n k t i o n e n r e g i s t e r

- § 54 Einrichtung und Inhalt des Registers
- § 55 Gegenstand der Eintragung
- § 56 Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke
- § 57 Tilgung von Eintragungen
- § 58 Auskunft an den betroffenen Verband
- § 59 Antragstellung
- § 60 Unbeschränkte Auskunft
- § 61 Auskunft zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften
- § 62 Auskunft für die wissenschaftliche Forschung
- § 63 Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 64 Auskunftserteilung
- § 65 Protokollierung der erteilten Auskünfte
- § 66 Verwaltungsvorschriften

T e i l 7

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 67 Einschränkung von Grundrechten
- § 68 Übergangsregelung

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Sanktionierung von Verbänden, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wegen Straftaten, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

§ 2

Begriffsbestimmungen; Auslandstaten

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. ein Verband:
 - a) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts,
 - b) ein nicht rechtsfähiger Verein,
 - c) eine rechtsfähige Personengesellschaft,
2. eine Leitungsperson:
 - a) ein Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person,
 - b) ein Mitglied des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Vereins,
 - c) ein vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
 - d) ein Generalbevollmächtigter und, soweit er eine leitende Stellung innehat, ein Prokurist und ein Handlungsbevollmächtigter eines Verbandes,
 - e) jede sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens eines Verbandes verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,
3. eine Verbandstat: eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.

(2) Einer Verbandstat steht eine Tat gleich, auf die das deutsche Strafrecht nicht anwendbar ist, wenn

1. die Tat nach deutschem Strafrecht eine Straftat wäre,
2. die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt,

3. der Verband zur Zeit der Tat einen Sitz im Inland hat und
4. die sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 erfüllt sind.

Teil 2

Voraussetzungen der Sanktionierung; Ausfallhaftung

§ 3

Verbandsverantwortlichkeit

(1) Gegen einen Verband wird eine Verbandssanktion verhängt, wenn jemand

1. als Leitungsperson dieses Verbandes eine Verbandstat begangen hat oder
2. sonst in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes eine Verbandstat begangen hat, wenn Leitungspersonen des Verbandes die Straftat durch angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten wie insbesondere Organisation, Auswahl, Anleitung und Aufsicht hätten verhindern oder wesentlich erschweren können.

(2) Das Gericht kann das Vorliegen eines besonders schweren Falls feststellen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn in der Verbandstat besondere gegen den Verband sprechende Umstände zum Ausdruck kommen und

1. die Verbandstat ein von einer Leitungsperson begangenes Verbrechen ist oder
2. die Verbandstat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht ist und
 - a) von einer hochrangigen Leitungsperson des Verbandes begangen wird oder an ihr mehrere Leitungspersonen des Verbandes beteiligt sind und
 - b) ihr Verbandstaten von Leitungspersonen des Verbandes, für die der Verband nach Absatz 1 Nummer 1 verantwortlich ist, vorausgegangen sind.

(3) Die §§ 1, 2 und 8 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

§ 4

Antrag, Ermächtigung und Strafverlangen

(1) Kann die Verbandstat nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt werden, so wird der Verband nur verfolgt, wenn ein auf den Verband bezogener Antrag gestellt wurde, eine auf den Verband bezogene Ermächtigung erteilt wurde oder ein auf den Verband bezogenes Strafverlangen vorliegt.

(2) § 158 Absatz 2 der Strafprozessordnung und die §§ 77 bis 77e des Strafgesetzbuches gelten sinngemäß.

§ 5

Ausschluss von Verbandssanktionen

Eine Verbandssanktion wird nicht verhängt

1. wegen einer Verbandstat, die nicht verfolgt werden kann, weil eine Strafe ausgeschlossen oder aufgehoben ist,
2. wegen einer Verbandstat, solange deren Verfolgung Vorschriften über die Immunität entgegenstehen,
3. wegen einer Verbandstat, die in Vornahme hoheitlichen Handelns begangen wird.

§ 6

Rechtsnachfolge

Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge oder einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge durch Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes) können Verbandssanktionen nach § 8 gegen den oder die Rechtsnachfolger verhängt werden.

§ 7

Ausfallhaftung

(1) Erlischt der Verband nach der Bekanntgabe der Einleitung des Sanktionsverfahrens oder wird nach diesem Zeitpunkt Vermögen verschoben mit der Folge, dass gegen den Verband oder seinen Rechtsnachfolger eine angemessene Verbandsgeldsanktion nach § 8 Nummer 1 nicht verhängt oder voraussichtlich nicht vollständig vollstreckt werden kann, so kann ein Haftungsbetrag in Höhe der Verbandsgeldsanktion festgesetzt werden gegen Verbände, die

1. zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einleitung des Sanktionsverfahrens mit dem betroffenen Verband eine wirtschaftliche Einheit gebildet und auf den betroffenen Verband oder seinen Rechtsnachfolger unmittelbar oder mittelbar einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben, oder
2. wesentliche Wirtschaftsgüter des betroffenen Verbandes übernommen und dessen Tätigkeit im Wesentlichen fortgesetzt haben (Einzelrechtsnachfolge).

(2) § 6 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich eines Verbandes, gegen den nach Absatz 1 ein Haftungsbetrag festgesetzt werden kann, eine Gesamtrechtsnachfolge oder eine partielle Gesamtrechtsnachfolge eintritt. Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn hinsichtlich eines Verbands, gegen den nach Absatz 1 ein Haftungsbetrag festgesetzt werden kann, eine Einzelrechtsnachfolge eingetreten ist.

(3) Die Festsetzungsverjährung beginnt, sobald der Verband erloschen oder die Vermögenverschiebung abgeschlossen ist. Im Übrigen gelten für die Verjährung die §§ 21 und 22 entsprechend.

Teil 3

Rechtsfolgen

Abschnitt 1

Verbandssanktionen

§ 8

Verbandssanktionen

Verbandssanktionen sind

1. die Verbandsgeldsanktion und
2. die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt.

§ 9

Höhe der Verbandsgeldsanktion

(1) Die Verbandsgeldsanktion beträgt

1. bei einer vorsätzlichen Verbandstat mindestens tausend Euro und höchstens zehn Millionen Euro,
2. bei einer fahrlässigen Verbandstat mindestens fünfhundert Euro und höchstens fünf Millionen Euro.

(2) Bei einem Verband mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als einhundert Millionen Euro beträgt die Verbandsgeldsanktion abweichend von Absatz 1

1. bei einer vorsätzlichen Verbandstat mindestens zehntausend Euro und höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes,
2. bei einer fahrlässigen Verbandstat mindestens fünftausend Euro und höchstens 5 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen Personen und Verbände der letzten drei Geschäftsjahre, die der Verurteilung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Verbände mit dem Verband als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden. Der Umsatz von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, bleibt unberücksichtigt.

(3) Ist eine Tat zugleich Verbandstat und Ordnungswidrigkeit, bestimmt sich das Höchstmaß der Verbandsgeldsanktion nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße, wenn dieses das ansonsten anwendbare Höchstmaß übersteigt.

(4) Ist dem Verband nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Verbandsgeldsanktion sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder

gestattet ihm, die Verbandsgeldsanktion in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Dabei kann angeordnet werden, dass die Vergünstigung, die Verbandsgeldsanktion in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verband einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

§ 10

Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

(1) Das Gericht kann den Verband verwarnen, eine Verbandsgeldsanktion bestimmen und deren Verhängung vorbehalten, wenn

1. zu erwarten ist, dass die Verwarnung ausreichend ist, um Verbandstaten, für die dieser Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, in Zukunft zu vermeiden,
2. bei Gesamtwürdigung der Verbandstat und ihrer Folgen besondere Umstände vorliegen, die die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion entbehrlich machen, und
3. die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion nicht gebietet.

(2) Das Gericht bestimmt den Zeitraum, in dem die Verhängung der Verbandsgeldsanktion vorbehalten bleibt. Die Vorbehaltszeit darf fünf Jahre nicht überschreiten und ein Jahr nicht unterschreiten.

(3) Die Vorbehaltszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt. Sie kann nachträglich bis auf das Mindestmaß verkürzt oder vor ihrem Ablauf bis auf das Höchstmaß verlängert werden.

(4) Das Gericht kann die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt mit Auflagen nach § 12 und Weisungen nach § 13 verbinden. Die Entscheidung über Auflagen und Weisungen kann das Gericht auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

(5) Das Gericht verurteilt den verwarnten Verband zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion, wenn

1. in der Vorbehaltszeit eine Verbandstat, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, begangen wird, die zeigt, dass die Erwartung, die dem Vorbehalten der Verbandsgeldsanktion zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
2. der Verband gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt.

Das Gericht sieht von der Verurteilung ab, wenn es ausreicht, weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen oder die Vorbehaltszeit zu verlängern.

(6) Leistungen, die der Verband zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet. Das Gericht kann jedoch, wenn es den verwarnten Verband zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion verurteilt, Leistungen, die der Verband zur Erfüllung von Auflagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erbracht hat, auf die Verbandsgeldsanktion anrechnen.

(7) Wird der verwarnte Verband nicht zu der vorbehaltenen Verbandsgeldsanktion verurteilt, so stellt das Gericht nach Ablauf der Vorbehaltszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.

§ 11

Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion

(1) Sind die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 nicht erfüllt, so kann das Gericht die Verhängung von bis zu 50 Prozent der Verbandsgeldsanktion vorbehalten, wenn zu erwarten ist, dass die Verhängung eines Teils der Verbandsgeldsanktion ausreichend ist, um Verbandstaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, in Zukunft zu vermeiden.

(2) § 10 Absatz 2, 3 sowie 5 bis 7 gilt entsprechend. § 10 Absatz 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Vorbehalt eines Teils der Verbandsgeldsanktion mit Auflagen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Weisungen nach § 13 verbunden werden kann.

§ 12

Auflagen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

(1) Das Gericht kann dem Verband zur Genugtuung für das durch die Verbandstat begangene Unrecht Auflagen erteilen.

(2) Als Auflagen kommen in Betracht,

1. den durch die Verbandstat verursachten Schaden nach Kräften wiedergutzumachen,
2. einen Geldbetrag zugunsten der Staatskasse zu zahlen.

Die Zahlung eines Geldbetrages zugunsten der Staatskasse soll das Gericht nur auferlegen, soweit die Erfüllung dieser Auflage einer Wiedergutmachung des Schadens nicht entgegensteht.

§ 13

Weisungen bei Verbandsgeldsanktionsvorbehalt

(1) Das Gericht kann dem Verband für die Dauer der Vorbehaltszeit Weisungen erteilen, wenn diese erforderlich sind, um der Begehung von Verbandstaten entgegenzuwirken.

(2) Das Gericht kann den Verband namentlich anweisen, bestimmte Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten zu treffen und diese Vorkehrungen durch Bescheinigung einer sachkundigen Stelle nachzuweisen. Die Auswahl der sachkundigen Stelle, die der Verband getroffen hat, bedarf der Zustimmung durch das Gericht.

(3) Die Weisungen dürfen nicht unzumutbar in den Betrieb oder das Unternehmen des Verbandes eingreifen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes

Bei einer großen Zahl von Geschädigten kann das Gericht neben der Verhängung einer Verbandssanktion nach § 8 zur Information der durch die Verbandstat Geschädigten die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes anordnen. Art und Umfang

der Bekanntmachung sind im Urteil zu bestimmen. Erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung der Verurteilung im Internet, so ist die Bekanntmachung spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung zu entfernen.

A b s c h n i t t 2

S a n k t i o n s z u m e s s u n g

§ 15

Bemessung der Verbandsgeldsanktion

(1) Grundlage für die Bemessung der Verbandsgeldsanktion sind

1. die Bedeutung der Verbandstat,
2. in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten.

(2) Bei der Bemessung der Verbandsgeldsanktion sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu berücksichtigen. In den Fällen des § 9 Absatz 2 darf der Umsatz nicht berücksichtigt werden.

(3) Bei der Bemessung wägt das Gericht Umstände, insoweit sie für und gegen den Verband sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. der Vorwurf, der den Täter der Verbandstat trifft,
2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Verbandstat,
3. Gewicht, Ausmaß und Dauer der Verbandstat,
4. Art der Ausführung der Verbandstat, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position im Verband,
5. die Auswirkungen der Verbandstat,
6. vorausgegangene Verbandstaten, für die der Verband nach § 3 Absatz 1 verantwortlich ist, sowie vor der Verbandstat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten,
7. das Bemühen des Verbandes, die Verbandstat aufzudecken und den Schaden wiederzugutmachen, sowie nach der Verbandstat getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten,
8. die Folgen der Verbandstat, die den Verband getroffen haben.

(4) § 51 Absatz 2 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 16

Verbandsinterne Untersuchungen

Verbandsinterne Untersuchungen können sowohl durch den Verband selbst als auch durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden.

§ 17

Milderung der Verbandssanktion bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Das Gericht soll die Verbandssanktion mildern, wenn

1. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte wesentlich dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat und die Verbandsverantwortlichkeit aufgeklärt werden konnte,
2. der beauftragte Dritte oder die für den beauftragten Dritten bei den verbandsinternen Untersuchungen handelnden Personen nicht Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten, dessen Verbandstat dem Sanktionsverfahren zugrunde liegt, sind,
3. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Verfolgungsbehörden zusammenarbeiten,
4. der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte den Verfolgungsbehörden nach Abschluss der verbandsinternen Untersuchung das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung einschließlich aller für die verbandsinterne Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie des Abschlussberichts zur Verfügung stellen und
5. die Befragungen in der verbandsinternen Untersuchung unter Beachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens durchgeführt werden, insbesondere
 - a) Befragte vor ihrer Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können,
 - b) Befragten das Recht eingeräumt wird, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zu Befragungen hinzuzuziehen, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden und
 - c) Befragten das Recht eingeräumt wird, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder die in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen gefährden würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und die Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hingewiesen werden.

(2) Die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung nach den Grundsätzen des Absatzes 1 Nummer 5 ist gegenüber den Verfolgungsbehörden zu dokumentieren.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 hat das Gericht insbesondere die Art und den Umfang der offenbaren Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung und das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Verband zu berücksichtigen. Eine Milderung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 203 der Strafprozessordnung) offenbart.

§ 18

Umfang der Milderung

Mildert das Gericht die Verbandsgeldsanktion nach § 17 Absatz 1, so reduziert sich das in § 9 Absatz 1 bis 3 jeweils vorgesehene Höchstmaß um die Hälfte und das vorgesehene Mindestmaß entfällt. Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung des Verbandes nach § 14 ist ausgeschlossen.

§ 19

Tateinheit

Der Verband wird nur einmal sanktioniert, wenn

1. dieselbe Handlung des Täters der Verbandstat mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt oder
2. die Verbandstat von mehreren Leitungspersonen des Verbandes oder von mehreren in Wahrnehmung der Angelegenheiten des Verbandes handelnden Personen begangen worden ist.

§ 20

Tatmehrheit

(1) Gegen den Verband wird eine Gesamtsanktion verhängt, wenn mehrere Verbandstaten begangen worden sind.

(2) Sind die Einzelsanktionen jeweils nur Verbandsgeldsanktionen nach § 8 Nummer 1 oder jeweils nur Verwarnungen mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 8 Nummer 2, so wird die Gesamtsanktion durch Erhöhung der höchsten Einzelsanktion gebildet. Dabei werden die nach § 15 zu berücksichtigenden Umstände zusammenfassend gewürdigt. Die Gesamtsanktion darf die Summe der Einzelsanktionen nicht erreichen. Sie darf das Doppelte des nach § 9 Absatz 1 oder 2 3 oder § 18 Satz 1 anwendbaren höchsten Höchstmaßes nicht übersteigen.

(3) Beim Zusammentreffen von Verbandsgeldsanktionen nach § 8 Nummer 1 und Verwarnungen mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt nach § 8 Nummer 2 wird die Gesamtsanktion durch Erhöhung der Verbandsgeldsanktion nach Maßgabe des Absatzes 2 gebildet.

(4) § 55 Absatz 1 und § 59c Absatz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

Teil 4

Verjährung

§ 21

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verhängung von Verbandssanktionen ist ausgeschlossen, wenn Verjährung eingetreten ist. Die Verjährungsfrist für die Verfolgung des Verbandes entspricht der Verjährungsfrist für die Verbandstat. Die Verjährung beginnt mit dem Beginn der Verjährung der Verbandstat.

(2) Die Verjährung ruht,

1. solange die Verjährung der Verbandstat ruht,
2. solange aufgrund eines Gesetzes die Verfolgung gegen den Verband nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann, es sei denn, der Verband kann nur deshalb nicht verfolgt werden, weil Antrag, Ermächtigung oder Strafverlangen fehlen,
3. solange die Verfolgungsbehörde nach § 41 von der Verfolgung absieht.

(3) § 78b Absatz 3 des Strafgesetzbuches gilt für Urteile gegen den Verband im ersten Rechtszug entsprechend.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch eine der in § 78c Absatz 1 des Strafgesetzbuches aufgeführten Handlungen gegenüber dem Verband. § 78c Absatz 2 bis 5 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 22

Vollstreckungsverjährung

(1) Eine rechtskräftig verhängte Verbandssanktion darf nach Ablauf der Vollstreckungsverjährung nicht mehr vollstreckt werden.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt

1. 20 Jahre, wenn das Gericht einen besonders schweren Fall nach § 3 Absatz 2 festgestellt hat,
2. zehn Jahre in den übrigen Fällen.

(3) Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(4) Die Verjährung ruht, solange

1. aufgrund eines Gesetzes die Vollstreckung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden kann,
2. die Vollstreckung ausgesetzt oder unterbrochen ist,

3. die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion oder eines Teils einer Verbandsgeldsanktion durch richterliche Entscheidung oder im Gnadenweg vorbehalten ist,
4. Zahlungserleichterungen bewilligt sind.

(5) Das Gericht kann die Verjährungsfrist vor ihrem Ablauf auf Antrag der Vollstreckungsbehörde einmalig um die Hälfte der gesetzlichen Verjährungsfrist verlängern, wenn der Verband, gegen den eine Verbandssanktion verhängt wurde, oder sein Rechtsnachfolger nach Rechtskraft der Entscheidung seinen Verwaltungssitz in ein Land außerhalb der Europäischen Union verlegt und Rechts- oder Amtshilfe nicht gewährt wird.

Teil 5

Zuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 23

Zuständigkeit

Für die Verfolgung des Verbandes (Sanktionsverfahren) ist die Verfolgungsbehörde zuständig, die für die Verfolgung der Verbandstat zuständig ist.

§ 24

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für das Sanktionsverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, entsprechend.

(2) Die Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind im Sanktionsverfahren unzulässig.

§ 25

Zusammenhang

Ein Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozessordnung ist auch vorhanden

1. zwischen dem Sanktionsverfahren und dem Verfahren wegen der Verbandstat sowie
2. zwischen dem Sanktionsverfahren und einer selbständigen Einziehung gegen den Verband nach § 76a des Strafgesetzbuches.

§ 26

Gerichtsstand des Sitzes oder der Zweigniederlassung

Der Gerichtsstand ist auch bei dem Gericht begründet, in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat.

§ 27

Stellung im Verfahren

Auf den betroffenen Verband sind im Sanktionsverfahren die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Beschuldigten entsprechend anzuwenden.

§ 28

Vertretung des Verbandes

(1) Der Verband wird im Sanktionsverfahren durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Von der Vertretung ausgeschlossen sind Personen, die einer Verbandstat beschuldigt werden.

(3) § 51 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 29

Besonderer Vertreter

(1) Hat der Verband keinen gesetzlichen Vertreter oder sind alle gesetzlichen Vertreter des Verbandes von der Vertretung ausgeschlossen, so bestellt ihm der Vorsitzende des Gerichts, das mit der Sache befasst ist, bis zum Eintritt eines gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter. Der besondere Vertreter hat im Verfahren die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er kann mit Wirkung für den Verband alle zur Verteidigung erforderlichen Prozesshandlungen vornehmen sowie Erklärungen abgeben und entgegennehmen.

(2) Steht der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens oder der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des einzigen oder aller gesetzlichen Vertreter des Verbandes oder ein anderes in deren Person liegendes Hindernis entgegen, so kann der Vorsitzende des Gerichts dem Verband einen besonderen Vertreter nach Absatz 1 bestellen, wenn das Interesse an der Durchführung des Verfahrens die Rechte des Verbandes überwiegt.

(3) Vor Erhebung der öffentlichen Klage erfolgt die Bestellung des besonderen Vertreters auf Antrag der Verfolgungsbehörde. Für die Bestellung ist das Amtsgericht zuständig,

1. in dessen Bezirk die Verfolgungsbehörde oder ihre den Antrag stellende Zweigstelle ihren Sitz hat,
2. in dessen Bezirk der Verband seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat oder

3. das für eine von der Verfolgungsbehörde gemäß § 162 Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung beantragte richterliche Vernehmung zuständig ist, wenn die Verfolgungsbehörde dies zur Beschleunigung des Verfahrens für erforderlich hält.

§ 30

Verfahrenseintritt von Rechtsnachfolgern

Im Fall einer Rechtsnachfolge (§ 6) treten Rechtsnachfolger des Verbandes in die Lage des Verfahrens ein, in der sich der Verband zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rechtsnachfolge befunden hat.

§ 31

Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages

(1) Die Ausfallhaftung (§ 7) wird in einem selbständigen Verfahren festgesetzt und vollstreckt. Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften über die Verhängung und Vollstreckung der Verbandsgeldsanktion entsprechend. Ein Haftungsbetrag kann nur festgesetzt werden, wenn hinsichtlich des zunächst verfolgten Verbandes die Voraussetzungen für die Verhängung einer Verbandssanktion vorgelegen hätten.

(2) Dem haftenden Verband stehen die gleichen Rechte zu wie dem zunächst verfolgten Verband. Dessen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

(3) Im Verfahren zur Festsetzung eines Haftungsbetrages steht den gesetzlichen Vertretern des zunächst verfolgten Verbandes ein Aussageverweigerungsrecht nach § 33 Absatz 1 zu. Dies gilt auch, wenn der zunächst verfolgte Verband erloschen ist.

§ 32

Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung

Die Ausschreibung eines gesetzlichen Vertreters des Verbandes zur Aufenthaltsermittlung darf angeordnet werden, wenn sein Aufenthalt nicht bekannt ist.

§ 33

Vernehmung des gesetzlichen Vertreters

(1) Im Sanktionsverfahren steht es dem gesetzlichen Vertreter des Verbandes frei, sich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Vernehmung des Beschuldigten gelten entsprechend für die Vernehmung des gesetzlichen Vertreters des Verbandes. § 134 der Strafprozessordnung findet keine Anwendung.

(2) In anderen Verfahren kann der gesetzliche Vertreter des Verbandes als Zeuge auch die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung dem Verband die Gefahr zuziehen würde, für eine Verbandsstat verantwortlich gemacht zu werden (§ 3). § 55 Absatz 2 und § 56 der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 34

Verwendung von personenbezogenen Daten aus Ermittlungsmaßnahmen

(1) Personenbezogene Daten, die aufgrund von Maßnahmen zur Aufklärung der Verbandstat oder einer mit der Verbandstat zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erlangt wurden, dürfen im Sanktionsverfahren verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten, die aufgrund von Maßnahmen zur Aufklärung anderer Straftaten oder nach anderen Gesetzen erlangt wurden, können im Sanktionsverfahren verwendet werden, wenn diese nach der Strafprozessordnung auch im Verfahren wegen der Verbandstat verwendet werden dürfen.

§ 35

Absehen von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit

(1) § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verfolgungsbehörde mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung des Verbandes absehen kann, wenn die Bedeutung der Verbandstat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten, als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht, wenn die durch die Verbandstat verursachten Folgen gering sind. In den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 2 kommt ein Absehen von der Verfolgung nicht in Betracht.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde und des Verbandes das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Verbandes bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 40 angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder nach § 45 in Abwesenheit seiner Vertreter durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

§ 36

Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen

(1) § 153a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verfolgungsbehörde mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Verbandes vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und dem Verband zugleich Auflagen nach § 12 Absatz 2 und Weisungen nach § 13 Absatz 2 und 3 erteilen kann, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Verfolgung zu beseitigen, und die Bedeutung der Verbandstat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 2 auch die Schwere und das Ausmaß des Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten nicht entgegenstehen. Der Zustimmung des Gerichts bedarf es nicht, wenn die durch die Verbandstat verursachten Folgen gering sind.

(2) Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Verfolgungsbehörde dem Verband eine Frist, die bei Auflagen höchstens ein Jahr und bei Weisungen höchstens zwei Jahre beträgt. Die Verfolgungsbehörde kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von sechs Monaten verlängern. Mit Zustimmung des

Verbandes kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Verband die Auflagen und Weisungen, so kann die Verbandsverantwortlichkeit nicht mehr verfolgt werden. Erfüllt der Verband die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet.

(3) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde und des Verbandes das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen und zugleich dem Verband Auflagen nach § 12 und Weisungen nach § 13 erteilen. Absatz 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung nach Satz 1 ergeht durch Beschluss. Der Beschluss sowie die Feststellung, dass gemäß Satz 1 erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt worden sind, sind nicht anfechtbar.

(4) Während des Laufes der für die Erfüllung der Auflagen und Weisungen gesetzten Frist ruht die Verjährung.

(5) Hat das Gericht das Verfahren eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 37

Absehen von der Verfolgung bei schweren Folgen für den Verband

(1) § 153b Absatz 1 der Strafprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verfolgungsbehörde mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts von der Verfolgung des Verbandes absehen kann, wenn den Verband durch die Verbandstat Folgen getroffen haben, die so schwer sind, dass die Verhängung einer Sanktion offensichtlich verfehlt wäre.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung der Verfolgungsbehörde und des Verbandes das Verfahren einstellen.

§ 38

Absehen von der Verfolgung bei erwarteter Sanktionierung im Ausland und aus sonstigen Gründen

(1) Die Verfolgungsbehörde kann von der Verfolgung des Verbandes absehen, wenn im Ausland wegen der Verbandstat die Verhängung einer Sanktion gegen den Verband zu erwarten ist,

1. neben der die Verbandssanktion, zu der die Verfolgung führen kann, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder
2. die zur Einwirkung auf den Verband und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Die Verfolgungsbehörde kann das Absehen von der Verfolgung mit Zustimmung des Verbandes mit der Auflage verbinden, dass der Verband die Verfolgungsbehörde in regelmäßigen Abständen über den Stand des Verfahrens im Ausland in geeigneter Weise unterrichtet.

(3) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Verfolgungsbehörde das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass über die Erteilung und Überwachung der Auflage das Gericht entscheidet.

(4) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

(5) Die §§ 153c bis 154a sowie 154d der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 39

Absehen von der Verfolgung bei Insolvenz

(1) Die Verfolgungsbehörde kann von der Verfolgung des Verbandes absehen, wenn über das Vermögen des Verbandes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Verfolgungsbehörde das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Wird das Insolvenzverfahren

1. nach § 212 oder § 213 der Insolvenzordnung eingestellt oder
2. nach § 258 der Insolvenzordnung aufgehoben

und ist nicht inzwischen Verjährung eingetreten, so kann das Verfahren innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Einstellung oder der Aufhebung wieder aufgenommen werden.

(4) Hat das Gericht das Verfahren eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme eines Gerichtsbeschlusses.

§ 40

Einstellung des Verfahrens bei vorübergehenden Hindernissen und Verfahrenshindernissen

(1) Die §§ 154f und 205 der Strafprozessordnung sind auf das Sanktionsverfahren entsprechend anwendbar, wenn der Eröffnung oder Durchführung des Hauptverfahrens oder der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des einzigen oder aller gesetzlichen Vertreter des Verbandes oder ein anderes in deren Person liegendes Hindernis entgegensteht.

(2) Die §§ 206a und 206b der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

§ 41

Absehen von der Verfolgung bei verbandsinternen Untersuchungen

(1) Zeigt ein Verband gegenüber der Verfolgungsbehörde an, eine verbandsinterne Untersuchung nach § 17 durchzuführen, so kann die Verfolgungsbehörde bis zum Abschluss der verbandsinternen Untersuchung von der Verfolgung des Verbandes absehen. Die Verfolgungsbehörde kann zur Vorlage des Abschlussberichts der verbandsinternen Untersuchung eine Frist bestimmen. Hiervon sind der Verband und der Untersuchungsführer zu benachrichtigen. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist in den Akten zu dokumentieren.

§ 42

Absehen von der Verfolgung bei kartellrechtlichen Verbandstaten

(1) Führt die Kartellbehörde ein Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung nach § 82 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen aufgrund eines Sachverhalts, der Grund zu der Annahme gibt, dass zugleich eine Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Absatz 1 begründet ist, unterrichtet sie die für das Sanktionsverfahren zuständige Verfolgungsbehörde unverzüglich darüber, ob sie beabsichtigt, den Verband nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen oder das Verfahren einzustellen. Die nach § 50 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Kartellbehörde unterrichtet die Verfolgungsbehörde auch, sofern die Europäische Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 1) beabsichtigt, die juristische Person oder Personenvereinigung im Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße zu verfolgen oder das Verfahren einzustellen.

(2) Führt die Verfolgungsbehörde ein Sanktionsverfahren aufgrund eines Sachverhalts, der Grund zu der Annahme gibt, dass zugleich der Tatbestand des § 81 Absatz 1, 2 Nummer 1 oder Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen begründet ist, ersucht sie vor Beginn der ersten förmlichen Ermittlungshandlung die nach § 48 oder § 50 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹⁾ zuständige Kartellbehörde unverzüglich um Unterrichtung nach Absatz 1.

(3) Teilt die nach § 48 oder § 50 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen²⁾ zuständige Kartellbehörde mit, dass sie die juristische Person oder Personenvereinigung im Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße nach § 82 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt oder das Verfahren einstellt, so hat die Verfolgungsbehörde von einer Verfolgung des Verbandes abzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die nach § 50 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen³⁾ zuständige Wettbewerbsbehörde mitteilt, dass die Europäische Kommission in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 1) die juristische Person oder

¹⁾ Die mit Artikel 1 Nummer 23 des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 (GWB-Digitalisierungsgesetz) vorgesehene Änderung von §§ 48, 50 GWB wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.

²⁾ Siehe vorherige Fußnote.

³⁾ Siehe Fußnote 1.

Personenvereinigung im Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße verfolgt oder das Verfahren einstellt.

(4) Hat die Verfolgungsbehörde im Fall des Absatzes 3 die öffentliche Klage bereits erhoben, so hat das Gericht das Sanktionsverfahren in jeder Lage einzustellen.

§ 43

Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) In der Hauptverhandlung gilt ein Verband mit mehreren gesetzlichen Vertretern auch dann als erschienen, wenn nur ein gesetzlicher Vertreter anwesend ist.

(2) Der Verband kann sich durch einen mit nachgewiesener Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

§ 44

Anordnung des persönlichen Erscheinens des gesetzlichen Vertreters

Das Gericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts oder in den Fällen des § 329 Absatz 3 oder 4 der Strafprozessordnung das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer gesetzlicher Vertreter des Verbandes anordnen. Bleibt die betroffene Person ohne genügende Entschuldigung aus, so kann das Gericht deren Vorführung anordnen, wenn sie unter Hinweis auf diese Möglichkeit durch Zustellung geladen worden ist.

§ 45

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des gesetzlichen Vertreters des Verbandes

Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters des Verbandes durchgeführt werden, wenn der Verband ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in Abwesenheit seiner gesetzlichen Vertreter verhandelt werden kann. Im Übrigen gilt § 232 Absatz 2 bis 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 46

Verlesung von Protokollen

(1) § 254 der Strafprozessordnung gilt entsprechend für Aussagen oder Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des Verbandes.

(2) Ist der Verband Mitbeschuldigter, gelten die §§ 251 und 420 Absatz 1 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend für die Verlesung von Aussagen oder Erklärungen des gesetzlichen Vertreters des betroffenen Verbandes.

(3) Macht ein gesetzlicher Vertreter des betroffenen Verbandes erst in der Hauptverhandlung von seinem Schweigerecht nach § 33 Absatz 1 Gebrauch, so darf dessen frühere Aussage oder schriftliche Erklärung, die er als Zeuge abgegeben hat, verlesen werden.

§ 47

Angewendete Vorschriften

Im Urteil werden in der Liste der angewendeten Vorschriften nach § 260 Absatz 5 Satz 1 der Strafprozessordnung neben § 3 auch die auf die Verbandstat angewendeten Vorschriften aufgeführt.

§ 48

Wirkung der Rechtskraft

(1) Ein rechtskräftiges Urteil gegen den Verband über die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten steht der Verfolgung der Tat nach diesem Gesetz entgegen. Ein rechtskräftiges Urteil über die Festsetzung einer Geldbuße gegen den Verband nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wegen des Unterlassens von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Verbandstat steht auch der Verfolgung dieser Tat nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 entgegen. Dem rechtskräftigen Urteil gegen den Verband stehen der Beschluss nach § 72 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und der Beschluss des Beschwerdegerichts über die Tat nach den Sätzen 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit gleich.

(2) Ist gegen den Verband eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden und wird später wegen derselben Tat gegen den Verband eine Verbandssanktion verhängt, so wird der Bußgeldbescheid insoweit aufgehoben. Dasselbe gilt, wenn gegen den Verband wegen des Unterlassens von Vorkehrungen zur Vermeidung einer Verbandstat eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzt worden ist und später wegen dieser Verbandstat eine Verbandssanktion nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 verhängt wird.

(3) Kommt es im Sanktionsverfahren nicht zu einer Verurteilung, so wird der Bußgeldbescheid ebenfalls aufgehoben, soweit die Feststellungen, die das Gericht in der abschließenden Entscheidung trifft, dem Bußgeldbescheid entgegenstehen.

(4) Geldbeträge, die auf Grund des aufgehobenen Bußgeldbescheides gezahlt oder beigetrieben worden sind, werden zunächst auf eine erkannte Verbandssanktion, dann auf angeordnete Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, und zuletzt auf die Kosten des Sanktionsverfahrens angerechnet.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden in dem Urteil oder in der sonstigen abschließenden Entscheidung getroffen.

§ 49

Auskunftspflicht

(1) Kommt die Verhängung einer Verbandsgeldsanktion in Betracht, so muss der Verband der Verfolgungsbehörde oder dem Gericht auf Verlangen Auskunft erteilen über seinen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre und entsprechende Unterlagen herausgeben. § 27 findet insoweit keine Anwendung.

(2) Soweit der Verband nach Absatz 1 verpflichtet ist, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, wird der gesetzliche Vertreter des Verbandes als Zeuge vernommen. Die Vorschriften über Zeugen, namentlich die §§ 48 bis 71, 95, 161a und 163 der Strafprozessordnung, gelten insoweit entsprechend. § 33 findet insoweit keine Anwendung.

§ 50

Sanktionsbescheid

(1) Auf schriftlichen Antrag der Verfolgungsbehörde kann das Gericht die in Absatz 2 benannten Rechtsfolgen durch schriftlichen Sanktionsbescheid ohne Hauptverhandlung festsetzen. § 407 Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Durch Sanktionsbescheid dürfen nur festgesetzt werden:

1. Verbandssanktionen nach § 8 sowie daneben
2. Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung.

(3) Kann die Verbandsgeldsanktion nach § 18 Satz 1 herabgesetzt werden, so ist sie durch Sanktionsbescheid festzusetzen, wenn der Verband zustimmt.

(4) § 407 Absatz 3, § 408 Absatz 2 und 3, § 408a und die §§ 409 bis 412 der Strafprozessordnung gelten entsprechend. § 411 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 420 Absatz 4 der Strafprozessordnung ist nicht anzuwenden.

§ 51

Beteiligung des Verletzten

(1) Die Verantwortlichkeit des Verbandes kann, auch in Fällen, in denen es sich bei der Verbandstat um ein Privatklagedelikt handelt, nicht im Wege der Privatklage verfolgt werden.

(2) Der Verletzte kann sich am Verfahren gegen den Verband in dem Umfang beteiligen und Befugnisse und Rechte nach den §§ 395 bis 406f der Strafprozessordnung ausüben, wie er aufgrund der zugrunde liegenden Verbandstat hierzu berechtigt wäre.

§ 52

Sicherung der Vollstreckung

Auf die Sicherung der Vollstreckung von Verbandsgeldsanktionen ist § 111e Absatz 2 bis 5 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.

§ 53

Vollstreckung

(1) Für die Vollstreckung der Verbandsgeldsanktion gelten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldstrafe entsprechend. Kann die Verbandsgeldsanktion nicht einge-

bracht werden oder unterbleibt die Vollstreckung nach § 459c Absatz 2 der Strafprozessordnung, so stellt die Vollstreckungsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verbandes. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge nach § 6 kann die Vollstreckung gegen den oder die Rechtsnachfolger eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(2) Für die Vollstreckung der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt gelten die Vorschriften über die Vollstreckung der Verwarnung mit Strafvorbehalt entsprechend.

(3) Die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung wird von Amts wegen vollzogen. Im Übrigen gilt § 463c Absatz 3 und 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

Teil 6

Verbandssanktionenregister

§ 54

Einrichtung und Inhalt des Registers

(1) Das Bundesamt für Justiz als Registerbehörde führt ein Verbandssanktionenregister.

(2) Das Register enthält:

1. rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen über die Verhängung von Verbandssanktionen,
2. rechtskräftige Entscheidungen über die Festsetzung einer Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, wenn die Geldbuße mehr als dreihundert Euro beträgt.

(3) Wird aus mehreren Einzelsanktionen nachträglich eine Gesamtsanktion gebildet, so ist auch diese in das Register einzutragen.

§ 55

Gegenstand der Eintragung

(1) Einzutragen sind

1. die Daten des verurteilten Verbandes, dazu gehören:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registergericht und gerichtliche Registernummer, sofern vorhanden,
 - d) Umsatzsteueridentifikationsnummer, sofern vorhanden,

- e) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - f) Familiennamen, Vornamen und Geburtsdaten der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter zum Zeitpunkt der ersten Entscheidung, und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d,
2. die entscheidende Stelle samt Geschäftsnummer,
 3. der Tag der ersten Entscheidung,
 4. der Tag der Rechtskraft der Entscheidung sowie
 5. bei Verbandssanktionen die rechtliche Bezeichnung der Verbandstat unter Angabe der angewendeten Vorschriften, der Tag der Verbandstat, bei mehreren Verbandstaten der Tag der letzten Verbandstat, sowie die Art der verhängten Verbandssanktion und
 - a) im Fall einer Verbandsgeldsanktion deren Höhe,
 - b) im Fall einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt die Höhe der vorbehaltenen Geldsanktion und das Ende der Vorbehaltszeit,
 - c) im Fall des Vorbehalts eines Teils der Verbandsgeldsanktion jeweils die Höhe der Verbandsgeldsanktion und des vorbehaltenen Teils und das Ende der Vorbehaltszeit,
 - d) die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung,
 6. bei Geldbußen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten:
 - a) die rechtliche Bezeichnung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
 - b) der Tag der Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
 - c) die Höhe der festgesetzten Geldbuße.

(2) Wird nach einer Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt auf die vorbehaltene Verbandsgeldsanktion erkannt, so ist diese Entscheidung in das Register einzutragen. Stellt das Gericht nach Ablauf der Vorbehaltszeit fest, dass es bei der Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt sein Bewenden hat, so wird die Eintragung über die Verwarnung aus dem Register entfernt.

(3) Im Fall eines Wiederaufnahmeverfahrens ist der rechtskräftige Beschluss, durch den das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnet, im Register einzutragen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens wird die Eintragung entfernt. Wird durch eine gerichtliche Entscheidung das frühere Urteil aufrechterhalten, wird dies im Register vermerkt. Andernfalls wird die auf die erneute Hauptverhandlung ergangene Entscheidung in das Register eingetragen, sofern diese eine Verurteilung enthält; die frühere Eintragung wird aus dem Register entfernt.

§ 56

Mitteilungen, Berichtigungen, Sperrvermerke

(1) Gerichte und Behörden teilen der Registerbehörde die nach § 54 einzutragenden Entscheidungen und die nach § 55 einzutragenden Informationen mit.

(2) Stellt eine mitteilende Stelle fest, dass die mitgeteilten Daten unrichtig sind, hat sie der Registerbehörde dies und, soweit und sobald sie bekannt sind, die richtigen Daten unverzüglich anzugeben. Stellt die Registerbehörde eine Unrichtigkeit fest, hat sie die mitteilende Stelle zu ersuchen, die richtigen Daten mitzuteilen. In beiden Fällen hat die Registerbehörde die unrichtige Eintragung zu berichtigen. Die mitteilende Stelle sowie Stellen, denen nachweisbar eine unrichtige Auskunft erteilt worden ist, sind hiervon zu unterrichten, sofern es sich nicht um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt. Die Unterrichtung der mitteilenden Stelle unterbleibt, wenn seit Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 mehr als zehn Jahre vergangen sind.

(3) Legt der betroffene Verband schlüssig dar, dass eine Eintragung unrichtig ist, so hat die Registerbehörde die Eintragung mit einem Sperrvermerk zu versehen, solange sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt. Sind Eintragungen mit einem Sperrvermerk versehen, wird eine Auskunft über sie nur den in § 60 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 5 genannten Stellen und dem betroffenen Verband erteilt. In der Auskunft ist auf den Sperrvermerk hinzuweisen. Die Daten dürfen in den übrigen Fällen außer zur Prüfung der Richtigkeit der Eintragung ohne Einwilligung des betroffenen Verbandes nicht verarbeitet oder genutzt werden. In diesen Fällen wird auf ein Auskunftsverlangen nur auf den Sperrvermerk hingewiesen.

§ 57

Tilgung von Eintragungen

(1) Eintragungen im Register werden nach Ablauf der in Absatz 2 bestimmten Frist getilgt. Sie werden ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Register entfernt. Während des Zeitraums zwischen Tilgungsreife und der Entfernung darf über Eintragungen nur dem betroffenen Verband Auskunft erteilt werden.

(2) Die Tilgungsfrist beträgt:

1. bei Eintragungen von Verbandssanktionen:

- a) 15 Jahre, wenn das Gericht nach § 3 Absatz 2 einen besonders schweren Fall festgestellt hat,
- b) zehn Jahre in den übrigen Fällen,

2. bei Eintragungen von Geldbußen nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten fünf Jahre.

(3) Die Tilgungsfrist beginnt mit dem Tag der ersten Entscheidung. Dieser Zeitpunkt bleibt auch maßgebend, wenn eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren aufrechterhalten wird oder eine andere registerpflichtige Verurteilung erfolgt. Die Frist läuft nicht ab, solange sich aus dem Register ergibt, dass die Vollstreckung einer Verbandssanktion oder Geldbuße, der öffentlichen Bekanntmachung oder einer Maßnahme noch nicht erledigt ist.

(4) Enthält das Register mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen.

(5) Die Registerbehörde kann anordnen, dass Eintragungen ungeachtet der Frist des Absatzes 2 zu tilgen sind, falls die Vollstreckung erledigt ist und das öffentliche Interesse der Tilgung nicht entgegensteht. Die Registerbehörde soll das erkennende Gericht und die zuständige Vollstreckungsbehörde zuvor hören.

(6) Ist die Eintragung im Register getilgt worden oder ist sie zu tilgen, so darf die Eintragung nicht mehr zum Nachteil des Verbandes verwertet werden.

(7) Die Registerbehörde hat vor ihrer Entscheidung darüber, ob eine zu Unrecht getilgte Eintragung wieder in das Register aufgenommen wird, dem betroffenen Verband Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 58

Auskunft an den betroffenen Verband

Einem Verband wird auf Antrag mitgeteilt, welche Informationen über ihn im Register enthalten sind. Die Auskunft darf nur dem betroffenen Verband erteilt werden.

§ 59

Antragstellung

(1) Ein Antrag nach § 58 ist unmittelbar bei der Registerbehörde zu stellen. Für den Verband kann den Antrag nur ein gesetzlicher Vertreter stellen. Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

(2) Der Antrag kann schriftlich mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift oder elektronisch gestellt werden. Die antragstellende Person hat ihre Identität und ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.

(3) Wird der Antrag elektronisch gestellt, ist er unter Nutzung des im Internet angebotenen Zugangs bei der Registerbehörde (www.....de)⁴⁾ zu stellen. Der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes⁵⁾ oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes ist zu führen. Dabei müssen aus dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises, der eID-Karte⁶⁾ oder des elektronischen Aufenthaltstitels an die Registerbehörde übermittelt werden:

1. die Daten nach § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des eID-Karte-Gesetzes⁷⁾ in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des

⁴⁾ Die Einfügung einer Internetadresse soll für den Fall vorbehalten bleiben, dass deren Name vor der Verkündung feststeht.

⁵⁾ Das Gesetz über eine Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte-Gesetz – eIDKG) tritt am 1. November 2020 in Kraft, s. Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. Juni 2019, BGBl. I S. 846, geändert durch Artikel 154a des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU), Bundestagsdrucksache 19/11181, noch nicht verkündet.

⁶⁾ Siehe vorherige Fußnote.

⁷⁾ Siehe Fußnote 6.

Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes und

2. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsort sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift.

Lässt das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium die Übermittlung des Geburtsnamens nicht zu, ist der Geburtsname im Antrag anzugeben und nachzuweisen. Bei der Datenübermittlung ist ein dem jeweiligen Stand der Technik entsprechendes sicheres Verfahren zu verwenden, das die Vertraulichkeit und Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Vorzulegende Nachweise sind gleichzeitig mit dem Antrag elektronisch einzureichen und ihre Echtheit sowie inhaltliche Richtigkeit sind an Eides statt zu versichern. Bei vorzulegenden Schriftstücken kann die Registerbehörde im Einzelfall die Vorlage des Originals verlangen. Die näheren Einzelheiten des elektronischen Verfahrens regelt die Registerbehörde.

§ 60

Unbeschränkte Auskunft

(1) Unbeschränkte Auskünfte aus dem Register erhalten auf ausdrückliches Ersuchen:

1. Gerichte und Staatsanwaltschaften für Zwecke der Rechtspflege,
2. oberste Bundes- und Landesbehörden, jedoch nicht für Zwecke eines Vergabeverfahrens,
3. Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Bundesnachrichtendienst und der militärische Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Aufgaben,
4. Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören,
5. Kriminaldienst verrichtende Dienststellen der Polizei für Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
6. zuständige Behörden für die Ahndung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
7. nach § 81 Absatz 10 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zuständige Behörden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 81 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
8. Gnadenbehörden für Gnadensachen,
9. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gerichte, Behörden und Stellen haben in dem Ersuchen den Zweck anzugeben, für den die Auskunft benötigt wird. Die Auskunft darf nur zu diesem Zweck verwendet werden.

§ 61

Auskunft zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften

Die Registerbehörde kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen. § 60 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 62

Auskunft für die wissenschaftliche Forschung

(1) Die Registerbehörde kann Hochschulen und anderen Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, sowie öffentlichen Stellen auf Antrag Auskunft aus dem Register erteilen, soweit diese für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist. Die Auskunft ist zulässig, soweit das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des betroffenen Verbandes an der Verweigerung der Auskunft erheblich überwiegt. Die Auskunft wird in anonymisierter Form erteilt, wenn der Zweck der Forschungsarbeit unter Verwendung einer anonymisierten Auskunft erreicht werden kann.

(2) Vor Erteilung der Auskunft wird von der Registerbehörde zur Geheimhaltung verpflichtet, wer nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter ist. § 1 Absatz 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die übermittelten personen- und verbandsbezogenen Informationen dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die die Auskunft erteilt worden ist. Die Verarbeitung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach Absatz 1 und bedarf der Zustimmung der Registerbehörde. Die Informationen sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personen- und verbandsbezogenen Informationen räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Informationen gleichfalls von Bedeutung sein können.

(4) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personen- und verbandsbezogenen Informationen zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind diejenigen Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person oder einem bestimmten oder bestimmbaren Verband zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(5) Wer nach Absatz 1 personen- und verbandsbezogene Informationen erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Registerbehörde.

(6) Ist der Empfänger personenbezogener Daten eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutz-Grundverordnung – (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016,

S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und des Bundesdatenschutzgesetzes auch dann Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht automatisiert verarbeitet werden und nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.

§ 63

Auskunft an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Ersuchen von Stellen eines anderen Staates sowie von über- und zwischenstaatlichen Stellen um Erteilung einer Auskunft aus dem Register werden nach den hierfür geltenden völkerrechtlichen Verträgen, soweit an ihnen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die gesetzgebenden Körperschaften mitgewirkt haben, von der Registerbehörde ausgeführt.

(2) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft werden von der Registerbehörde ausgeführt. Die Auskunft kann, soweit kein völkerrechtlicher Vertrag im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, dem ersuchenden Mitgliedstaat für die gleichen Zwecke und in gleichem Umfang wie gegenüber vergleichbaren deutschen Stellen erteilt werden. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft nur zu dem Zweck verwenden darf, für den sie erteilt worden ist. Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn sie in Widerspruch zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht.

(3) Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Erteilung einer Auskunft aus dem Register für nichtstrafrechtliche Zwecke, deren Art oder Umfang in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, führt die Registerbehörde aus, soweit die Erteilung nach Maßgabe eines Rechtsaktes der Europäischen Union geboten ist, es sei denn, dass eine besondere fachliche Bewertung zur Beschränkung der Auskunft erforderlich ist. Ist eine solche Bewertung erforderlich, erhält die für die internationale Amtshilfe zuständige Behörde eine Auskunft aus dem Register. Absatz 2 Satz 2 und 3 und § 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.

§ 64

Auskunftserteilung

(1) Die Registerbehörde erteilt die Auskunft schriftlich oder elektronisch. Für Auskünfte nach § 58 Satz 1 wird eine Gebühr nach dem Justizverwaltungskostengesetz erhoben.

(2) Auskünfte aus dem Register an Behörden dürfen nur den mit der Entgegennahme oder Bearbeitung betrauten Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Verbandes wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist und wenn gewährleistet ist, dass die Daten gegen den unbefugten Zugriff Dritter bei der Übermittlung wirksam geschützt werden. § 493 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

§ 65

Protokollierung der erteilten Auskünfte

(1) Die Registerbehörde fertigt zu den von ihr erteilten Auskünften Protokolle, die folgende Daten enthalten:

1. die Bezeichnung der gesetzlichen Vorschrift, auf der die Auskunft beruht,
2. die in der Anfrage und der Auskunft verwendeten Daten des Verbandes oder einer Person,
3. die Bezeichnung der Person oder Stelle, die um Erteilung der Auskunft ersucht oder diese beantragt hat, sowie die Bezeichnung der empfangenden Person oder Stelle,
4. den Zeitpunkt der Auskunftserteilung,
5. den Namen der Person, die die Auskunft erteilt hat, oder eine Kennung, außer bei Abrufen im automatisierten Verfahren, und
6. das Aktenzeichen oder den Zweck der Auskunft, wenn keine Auskunft nach § 58 vorliegt.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verarbeitet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind nach einem Jahr zu löschen, es sei denn, sie werden weiterhin für Zwecke nach Satz 1 benötigt. Danach sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Beantragt eine Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Auskunft über die zu ihr gespeicherten Protokolldaten und ergibt sich aus den Protokolldaten, dass einer Stelle nach § 60 Absatz 1 Auskünfte aus dem Register erteilt wurden, so entscheidet die Registerbehörde im Einvernehmen mit dieser Stelle über die Auskunftserteilung.

§ 66

Verwaltungsvorschriften

Einzelheiten zum Aufbau des Verbandssanktionenregisters regelt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch allgemeine Verwaltungsvorschriften. Einzelheiten der Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie zur Auskunftserteilung regelt die Bundesregierung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 67

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Freiheit der Person aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes wird durch § 45 eingeschränkt. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 des Grundgesetzes wird durch § 24 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 102 ff. der Strafprozessordnung eingeschränkt.

§ 68

Übergangsregelung

(1) Für die Festsetzung einer Geldbuße gegen einen Verband wegen einer Verbandsstat, die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 15 Satz 1] begangen worden ist, sind folgende Vorschriften weiter anzuwenden:

1. § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist;
2. § 401 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist;
3. die §§ 81 und 82 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist;
4. § 96 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist;
5. § 75 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

(2) Eintragungen in das Verbandssanktionenregister nach § 54 erfolgen ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens der §§ 55 bis 66 dieses Gesetzes nach Artikel 15 Satz 2], sofern eine Verurteilung des Verbandes nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig wird.

Verzeichnis der Autoren und Mitwirkenden

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Inhaber des Lehrstuhls für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Universität Göttingen

Markus Busch LL.M. (Columbia University), Oberstaatsanwalt beim BGH, Referatsleiter Abteilung IIA4 (Strafrecht), BMJ

Matthias Dölling, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Uwe Murmann an der Universität Göttingen

Dr. Dr. Philipp-Alexander Hirsch, Akademischer Rat a. Z. am Institut für Kriminalwissenschaften und Lehrbeauftragter am Philosophischen Seminar, jeweils der Universität Göttingen

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel, Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Augsburg

Prof. Dr. Carsten Momsen, Leiter des Arbeitsbereiches Strafrecht, Strafverfahrensrecht, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht der Freien Universität Berlin

Prof. Dr. Uwe Murmann, Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Göttingen

RA Prof. Dr. Jürgen Taschke, Frankfurt am Main

Die Diskussion um die Sanktionierung von Verbänden hat zuletzt durch den Regierungsentwurf vom 16.6.2020 an Dynamik gewonnen. Der Entwurf sollte die Sanktionierung von Verbänden auf eine eigenständige gesetzliche Grundlage stellen, sie dem Legalitätsprinzip unterwerfen und das Instrumentarium zur Ahndung von Verbandstaten verbessern. Zugleich sollten Compliance-Maßnahmen gefördert und Anreize für interne Untersuchungen durch das Unternehmen geboten werden. Im Rahmen des kriminalwissenschaftlichen Kolloquiums an der Universität Göttingen wurden aus der Sicht von Praxis und Wissenschaft grundsätzliche Fragen des Entwurfs ebenso thematisiert wie konkrete Anwendungsprobleme. Auch wenn zum Zeitpunkt des Kolloquiums schon bekannt war, dass der Entwurf nicht mehr Gesetz werden würde, bleiben die aufgeworfenen Fragen im Rahmen der weiteren Bestrebungen um eine Neuregelung aktuell.

ISBN: 978-3-86395-548-9
ISSN: 1864-2136
eISSN: 2512-7047



Universitätsverlag Göttingen